

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur medizinischen Versorgung im Strafvollzug

<i>Helmut Roos</i>	Nachruf auf Prof. Dr. Helga Einsele	67
<i>Bernd Maelicke</i>	Ein letzter Gruß an Helga Einsele	68
<i>Alexandra Lehmann / Nicole Ansorge</i>	Justizvollzug und die Öffentlichkeit	69
<i>Johannes Feest / Wolfgang Lesting</i>	Der Angriff auf die Lockerungen	76
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Ausführung oder Ausgang	82
<i>Johannes Kaspar</i>	Wiedergutmachung im Strafvollzug	85
<i>Wolfgang Klug</i>	Fachlichkeit der Sozialen Arbeit im Strafvollzug	90
<i>Annika Blüthner</i>	Kostenlose medizinische Versorgung im Justizvollzug oder Zuzahlungspflicht für Gefangene?	94
<i>Rainer Rex</i>	Zur Tuberkuloselage im Justizvollzug	99
<i>Klaus Honecker</i>	Zur aufschiebenden Wirkung der Rechtsbeschwerde	101
<i>Silke Maria Fiedler</i>	„In Würde sterben - auch im Strafvollzug?“ 2. Studientag am 6.7.2004 im Haus Ortlohn / Iserlohn	104
<i>Ulrike Cordes</i>	Kleinkunst und Klassik hinter Schloss und Riegel	106
Aktuelle Informationen		108
Aus der Rechtsprechung		115
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 2. Mai 2004 - Vas 1/04 Zur Anordnung einer Urinprobe zwecks Überprüfung von Betäubungsmittelkonsum im Jugendvollzug	115
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 23. Juni 2004 - 1Vollz (Ws) 24/03- 1Vollz (Ws) 25/03 - Zur Genehmigung eines Fernsehgerätes	117
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. November 2003 - 1 Vollz (Ws) 194/03 - Zur Genehmigung einer Sony-Playstation 2	119
Beschluss	des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Juni 2004 - 5 Ws 227/04 Vollz - Zur Rückverlegung eines Gefangenen aus dem Wohngruppenvollzug in den Regelvollzug	121
Beschluss	des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 16. November 2004 - Vollz (Ws) 19/04 - Zur Ablehnung des Besitzes einer Spielkonsole Sony-Playstation 2 in einer Justizvollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe	122
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 2004 - 1 Ws 374/04 - Zur Kontrolle der Verteidigerpost	123
Beschluss	des 2. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. August 2004 - 2 VAs 1/04 - Zur Anfertigung und Speicherung digitaler Fotos im Vollzug der Untersuchungshaft	123
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. November 2004 - 1 Ws 171/04- Zum Ausschluss von der Gefangenenvertretung	124
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Mai 2004 - 1 Ws 78/04 - Zur Einschränkung vorgesehener Behandlungsmaßnahmen	125
Buchbesprechungen		126

Autoren des Heftes

<i>Dr. Helmut Roos</i>	Ministerialdirigent, Leiter der Strafvollzugsabteilung im hessischen Ministerium der Justiz, D-65185 Wiesbaden
<i>Prof. Dr. Bernd Maelicke</i>	Ministerialdirigent, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 7126, D-24171 Kiel
<i>Alexandra Lehmann</i>	Dipl.-Psychologin, Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Lützerodestr. 9, D-30161 Hannover
<i>Nicole Ansoerge</i>	Forschungspraktikantin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Lützerodestr. 9, D-30161 Hannover
<i>Prof. Dr. Johannes Feest</i>	Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 33 0440, D-28334 Bremen
<i>Dr. Wolfgang Lesting</i>	Richter am Oberlandesgericht, Richard-Wagner-Platz 1, D-26135 Oldenburg
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Dr. Johannes Kaspar</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiter, Lehrstuhl Prof. Dr. Heinz Schöch, Prof.-Huber-Platz 2, D-80539 München
<i>Prof. Dr. Wolfgang Klug</i>	Katholische Universität Eichstätt, Fakultät für Soziale Arbeit, Ostenstr. 26, D-85071 Eichstätt
<i>Annika Blüthner</i>	Referendarin, Wriezener Str. 21, D-13359 Berlin
<i>Rainer Rex</i>	Internist, Leiter GesWes und Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten, Alt-Moabit 12a, D-10559 Berlin
<i>Klaus Honecker</i>	Oberstaatsanwalt, Baumweg 1, D-60316 Frankfurt a.M.
<i>Dr. jur. Silke Maria Fiedeler</i>	Rechtsanwältin, Herwarthstr. 83, D-45138 Essen
<i>Ulrike Cordes</i>	Freie Kultur-Redakteurin, Am Langenzug 12, D-22085 Hamburg
<i>Philipp H. Schneider</i>	Dipl.-Jur., Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Strafrechtsvergleichung, Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung, Universität des Saarlandes, Postfach 151 150, D- 66041 Saarbrücken
<i>Dr. Joachim Walter</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, D-74738 Adelsheim
<i>Wolfgang Schriever</i>	Regierungsdirektor, Stellvertretender Leiter der Justizvollzugsanstalt, Simonshöfchen 26, D-42327 Wuppertal

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Telefon 0 70 33 / 30 01 - 4 10, Fax - 4 11, unsere E-Mail-Adresse lautet: druckerei@heimsheim.va.bwl.de		
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten, ebenso wie Daten, die per E-Mail verschickt werden; sie sind erwünscht.		
Druckunterlagen	6 x jährlich		
Erscheinungsweise	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
			13,50 EUR
			16,00 EUR
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die langjährige frühere Leiterin der Frauenjustizvollzugsanstalt Frankfurt III, Frau Prof. Dr. Helga Einsele, ist am 13. Februar 2005 im Alter von 94 Jahren verstorben

Frau Prof. Dr. Einsele hat sich um den Aufbau und die Gestaltung eines modernen Strafvollzugs in Hessen verdient gemacht, insbesondere im Bereich des Frauenstrafvollzuges. Ihr gelang es, in Frankfurt am Main eine an modernen Grundsätzen orientierte Frauenanstalt aufzubauen und zahlreiche Projekte zu initiieren, die noch heute Vorbildcharakter haben. Als Expertin für den Strafvollzug wirkte sie in zahlreichen Kommissionen mit, z.B. in der im Jahre 1967 eingerichteten Strafvollzugskommission. Für ihre besonderen Verdienste um den Strafvollzug wurden ihr zahlreiche öffentliche Ehrungen zuteil. Ihre für den Frauenvollzug wegweisende Arbeit, insbesondere die Einrichtung des Mutter-Kind-Heims, hat ihrem Namen einen hohen Rang in weiten Fachkreisen des In- und Auslands gesichert.

Frau Prof. Dr. Einsele wurde am 09.06.1910 in Dölau bei Halle geboren und wuchs in Torgau und Lüneburg auf. Ab 1929 studierte sie Rechtswissenschaft an den Universitäten in Königsberg, Breslau und Heidelberg. 1931 und 1932 folgte das Studium des amerikanischen Rechts in New York, wo sie Material für ihre Dissertation sammelte und sich bei der praktischen sozialen Arbeit der weiblichen Polizei in New York engagierte. 1933 setzte sie ihr Jurastudium in Heidelberg fort, das sie im September 1935 mit dem ersten juristischen Staatsexamen abschloss. 1939 promovierte sie bei Gustav Radbruch an der Universität Heidelberg mit einer Arbeit über „Das Frauengericht in New York“. Anschließend folgte sie ihrem Ehemann nach Oberösterreich, der an der dortigen Reichsanstalt für Fischerei die Abteilung für Gebirgs-gewässer leitete, und arbeitete in der Verwaltung dieses Instituts.

Am 01.11.1947 wurde Frau Dr. Einsele auf Empfehlung von Prof. Gustav Radbruch zur Leiterin der Frauenstraf- und Untersuchungshaftanstalt in Frankfurt a.M. ernannt. Die nachfolgenden 28 Jahre - bis zu ihrer Verabschiedung in den Ruhestand im Sommer 1975 - war Frau Dr. Einsele Leiterin dieser Vollzugsanstalt.

Danach arbeitete sie an verschiedenen Projekten der Straffälligenhilfe mit und beschäftigte sich bis 1978 praktisch und wissenschaftlich an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt a.M. mit Fragen des Strafvollzugs und der Nachsorge. Bereits 1975 wurde sie Honorarprofessorin.

Für ihr Wirken ist sie vielfach ausgezeichnet worden:

Im Herbst 1967 wurde sie von Bundesjustizminister Dr. Dr. Heinemann in die - zur Vorbereitung eines künftigen Strafvollzugsgesetzes gebildete - „Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums“ berufen. Für ihre besonderen Verdienste um den Strafvollzug verlieh ihr die humanistische Union im Juni 1969 den „Fritz-Bauer-Preis“. 1974 wurde Helga Einsele von der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft mit der „Beccaria-Medaille“ in Gold ausgezeichnet. Im Mai 1976 erhielt sie den humanitären Preis deutscher Freimaurer. Sie war Trägerin der Ehrenplakette der Stadt Frankfurt a.M. Am 30.11.1979 wurde ihr die Wilhelm-Leuschner-Medaille verliehen.

Am 21. Februar 2005 wurde Frau Prof. Dr. Helga Einsele auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt a.M. beigesetzt.

Dr. Helmut Roos

Leiter der Strafvollzugsabteilung im Hessischen Ministerium der Justiz

Ein letzter Gruß an Helga Einsele

Die nachstehende Ansprache hielt Ministerialdirigent Professor Dr. Bernd Maelicke anlässlich der Trauerfeier am 21. Februar 2005 in Frankfurt a.M. für Professor Dr. Helga Einsele, die am 13. Februar 2005 im Alter von 94 Jahren verstorben ist.*)

Liebe Helga Einsele,

im Namen der Justizministerin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Anne Lütke, und des Strafvollzugsausschusses der Länder überbringe ich Dir einen letzten Gruß.

Der deutsche Strafvollzug nimmt Abschied von Dir, seiner prägendsten Persönlichkeit über viele Jahrzehnte.

Von 1947 bis 1975 warst Du Leiterin der Frauenanstalt Frankfurt-Preungesheim.

Unter Deiner Führung wurde diese Anstalt zu einem Musterbeispiel der Reform und der Humanisierung des deutschen Strafvollzuges.

Du hast in diesen Jahren vieles vorweggenommen, was später Standard in den deutschen Gefängnissen wurde bzw. werden sollte:

- Einzelunterbringung;
- Gruppenvollzug, soziale Gruppenarbeit, soziales Training;
- Gefangenenmitverantwortung mit gewählten Sprecherinnen;
- schulische und berufliche Ausbildung mit externen Bildungsträgern;
- ein Netzwerk von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern;
- Entlassungsgruppen;
- offener Vollzug, Freigang;
- gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern;
- Professionalisierung der Fachdienste, insb. der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, der Psychologinnen, Lehrerinnen und Pfarrerinnen;
- Einführung eines Konferenzsystems mit einer interdisziplinären Vollzugsplanung;
- durchgehende Betreuung;
- Nachsorge.

Nach Deinem aktiven Dienst hast Du Dich vor allem der Nachsorge angenommen, die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt mitbegründet und wissenschaftlich begleitet.

Du warst Mitglied der Strafvollzugskommission, hast die Grundlagen für das moderne und Perspektiven eröffnende Strafvollzugsgesetz von 1977 mit geschaffen. Du hast gekämpft gegen die lebenslange Freiheitsstrafe, Du warst Gutachterin für das Bundesverfassungsgericht, Du hast für den Europarat auf internationaler Ebene Standards entwickelt und festgeschrieben.

Deine Schrift „Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren“, zusammen mit Ernst Klee herausgegeben, hat Generationen von jungen Juristen und Fachkräften im Strafvollzug geprägt. Hier hast Du das Konzept des „Strafvollzugs der positiven Zuwendung“ eindrucksvoll entwickelt. Die Zahl Deiner Vorträge und Publikationen ist unzählbar. Fachpolitische und gesellschaftspolitische Arbeit gehören für Dich völlig selbstverständlich zu der Mission, die Du ein Leben lang zu erfüllen hattest.

Du warst im Hinblick auf den Strafvollzug die konsequenteste und wirkungsvollste Schülerin Deines Lehrers Gustav Radbruch. Du bist ihm aber auch als Mensch in auffallender Weise gefolgt. Du selbst hast Radbruch gekennzeichnet als mutig und kompromisslos, als Bekenner einer dem Rationalen und Sozialen zugleich verpflichteten Rechtsidee. Du hast die Tiefe und Radikalität seiner unbeirrbar politischen Ethik bewundert und ihn als Vertreter eines modernen Strafvollzugs gekennzeichnet, in dem die Neigung zum Menschen sich so mit dem Pathos des Rechts verband, dass es einzelne seiner Schüler für immer faszinierte.

Liebe Helga, die Tiefe und Radikalität Deiner unbeirrbar politischen Ethik - dies hat uns alle, die wir uns in Deiner Nachfolge sehen - für immer fasziniert.

„Schwimmen gegen den Strom - um der Überzeugung willen“ -, dies ist der Titel der Festschrift zu Deinem 80. Geburtstag, in der Deine Freunde, Wegbegleiter und Schüler Deinen Lebensweg und Deine Wirkungen eindrucksvoll beschrieben haben. Ein Jahrhundert deutscher Geschichte wird deutlich und zugleich die beispielhafte Lebensgeschichte einer Frau, die in ihrem Denken und Handeln immer wieder auf der Suche war nach etwas Besserem als dem Strafrecht und dem Strafvollzug.

Bereits 1911 hatte Radbruch formuliert: „Die Strafzeit (im Gefängnis) ist eine Exklave, ein Stück leerer Zeit, ein Stück Tod mitten im Leben - wir haben keine verstümmelnden Leibesstrafen mehr, aber wir haben in der Freiheitsstrafe eine Strafe, die das Leben verstümmelt.“

So bleibt Dein Vermächtnis, Dein Auftrag an die nachfolgenden Generationen gerade in der heutigen Zeit:

- ein Menschenbild der positiven Zuwendung;
- die Verteidigung und Fortentwicklung einer zugleich rationalen wie sozialen Rechtsidee;
- eine unbeirrbar politische Ethik;
- die Suche nach etwas Besserem als der Strafe und dem Strafvollzug als „fernes Endziel“ (Radbruch).

All dies hast Du gelebt im beruflichen und privaten Alltag, aber zugleich auch offensiv vertreten und erkämpft in der politischen Auseinandersetzung.

Liebe Helga Einsele, die Reformkräfte des deutschen Strafvollzuges verneigen sich vor Dir, danken Dir für Deine Hingabe und Dein Lebenswerk und verpflichten sich zu Deiner Nachfolge.

*) Vgl. auch *Claudia Michels*: Liebenswürdige Widersetzlichkeit. Die Strafrechtsreformerin und frühere Direktorin des Frauengefängnisses Preungesheim, Helga Einsele, ist 94-jährig gestorben. In: Frankfurter Rundschau vom 14. Februar 2005, *dies.*: Erziehen statt strafen. Kriminologin Helga Einsele 94-jährig in Frankfurt gestorben. In: Frankfurter Rundschau vom 15. Februar 2005; Der Spiegel Nr. 8 vom 21. Februar 2005, S.190. Vgl. auch die Würdigung von Persönlichkeit und Wirken Helga Einseles anlässlich ihres 90. Geburtstages von *Heinz Müller-Dietz*: Zum neunzigsten Geburtstag von Helga Einsele, ZfStrVo 2000, S. 363 f.

Justizvollzug und die Öffentlichkeit¹⁾

Ansichten und Meinungen über Bedienstete im Justizvollzug

Alexandra Lehmann / Nicole Ansoerge

Laut § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist das Vollzugsziel die Resozialisierung des Gefangenen. Der Schutz der Allgemeinheit ist demnach nicht alleiniges Ziel, sondern die Minimalaufgabe des Vollzuges (Calliess/Müller-Dietz, 2002). Fraglich ist, wie sich dieser (tatsächliche oder scheinbare) Widerspruch zwischen Resozialisierungs- auf der einen und Schutzfunktion auf der anderen Seite auf die Bediensteten im Justizvollzug auswirkt. In einer Befragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KFN) unter niedersächsischen Justizvollzugsbediensteten im Herbst 2002¹⁾ (Lehmann/Greve, 2004, in Druck) war daher die Frage nach der Berufsrolle, welches die Justizvollzugsbediensteten ihrer Tätigkeit gegenüber einnehmen, unter anderem ein wichtiges Thema.

Als Berufsrolle bzw. als Berufsbild wird die typisierende Zusammenfassung der wichtigsten Funktionen, die ein Berufsträger auszuüben hat, bezeichnet (Däumling, 1970). Dieses Bild entspricht zugleich den Erwartungen verschiedener Gruppen dem jeweiligen Berufsträger gegenüber. Dabei ist zwischen Selbst- und Fremdbildern zu unterscheiden: Das berufliche Selbstbild beinhaltet all das, was der Berufsträger von sich und seinem Beruf weiß und womit er ihn beschreibt. Ein berufliches Fremdbild stellt die Sicht eines Berufsfremden auf den Berufsträger dar und beinhaltet all das, womit dieser von den Berufsfremden beschrieben wird (Schachinger, 2002). Mit einem vermuteten bzw. wahrgenommenen Fremdbild wird die Überzeugung bezeichnet, wie eine Person denkt, dass andere sie sehen. Übertragen auf unsere Untersuchung ergeben sich folgende Fragen: Sehen die Bediensteten für sich selbst eher die Rolle des Bewachens oder des Resozialisierens? Wie fühlen sie sich in der Bevölkerung wahrgenommen? Und wie ist die tatsächliche Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber Justizvollzugsbediensteten? Diesen Fragen wird im folgenden Artikel nachgegangen.

Das berufliche Selbstbild der Justizvollzugsbediensteten

Den Bediensteten wurden im Fragebogen des KFN-Projekts „Justizvollzug als Profession“ verschiedene Bezeichnungen vorgelegt, die in positiver oder negativer Weise die vollzugliche Tätigkeit beschreiben sollten (z.B. „professioneller Betreuer“ oder „Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“; Lehmann/Greve, 2003). Insgesamt handelt es sich dabei um vier tendenziell positiv und sechs tendenziell negativ ausgerichtete Bezeichnungen. Eine Berechnung des Durchschnittswertes über die ganze Skala hinweg zeigt für die einzelnen Dienste durchschnittlich positive Sichtweisen der eigenen Tätigkeit (Skala von 1 „negativ“ bis 6 „positiv“ mit neutralem Mittelwert bei 3,5) (Abb. 1):

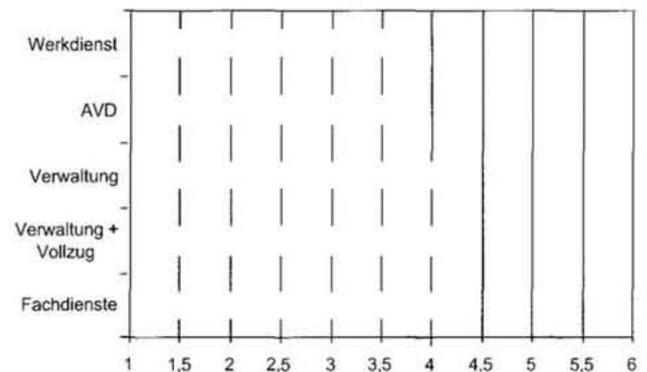


Abb. 1: „Wie sehen Sie persönlich Justizvollzugsbedienstete in unserer heutigen Gesellschaft?“ Dargestellt sind die Mittelwerte der verschiedenen Dienstzugehörigkeiten im Vollzug (Skala von 1 „negative Sichtweise“ bis 6 „positive Sichtweise“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5).

Im Einzelnen zeigt sich, dass sich die Bediensteten in allen Tätigkeitsfeldern in erster Linie als „Dienstleister für die Gesellschaft“ sehen (s. Tab. 1). Die Bezeichnung „Wärter/Schließer“ wird dagegen von den Befragten für sich abgelehnt – ebenso und vor allem in den Fachdiensten und der Verwaltung die Bezeichnung „Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“. Gemäß dem jeweiligen Tätigkeitsfeld fühlen sich die Fachdienste durch die Bezeichnung als „Professionelle Betreuer“, der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD, hier dargestellt einschließlich Werkdienst) durch „Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“ ebenfalls zutreffend charakterisiert.

Ich sehe Vollzugsbedienstete als ...	Mittelwert gesamt	Mittelwert AVD und Werkdienst	Mittelwert Fachdienste	Mittelwert reine Verwaltung
„professionelle Betreuer“	3,89	3,85	4,17	3,80
„Rechtvollstreckter“	3,24	3,25	3,56	2,99
„Dienstleister für die Gesellschaft“	4,22	4,14	4,53	4,37
„Resozialisierungshelfer“	3,51	3,41	3,90	3,81
„Wärter/Schließer“	2,62	2,73	2,23	2,33
„Prügelknaben verfehlter Politik“	3,03	3,12	2,56	2,76
„Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“	3,03	3,11	2,66	2,73
„Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“	3,88	3,95	3,52	3,52
„Einzelkämpfer“	2,95	3,03	2,74	2,58
„Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“	2,66	2,80	1,99	2,29

Tab. 1: „Wie sehen Sie persönlich Justizvollzugsbedienstete in unserer heutigen Gesellschaft?“ Aufgeführt sind die Mittelwerte der Dienstzugehörigkeiten AVD/Werkdienst, Fachdienste und reine Verwaltung (Skala von 1 „trifft gar nicht zu“ bis 6 „trifft völlig zu“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5).

Das wahrgenommene Fremdbild

Laut einer empirischen Untersuchung zur sozialen Selbsteinschätzung unter Strafvollzugsbeamten im Jahre 1969 (Deimling, nach Münchbach, 1973) glaubten 70% aller Befragten, dass sie in der Öffentlichkeit ein sehr geringes Ansehen genießen. Etwa dreißig Jahre später ging die Bundesanstalt für Arbeit in einer Broschüre zur Berufsbe-

schreibung des „Beamten/Beamtin im Justizvollzugsdienst (mittlerer Dienst)“ davon aus, dass sich „in den letzten Jahren, insbesondere aber seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, (...) die Einstellung breiter Bevölkerungsschichten zum Strafvollzug gewandelt (hat)“ (BfA, 1997, S. 4). Demnach hätten sich Sozialprestige und Ansehen der Justizvollzugsbeamten in der Gesellschaft gegenüber den Zeiten vor der Strafvollzugsreform gebessert. Die Frage bleibt bestehen, ob auch der einzelne Vollzugsbeamte dies in dieser Form wahrnimmt.

Im Vergleich mit dem Selbstbild der Justizvollzugsbediensteten zeigen sich in der wahrgenommenen öffentlichen Einstellung zur vollzuglichen Tätigkeit zum Teil gravierende Unterschiede (s. Tab. 2):

Die Öffentlichkeit sieht Bedienstete im Vollzug als ...	Mittelwert gesamt	Mittelwert AVD und Werkdienst	Mittelwert Fachdienste	Mittelwert reine Verwaltung
„professionelle Betreuer“	2,50	2,43	2,73	2,76
„Rechtvollstreckter“	3,68	3,65	4,15	3,37
„Dienstleister für die Gesellschaft“	3,23	3,20	3,43	3,19
„Resozialisierungshelfer“	2,68	2,59	2,99	2,98
„Wärter/Schließer“	5,30	5,37	4,88	5,12
„Prügelknaben verfehlter Politik“	3,15	3,22	2,64	2,94
„Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“	3,33	3,39	3,00	3,04
„Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“	4,08	4,08	4,22	3,67
„Einzelkämpfer“	2,68	2,68	2,57	2,63
„Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“	3,68	3,73	3,54	3,36
„Die Öffentlichkeit nimmt uns gar nicht wahr“	4,08	4,15	3,89	3,80

Tab. 2: „Welches Bild hat die Öffentlichkeit von Bediensteten im Vollzug?“ Aufgeführt sind die Mittelwerte der Dienstzugehörigkeiten AVD/ Werkdienst, Fachdienste und reine Verwaltung (Skala von 1 „trifft gar nicht zu“ bis 6 „trifft völlig zu“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5).

Von der Öffentlichkeit fühlen sich die Bediensteten vor allem als „Wärter/Schließer“ wahrgenommen – eine Bezeichnung, die sie für sich selbst ablehnen. Als „Dienstleister für die Gesellschaft“ dagegen, womit sich die Bediensteten eher identifizieren, empfinden sie sich von der Öffentlichkeit hingegen weniger wahrgenommen. Zu 71% sind die Bediensteten auch der Ansicht, von der Öffentlichkeit gar nicht wahrgenommen zu werden (s. Abb. 2):

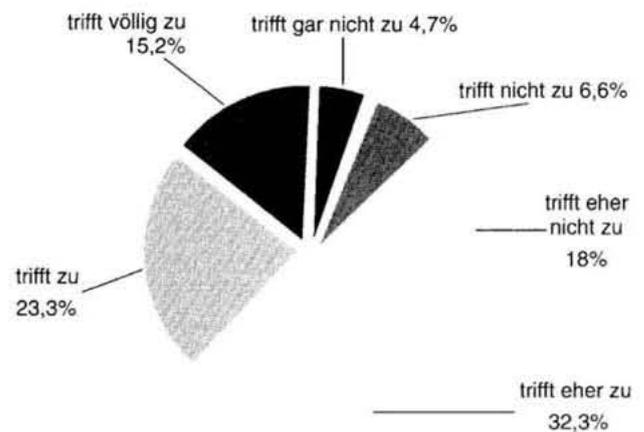


Abb. 2: „Die Öffentlichkeit nimmt uns gar nicht wahr.“ (Darstellung der Item-Verteilung aus der Fragestellung „Welches Bild hat die Öffentlichkeit von Bediensteten im Vollzug?“)

Weitere Fragen nach dem Verhältnis zwischen Vollzugsbediensteten und Öffentlichkeit unterstützen dieses Bild: Die Aufgaben, die Justizvollzugsbedienstete leisten, sind für die meisten Außenstehenden nicht erkennbar – dieser Ansicht sind 96% der Befragungsteilnehmer. Gute Arbeit des Vollzuges wird als Selbstverständlichkeit betrachtet (insgesamt 94% der Befragungsteilnehmer stimmen dieser Aussage zu) und wird von den Medien nicht positiv erwähnt (insgesamt 91% der Befragungsteilnehmer stimmen hier zu) (s. Abb. 3 und 4):

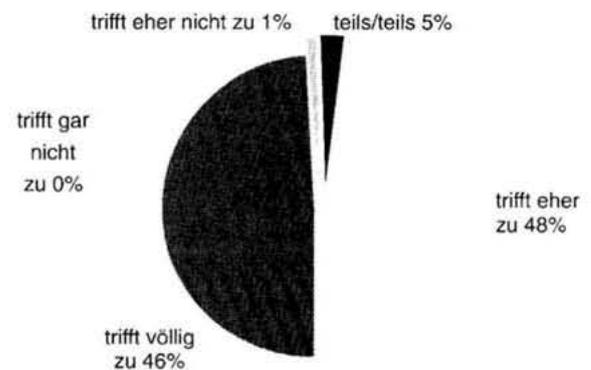


Abb. 3: „Wie stehen Sie zu folgender Aussage zur Arbeit im Vollzug: Leistet der Justizvollzug gute Arbeit, so wird dies als selbstverständlich betrachtet.“

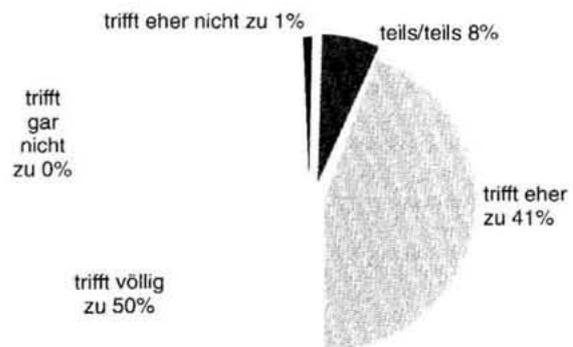


Abb. 4: „Wie stehen Sie zu folgender Aussage zur Arbeit im Vollzug: Die Medien lassen oft positive Aspekte der Vollzugsarbeit unerwähnt.“

Auch in offenen Äußerungen am Ende des Fragebogens „Justizvollzug als Profession“ wird Kritik an dem Ansehen des Vollzuges in der Öffentlichkeit geübt: Die Bediensteten empfinden in der Öffentlichkeit kaum Anerkennung und erleben kein Interesse an ihrer Arbeit.

„Was Ansehen und Respekt betrifft, werden Bedienstete des mittleren Dienstes oft mit Gefangenen gleich gesetzt, das ist diskriminierend und demütigend!“

(Fragebogen 10517; abschließende Anmerkungen)

„[...] Da die Aufgaben und Schwierigkeiten der Kollegen im Strafvollzug grundsätzlich in der Öffentlichkeit wenig Beachtung finden.“

(Fragebogen 10597; abschließende Anmerkungen)

„[...] ich denke vielen Menschen ist nicht klar, dass unsere Tätigkeit nicht nur das Wegschließen und Verwalten beinhaltet, sondern dass wir mit Menschen arbeiten!“

(Fragebogen 20002; abschließende Anmerkungen)

Ob die subjektive Wahrnehmung der Bediensteten über die Einstellung der Öffentlichkeit auch bei dieser so wieder zu finden ist, sollte in einer kleineren Untersuchung zumindest ansatzweise auf den Grund gegangen werden.

Das Bild der Öffentlichkeit

In einer schriftlichen Befragung der Hannoveraner Bevölkerung wurde der Frage nachgegangen, wie sich das tatsächliche Bild der Öffentlichkeit von Justizvollzugsbediensteten gestaltet. An dieser Befragung nahmen insgesamt $N = 124$ Personen teil, davon 46,8% ($n = 58$) Männer und 53,2% ($n = 53,2$) Frauen. Das Durchschnittsalter beträgt 34,8 Jahre (Minimum 18 Jahre, Maximum 66 Jahre). Mehr als die Hälfte der Befragten arbeitet im Angestelltenverhältnis (54,5%, $n = 66$), 16,5% ($n = 20$) der Personen sind Schüler oder Studenten. Die Gruppen der Arbeiter, Beamten, Rentner/Pensionäre und Selbstständige sind jeweils mit unter $n = 10$ Personen präsent. 10,5% ($n = 13$) der Befragten haben einen Hauptschul-, 37,9% ($n = 47$) einen Realschulabschluss/mittlere Reife, 13,7% ($n = 17$) das Fachabitur und 37,1% ($n = 46$) Abitur. Schulabschluss (Abitur/kein Abitur) und Geschlecht (männlich/weiblich) sind dabei als nicht unabhängig voneinander zu betrachten: Die beiden Variablen korrelieren mit $r = .25$ (Spearman'scher Korrelationskoeffizient; $a < .01$). Es zeigt sich, dass in der Stichprobe vergleichsweise mehr Männer als Frauen mit Abitur zu finden sind.

Die Befragung begann mit einer offenen Fragestellung: „Wenn Sie an einen Beruf im Justizvollzug/im Gefängnis denken, welcher fällt Ihnen dazu ein? Bitte nennen Sie die ersten drei, die Ihnen in den Sinn kommen.“

Bei Betrachtung der jeweils ersten Nennung einer beruflichen Tätigkeit im Justizvollzug lässt sich beobachten, dass die genannten Berufe in den Bereich „Sicherheit, Einschluss“ 68,5% ($n = 85$) fallen. Hierunter wurden Bezeichnungen wie „(Gefängnis-)Wärter“, „Schließer“, „Aufseher“ oder „Wachmann“/„Wachmeister“ u.Ä. gefasst. Auf den Bereich „Resozialisierung“ entfielen 17,7% ($n = 22$) der ersten Nennungen. Dazu gezählt wurde sowohl der „Sozialarbeiter“ oder der „Psychologe“, als auch der „Gefängnispastor“, der „Arzt“, der „Lehrer“ oder allgemein der „Betreuer“. 13,7% ($n = 17$) der ersten Nennungen fallen in einen „sonstigen“-Bereich, der Leitungsfunktionen im Justizvollzug (z.B. „Gefängnisdirektor“), allgemein „öffentliche“ Berufe („Tischler“, „Koch“) oder vollzugsexterne Berufe („Polizist“) umfasst.

Generell lassen sich alle genannten Berufe einer von acht Gruppen zuordnen (s. Tab. 3):

In die erste Gruppe fallen allgemeine Formulierungen wie „Justizbeamter“, „Vollzugsbeamter“ oder „Justizvollzugsangestellter“. Auch die Formulierung „Resozialisierungshelfer“ wurde hierunter gefasst. Alles in allem lassen sich 11,6% der Nennungen ($n = 41$) in dieser Gruppe zusammenfassen.

In einer zweiten Gruppe finden sich die Bezeichnungen, die am ehesten dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) zugerechnet werden können. Insgesamt 95 Nennungen (26,8%) bezogen sich auf Berufsbezeichnungen wie „Wärter“, „Schließer“, „Aufseher“ oder allgemein auf den Bereich Sicherheit und Bewachung („Wachmann“, „Wachmeister“, „Wächter“, u.Ä.). Nur eine dieser Nennungen bezog auch den Faktor der Resozialisierung mit ein – hier wurde der „Wärter“ in Kombination mit dem „Betreuer“ genannt.

Berufsbezeichnung	Anzahl der jeweiligen Nennungen
1. Allgemeine Bezeichnungen (11,6%)	
Justizbeamter	3
Justizvollzugsbeamter	27
Vollzugsbeamter	7
Vollzugsbediensteter	1
Justizvollzugsangestellter	1
Resozialisierungshelfer	2
2. Allgemeiner Vollzugsdienst (26,8%)	
Wärter (einschließlich Justizwärter, Aufsichtswärter, Gefängniswärter u.Ä.)	48
Schließer	25
Wärter/Schließer	3
Wärter/Betreuer	1
Aufseher	9
Bereich „Sicherheit und Bewachung“: Wachperson, Wachmann, Wachmeister, Wächter, Sicherheitspersonal, Wache	9
3. Leitungsebene (11,8%)	
Leiter (einschließlich Gefängnisleiter, Anstaltsleiter, JVA-Leiter u.Ä.)	5
Direktor (einschließlich Gefängnisdirektor u.Ä.)	35
Sonstiges: Vorsteher, Anstaltschef	2
4. Fachdienste allgemein (29%)	
Sozialdienst: sozialer Dienst, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Betreuer, u.Ä.	33
Seelsorger (allgemein, kirchlich)	15
Psychologischer Dienst (Psychologe, Therapeut u.Ä.)	29
Pädagogischer Dienst (Lehrer, Lehrkräfte, Erzieher u.Ä.)	4
Medizinischer Dienst: Arzt, Pflegepersonal	22

5. Verwaltung (1,7%)	
Sachbearbeiter, Verwaltung, Verwaltungsbeamter, Verwaltungsangestellter, Vollzugsgeschäftsstellenmitarbeiter	6
6. Allgemein „öffentliche“ Berufe (14,1%)	
Allgemeine Versorgung	2
Bereich „Putzen und Wäsche“	13
Bereich „Koch, Küche, Kantine“	29
Tischler	3
Schlosser	1
Elektriker	1
Pförtner	1
7. Sonstiges (0,6%)	
Vollstreckungsbeamter, Scharfschütze	2
8. Vollzugsexterne Berufe (4,5%)	
Polizist	6
Richter	3
Staatsanwalt, Anwalt	4
Rechtspfleger	1
Bewährungshelfer	2

Tab. 3: Übersicht über die Antworten auf die einleitende Frage: „Wenn Sie an einen Beruf im Justizvollzug/im Gefängnis denken, welcher fällt Ihnen dazu ein? Bitte nennen Sie die ersten drei, die Ihnen in den Sinn kommen.“

Eine dritte Gruppe (11,8%; n = 42 Nennungen) bezieht sich auf Leitungsfunktionen. Vor allem der „Direktor“ (häufig in Verbindung mit einem davor stehenden „Gefängnis“) wurde hier genannt.

Die verschiedenen Fachdienste im Justizvollzug machen mit insgesamt 29,0% (n = 103) der Nennungen die vierte Gruppe aus. Hier nimmt der Bereich der „Therapie“ („Psychologe“, „Arzt“, „Therapeut“) den größten Teil ein, der Bereich der „(Aus-)Bildung“ ist eher schwächer vertreten („Lehrer“, „Ausbilder“, „Lehrkräfte“).

Gruppe Fünf bildet sich aus Berufen im Verwaltungsbereich, welcher mit 1,7% (n = 6) der Nennungen nur einen kleinen Bereich ausmacht.

Die sechste Gruppe von Berufsbezeichnungen wurde übertitelt mit „allgemein ‚öffentliche‘ Berufe“. Die hier zusammengefassten Nennungen (14,1%, n = 50) beziehen sich auf Tätigkeitsfelder, die in jedem Unternehmen anfallen (wie z.B. „Putzfrau“, „Wäschereiangestellte“, „Koch“, „Küchenpersonal“). Da diese Tätigkeitsfelder im Justizvollzug häufig von Gefangenen besetzt werden bzw. in den Bereich der Ausbildung/Arbeitstätigkeit der Gefangenen fallen („Tischler“, „Schlosser“), wurden sie gesondert betrachtet. Auffallend ist ebenfalls die Reihenfolge der genannten Berufsbezeichnungen: Häufig waren „Wärter“ und „Direktor“ der erste und zweite genannte Beruf. An dritter Position stand dann einer der „allgemeinen“ Berufe (vor allem Tätigkeiten im Küchenbereich) – neben Sicherung und Aufsicht der Bereich der allgemeinen Versorgung und Verpflegung (s. auch Abb. 5).

Neben zwei Nennungen, die in die siebte Gruppe „Sonstiges“ fallen, wurden in die achte Gruppe die Berufe aufgegriffen, die als vollzugsextern bezeichnet werden müssen. Hier nahm der „Polizist“ den größten Bereich ein.

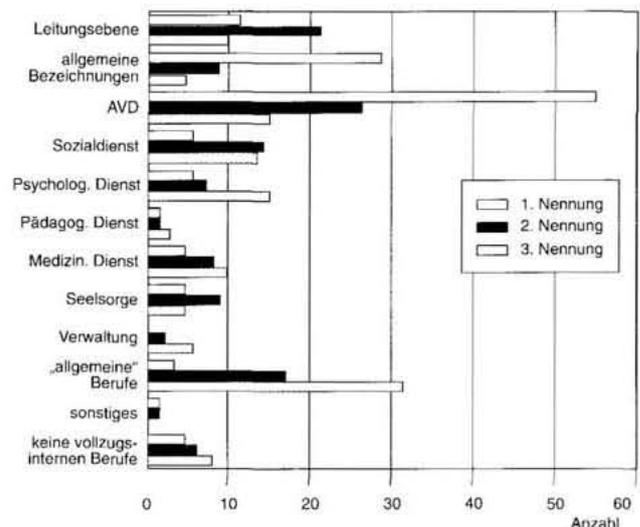


Abb. 5: Gruppierung der Berufsbezeichnungen (offene Nennungen) aus der einleitenden Fragestellung. Die Häufigkeit ist in der Anzahl angegeben. Die Grafik ist sortiert nach Reihenfolge der Nennungen.

Nach dieser einleitenden Frage wurden den Befragungsteilnehmern einige Begriffe zum Beruf eines Justizvollzugsbediensteten vorgelegt, die diese auf einer sechststufigen Skala von „passt überhaupt nicht“ bis „passt sehr gut“ einschätzen sollten. Die Begriffe entsprachen denen, die auch die Vollzugsbediensteten selbst im KFN-Projekt „Justizvollzug als Profession“ bezüglich ihrer eigenen Einstellung und dem wahrgenommenen Fremdbild der Öffentlichkeit bewerten sollten (s. Lehmann/Greve, 2003). In Tabelle 4 sind die Ergebnisse wiedergegeben.

Was meinen Sie: Wie gut passt der folgende Begriff auf den Beruf eines Vollzugsbediensteten?	Mittelwert	Standard-Abweichung
„professionelle Betreuer“	3,20	1,44
„Rechtvollstreckter“	3,13	1,45
„Dienstleister für die Gesellschaft“	3,36	1,39
„Resozialisierungshelfer“	3,49	1,42
„Wärter/Schließer“	4,36	1,45
„Prügelknaben verfehlter Politik“	2,15	1,36
„Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“	2,17	1,50
„Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“	3,00	1,50
„Einzelkämpfer“	1,89	1,16
„Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“	1,92	1,24
„Darüber habe ich noch gar nicht nachgedacht“	4,01	1,39

Tab. 4: „Was meinen Sie: Wie gut passt der folgende Begriff auf den Beruf eines Vollzugsbediensteten?“ (Skala von 1 „passt überhaupt nicht“ bis 6 „passt sehr gut“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5) Angegeben sind der jeweilige Mittelwert sowie die entsprechende Standardabweichung als Maß für die Streuung der Messwerte.

Wie bereits in den offenen Nennungen zu Beginn des Fragebogens deutlich wurde, entspricht die Bezeichnung „Wärter/Schließer“ der Einschätzung der Befragten bezüglich eines Berufes im Justizvollzug am ehesten. Alle anderen Bezeichnungen liegen unter dem neutralen Mittelpunkt

von 3,5 und werden damit von den Befragten im Allgemeinen also als (eher) unpassend angesehen. Gleichzeitig stimmten die Befragten der Aussage zu, bisher noch gar nicht darüber nachgedacht zu haben.

Auswertungen, die das Alter, das Geschlecht und den Schulabschluss²¹ der Befragten berücksichtigen, zeigen bedeutsame Unterschiede bei den Einschätzungen zu „Resozialisierungshelfer“; „Wärter/Schließer“, „Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“ sowie „Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“ (s. Abb. 6 bis 9).

Vor allem in der Personengruppe ohne Abitur wird der Vollzugsbedienstete noch am ehesten als „Resozialisierungshelfer“ oder „Beschützer der Gesellschaft“ gesehen. Dieser Bildungseffekt ist für den „Resozialisierungshelfer“ signifikant auf dem 5%-Niveau ($\alpha = .011$; kontrolliert für Alter und Geschlecht), für den „Beschützer“ signifikant auf dem 1%-Niveau ($\alpha = .006$; kontrolliert für Alter und Geschlecht).



Abb. 6: „Wie gut passt der Begriff ‚Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen‘ auf den Beruf eines Vollzugsbediensteten?“ Mittelwerte in Abhängigkeit von der Schulbildung der Befragten. Skala von 1 „passt überhaupt nicht“ bis 6 „passt sehr gut“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5. In Klammern: Anzahl der Personen pro Altersgruppe.

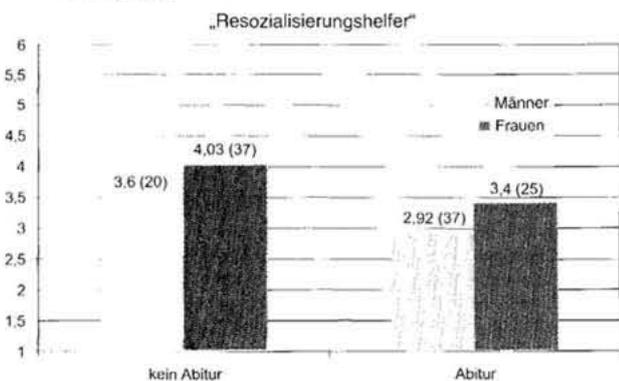


Abb. 7: „Wie gut passt der Begriff ‚Resozialisierungshelfer‘ auf den Beruf eines Vollzugsbediensteten?“ Mittelwerte in Abhängigkeit von der Schulbildung der Befragten. Skala von 1 „passt überhaupt nicht“ bis 6 „passt sehr gut“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5. In Klammern: Anzahl der Personen pro Altersgruppe.

Die Bezeichnung „Wärter/Schließer“ wird vor allem von den jüngeren Befragungsteilnehmern als passend erachtet. Zwar zeigen auch die älteren Befragungsteilnehmer eine zustimmende Haltung zu dieser Berufsbezeichnung, jedoch ist der Unterschied in der Altersstruktur bedeutsam ($\alpha = .002$; „Alter“ als stetige Kovariate in einer einfachen, mehrfaktoriellen ANOVA).

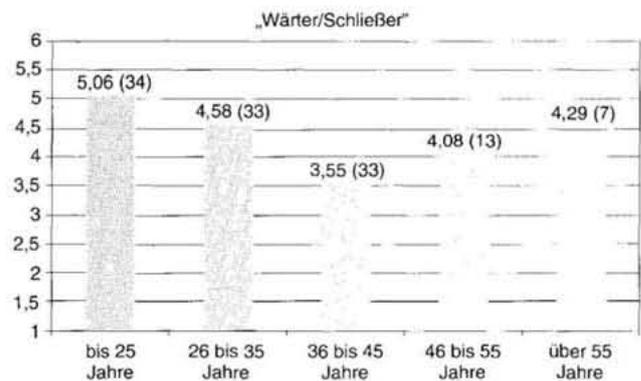


Abb. 8: „Wie gut passt der Begriff ‚Wärter/Schließer‘ auf den Beruf eines Vollzugsbediensteten?“ Mittelwerte in Abhängigkeit vom Alter der Befragten (hier gruppiert dargestellt). Skala von 1 „passt überhaupt nicht“ bis 6 „passt sehr gut“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5. In Klammern: Anzahl der Personen pro Altersgruppe.

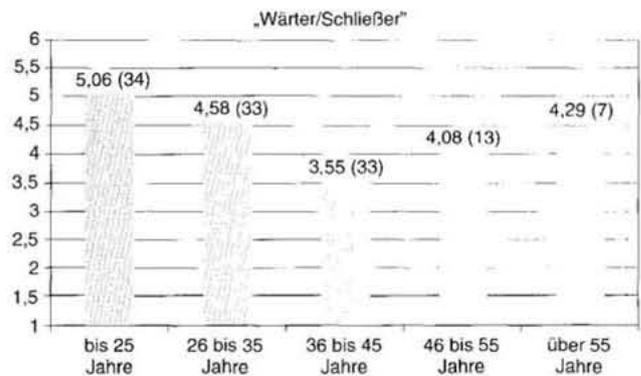


Abb. 9: „Wie gut passt der Begriff ‚Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft‘ auf den Beruf eines Vollzugsbediensteten?“ Mittelwerte in Abhängigkeit von der Schulbildung der Befragten. Skala von 1 „passt überhaupt nicht“ bis 6 „passt sehr gut“, neutraler Mittelpunkt bei 3,5. In Klammern: Anzahl der Personen pro Altersgruppe.

Die Bezeichnung „Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“ wird von allen Befragungsteilnehmern abgelehnt. Allerdings ergibt sich auch hier ein signifikanter Bildungseffekt: Die Ablehnung ist in der Gruppe der Personen mit Abitur rigoroser als in der Personengruppe ohne Abitur ($\alpha = .008$; kontrolliert für Alter und Geschlecht).

Das öffentliche Bild und die subjektive Wahrnehmung der Bediensteten im Vergleich

Um zu überprüfen, ob das Bild, welches die Bediensteten in der Öffentlichkeit von einer beruflichen Tätigkeit im Justizvollzug wahrnehmen, mit dem übereinstimmt, welches die Öffentlichkeit – hier repräsentiert durch unsere Befragungsstichprobe – tatsächlich innehat, wurden die Angaben der beiden Befragungsgruppen bezogen auf die verschiedenen Bezeichnungen miteinander verglichen. Aus der großen Gruppe der Justizvollzugsbediensteten des Projekts „Justizvollzug als Profession“ wurden dazu all die Bediensteten herausgefiltert, die nicht dem Allgemeinen Vollzugsdienst oder Werkdienst angehören, so dass für den Vergleich vor allem die Personen berücksichtigt wurden, die dem „Prototyp“ der Öffentlichkeit von einem Justizvollzugsbediensteten (s. die Ergebnisse der offenen Nennungen) am ehesten entsprechen.

Im Ergebnis zeigen sich bezüglich des Selbstbildes der Bediensteten und des wahrgenommenen Fremdbildes auf der einen Seite sowie des öffentlichen Bildes auf der anderen Seite signifikante Unterschiede in fast allen Bereichen

(s. Abb. 10). Allein bei der Einschätzung als „Dienstleister für die Gesellschaft“ kommt es zu keiner bedeutsamen Abweichung zwischen dem von den Bediensteten wahrgenommenen Fremdbild und dem Bild, welches die Öffentlichkeit von Vollzugsbediensteten hat. Ein Vergleich des Selbstbildes der Bediensteten mit den Angaben der Öffentlichkeit zeigt, dass zumindest in zwei weiteren Bereichen keine bedeutsamen Unterschiede bestehen: Ebenso wie die Bediensteten selbst sieht die Öffentlichkeit diese auf einem vergleichsweise neutralen Niveau des „Rechtvollstreckers“ und des „Resozialisierungshelfers“. Bei den meisten anderen Bezeichnungen tendieren die Justizvollzugsbeamten dazu, sich von der Öffentlichkeit negativer wahrgenommen zu fühlen als die Öffentlichkeit sie in Wirklichkeit sieht. Dies gilt z.B. für die Begriffe „Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“ oder „professioneller Betreuer“, aber auch für die stereotype Benennung als „Wärter/Schließer“. Es scheint, als hinge mit dieser Bezeichnung zumindest in der Öffentlichkeit nicht unbedingt eine Wertung zusammen, sondern sie scheint eher eine Unwissenheit hinsichtlich der richtigen Berufsbezeichnung zu signalisieren. Diese Möglichkeit wird auch von den Bediensteten angesprochen:

„[...] die Bezeichnung ‚Wärter/Schließer‘ missfällt mir natürlich, nüchtern betrachtet ist das aber schon okay. Einen Kellner nenne ich eigentlich ja auch nicht ‚Restaurantfachmann‘. Strukturen lassen sich hier nicht allein durch Sprachgebrauch oder Stellenanhebung verändern“

(Fragebogen 10367; abschließende Anmerkungen).

Betrachtet man die Bezeichnungen, die sich direkt auf eine Position innerhalb des politischen Gefüges beziehen („Prügelknaben verfehlter Politik“, „Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“, „Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“ und „Dienstleister am Abschaum der Gesellschaft“), zeigt sich, dass auch hier die Einstellung der Öffentlichkeit nicht die Ausmaße erreicht, welche die Bediensteten eigentlich von ihr wahrnehmen. Wahrscheinlich gibt die letzte Angabe in der Fragestellung die beste Antwort: Die Annahme der Bediensteten, von der Öffentlichkeit gar nicht wahrgenommen zu werden, entspricht deren Angaben – das Bekenntnis der „zivilen“ Befragungsteilnehmer, „noch gar nicht darüber nachgedacht“ zu haben, weicht nicht signifikant von dieser Annahme ab.

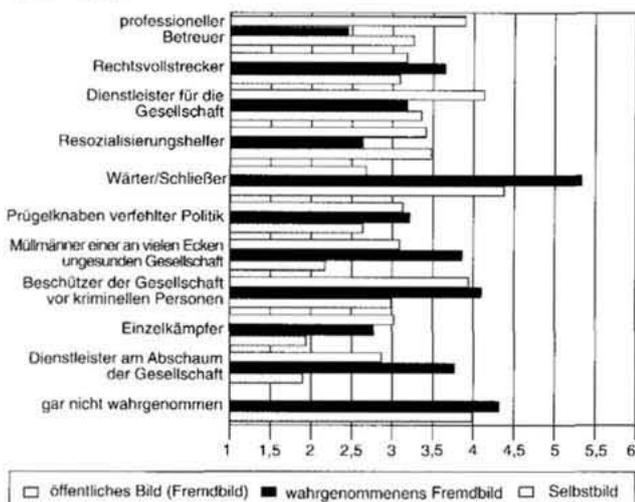


Abb. 10: Das Selbstbild der Justizvollzugsbediensteten (hier: AVD und Werkdienst) und das von ihnen wahrgenommene Fremdbild der Öffentlichkeit im Vergleich mit dem öffentlichen Bild von Justizvollzugsbediensteten. Skala von 1 „trifft gar nicht zu“ bis 6 „trifft völlig zu“, neutraler Mittelpunkt der Skala bei 3,5.

Zusammenfassung

Die Ergebnisse einer Befragung unter Justizvollzugsbediensteten bezüglich des Bildes, welches sie selber über ihre berufliche Tätigkeit haben, und wie sie sich in der Öffentlichkeit wahrgenommen fühlen, wurde verglichen und kontrastiert mit den Ergebnissen einer Befragung in der Öffentlichkeit.

Im Resultat zeigt sich, dass sich die Bediensteten selbst in erster Linie als „Dienstleister für die Gesellschaft“ sehen. Die Bezeichnung „Wärter/Schließer“ wird dagegen von den Befragten für sich abgelehnt. Allerdings entspricht diese stereotype Benennung am ehesten der Wahrnehmung eines Vollzugsbediensteten in der Öffentlichkeit. Auch andere Untersuchungen zeigen, dass die Allgemeinheit nur relativ wenig über den Bereich Strafvollzug informiert ist, wobei die Einstellung zum Strafvollzug hauptsächlich durch Faktoren wie Schichtzugehörigkeit, Schulbildung, Geschlecht und Alter der befragten Personen beeinflusst wird (s. z.B. Mutschler/Schellinger, 1995). Allerdings scheint die Bezeichnung „Wärter/Schließer“ eher auf eine mangelnde Kenntnis der korrekten Berufsbezeichnungen hinzudeuten (vgl. auch die Benennung des Anstaltsleiters als „Gefängnisdirektor“). Es scheint, als werde vor allem jede Meldung über entflozene Strafgefangene, missbrauchte Aus- oder Freigänge sowie unverständene Freizeitangebote für Straftäter registriert (z.B. lautete eine Schlagzeile der Rhein-Zeitung vom 26. Juli 2001: „Fluchthilfe: Wärterin muss hinter Gitter“). Meist führt dies zu der negativen Reaktion, dass an den Sicherheitseinrichtungen des Vollzuges, an den Vollzugslockerungen oder sogar an der Rechtmäßigkeit der Vollzugsdurchführung und den damit betrauten Mitarbeitern insgesamt gezweifelt wird. Wagner (1990) bringt es auf den Punkt: „Für den Vollzugsbeamten werden Gefangene plötzlich zum schlechten Umgang, und der ganze Berufsstand gerät in ein zweifelhaftes Licht“ (S. 131). Gleichwohl findet sich auch der Resozialisierungsgedanke in Teilbereichen in der Bevölkerung wieder (s. die Nennung von entsprechenden Berufsgruppen).

Des Weiteren scheint der Eindruck der Bediensteten, in der Öffentlichkeit gar nicht wahrgenommen zu werden – oder wenn, dann nur bei Problemsituationen – der Realität zu entsprechen. Darauf deuten nicht nur das Bekenntnis hin, über den Beruf eines Vollzugsbediensteten noch nicht nachgedacht zu haben, sondern auch die bereits erwähnten stereotypen Bezeichnungen von Berufsgruppen im Justizvollzug. Die Randstellung des Bediensteten im Justizvollzug, über dessen Berufsbild und historische Entwicklung unter anderem Vehre (1982) berichtet, ist also auch in der heutigen Zeit noch spürbar.

Trotz – oder gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit nimmt der Aspekt der Arbeit einen wichtigen Platz im Wohlbefinden eines Menschen ein. Arbeit schafft für den Menschen nicht nur die Möglichkeit sozialer Kontakte (in Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit Kollegen, Vorgesetzten, Kunden, etc.), sondern sie steigert auch das Selbstwertempfinden („Ich schaffe etwas!“) und das Sinnempfinden („Das, was ich mache, hat einen Sinn.“). Identität und gesellschaftlicher Status werden in hohem Maße durch die berufliche Tätigkeit bestimmt – unter anderem erkennbar daran, dass sich viele Menschen neben ihrem Namen auch mit ihrem Beruf vorstellen. Die Anerkennung, die einer Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt, beeinflusst dabei nicht nur das persönliche Selbstwertgefühl, sondern auch das so genannte kollektive Selbstwertgefühl.

Das kollektive Selbstwertgefühl wird durch das Ausmaß an Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Berufsgruppe oder einem Unternehmen bestimmt und fließt in das persönliche Selbstwertgefühl ein. Arbeitet eine Person also für ein öffentlich positiv besetztes Unternehmen, so stärkt dies bei entsprechender Identifikation mit dem Unternehmen auch das Selbstwertgefühl der Person. Ist das Ansehen des Unternehmens allerdings (z.B. durch negative Pressemeldungen) gering, wird auch der Selbstwert der Person geschwächt (Schachinger, 2002).

Die Diskrepanz, die zwischen dem beruflichen Selbstbild der Bediensteten auf der einen Seite und der Wahrnehmung des Berufes durch die Öffentlichkeit auf der anderen Seite besteht, kann somit Auswirkungen auf das Erleben und Handeln der Bediensteten im Vollzug selbst haben. So führt nach Schachinger (2002) ein Missverhältnis zwischen (beruflichem) Selbstbild einer Person oder Personengruppe und dem Fremdbild Außenstehender dazu, dass sich die entsprechende Person bzw. die betroffene Personengruppe von ihrer Umgebung unverstanden fühlt. Gerade für den Faktor der Zufriedenheit mit der eigenen beruflichen Tätigkeit ist dabei nicht unbedingt das tatsächliche, sondern vor allem das wahrgenommene Fremdbild von entscheidender Bedeutung (Schachinger, 2002). Langfristig gesehen kann dieser Eindruck von Unverständnis und Desinteresse zu Gefühlen der Einsamkeit und Entfremdung führen. Bezogen auf den Justizvollzug bedeutet dies die Gefahr, dass sich die Bediensteten (weiterhin) von der Öffentlichkeit abschotten und dem Austausch mit Vollzugs-„Externen“ vor allem skeptisch und misstrauisch gegenüber stehen. Zur Vermeidung und Bekämpfung der bereits vorhandenen Probleme „Rollenkonflikt“ und „Erfolgsunsicherheit“, mit denen die Bediensteten durch die Inhalte ihrer Tätigkeit (Resozialisierung und Sicherung) konfrontiert werden (Dolde, 1995; Böhm, 1995; Mey/Molitor, 1989), ist eine solche Haltung nicht gerade förderlich.

Eine Möglichkeit, die Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdbild zu verringern, liegt in einer guten Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugeinrichtungen (z.B. durch entsprechende Darstellungen im Internet, Führungen für interessierte Bürger, öffentliche kulturelle Veranstaltungen, usw.). Mangelnde und fehlerhafte Informationen über die Arbeit im Justizvollzug erschweren die Bildung „objektiver“ Fremdbilder. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit hat neben einer Information der Bevölkerung zusätzlich den Effekt eines Verständnissgewinns für wirksame Resozialisierungsmaßnahmen und damit für die neben der Sicherung eigentliche Aufgabe des Vollzuges (Mutschler/Schellinger, 1995). Letztendlich bleibt aber festzuhalten, dass die zukünftige Entwicklung des Berufsbildes eines Vollzugsbeamten auch von der öffentlichen Meinung bestimmt wird. Häufig wird von eben dieser vergessen, dass ein erfolgreiches Erreichen des Vollzugsziels der Resozialisierung und ein in dieser Hinsicht funktionierender Justizvollzug letztendlich nicht nur dem Gefangenen nützen, sondern auch der Gesellschaft zugute kommt, in die der Gefangene nach seiner Haftstrafe wieder entlassen wird.

Literatur

- Böhm, A. (1995). Vollzugsaufgaben und Allgemeiner Vollzugsdienst. In H. Müller-Dietz / M. Walter (Hrsg.), *Strafvollzug in den 90er Jahren* (S. 31-44). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Bundesanstalt für Arbeit (BfA) (1997). *Blätter zur Berufskunde: Beamter/Beamtin im Justizvollzugsdienst (mittlerer Dienst)*. Bielefeld: Bertelsmann Verlag.
- Calliess, R.-P. / Müller-Dietz, H. (2002). *Strafvollzugsgesetz*. München: C. H. Beck.
- Däumling, A. M. (1970). Die psychologische Situation der Aufsichtsbeamten im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen 1969. In T. Württemberg / H. Müller-Dietz (Hrsg.), *Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft*, Heft 6: Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug (S. 1-42). Stuttgart: Enke.
- Dolde, G. (1995). Motivationsprobleme der Strafvollzugsbediensteten. „Sisyphus“-Arbeit oder Erfolgserlebnisse? In H. Müller-Dietz / M. Walter (Hrsg.), *Strafvollzug in den 90er Jahren* (S. 45-54). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Lehmann, A. / Greve, W. (2004). Justizvollzug als Profession. Projekt-Abschlussbericht über die Mitarbeiterbefragung im niedersächsischen Justizvollzug. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (unveröffentlichter Bericht).
- Lehmann, A. / Greve, W. (in Druck). Justizvollzug als Profession: Herausforderungen eines besonderen Tätigkeitsbereiches. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Lehmann, A. / Greve, W. (2003). Justizvollzug als Profession: Herausforderungen eines besonderen Tätigkeitsbereiches. Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im niedersächsischen Justizvollzug. Das Forschungsprojekt und der Erhebungsbogen der standardisierten Befragung (JaP-Bericht Nr. 1) KFN-Forschungsberichte Nr. 90. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- Mey, H.-G. / Molitor, A. (1989). Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 38, 215-222.
- Münchbach, H.-J. (1973). *Strafvollzug und Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Anstaltsbeiräte* (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 13). Stuttgart: Enke Verlag.
- Mutschler, E. / Schellinger, J. (Hrsg.) (1995). *Schwenninger Meinungsumfrage zum Thema Strafvollzug* (Texte, Nr. 5). Villingen-Schwenningen: FH für Polizei.
- Schachinger, H. E. (2002). *Das Selbst, die Selbsterkenntnis und das Gefühl für den eigenen Wert*. Bern: Hans Huber.
- Vehre, E. (1982). *Vom Wärter zum Erzieher. Das Berufsbild des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in einem erziehungs- und behandlungsorientierten Jugendstrafvollzug*. Schriftenreihe des Vereins für kriminalpädagogische Praxis, Heft 4. Vechta: Verein für kriminalpädagogische Praxis.
- Wagner, G. (1990). Dienst hinter Gittern – Plädoyer für einen Berufsstand. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 39, 131-132.

Anmerkungen

- 1) Das Projekt wurde mit Mitteln des Nds. Justizministeriums gefördert.
- 2) Aufgrund der geringen Stichprobengröße wurde die Unterteilung in „kein Abitur“ (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss/mittlere Reife; d.h. maximal 10 Schuljahre) und „Abitur“ (Fachabitur, Abitur; d.h. mehr als 10 Schuljahre) getroffen. Eine weitere Unterteilung hätte zu geringen Zellengrößen zur Folge gehabt.

Der Angriff auf die Lockerungen

Daten und Überlegungen zur Lockerungspolitik der Länder

Johannes Feest / Wolfgang Lesting

Eine der zentralen Neuerungen des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) waren die weitgefassten gesetzlichen Möglichkeiten zu Lockerungen des Vollzuges nach den §§ 11, 13, 35 und 36 StVollzG, zu denen systematisch auch der offene Vollzug (§ 10 StVollzG) gehört. In der Folgezeit entwickelten sich die Lockerungen zu dem bemerkenswertesten Erfolg des Gesetzes: Während die Zahl der Lockerungen ständig stieg, blieben die Missbrauchsfälle durch Begehung neuer Straftaten¹⁾ oder die nicht freiwillige Rückkehr²⁾ in die Anstalt gering. Diese Entwicklung war um so überraschender als die Vollzugsverwaltungen durchaus versuchten, die gesetzlichen Zielsetzungen im Bereich der Vollzugslockerungen und des offenen Vollzuges nicht nur zu unterlaufen, sondern auch zu korrigieren. Eine besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang den von den Vollzugsverwaltungen erlassenen Verwaltungsvorschriften zu.

1. Die Entwicklung der Verwaltungsvorschriften

1. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften

Zeitgleich mit dem Strafvollzugsgesetz waren aufgrund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen auch die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) in Kraft getreten. Als Weisungen an die nachgeordneten Vollzugsbehörden hatten die VVStVollzG rechtstechnisch eine anerkannte Vereinheitlichungsfunktion: Sie sollten als Auslegungsrichtlinien die gleiche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsebene beziehungsweise als Ermessensrichtlinien die einheitliche Ausübung des Ermessens auf der Rechtsfolgenseite gewährleisten und so die Gleichbehandlung der Strafgefangenen unter dem neuen Gesetz sichern. Im Bereich der Vollzugslockerungen hatten die VVStVollzG jedoch kriminalpolitisch die kaum verdeckte weitere Funktion, die neuen inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers zugunsten einer Fortsetzung der bisherigen Vollzugspraxis zu korrigieren (vgl. Koepsel, Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen, ZfStrVo 1992, 46; Calliess / Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl. § 2 Rz. 27). So wurden die Reformintentionen des Gesetzgebers in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 StVollzG dadurch unterlaufen, dass zusätzliche Anforderungen normiert, gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnisse umgekehrt oder notwendige Einzelfallbetrachtungen durch gesetzwidrige Generalisierungen nach Täter, Tat oder Vorstrafen ersetzt wurden (Joester / Quensel / Hoffmann / Feest, Lockerungen des Vollzuges, ZfStrVo 1977, 93). Die Landesjustizverwaltungen gingen sogar so weit, in den Verwaltungsvorschriften Regelungen zu treffen, mit deren Durchsetzung sie im Gesetzgebungsverfahren gescheitert waren. So findet sich in Nr. 4 Abs. 2 a VVStVollzG zu § 13 StVollzG eine Reststrafenregelung, obwohl die Vorstellung

des Bundesrates, Urlaub in der Regel erst innerhalb der letzten 18 Monate vor Strafbefehl zu gewähren, nicht Gesetz geworden war. Die Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz ist der in der Literatur früh geäußerten, teils harschen Kritik an dieser Gesetzeskorrektur im Verordnungswege in zahlreichen Entscheidungen gefolgt (vgl. Müller-Dietz, Die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit der VVStVollzG, NSTz 1981, 409; Calliess / Müller-Dietz a.a.O. § 11 Rz. 19 ff., § 13 Rz. 8 ff.; Schwind / Böhm-Kühling / Ullenbruch, StVollzG, 3. Aufl. § 11 Rz. 18 ff., § 13 Rz. 15 ff.; AK-StVollzG-Lesting, 4. Aufl. § 11 Rz. 40 ff., § 13 Rz. 17 f. jeweils m.w.N.). Sie hat gegenüber einer schematischen Anwendung der Verwaltungsvorschriften immer wieder auf die Notwendigkeit einer konkreten Einzelfallprüfung hingewiesen und einzelne Regelungen ausdrücklich für rechtswidrig erklärt. Auf diese Rechtsprechung haben die Landesjustizverwaltungen erstaunlicherweise kaum reagiert. Die VVStVollzG wurden Anfang der 80er Jahre nur in einem einzigen Punkt nachgebessert und insoweit geändert, als nunmehr im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde auch bei rechtskräftig vollziehbarer Ausweisungsverfügung in Ausnahmefällen Urlaub erteilt werden darf. Mit ihrer Weigerung, rechtswidrige Verwaltungsvorschriften der herrschenden Rechtsprechung anzupassen oder gänzlich zurückzuziehen, haben sich die Ministerien dem Verdacht ausgesetzt, durch die Verwaltungsvorschriften „ein apokryphes Ordnungsrecht ohne gesetzliche Grundlage, ja sogar *contra legem*“ geschaffen zu haben, um auf diese Weise gesetzesfremde Verwaltungszwecke zu verfolgen (Frellesen, Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften, NJW 1977, 2050, 2053). Die Analyse der länderspezifischen Verwaltungsvorschriften wird diesen Eindruck noch verstärken.

2. Die länderspezifischen Verwaltungsvorschriften³⁾

Von der Möglichkeit, neben den VVStVollzG weitere landesspezifische Verwaltungsvorschriften zu erlassen, haben die Bundesländer in sehr unterschiedlichem Umfang, aber auch formal und inhaltlich divergierend Gebrauch gemacht. Die meisten Bundesländer haben inzwischen zusätzliche, nur teilweise in den jeweiligen Justizministerialblättern veröffentlichte Regelungen zu den Lockerungen des Vollzuges getroffen, die zum Teil weit über die VVStVollzG hinausgehen. Während die Entwicklung zunächst auf einige wenige Bundesländer wie Bayern und Baden-Württemberg beschränkt schien, führte offenbar der Beschluss der Herbstkonferenz der Justizminister vom 20. bis 21. November 1996, den strafrechtlichen und strafvollzuglichen Schutz der Gesellschaft vor den Gefahren des Rückfalls von Sexualstraftätern zu verbessern, nicht nur zu gesetzgeberischen Konsequenzen auf der Bundesebene, sondern auch zu einem verstärkten Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die Landesjustizministerien. Besonders ausführliche Regelungen finden sich seitdem in Bayern (JMBl. 2003, 4), Baden-Württemberg (Die Justiz 1995, 75), Hessen (JMBl. 2004, 29, 2003, 294), Mecklenburg-Vorpommern (Runderlass vom 26. September 2003), Niedersachsen (VORIS 34200 00 033) und Sachsen-Anhalt (div. RV). Demgegenüber gibt es in Brandenburg und im Saarland nach wie vor keine landesspezifischen Verwaltungsvorschriften zu den Vollzugslockerungen, wobei im Saarland auch die vergleichsweise geringe Zahl der Anstalten dazu beigetragen haben mag, dass hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen nach anstaltsinternen Richt-

linien verfahren werden kann. Entgegen dem bundesweiten Trend zu einer immer ausführlicheren Regelung sind in Thüringen am 1. Januar 2004 die landesspezifischen Vorschriften außer Kraft getreten.

Von den einschlägigen Landesvorschriften sind inzwischen längst nicht mehr allein die „gefährlichen Sexualstraf­täter“ betroffen. Wie bei diesen ist inzwischen in Bayern (JMBl. 2003, 5), Bremen (AV vom 7. August 2002), Hessen (JMBl. 2003, 299), Mecklenburg-Vorpommern (Runderlass vom 26. September 2003 Nr. 1.8.4), Niedersachsen (NAV vom 17. Oktober 2001 Nr. 2 zu § 11), Nordrhein-Westfalen (Leitfaden für die Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub) und Sachsen-Anhalt (RV vom 7. März 1991) auch bei anderen „gefährlichen Gefangenen“ zumindest ein besonders gründliches Prüfungsverfahren normiert. Die Sonderregelungen erfassen insbesondere auch Gefangene, gegen die eine Strafe wegen „grober Gewalttätigkeit gegen Personen“ vollzogen wird oder früher vollstreckt wurde und damit möglichst alle Fälle, in denen ein Lockerungsversagen mit außergewöhnlichen Risiken oder besonderer Publizität verbunden zu sein scheint. Deshalb legen die Landesjustizministerien auch in ihrer Außendarstellung großen Wert auf ein restriktives Verfahren. In einem Schreiben des Justizministeriums von Sachsen-Anhalt wurden wir gebeten, bei unserer Auswertung in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen, dass „gerade Sexualstraf­täter und andere gefährliche Straftäter“ einem besonders strengen Prüfungsverfahren unterlägen. Wie umfassend die Neuregelungen verstanden werden (sollen), verdeutlicht ein Schreiben des Justizministeriums Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 2001, in dem im Vorgriff auf eine beabsichtigte Überarbeitung des Sexualstraf­ätererlasses darauf hingewiesen wird, dass die darin geregelten besonderen Verfahrensweisen auch bei Gefangenen geboten sein können, „bei denen die Anstalt eine Neigung zu grober Gewalttätigkeit erkennt, obgleich noch keine Verurteilung wegen eines mit grober Gewalttätigkeit verbundenen Delikts erfolgt ist“. Die landesspezifischen Verwaltungsvorschriften differenzieren damit noch stärker als bereits die VVStVollzG in Nr. 1 und 2 zu § 10, Nr. 6 und 7 zu § 11 und Nr. 3 und 4 zu § 13 StVollzG nach bestimmten Gefangengruppen. Unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit dem Gesetz erscheinen sie damit auch in ihrer Unterschiedlichkeit unter Gleichheitsgesichtspunkten problematisch.

a) Die in den landesspezifischen Verwaltungsvorschriften enthaltenen Abweichungen vom Strafvollzugsgesetz und den VVStVollzG gehen nahezu ausschließlich zu Lasten der Gefangenen. Ihr restriktiver Gehalt zeigt sich insbesondere in einengenden Vorgaben für die Auslegung und Ermessensausübung durch die nachgeordneten Behörden (aa) und umfangreichen Verfahrensvorschriften, die eine Lockerungserteilung erheblich erschweren (bb).

aa) Einengende Vorgaben für die Auslegung und Ermessensausübung finden sich in den Landesverwaltungsvorschriften in unterschiedlichster Form und Bedeutung. Ein Beispiel für die restriktive Auslegung von Gesetz und VVStVollzG mit scheinbar geringerer Bedeutung betrifft etwa die Art der Aufsicht bei einer Ausführung. Während das Gesetz („unter Aufsicht“) und die VVStVollzG keine inhaltlichen Vorgaben machen, ist der Gefangene nach den entsprechenden Vorschriften in Baden-Württemberg (AV vom 20. Januar 1995 I Nr. 12 Abs. 1), Hessen (HAB zu § 11 Nr. 4.1) und Schleswig-Holstein (AB zu § 11 Nr. 1 Abs. 3) bei einer Ausführung „ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen“. Andere Bundesländer (Berlin, Niedersachsen,

Sachsen-Anhalt) lassen von dieser Art der Aufsicht wenigstens im Einzelfall Ausnahmen zu oder beschränken ihre Anwendung auf bestimmte Gefangengruppen. Die gesteigerten Anforderungen an die Art der Aufsicht dürften Auswirkungen auf den notwendigen Personaleinsatz der Anstalten haben, dessen Verfügbarkeit wiederum in den Vorschriften einiger Bundesländer (Berlin, Hessen, Sachsen-Anhalt) ausdrücklich als weitere Voraussetzung einer Ausführung aufgeführt wird. Zum Ausgang finden sich in den Landesvorschriften beispielsweise restriktive zeitliche Vorgaben. So wird die Anzahl der Ausgänge pro Monat (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) und ihre zeitliche Dauer (Bayern, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG („für eine bestimmte Tageszeit“) beschränkt. Restriktiv dürfte es sich auch auswirken, wenn Lockerungszwecke vorgegeben (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen), bestimmte Lockerungsarten wie Gruppenausführungen (Berlin) oder eine Kombination unterschiedlicher Lockerungsmaßnahmen (Baden-Württemberg) ausgeschlossen werden, obwohl weder Gesetz noch VVStVollzG insoweit Vorgaben machen. Einschränkungen ergeben sich auch durch zusätzliche Ausschluss- oder Ungeeignetheitsregeln (vgl. etwa Sachsen SVV vom 11. Dezember 2001 zu § 11 Nr. 4 und 6). In Hessen (HAB zu § 10 Nr. 10) kann die Eignung Gefangener für bestimmte Lockerungsmaßnahmen von der Teilnahme an individuell angezeigten Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Erhebliche Auswirkungen dürften auch Vorschriften haben, in denen eine Lockerungserteilung von Reststrafen oder Mindestverbüßungszeiten abhängig gemacht wird und so Lockerungen - zumindest für die betroffenen Gefangengruppen - auf ein bloßes Mittel der Entlassungsvorbereitung reduziert werden. So dürfen nach den gemeinsamen BayVV zu §§ 10, 11, 13 und 14 StVollzG zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraf­tätern Lockerungen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht erst nach ausreichender Beobachtung im geschlossenen Vollzug und in der Regel nicht vor Verbüßung der Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe angeordnet werden. Bayern hat darüber hinaus die vielfach kritisierte Reststrafenregelung in VVStVollzG Nr. 4 Abs. 2a zu § 13 auf den Freigang und Ausgang übertragen (BayVV Nr. 2 Abs. 1). Vergleichbare Reststrafenregelungen finden sich etwa in Baden-Württemberg und Bremen, wo der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt in bestimmten Fällen zunächst mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären ist. Sofern keine Aussage über den voraussichtlichen vorzeitigen Entlassungszeitpunkt gemacht wird, ist danach von der Endstrafe auszugehen.

bb) Die entscheidenderen Einflussnahmen der Landesjustizverwaltungen zur restriktiven Interpretation des Gesetzes und zur Vermeidung justizpolitisch unerwünschter Lockerungsentscheidungen erfolgen zweifellos durch Verfahrensregelungen, mit denen Entscheidungskompetenzen faktisch auf höhere Instanzen verlagert und die Entscheidungsfindung von der Mitwirkung weiterer Personen und Behörden abhängig gemacht wird.

Nach § 156 Abs. 2 StVollzG kann der Anstaltsleiter, der die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, bestimmte Aufgabenbereiche delegieren. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann er außerdem nach § 159 StVollzG Konferenzen mit den maßgeblich Beteiligten durchführen. Den Landesjustizverwaltungen steht demgegenüber lediglich die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten zu (§ 151 StVollzG). In dieses Kompetenzgefüge

wurde bereits mit den bundeseinheitlichen Vorschriften, in zunehmendem Maße aber auch durch landesspezifische Regelungen eingegriffen. In den VVStVollzG Nr. 1 und 4 zu § 10, Nr. 5 und 6 zu § 11 sowie Nr. 3 und 7 zu § 13 ist bei bestimmten Gefangenengruppen eine Lockerungserteilung von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und bei Lebenslänglichen außerdem von der obligatorischen Vorbereitung durch eine Konferenz abhängig gemacht worden. In den länderspezifischen Verwaltungsvorschriften finden sich darüber hinaus zahlreiche weitere Regelungen, mit denen Lockerungsentscheidungen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig gemacht werden. So haben Baden-Württemberg (AV vom 20. Januar 1995 Nr. 23), Bremen (AV vom 22. April 1998 Nr. IV), Sachsen-Anhalt (RV vom 3. September 1997 I Nr. 2a) detaillierte Regelungen über weitergehende Zustimmungsvorbehalte getroffen. Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sehen zumindest eine weitere Beteiligung der Aufsichtsbehörden bei Lockerungsentscheidungen hinsichtlich bestimmter Gefangener etwa durch Berichtserfordernisse vor. Außerdem wurde in einigen Bundesländern die Delegationsbefugnis des Anstaltsleiters begrenzt (Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt) und das Konferenzersfordernis ausgeweitet (Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Zusätzliche Verfahrensvorschriften betreffen etwa die Einholung interner oder externer Gutachten (Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), die Beteiligung weiterer, vorwiegend an Sicherheit orientierter Vollzugsmitarbeiter wie dem Sicherheitsdienstleiter und Behörden wie Polizei, LKA, Staatsanwaltschaft sowie die zunehmende Verwendung von Checklisten (Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt).

All diese Regelungen dürften zu einer restriktiveren Lockerungspraxis beitragen. Die faktische Kompetenzverlagerung von den Anstaltsleitungen auf die Aufsichtsbehörden hat zugleich Auswirkungen auf das Verfahrensergebnis, da bei den übergeordneten Behörden ein primär justizpolitisch bestimmter und auf Absicherung bedachter Entscheidungsstil dominiert. Die zunehmenden Verfahrensvorschriften erfordern nicht nur eine langwierigere Vorbereitung, sondern sie stellen an die Lockerungsentscheidungen auch erhöhte inhaltliche Anforderungen, mit denen vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten Rechnung getragen werden soll. So wies das Hessische Justizministerium in einem Schreiben an die Vollzugsanstalten des Landes zum Einsatz einer Checkliste ausdrücklich darauf hin, dass „dem Gedanken der Sicherheit und des Schutzes der Allgemeinheit ... zukünftig verstärkt Rechnung zu tragen (ist). Diesem Anliegen soll auch die Checkliste dienen“ (Schreiben des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. September 1999). Eine genauere Analyse dieses verdeckten Systems der Kurskorrektur unterhalb der Gesetzesschwelle in seiner vollen Tragweite (Koepsel a.a.O. Seite 47) hätte sicherlich auch Dienstbesprechungen und anstaltsspezifische Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Bereits die Lektüre der länderspezifischen Verwaltungsvorschriften zeigt jedoch, dass zahlreiche Vollzugsverwaltungen über die restriktiven Regelungen der VVStVollzG inzwischen weit hinausgegangen sind.

b) Von den VVStVollzG zugunsten der Gefangenen abweichende landesspezifische Regelungen gibt es demgegenüber kaum. Nur Berlin hat bemerkenswerte Abweichungen von den restriktiven bundeseinheitlichen Regelungen in Nr. 1 und 2 zu § 10, Nr. 6 und 7 zu § 11 sowie Nr. 3 und 4 zu § 13 StVollzG normiert. So findet in Berlin etwa die Reststrafenregelung (VVStVollzG Nr. 4 Abs. 2a zu § 13) keine Anwendung (VV vom 11. Mai 1995 Nr. 4 Abs. 1). Bei der Berechnung der Sechsmonatsgrenze des § 13 Abs. 2 StVollzG kann eine vorangegangene Untersuchungshaft berücksichtigt werden (AV vom 11. Mai 1995 Nr. 2). In weiteren Vorschriften wird auf die Notwendigkeit einer konkreten, individuellen Gefahrenprognose anstelle der generalisierenden Betrachtung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gefangenengruppe hingewiesen. So ist eine Lockerung bei Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren nur ausgeschlossen, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Missbrauchsgefahren hindeuten.

II. Entwicklung der Lockerungen⁴⁾

In einigen Bundesländern hatte es Hafturlaube schon vor dem Strafvollzugsgesetz gegeben. Etwa in Bayern seit 1968 als Gnadenmaßnahme⁵⁾; aber auch in Hamburg, dort sogar bis zu vier Wochen pro Jahr. Genaue Zahlen sind nicht bekannt, es hielt sich aber wohl (als Gnadenmaßnahme) in relativ engen Grenzen. Durch die ausdrückliche Regelung in §§ 11 ff. StVollzG setzte eine Entwicklung ein, welche zunächst die ganze alte Bundesrepublik umfasste, nach der Wiedervereinigung auch die neuen Bundesländer einschloss.

1. Ausweitung der Lockerungen

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes hat sich die Zahl der den Gefangenen „gewährten“ Vollzugslockerungen um ein Vielfaches erhöht. Das gilt für den Ausgang und den Urlaub ebenso wie für die weitestgehende unter den in § 11 Abs. 1 StVollzG genannten Lockerungen, den Freigang. Schon 1977, im Jahr des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes, wurde in 86.206 Fällen Ausgang genehmigt (Dünkel/Rosner 1982, S. 434). Drei Jahre später hatte sich die Zahl auf 151.558 fast verdoppelt und im Jahre 1991, dem letzten Jahr, für das noch keine Zahlen für die neuen Bundesländer vorliegen, war die Zahl auf 364.824 angestiegen. Im Jahre 1996 wurde die Zahl 400.000 überschritten, im Jahre 1998 die Zahl 500.000, heute sind es fast 600.000 Ausgänge jährlich. Zu diesem Anstieg haben zweifellos die neuen Bundesländer ihren Teil beigetragen. Auch wenn man jedoch bedenkt, dass sich die Zahl der Gefangenen seit 1977 fast verdoppelt hat, ist der Anstieg bei den Ausgängen auch relativ zur Zahl der Gefangenen imponierend: 250 Ausgängen pro 100 Gefangenen im Jahre 1977 stehen 940 Ausgänge pro 100 Gefangenen im Jahre 2002 gegenüber.

Ähnliches lässt sich für den Urlaub aus der Haft belegen. Fast 100.000 Beurlaubungen wurden schon 1977 registriert. Im Jahre 1999 wurde erstmals die Zahl 300.000 überschritten. Das entspricht rechnerisch⁶⁾ mehr als 500 Urlaubstagen jährlich pro 100 Gefangenen im Jahre 1999, gegenüber 180 Urlaubstagen pro 100 Gefangenen im Jahre 1977.

Für den Freigang weisen die vorhandenen Statistiken nur die Zahl der zum Freigang zugelassenen Personen aus, nicht die im Freigang verbrachten Tage. Im Jahre 1977 gab es im damaligen Bundesgebiet 12.633 solcher Zulassungen, im Jahre 1999 hatte sich die Zahl auf mehr als 21.000 erhöht. Dahinter steckt allerdings eine, auf den ersten Blick nicht sichtbare, gewaltige Erhöhung. Denn auf jeden Freigänger entfallen pro Jahr etwa 250 Werkzeuge, die er außerhalb der Anstalt bei Arbeit oder Ausbildung verbringt. Hinzukommt für jeden Freigänger der bereits erwähnte Regelurlaub (§ 13 StVollzG) und der spezielle Freigängerurlaub (nach § 15 Abs. 4 StVollzG).

2. Unterschiedliche Lockerungspraxis der Länder

Grundsätzlich betrifft die beschriebene Ausweitung der Lockerungen alle alten Bundesländer und (seit den 90er-Jahren) auch alle neuen. Es ist aber hinlänglich bekannt, dass es in manchen Bundesländern schwerer ist, Lockerungen zu erhalten, als in anderen. Walter spricht von einem Nord-Süd-Gefälle und belegt dies mit Zahlen für den Zeitraum von 1985-1995, wonach „die Chance, Lockerungen zu erhalten in Bayern deutlich unter denen von Niedersachsen“ liege (Walter 1999 Rz. 487). Wie die neuen Bundesländer sich in dieses Gefälle auf die Dauer einordnen würden, sei noch nicht klar. Diese Analyse soll hier für das Jahr 2003 fortgeschrieben werden.

Tabelle 1: Vollzugslockerungen im Ländervergleich, bezogen auf den Strafvollzug bei Jugendlichen, Erwachsenen und Sicherungsverwahrten (2003)

Land	Ausgang		Beurlaubung		Freigang		
	Belegung 31.3.	insgesamt pro 100 Gefangene	insgesamt pro 100 Gefangene	insgesamt pro 100 Gefangene	insgesamt pro 100 Gefangene ¹⁾	insgesamt pro 100 Gefangene ²⁾	
B-Württ.	6.230	48.402	776	23.513	377	1.907	306
Bayern	8.655	15.104	174	25.014	289	2.089	241
Berlin	4.343	79.057	1.820	40.962	943	2.008	462
Brandenb.	1.965	11.969	609	3.349	170	283	144
Bremen	602	8.475	1.407	3.095	514	360	598
Hamburg	2.335	18.267	782	13.946	597	436	187
Hessen	4.607	59.204	1.285	14.990	325	886	192
Meckl.-V.	1.323	4.834	365	5.797	438	287	217
Nieders.	5.443	k. A.	?	k. A.	?	k. A.	?
NRW	14.450	255.237	1.766	115.613	800	6.479	448
Rh.-Pf.	3.212	28.210	878	15.248	475	1.046	326
Saarland	712	2.432	371	6.330	889	355	498
Sachsen	3.340	9.003	270	5.089	152	590	177
Sachs.-A.	2.338	3.180	136	1.569	82	153	65
Sch.-H.	1.292	19.673	1.523	5.756	445	164	127
Thüringen	1.747	6.191	354	5.121	293	220	126
Insgesamt (ohne Nds.)	57.151	569.235	996	285.392	499	17.263	302

Tabelle 1 zeigt, dass die Unterschiede im Gebrauch von Lockerungen weiterhin erheblich sind. Allerdings kann man den Vergleich mit Niedersachsen nicht mehr führen, da dieses Bundesland seit 1996 seine Lockerungszahlen nicht mehr für die bundesweite Statistik zur Verfügung stellt.

Beim Ausgang haben Gefangene in Berlin und Nordrhein-Westfalen, aber auch (trotz erheblicher Reduktionen) in Schleswig-Holstein und Bremen eine zehnfach größere Chance als diejenigen in Bayern oder Sachsen-Anhalt. Hamburg ist aus dieser Spitzengruppe ausgeschieden und unter das, hier immer noch überdurchschnittliche, Niveau von Hessen gefallen.

Deutlich sind auch die Unterschiede beim Urlaub. Die Beurlaubungschancen für Gefangene in Berlin, im Saarland oder in NRW sind mehr als doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg, dreimal so hoch wie in Bayern und mehr als zehnfach so hoch wie in Sachsen-Anhalt. Trotz erheblicher Rückgänge sind die Beurlaubungsraten in Bremen und Hamburg immer noch knapp überdurchschnittlich, während sie in Hessen unter den bundesweiten Durchschnitt gefallen sind.

Die Unterschiede beim Freigang sind etwas weniger extrem: auch hier sind jedoch die Möglichkeiten in einigen Bundesländern deutlich überdurchschnittlich (Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland) in Sachsen-Anhalt ebenso deutlich unterdurchschnittlich. Schleswig-Holstein ist hier in den letzten Jahren in die Zone der Länder abgesunken, die (wie Brandenburg und Thüringen) nur wenig Gebrauch vom Freigang machen. Auch Hamburg und Hessen, ursprünglich Vorreiter eines gelockerten Vollzuges, sind beim Freigang inzwischen deutlich unterdurchschnittlich.

Von einem Nord-Süd-Gefälle zu sprechen ist nur noch begrenzt richtig. Bayern bildet mit Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt eine Gruppe für sich, die durch eine durchwegs besonders restriktive Lockerungspraxis auffällt. Baden-Württemberg weist hingegen eher durchschnittliche Werte auf und ähnelt in dieser Hinsicht Rheinland-Pfalz. Die Stadtstaaten weisen durchschnittliche (Bremen, Hamburg) bis überdurchschnittliche Werte (Berlin) auf. Die Lockerungspraxis in Nordrhein-Westfalen ist durchwegs überdurchschnittlich. In manchen Bundesländern lässt sich über Lockerungen nichts generalisieren. Es scheint vielmehr, dass es länderspezifische Vorlieben für bestimmte Lockerungsarten gibt. Im Saarland, zum Beispiel, findet man besonders hohe Werte für Urlaub und Freigang und besonders niedrige für Ausgang. Schleswig-Holstein liegt beim Ausgang in der Spitzengruppe, beim Urlaub im Mittelfeld und beim Freigang in der Gruppe der Schlusslichter.

Die neuen Bundesländer haben im Laufe der letzten fünfzehn Jahre Vollzugslockerungen vom Nullpunkt aus entwickelt, da es nichts dergleichen in der DDR gegeben hatte. Dabei zeigen sich inzwischen deutliche Unterschiede: Sachsen-Anhalt ist durchwegs das absolute Schlusslicht. Brandenburg, Sachsen und Thüringen haben das westdeutsche Schlusslicht Bayern teilweise bereits überholt. Und Mecklenburg-Vorpommern befindet sich mittlerweile deutlich im (unteren) Mittelfeld der deutschen Lockerungspraxis.

3. Rückgang des offenen Vollzuges und Freiganges

Technisch gilt der offene Vollzug nicht als Lockerung. Er ist aber in vieler Hinsicht die Rechts-Mutter aller Lockerungen. Denn wer, direkt oder indirekt, den Sprung in eine Offene Anstalt geschafft hat, der hat implizit die Kriterien (§ 10 StVollzG) erfüllt, die auch für die Vergabe von Lockerungen im engeren Sinne gelten (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Ferner wird in der Regel die Zulassung zum Freigang von der vorherigen Aufnahme in den offenen Vollzug abhängig gemacht. Deshalb ist die Entwicklung des offenen Vollzuges für unsere Fragestellung von zentraler Bedeutung.

Der offene Vollzug hat sich relativ langsam entwickelt. Das hat damit zu tun, dass offene Anstalten zusätzlich zu den vorhandenen geschlossenen Anstalten meist neu errichtet werden mussten. Noch 1970 befanden sich in Deutschland weniger als 1.000 Haftplätze (zwei Prozent aller Haftplätze) in Anstalten des offenen Vollzuges³⁾. Nach

Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, im Jahre 1977, war die Zahl auf 5.411 (gut zehn Prozent) gestiegen. Die Zahl 10.000 (= 19 Prozent) wurde erst im Jahre 1997 überschritten. Dann schien sich die Entwicklung zu beschleunigen: 11.649 im Jahre 1998, 12.208 im Jahre 1999 (21 Prozent). Seither ist die Entwicklung jedoch rückläufig, auch wenn dies in absoluten Zahlen bisher nur schwach zum Ausdruck kommt (2000: 12.208; 2001: 11.653; 2002: 11.367; 2003: 11.487). Der Anteil des offenen Vollzuges beträgt nur noch 18 Prozent und ist damit unter den Stand von 1997 gesunken.

Hessen geht hier voran. Es hat die Zahl der Gefangenen im offenen Vollzug innerhalb von vier Jahren um mehr als die Hälfte reduziert. Bremen und Hamburg sind dabei, diesem Beispiel zu folgen, indem sie erhebliche Teile ihres offenen Vollzuges ersatzlos vernichten (Bremen)⁹⁾ bzw. in Anstalten des geschlossenen Vollzuges umwidmen (Hamburg)¹⁰⁾. Noch hält der Rückgang sich bundesweit in Grenzen, da eine Reihe von Bundesländern sich dem Trend bisher nicht angeschlossen haben. Berlin hat, als einziges Bundesland, sogar kontinuierlich zugelegt. Dennoch ist die Entwicklung gerade im offenen Vollzug besonders bedenklich. Denn sie muss notwendigerweise weitere Einschränkungen vor allem beim Freigang, aber auch bei Ausgang und Urlaub nach sich ziehen.

Der Freigang hatte seinen Höchststand im Jahre 1999 und ist seither bundesweit kontinuierlich zurückgegangen (insgesamt um zwölf Prozent). Dies gilt für die meisten Bundesländer, einschließlich NRW, wobei auch hier Hessen mit 23 Prozent der Spitzenreiter beim Abbau ist. In einer Reihe von Bundesländern sind die Zahlen jedoch über die letzten zehn Jahre, bei kleineren Schwankungen, ziemlich konstant geblieben (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein). Dies dürfte sich ändern, wenn der offene Vollzug weiterhin zurückgefahren, offene Anstalten weiterhin verkleinert oder in geschlossene Anstalten umgewidmet werden.

Bis zum Jahre 1996 wurden Statistiken für Lockerungen getrennt für den offenen und den geschlossenen Strafvollzug erhoben.

Tabelle 2: Lockerungen im offenen und geschlossenen Vollzug (1996)

	offener Vollzug	geschl. Vollzug	insgesamt ¹¹⁾
Ausgang	306.747	78.900	405.719
Urlaub	204.582	47.251	283.689
Freigang	14.614	823	18.077

Aus Tabelle 2 ist zu ersehen, dass der Großteil der Lockerungen im Rahmen des offenen Vollzuges gewährt wurde. Nur 4,5 Prozent aller Freigänger befanden sich 1996 im geschlossenen Vollzug. Nur 16,7 Prozent aller Beurlaubungen wurden aus dem geschlossenen Vollzug angetreten. Und selbst Ausgänge wurden nur in 19,5 Prozent der Fälle Gefangenen im geschlossenen Vollzug gewährt. Bedauerlicherweise ist diese wichtige Information seit 1996 nicht mehr verfügbar. Weiterhin zugänglich ist allerdings beim Hafturlaub die Information über die Rechtsgrundlage. Dabei zeigt sich für das Jahr 2003, dass nur etwa die Hälfte der Beurlaubungen (130.707) als Regelurlaub auf der Grundlage von § 13 StVollzG erfolgte, während nahezu die gleiche Zahl (121.288) Freigängerurlaub bzw. Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung ist. Daraus kann man schließen, dass auch im Jahre 2003 ein Großteil der Beurlaubungen aus dem offenen Vollzug erfolgt.

4. Konsequenzen beim Urlaub

Der Wechsel des vollzugspolitischen Klimas zeigt sich wohl am deutlichsten beim Hafturlaub. Hier ist in fast allen Bundesländern eine mehr oder weniger starke Rückentwicklung zu verzeichnen. Diese dürfte weitgehend eine Folge der oben dargestellten Rückentwicklung des offenen Vollzuges und insbesondere des Freiganges sein. Da die einzelnen Bundesländer sich diesem Trend zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschlossen haben, erscheint es sinnvoll, den Rückgang am jeweiligen Spitzenwert zu messen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Entwicklung des Hafturlaubs in Deutschland (1995-2003)

	Hafturlaube (Spitzenjahr = 100%)	Hafturlaube (2003)	% Rückgang (im Verhältnis zum Spitzenjahr)	% jährlicher Rückgang (seit dem Spitzenjahr)
Bremen	7.072 (1999)	3.095	- 56,2	- 14,1
Brandenburg	7.230 (1999)	3.349	- 53,6	- 14,1
Hessen	32.301 (1998)	14.990	- 53,4	- 10,7
Sachsen-Anhalt	2.829 (2001)	1.569	- 44,5	- 22,3
Schleswig-Holst.	9.202 (2000)	5.756	- 37,4	- 12,5
Sachsen	7.090 (1999)	5.089	- 28,2	- 07,1
Saarland	7.855 (1999)	6.330	- 19,4	- 04,9
Rheinland-Pfalz	18.744 (1999)	15.248	- 18,7	- 04,7
Hamburg	17.066 (2001)	13.946	- 18,3	- 09,1
Bayern	28.845 (1996)	25.014	- 13,3	- 01,9
Nordrh.-Westf.	127.399 (2002)	115.613	- 09,3	- 09,3
Mecklenb.-Vorp.	6.354 (2001)	5.797	- 08,8	- 04,4
Baden-Württ.	25.254 (2000)	23.513	- 06,9	- 02,3
		Hafturlaube (2002)	% Anstieg (gegenüber 2002)	
Berlin	40.967 (2003)	32.244	+ 12,7	+ 12,7
Thüringen	5.121 (2003)	3.252	+ 15,7	+ 15,7
Niedersachsen	k. A. (seit 1994)	k. A.	?	?
Deutschland (ohne Niedersachsen)	302.302 (1999)	285.392	- 05,5	- 01,4

Der praktisch durchgehende Anstieg der Beurlaubungen im deutschen Strafvollzug ist 1999 zum Stillstand gekommen. In den letzten vier Jahren ist die Zahl der Hafturlaube bundesweit um 5,5 Prozent gesunken. Diese Kehrtwende hat in allen Bundesländern stattgefunden, sie hat aber unterschiedlich früh eingesetzt und eine unterschiedlich deutliche Ausprägung erfahren. In zwei Bundesländern ist sogar neuerdings wieder ein Anstieg der Lockerungen zu verzeichnen. Am frühesten hat im Jahre 1997 Bayern die Beurlaubungen von Strafgefangenen reduziert; mit kleineren Schwankungen hat sich diese Reduzierung bis heute fortgesetzt. Der Rückgang in Bayern liegt mit 13 Prozent deutlich über dem Bundesdurchschnitt und ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil das Lockerungsniveau in diesem Bundesland schon vorher relativ niedrig war. Hessen hat sich diesem Trend 1999 angeschlossen und seither die Zahl der Beurlaubungen um mehr als die Hälfte reduziert. Ähnlich drastisch ist der Rückgang in Brandenburg und Bremen (seit 2000). Beträchtlich über dem Bundesdurchschnitt ist der Rückgang seit 2000 auch in Sachsen und Rheinland-Pfalz und seit 2001 in Schleswig-Holstein. Erst 2002 hat der Trend zwei weitere der neuen Bundesländer erreicht: dabei ist der Rückgang in Sachsen-Anhalt mit 45 Prozent besonders drastisch ausgefallen,

während sich Mecklenburg-Vorpommern nahe am Bundesdurchschnitt befindet. Nahe am Bundesdurchschnitt liegt auch Baden-Württemberg, das einzige Bundesland, in welchem eigentlich gar kein einheitlicher Trend, sondern eine unregelmäßige Fluktuation um einen relativ gleichbleibenden Mittelwert zu verzeichnen ist. Als letztes Bundesland hat im Jahre 2003 auch Nordrhein-Westfalen, nach vielen Jahren konsistenten Anstieges erstmalig deutlich sinkende Beurlaubungszahlen gemeldet. Diese Zahlen liegen jedoch immer noch deutlich höher als im Jahre 1999 (dem bundesweiten Spitzenjahr) und tragen daher, wegen der großen Vollzugspopulation des Landes NRW, wesentlich dazu bei, dass der Rückgang sich bundesweit nach wie vor in Grenzen hält.

Dazu tragen auch die beiden noch nicht genannten Bundesländer Berlin und Thüringen bei. Sie hatten seit 2001 bzw. 2002 ebenfalls sinkende Lockerungszahlen aufzuweisen. Von 2002 auf 2003 ist die Zahl der Beurlaubungen in diesen beiden Bundesländern jedoch sehr deutlich auf neue Spitzenwerte gesteigert. Dies könnte hoffen lassen, dass es sich bei dem oben beschriebenen Trend um keine endgültige Abkehr von einer Strafvollzugspolitik handelt, deren sichtbarstes Zeichen die Vollzugslockerungen und insbesondere die Beurlaubungen waren. Allerdings sind die Zahlen aus Berlin und Thüringen für 2003 so überraschend hoch, dass man abwarten muss, ob es sich nicht um statistische Artefakte handelt.

III. Verteidigung der Lockerungen

Es kann hier nicht abschließend die Frage geklärt werden, worauf der oben dokumentierte Rückgang der Lockerungen beruht. Es erscheint jedoch plausibel, dass dabei der Wandel des kriminalpolitischen Klimas seit Ende der 90er Jahre und die damit einhergehenden Verschärfungen der Verwaltungsvorschriften der meisten Bundesländer eine zentrale Rolle gespielt haben. Diese Entwicklung ist mit Argumenten gerechtfertigt worden, mit denen wir uns im Folgenden kurz auseinandersetzen wollen. Darüber hinaus soll auf einige negative Konsequenzen dieser neueren Lockerungspolitik hingewiesen werden, die auch ihre Befürworter nicht wünschen können.

1. Argumente gegen Vollzugslockerungen

Öffentlich sind bisher im Wesentlichen drei Argumente für eine Reduzierung der Lockerungen vorgebracht worden, die jedoch alle nicht überzeugen können. Da ist zunächst die Rede vom „Verlangen der Öffentlichkeit, vor gefährlichen Gefangenen wirksam geschützt zu werden“¹²². Dagegen ist zu sagen: Das Verlangen der Öffentlichkeit ist eine Sache; die Möglichkeit, sie vor gefährlichen Straftätern zu schützen, eine andere. Es fällt schwer anzunehmen, dass in Hessen 13.000 bisher lockerungsberechtigte Gefangene plötzlich als „gefährlich“ erkannt wurden. Hier werden im großen Stil „falsche Positive“ produziert, d.h. solche, die, wiewohl weitgehend ungefährlich, nur zu dem Zweck in einer geschlossenen Anstalt gehalten werden, um sicher zu gehen, keinen vielleicht „Gefährlichen“ übersehen zu haben. Die lockerungslose Verwahrung von Tausenden zum Schutz vor einigen Wenigen ist populistisch und unmenschlich.

Ferner wird vorgebracht, „ein auf Grund von Lockerungen nur noch eingeschränkter Freiheitsverlust des Verurteilten“ werde von der Rechtsgemeinschaft oftmals „nicht mehr als Genugtuung empfunden“¹²³. Dieses Argument ist jedoch sowohl dogmatisch falsch als auch vollzugspäda-

gogisch mehr als bedenklich und im übrigen offen populistisch. Es ist dogmatisch falsch, weil der Schuldausgleich im Strafvollzug nichts zu suchen hat. Es ist vollzugspädagogisch fatal, weil es den Weg öffnet, mithilfe des Arguments „Schuldausgleich“ weitere Schikanen und Freiheitsverluste innerhalb des Freiheitsentzuges zu organisieren. Und es ist populistisch, weil der Vollzug der Freiheitsstrafe eine zu ernste Sache ist, als dass man sie dem Stammtisch und der BILD-Zeitung überlassen dürfte.

Schließlich wird behauptet, es sei in den letzten zwanzig Jahren zu „tiefgreifenden Veränderungen in der Gefangenenpopulation“ gekommen, man habe es mit „einer in hohem Maße schwierigeren Gefangenenpopulation zu tun, die mit Resozialisierungs-Maßnahmen viel schwieriger zu erreichen“¹²⁴ sei. Es ist unstrittig, dass die Gefangenenpopulation sich seit dem Entstehen und Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in einigen wichtigen Punkten geändert hat. Der „Ausländer“-Anteil ist um ein Vielfaches größer geworden, ebenso (allerdings schon viel früher) die Zahl der Drogenabhängigen im Gefängnis. Aber ob die Gefangenen deshalb „schwieriger“ bzw. schwerer zu erreichen sind, ist umstritten und bedürfte dringend genauerer empirischer Untersuchung. Das gilt insbesondere für die „Ausländer“, wenn man bedenkt, dass dieser Terminus höchst unterschiedliche Gruppen umfasst und verdeckt: de facto Inländer (hier integrierte Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit), de facto Ausländer (nicht integrierte Aussiedler), Zuwanderer, Studierende, Touristen etc. Gegen das simplizistische Argument, dass es die neue Zusammensetzung der Gefangenenpopulation ist, welche den Rückgang der Lockerungen erzwingen hat, spricht, dass diese neue Zusammensetzung so neu nicht ist, sondern mindestens bis ins Jahr 1989 zurückreicht. Dass die Lockerungen des Vollzugs zehn Jahre später drastisch zurückgefahren werden, kann schwerlich damit in Verbindung gebracht werden. Es ist und bleibt eine politisch gewollte, populistische Maßnahme. Dass es auch anders geht, sieht man beispielsweise in Nordrhein-Westfalen.

2. Auswirkungen der restriktiven Lockerungspolitik

Der Abbau von Lockerungen hat fatale Konsequenzen, insbesondere in folgenden Punkten: Statt der vom Gesetzgeber gewünschten Resozialisierung wird durch den Wegfall vieler Lockerungen eine systematische Desozialisierung betrieben. Selbst die unmittelbare Entlassungsvorbereitung und die dazu vom Gesetz vorgeschriebenen Lockerungen finden vielfach nicht mehr statt. Ferner fällt die Ventilfunktion weg, welche die Lockerungen hatten. Erfahrene Anstaltsleiter kannten diese Funktion und benutzten sie bei Gefangenen, bei denen ein Knast-Koller zu befürchten stand (um „den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken“). Jetzt sind auch ihnen durch unsinnige AVs die Hände gebunden. Es ist zu erwarten, dass sowohl Gewalttätigkeiten wie auch Selbstverletzungen in den Gefängnissen wieder zunehmen werden. Christean Wagner, der hessische Justizminister, berichtet von Forschungsergebnissen seines Kriminologischen Dienstes, wonach sich im Jahre 1998 „die Zahl registrierter Körperverletzungsdelikte gegen Bedienstete gegenüber 1996 verdreifacht“ hat. Er zieht daraus den Schluss, dass generell härter, im Sinne seines „einheitlichen Vollzugskonzeptes“ durchgegriffen werden muss. Er sollte sich fragen, ob er das Problem nicht selbst mit herbeigeführt hat, das er jetzt zu lösen versucht. Noch deutlicher wird der fatale Charakter der neuen Lockerungspolitik im Zusammenhang

mit der Möglichkeit einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Je weniger Lockerungen, umso weniger Aussetzungsentscheidungen. Dafür sorgen die Strafvollstreckungsgerichte, welche für eine gute Prognose verlangen, dass der Gefangene „in Lockerungen erprobt“ wurde. Je weniger frühzeitige Entlassungen, desto länger die Haftzeiten, desto voller die Gefängnisse, desto schlechter die Betreuungsrelationen etc. Das kann nicht gut gehen.

3. Schlussfolgerungen

Es gibt keine fachlichen Gründe, das insgesamt erfolgreiche Experiment mit den Vollzugslockerungen abzubrechen. Dennoch ist seit Ende der 90er Jahre eine deutliche Rückentwicklung eingetreten. Sie beruht auf einer Veränderung des politischen Klimas, die auch in den Verwaltungsvorschriften der meisten Bundesländer ihren Niederschlag gefunden hat. Diese Entwicklung dürfte auf absehbare Zeit weitergehen und zu erheblichen Veränderungen im deutschen Strafvollzug führen. Der gegenwärtige Weg führt, wie Gerhard Rehn schreibt, „in die inhumane, rückfallfördernde und überaus schlicht geordnete Welt des Verwahrvollzugs zurück“¹⁵⁾. Es ist deshalb erforderlich, über die damit einhergehenden negativen Folgen aufzuklären und zu einer rationalen Kriminalpolitik zurückzukehren.

Anmerkungen

- 1) *Anja von Harling*, Der Missbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten. Eine empirische Untersuchung zur Bewährung der Lockerungspraxis am Beispiel Niedersachsen in den Jahren 1990 und 1991, München 1997.
- 2) vgl. etwa *Michael Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rz. 484 ff., insbes. Tabelle 13 S. 424.
- 3) Der folgende Abschnitt beruht auf einer Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen. Sie bestand in der Bitte, uns die neuesten landesspezifischen Verwaltungsvorschriften für „Lockerungen, Offener Vollzug und Urlaub“ zu übersenden. Diese Umfrage wurde im Sommer 2003 durchgeführt und im Frühjahr 2004 auf den neuesten Stand gebracht. Die Antworten der Länder enthielten zum Teil ergänzende und erklärende Hinweise.
- 4) Der folgende Abschnitt beruht auf einer Auswertung der Statistiken über Vollzugslockerungen. Diese werden vom Bundesjustizministerium jährlich, anhand der von den Ländern eingereichten Daten zusammengestellt. Sie werden zwar nicht veröffentlicht, aber Interessierten zugänglich gemacht.
- 5) *Friedrich Steierer*, Urlaub für Strafgefangene, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. VII, Bonn 1969, S. 112.
- 6) In der Realität bekommen die meisten Gefangenen im geschlossenen Vollzug Urlaub allenfalls in Entlassungsnähe, während eine glückliche Minderheit für urlaubsberechtigt erklärt wird und dann regelmäßig 21 Tage Urlaub pro Jahr erhält.
- 7) Um die quantitative Bedeutung des Freigangs deutlicher zu machen, haben wir die Zahl der Freigänger hier pro 1.000 Gefangene angegeben (was die wahre Bedeutung jedoch immer noch nicht angemessen ausdrückt).
- 8) Nach einer Schätzung von *E. Loos*, Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenen- und Maßregelvollzug, Stuttgart 1970.
- 9) Durch die Auflösung der Jugendstrafanstalt Blockland ist der gesamte dort vorhandene offene Vollzug vernichtet worden. Der offene Vollzug der Jugendlichen wird jetzt in der einzig vorhandenen Offenen Anstalt durchgeführt, mit der Konsequenz, dass der offene Vollzug der erwachsenen Männer stark reduziert werden muss.
- 10) Zu der Entwicklung in Hamburg vgl. *Gerhard Rehn*, Ist eine rationale Strafvollzugspolitik heute noch möglich? Strafvollzug am Scheideweg, in: ZfStrVo 2003, 72 f.
- 11) Die Gesamtzahl entspricht nicht der Summe der Zahlen für den offenen und geschlossenen Vollzug, da zwei Bundesländer (Bayern, Sachsen) diese Zahlen „nicht gesondert erfasst“ haben.
- 12) *Christean Wagner*, Das „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ in Hessen, in: ZRP 2002, 34-37, 36.
- 13) *Christean Wagner*, Das „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ in Hessen, in: ZRP 2002, 36.
- 14) *Michael Steindorfner*, Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit. Der baden-württembergische Weg im Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern, ZfStrVo 2003, 4 und 5; ähnlich auch *Wagner* ZRP, a. a. O., 35: „zunehmend gefährliche oder gemeinschaftsunfähige Gefangene“.
- 15) *Gerhard Rehn*, Ist eine rationale Strafvollzugspolitik heute noch möglich? Strafvollzug am Scheideweg, in: ZfStrVo 2003, 76.

Ausführung oder Ausgang

Karl Peter Rotthaus

Die gesetzliche Definition von Ausführung und Ausgang

Im Strafvollzugsgesetz sind unter den Lockerungen des Vollzuges Ausführung und Ausgang knapp und klar geregelt (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2 StVollzG). Darf der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht verlassen, so ist das eine Ausführung, darf er das ohne Aufsicht, so ist es Ausgang. Wie bei den anderen Lockerungen und beim Urlaub ist eine günstige Prognose die Voraussetzung: Es darf nicht zu befürchten sein, „dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde“. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen von Ausführung und Ausgang gleich, so gelten nach den Verwaltungsvorschriften für den Ausgang und die anderen Lockerungen erhebliche zusätzliche Einschränkungen. Sie umfassen mehr als eine Druckseite (Nrn. 6 und 7 VV zu § 11) und zeigen, wie unterschiedlich das Risiko und die Folgen eines Versagens des Gefangenen beim Ausgang eingeschätzt werden.

Die unterschiedliche Rechtsstellung der Beteiligten

Bei der Ausführung verändert sich die Rechtsstellung des Gefangenen nicht. Zwar verlässt er den umwehrten Anstaltsbereich, aber Ähnliches gilt für den Insassen einer offenen Anstalt ohne eine solche Umwehrgung. Er unterliegt während der Ausführung uneingeschränkt den gesetzlichen Beschränkungen seiner Freiheit (§ 4 Abs. 2 S. 1 StVollzG) und damit dem Weisungsrecht des Bediensteten, der ihn begleitet. Es gilt das Festnahmerecht nach § 87 Abs. 1 StVollzG. Der begleitende Bedienstete kann ihn – erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme von Amtshilfe durch die Polizei – mit unmittelbarem Zwang in die Anstalt zurückbringen. Der Bedienstete seinerseits hat ebenso klare Regeln zu beachten. Er muss den Gefangenen ständig und unmittelbar beaufsichtigen und dabei die ihm erteilten Weisungen (Nr. 4 Abs. 2 VV zu § 11) beachten. Entweicht der Gefangene, hat er ihn „unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen“ (Abs. 1 S. 1 VV zu § 87). Auf die Möglichkeit, die „Hilfe der Polizei oder anderer Stellen in Anspruch zu nehmen“, weist die Verwaltungsvorschrift ausdrücklich hin (S. 2 a. a. O.). Die Vollzugsbehörde muss hernach den Hergang der Entweichung ermitteln und prüfen, ob sie auf pflichtwidriges Verhalten des Bediensteten zurückzuführen ist. Regelmäßig ist der Aufsichtsbehörde über die Entweichung zu berichten (Abs. 3 VV zu § 87).

Im Ausgang steht der Gefangene dagegen sehr viel freier. Zwar unterliegt er weiterhin der Hoheitsgewalt der Vollzugsbehörde, aber er darf sich im Grundsatz frei bewegen. Doch kann der Anstaltsleiter ihm Weisungen erteilen (§ 14 Abs. 1 StVollzG). Wenn der Gefangene den Weisungen nicht nachkommt oder den Ausgang missbraucht, kann er den Ausgang widerrufen (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2, 3 StVollzG).

Der Begleitgang als Mischform von Ausführung und Ausgang

Nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes entwickelten manche Anstalten den begleiteten Ausgang oder Begleitgang. In diesem Fall hat die dem Gefangenen bei der Gewährung von Ausgang erteilte Weisung den Inhalt, dass er während des Ausgangs die Weisungen des ihn begleitenden Bediensteten zu befolgen hat. Entzieht sich der Gefangene seinem Begleiter, so gilt jedoch das Festnahmerecht nicht unmittelbar. Im Falle des Ausgangs hat es zur Voraussetzung, dass zuvor die Ausgangsverfügung widerrufen wird (§ 14 Abs. 2 S. 1 StVollzG). Materiell ist das unproblematisch. Die Entweichung ist der wohl ‚schwerste‘ Verstoß gegen Weisungen. Der Anstaltsleiter wird dem begleitenden Bediensteten auch den Auftrag und die Ermächtigung erteilen können, den Ausgang zu widerrufen. Unklarheiten und Missverständnisse in der Kommunikation von Gefangenen und Bediensteten sind jedoch möglich und kommen vor. Außerdem kann es Schwierigkeiten beim Zugang des Widerrufs geben. Fahndungsmaßnahmen können jedoch bereits vor dessen Wirksamkeit eingeleitet werden (Nr. 2 Abs. 4 VV zu § 14).

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen legte jedoch in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Wert darauf, dass für den Gefangenen wie für den begleitenden Bediensteten die strengeren Regeln der Ausführung gelten sollten. Es stellte damals in einem Erlass fest, dass es einen Begleitgang aus Rechtsgründen nicht geben könne, weil das Gesetz das gemeinsame Verlassen der Anstalt von Bediensteten und Gefangenen als Ausführung definiert habe. Dieser Entscheidung folgend fanden – wie schon vor diesem Erlass – in großer Zahl Ausführungen durch Seelsorger und Seelsorgerinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Lehrer und Lehrerinnen, eben durch Angehörige der Fachdienste statt, so dass sich der Begriff ‚Fachdienstausführung‘ einbürgerte.

Andere Bundesländer teilten die von Nordrhein-Westfalen vertretene Auffassung nicht. Sie ließen weiter Ausgänge in der Form des Begleitgangs zu. Die unterschiedliche Anwendung der Vorschriften über Ausführung und Ausgang in den einzelnen Bundesländern führte in der Praxis kaum einmal zu rechtlichen Problemen. Deshalb konnte Müller-Dietz in der Anmerkung zu einer der seltenen eine Ausführung betreffenden Entscheidungen³¹ sagen, dass in der einschlägigen Diskussion die Ausführung ein ausgesprochenes Schattendasein friste³². Darin ist jedoch kein Nachteil zu sehen. Die einfache Norm bereitete bei ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten. Dabei fanden Ausführungen, auch Fachdienstausführungen, häufig statt. So berichtete bereits 1986 ein Anstaltsseelsorger aus Nordrhein-Westfalen, dass er in etwas mehr als zehn Jahren 150 Ausführungen durchgeführt habe³³.

Die engere Definition der Ausführung

Mit seinem Beschluss vom 20.11.2003³⁴ hat der Strafsenat des OLG Hamm tief in diese Situation eingegriffen, wenn er im Wesentlichen Folgendes ausführt: Die für eine Ausführung erforderliche Aufsicht solle „sicherstellen, dass der Betroffene das Verlassen der Anstalt nicht zur Flucht, zur Begehung von Straftaten oder zu einem anderen Missbrauch der Lockerungsmaßnahme nutze. Eine diesen Anforderungen genügende Beaufsichtigung sei bei der Begleitung eines männlichen Gefangenen durch eine Anstaltspsychologin ...nicht gewährleistet“. Der Senat weist in

diesem Zusammenhang auf einen möglichen Toilettengang hin. Trotz der Bezeichnung ‚Ausführung‘ handele es sich bei der in Rede stehenden Maßnahme um „einen Ausgang in der Form eines so genannten Begleitgangs“.

Der knapp begründete Beschluss des Strafsenats lässt zahlreiche Fragen unbeantwortet. Zunächst ist zu erwägen, wer von den Bediensteten einer Anstalt für die Übernahme von Ausführungen tauglich ist. Das Geschlecht kann nicht das Kriterium sein, weil sich das Problem des Toilettengangs nur stellt, wenn eine öffentliche Toilette aufgesucht werden muss. Das ist bei vielen Ausführungen aber nicht der Fall. Oftmals sind keine weiten Wegstrecken zurückzulegen und Zielort ist zum Beispiel eine private Wohnung oder die Praxis eines Arztes oder eines Psychotherapeuten. Eher kommt die fachliche Vorbildung als Merkmal für die Abgrenzung in Betracht, so dass Ausführungen nur Vollzugsbeamten übertragen werden könnten. Das hätte zur Folge, dass alle Fachdienste und ebenso der Verwaltungsdienst von der Durchführung von Ausführungen ausgeschlossen wären. Mit (selbstständigen) Ausführungen könnten dann nur Beamte und Beamtinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des gehobenen und höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beauftragt werden. Insbesondere ist natürlich an den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst zu denken, weil diese Kräfte in der waffenlosen Selbstverteidigung ausgebildet sind und mit Fesseln und Schusswaffen umgehen können. Doch sind längst nicht alle nach ihrer Ausbildung in Betracht kommenden Bediensteten in diesem Sinne tauglich. Viele der Älteren von ihnen entsprechen nicht den Anforderungen, die der Senat an einen mit einer Ausführung betrauten Beamten stellt. Wenn die Vollzugsbehörde in Verkennung dieses Merkmals einen solchen nicht hinreichend leistungsfähigen Beamten mit einer Ausführung beauftragt, ist diese dann im Rechtssinne ebenso wie in dem entschiedenen Fall ein Begleitgang?

Folgen der einschränkenden Definition des Begriffs der Ausführung

Im Verlauf der Behandlung eines Gefangenen und zur Entlassungsvorbereitung ist es oft erforderlich, dass ein Gefangener gemeinsam mit einem Angehörigen der Fachdienste Einrichtungen oder Stellen der therapeutischen oder sozialen Hilfe aufsucht. Die Voraussetzungen für einen Ausgang als Begleitgang sind jedoch nicht gegeben, etwa weil die Einschränkungen nach Nrn. 6 und 7 VV zu § 13 entgegenstehen. Zu denken ist hier besonders an ausländische Gefangene, erheblich Suchtgefährdete oder zu einer Maßnahme der Besserung und Sicherung Verurteilte. Dann wird nach der neuen Rechtslage meist ein Beamter des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit der Ausführung beauftragt werden. Der Fachdienstangehörige geht zusätzlich mit. Oft wird das nur den Personalhaushalt der Anstalt in unnötiger Weise belasten. Die Anwesenheit des ‚Dritten‘ kann aber auch zu erheblichen Schwierigkeiten führen. So kann die Anwesenheit eines weiteren ‚Vertreters der Anstalt‘ die Gesprächsatmosphäre belasten und stören, wenn in einer Familie Konflikte des Gefangenen mit seinen Angehörigen besprochen und gelöst werden sollen. Therapeutische Gespräche, die ein Psychologe oder ein Sozialarbeiter mit seinem Kollegen gemeinsam mit dem Gefangenen führen will, können und müssen regelmäßig unter dem Schutz des therapeutischen Geheimnisses (§ 182 Abs. 2 StVollzG) stehen. Dies Geheimnis gilt aber nicht für den mit der Ausführung beauftragten Beamten. Meist wird es dazu kommen, dass der Beamte bei den Gesprächen

‚außen vor‘, buchstäblich vor der Tür des Wohnzimmers der Familie oder des Sprechzimmers des Therapeuten, bleiben muss. Das ist eine für den Beamten unwürdige Situation. Sie belastet die Atmosphäre der ganzen Ausführung und kann den Erfolg der Maßnahme in Frage stellen.

Auswirkungen für die Fachdienstangehörigen

Manche Angehörigen der Fachdienste werden keine Einwendungen gegen die neue Definition von Ausführung haben, sie vielleicht sogar begrüßen. Wenn sie einen ‚Sicherheitsbeamten‘ bei der Ausführung dabei haben oder den Gefangenen beim Ausgang nur begleiten, sind sie nicht verantwortlich, wenn ihr Klient entweicht oder die Lockerung missbraucht. Sie brauchen sich nicht zu rechtfertigen, wenn sie ohne den Gefangenen in die Anstalt zurückkehren oder gar ein noch schlimmeres ‚besonderes Vorkommnis‘ geschehen ist. Schuldig an dem Fehlschlag der Lockerung war der ausführende Beamte oder der Gefangene selbst. Doch brauchen nicht Konfliktscheu oder Bequemlichkeit die Gründe für diese Haltung zu sein. Vielleicht entspricht die Meinung des Senats dem beruflichen Verständnis mancher Fachdienstangehörigen eher, als wenn sie die Ausführung selbst durchführen und damit auch für die Sicherheit verantwortlich sind. Eine solche Einstellung widerspricht jedoch der zentralen Grundregel des Strafvollzugs in unserem Lande. Nach § 154 Abs. 1 StVollzG müssen alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten, um die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen, und eine dieser Aufgaben ist die Sorge für die sichere Verwahrung der Gefangenen (§ 2 S. 2 StVollzG). Die Angehörigen der Fachdienste dürfen sich deshalb nicht nur als Helfer und Wohltäter der Gefangenen verstehen und die Verantwortung für die Sicherheit ‚den anderen‘ überlassen. Mit dem Eintritt in den Vollzugsdienst sind sie zugleich ‚Schließer‘ geworden, gleichgültig, ob sie das akzeptieren oder ob sie diese Seite ihres Pflichtenbereichs ablehnen.

Möglichkeiten der Bewältigung der neuen Lage durch die Praxis

Der Strafsenat hat mit seiner einschränkenden Auslegung des Begriffs der Ausführung das Recht fortgebildet, obwohl das weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen erforderlich war. Die Praxis muss sich jedoch – zumindest im Lande Nordrhein-Westfalen – auf diese Rechtsänderung einstellen. Die Ausführung hat bisher in der rechtlichen Diskussion ein Schattendasein geführt. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass sich in absehbarer Zeit ein Oberlandesgericht findet, das von der hier erörterten Entscheidung abweichen will und die Sache nach § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorlegen wird. Es gibt verschiedene Wege, mit den eingeschränkten Möglichkeiten der Ausführung zurecht zu kommen.

Auswege aus dem Dilemma

Die Anstalten können zunächst einmal den Anwendungsbereich des Ausgangs ausweiten und mehr Begleitgänge als bisher anordnen. Mit der Genehmigung des Ausgangs und mit dem Auftrag an den Fachbediensteten, den Ausgang zu begleiten, können Weisungen (Nr. 4 Abs. 2 VV zu § 13) verbunden werden. Damit kann der Gefangene verpflichtet werden, sich ständig in enger Nähe seines Begleiters zu halten und dessen Weisungen jederzeit nachzukommen. Dem Begleiter aber können Weisungen erteilt werden, die seine Verpflichtungen, soweit rechtlich möglich, an die eines Bediensteten bei einer Ausführung angleichen.

Liegen die Voraussetzungen für einen Begleitgang nicht vor, kann die Ausführung einem Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Nach ihrer Ausbildung sind diese Beamten in der Lage, einen großen Teil der als Behandlungsmaßnahme angeordneten Ausführungen zu übernehmen. Das haben sie in einer Vielzahl von Fällen längst bewiesen⁵¹. Voraussetzung ist allerdings, dass sie den Gefangenen hinreichend gut kennen. Daran aber wird es in großen Anstalten oft fehlen. Beispiele für Ausführungen, die diese Beamten erfolgreich durchführen können, gibt es viele: Besuch der eigenen Familie des Gefangenen oder der Elternfamilie, Besichtigung einer Wohnung oder eines Wohnheims für die Zeit nach der Entlassung, Vorstellung bei einem Arbeitgeber u.ä. Der Angehörige des Fachdienstes muss die Ausführung dann mit dem Beamten und dem Gefangenen sorgfältig vorbereiten. Allerdings wird der für den Dienstplan des Allgemeinen Vollzugsdienstes verantwortliche Beamte von dieser Lösung nicht erbaut sein, weil er durch sie Arbeitsstunden verliert und sich die allgemein verbreitete Personalknappheit verschärft.

Ist eine Ausführung durch einen Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und einen Fachdienstangehörigen zwingend erforderlich, so ist ‚Schadensbegrenzung‘ möglich und nötig. Der Auftrag zur Ausführung ist beiden Bediensteten gemeinsam zu erteilen. Damit wird der Fachdienstangehörige ebenso für die Sicherheit in die Pflicht genommen wie der andere Bedienstete. Nach Nr. 4 Abs. 1 VV zu § 11 StVollzG ist der Auftrag besonders geeigneten Bediensteten zu übertragen. In diesem Fall muss der Auftrag einem unter dem Aspekt der Sicherung und in gleicher Weise unter dem Aspekt der Behandlung ausgewählten Beamten erteilt werden. Denn der Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes muss nicht nur in der Lage sein, die Situation außerhalb der Anstalt physisch unter Kontrolle zu halten, er muss über den Sinn der Behandlungsmaßnahme unterrichtet sein und sie verstehen. Am besten ist es, wenn der Beamte den Gefangenen kennt und ein Vertrauensverhältnis besteht. In jedem Fall muss der Angehörige des Fachdienstes die Ausführung mit dem ‚Sicherheitsbeamten‘ und dem Gefangenen vorbereiten. Dem Gefangenen ist dabei auch zu erklären, aus welchen Gründen der Beamte bei der Ausführung dabei sein muss und dass die Anordnung nicht Schikane ist. Wird die Ausführung in dieser Weise vorbereitet, so kann der Beamte bei den meisten Gesprächen mit zugegen sein. Falls das bei Gesprächen mit Psychotherapeuten und Sozialarbeitern ausgeschlossen ist, muss der Fachdienstangehörige vorbereitend sicherstellen, dass der Beamte seine Aufgabe in einer Weise erfüllen kann, die die Sicherheit gewährleistet, aber auch die Würde des Beamten wahrt. Das setzt u.U. voraus, dass der Angehörige des Fachdienstes den Zielort der Ausführung zuvor besichtigt.

Abschluss

Wie oben gezeigt, werden die Vollzugsanstalten mit der engeren Definition der Ausführung und der dadurch eingeschränkten Möglichkeit für diese Lockerung leben können. Die Zahl der Behandlungsmaßnahmen, die aus den Anstalten nach draußen führen, braucht nicht geringer zu werden. Andererseits sind aber keine Vorzüge der neuen Rechtsprechung zu erkennen. Hier denkt man der heutigen Mode entsprechend zunächst an eine Verbesserung der Sicherheit. Die war aber zuvor ebenso gut gewährleistet. Es gibt ein weites Spektrum für die Risiken und die korrespondierenden Sicherungsmaßnahmen bei Ausführungen und Ausgängen. Die Skala reicht von gefährlichen Gefangenen mit einem hohen Strafrest, die zu einem Gerichtstermin oder zu einer fachärztlichen Untersuchung ausgeführt werden müssen. Hier kann die Fesselung des Gefangenen und seine Begleitung durch mehrere bewaffnete Beamte erforderlich sein. Von diesem äußersten Punkt geht es in vielen Stufen bis zu dem durch Zuverlässigkeit bewährten Gefangenen, dem kurze Zeit vor seiner Entlassung unbedenklich Ausgang gewährt werden kann. Die Fachdienstausführungen standen in diesem Spektrum stets nahe zu dem letzteren Pol. Die Sicherheit war allerdings weniger durch ständige misstrauische Kontrolle und körperliche Überlegenheit gewährleistet. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Fachbediensteten und dem Gefangenen verhinderte eine Entweichung oder anderen Missbrauch: „die Scheu des Gefangenen, die Vertrauensperson zu enttäuschen“⁶⁾. Kein Anstaltsleiter hätte eine Fachdienstausführung angeordnet, wenn der Fachbedienstete Zweifel an der Tragfähigkeit dieses Vertrauensverhältnisses geäußert hätte. Zugleich aber waren Fachdienstausführungen zu einem Trainingsfeld für einen vertrauensvollen mitmenschlichen Umgang geworden. Dieser Bereich kann von der Mischform von Ausführung und Ausgang, dem Begleitgang, nur zum Teil abgedeckt werden.

Anmerkungen

- 1) OLG Hamm, NSTZ 1985, 189 f.
- 2) Müller-Dietz Fn. 1, S. 190.
- 3) Freitag, H. Gedanken und Überlegungen zu Fragen der Ausführung von Gefangenen, ZfStrVo 1986, 224 ff.
- 4) OLG Hamm, bei Bothge, R. Rechtsprechungsreport 2004, ZfStrVo 2004, 362.
- 5) Mertens, Th. Ausführungen von Gefangenen zur Behandlung und Betreuung, ZfStrVo 1978, 203 ff.; Stenzel, H. Ausführungen zur Betreuung aus der Sicht eines Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, ZfStrVo 1986, 303 ff. Der Beamte berichtet, dass er – wie der Anstaltsseelsorger – etwa 150 solcher Ausführungen durchgeführt habe.
- 6) Kühling / Uhlenbruch in: Schwind / Böhm Komm. StVollzG § 11 Rn. 6. Der Seelsorger Freitag (Fn. 3) und der Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes Stenzel (Fn. 4) erlebten bei ihren jeweils 150 Ausführungen jeder zwei Entweichungen.

Wiedergutmachung im Strafvollzug – Bestandsaufnahme und Perspektiven

Johannes Kaspar

Wiedergutmachung im Strafrecht wird vor allem im Zusammenhang mit Strafmilderung oder Strafvermeidung diskutiert, also im Vorfeld der Verhängung einer Strafe gegen den Täter¹⁾. Nachdem Wiedergutmachungsleistungen des Täters erfolgt sind, kommt (in Fällen minderschwerer Kriminalität) eine Einstellung des Verfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Betracht (§§ 153 StPO; 153 a StPO; § 153 b StPO i. V. m. § 46 a StGB). Sind die Voraussetzungen einer Einstellung nicht erfüllt, kann das Gericht gemäß § 46 a StGB von Strafe absehen oder eine Strafrahmenverschiebung vornehmen. Kommt eine Anwendung von § 46 a StGB nicht in Frage, muss die Wiedergutmachung jedenfalls aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung im Katalog des § 46 II StGB bei der Strafzumessung positiv berücksichtigt werden.

Eine (kriminalpolitisch sinnvolle) Schwerpunktsetzung im Hinblick auf möglichst frühzeitige Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen bedeutet aber nicht, dass diese nach Verhängung einer Freiheitsstrafe keine Rolle mehr spielen. Deshalb wird mit Recht die mögliche Bedeutung der Wiedergutmachung im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe diskutiert²⁾, teilweise unter Verweis auf das Reformziel einer „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“³⁾. Dabei kommt zunächst Schadenswiedergutmachung durch materielle Ersatzleistungen des Täters in Betracht. Aber auch Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne einer (indirekten, möglicherweise auch direkten) Kommunikation zwischen den Parteien erscheint unter den Bedingungen des Strafvollzugs nicht unmöglich.

1. Wiedergutmachung im Strafvollzug zwischen Resozialisierung und Opferinteresse

Von vielen Autoren wird zu Recht auf eine mögliche positive spezialpräventive Wirkung hingewiesen, die Wiedergutmachung im Strafrecht entfalten kann⁴⁾. Dies gilt auch im Strafvollzug, der dem vorrangigen Ziel der Resozialisierung verpflichtet ist, vgl. § 2 I StVollzG. Auch hier sind es die Erfahrungen einer konstruktiven Leistung, die zur Aussöhnung des Täters mit sich und der Gesellschaft beitragen sollen sowie insbesondere die Konfrontation mit den Belangen des Opfers, die einen spezialpräventiven Lerneffekt auslösen soll⁵⁾. Unter den Bedingungen des Strafvollzugs ist insbesondere Letzteres von besonderer Bedeutung. Denn die Erfahrung zeigt, dass viele Täter gerade aufgrund ihrer Bestrafung die Angelegenheit als erledigt ansehen und sich mit zunehmender Dauer des Strafvollzugs selbst als Opfer sehen⁶⁾. Für die berechtigten Ersatzansprüche des Geschädigten bringen sie dann immer weniger Verständnis auf und kümmern sich folgerichtig auch nicht aktiv um deren Erfüllung⁷⁾. Auch die weitgehende Täterzentrierung des Strafvollzugs und die damit einhergehende Ausblendung der Tat verstellt den Blick des Täters auf die Interessen des Opfers⁸⁾. Genau hier kann Wiedergutmachung sowohl in der Form der materiellen Schadenswiedergutmachung als auch in der Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs entgegenwirken und auf diese Weise

Resozialisierung und Opferbefriedigung gleichermaßen bewirken. Angesichts der strikt zu beachtenden Freiwilligkeit für alle Beteiligten ist die Gefahr eines Missbrauchs des Opfers als „Behandlungsinstrument“¹⁰⁹⁾ zur Einwirkung auf den Täter als gering einzuschätzen, erst Recht im Rahmen der materiellen Schadenswiedergutmachung, die keinen direkten Kontakt der Beteiligten erfordert.

Die breit angelegte empirische Untersuchung von Kilchling¹⁰⁾ hat bezüglich der Befürwortung der Wiedergutmachung (womit wohl reine Schadenswiedergutmachung gemeint war¹¹⁾) im Strafvollzug differenzierte Ergebnisse erbracht. Danach bewerteten immerhin ein Drittel der Befragten (sowohl Opfer als auch Nichtopfer von Straftaten) eine Wiedergutmachung durch den schon in Haft befindlichen Täter noch als „sinnvoll“¹²⁾, ein weiteres Drittel hatte hierzu keine Meinung, während ein Drittel der Befragten dies für nicht sinnvoll hielt. Dabei hingen Zustimmung bzw. Ablehnung bei den Opfern offenbar von rein subjektiven Faktoren wie etwa dem subjektiven Beeinträchtigungsgefühl oder den Empfindungen gegenüber dem Täter ab; daneben waren auch Sanktionseinstellungen ausschlaggebend: je punitiver die Einstellung der Befragten, desto eher wurde Wiedergutmachung im Strafvollzug abgelehnt¹³⁾. Weiterhin zeigte sich, dass eine Mehrheit der Befragten eine freiwillige Erbringung der Wiedergutmachungsleistungen befürwortete¹⁴⁾. Eine Belohnung der Wiedergutmachung (etwa in Form einer Strafrestaussetzung) wurde dagegen nur von 47% der Befragten (nur Opfer) befürwortet, von 53% dagegen abgelehnt¹⁵⁾.

Auch die von Walther durchgeführte Befragung von Strafgefangenen brachte in Bezug auf die Ausgleichsbereitschaft uneinheitliche Ergebnisse¹⁶⁾. Danach erklärte mehr als die Hälfte der befragten Personen, an einer persönlichen Aussprache mit dem Opfer im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht interessiert zu sein, während die rein materielle Schadenswiedergutmachung etwas positiver eingeschätzt wurde.

Eine im Kanton Bern (Schweiz) durchgeführte Befragung¹⁷⁾ ergab ein recht hohes Interesse der Strafgefangenen an Schadenswiedergutmachung und Tataufarbeitung, wobei unter letzterer jedoch in erster Linie ein Gespräch mit einer dritten beratenden Person und nicht Täter-Opfer-Ausgleich im klassischen Sinn verstanden wurde. Der Aussage „Ich denke, dass ein Kontakt mit dem Opfer das gegenseitige Verständnis fördern kann“ stimmten aber immerhin 74,7% der Befragten zu¹⁸⁾.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Wiedergutmachung im Strafvollzug

Im Strafvollzugsgesetz findet sich bislang keine Regelung, die den Gedanken der Wiedergutmachung und seine Umsetzung im Strafvollzug umfassend regelt. Lediglich in § 73 StVollzG ist im Rahmen der „Hilfe während des Vollzugs“ vorgesehen, den Gefangenen bei der Regelung des durch die Tat entstandenen Schadens zu unterstützen. Die Vorschrift lief in der Vergangenheit nach übereinstimmenden Aussagen regelmäßig (buchstäblich) ins Leere, da die völlig unzureichende Arbeitsentlohnung den oftmals hoch verschuldeten Strafgefangenen keine Möglichkeit eröffnete, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen¹⁹⁾. Die Schuldentilgung als ein wesentlicher Faktor der Resozialisierung nach der Haft konnte so in der Regel nicht ernsthaft in Angriff genommen werden. Anders ist die Situation lediglich bei den Gefangenen im freiem Beschäftigungsverhältnis nach § 39 I StVollzG, die über mehr finanzielle Mittel verfügen und somit am ehesten in der Lage sind, Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen²⁰⁾.

Die bescheidene Erhöhung des Arbeitsentgelts, die vom Gesetzgeber erst aufgrund der vom BVerfG festgestellten Verfassungswidrigkeit der früheren Regelung vorgenommen wurde²¹⁾, dürfte kaum ausreichen, um in dieser Hinsicht eine ernsthafte Verbesserung der Lage zu bewirken²²⁾. Die Stimmen, die schon seit geraumer Zeit für eine deutliche Anhebung der Entlohnung der Gefangenen gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Schuldentilgung bzw. Schadenswiedergutmachung plädiert hatten²³⁾, konnten sich also wiederum trotz der Schützenhilfe seitens des BVerfG gegenüber den fiskalischen Zwängen nicht durchsetzen. Eine Intensivierung der Schuldnerberatung im Vollzug²⁴⁾ sowie die Erprobung von Entschuldungsprogrammen²⁵⁾ ist vor diesem Hintergrund gerade auch zur Förderung von Schadenswiedergutmachungsleistungen zu begrüßen, auch wenn die Möglichkeiten unter den Bedingungen des Vollzugs und angesichts der oftmals beträchtlichen Verschuldung der Strafgefangenen²⁶⁾ nur begrenzt sind.

Anreize für den Täter, sich um Schadenswiedergutmachung und Aussöhnung mit dem Opfer zu bemühen, bestehen jedenfalls auch im Rahmen des Strafvollzugs. Als Teil des angestrebten Resozialisierungserfolgs können entsprechende Anstrengungen sowohl bei der Frage von Vollzugslockerungen (im Rahmen der Prognose gemäß § 11 II StVollzG) gewürdigt werden, als auch bei der Frage der Reststrafenaussetzung gemäß § 57 StGB. Dort ist in § 57 I 2 StGB das „Verhalten des Verurteilten im Vollzug“ als abwägungsrelevantes Kriterium genannt, worunter unproblematisch auch Wiedergutmachungsbemühungen des Täters subsumiert werden können. Darüber hinaus kann dieser Aspekt bei der Frage der Halbstrafenaussetzung gemäß § 57 II StGB eine Rolle spielen, da dort u. a. „die Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Strafvollzugs“ zu berücksichtigen sind.

III. Reformvorschläge

Bei den Zielen des Strafvollzugs in §§ 2 und 3 StVollzG findet sich bislang kein ausdrücklicher Hinweis auf Wiedergutmachung in Form von Täter-Opfer-Ausgleich oder Schadenswiedergutmachung. Allenfalls aus dem allgemeinen Resozialisierungsziel des § 2 S. 1 StVollzG kann auch für dahingehende Bemühungen ein Hinweis entnommen werden, wenn das zukünftige Leben des Täters „in sozialer Verantwortung“ als anzustrebendes Ziel genannt wird. Dies erfasst offensichtlich nicht nur die Beziehung des Straftäters zu seiner Umwelt, sondern gerade auch zu der Person des Opfers²⁷⁾. Ein Ausgleich in diesem Verhältnis kann als wichtiger Schritt auf dem Weg zur „sozialen Integration“ des Täters verstanden werden²⁸⁾. Auch aus dem Angleichungsgrundsatz des § 3 I StVollzG wird das Ziel abgeleitet, den Gefangenen auf die Selbstverständlichkeit einer Ersatzpflicht für angerichtete Schäden hinzuweisen; der Strafvollzug dürfe nicht zu einer „Exklave des Schadensersatzrechts“ bzw. zum „Schulden- und Schuldentwöhnungstraining“ werden²⁹⁾.

Trotz dieser gesetzlichen Anknüpfungspunkte wurde zur Klarstellung die Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung im Rahmen der gesetzlich fixierten Ziele des Vollzugs erhoben³⁰⁾ und auch von den Verfassern des AE-WGM³¹⁾ aufgegriffen. Dort war in § 23 AE die Ergänzung des bisherigen § 3 StVollzG um folgenden Absatz 4 vorgesehen: „Die Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs vertieft werden.“³²⁾ Man sieht,

wie hier spezialpräventive Wirkung und Befriedigung der Interessen der Opfer als zwei wesentliche Ziele der Wiedergutmachung angesprochen werden und insbesondere durch die weite Formulierung der „geeigneten Maßnahmen“ beide Varianten der Wiedergutmachung in den Blick genommen werden. Darüber hinaus wird die Aufnahme entsprechender Maßnahmen in den Vollzugsplan des § 7 StVollzG gefordert (§ 25 AE)³³⁾.

Nicht von der Hand zu weisen sind die Schwierigkeiten, die mit der Betonung der Wiedergutmachung in dieser Form verbunden sind. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass die Bereitschaft von Täter und Opfer zu einem Täter-Opfer-Ausgleich gerade unter den Bedingungen des Strafvollzugs kaum generell erwartet werden könne; deshalb sei es fragwürdig, diesen als generalisiertes Kriterium festzuschreiben³⁴⁾. Vielmehr sei es allein möglich, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung zu ermöglichen und zu fördern³⁵⁾. Auch dürfe die Gefahr nicht unterschätzt werden, dass der Wiedergutmachungsgedanke zu einem härteren, am Vergeltungsdenken orientierten Vollzug führen könne³⁶⁾ und Druck auf den Gefangenen ausgeübt werden könne, indem etwa die fehlende Bereitschaft zu Wiedergutmachungsleistungen zu negativen Konsequenzen (in Form der Versagung von Urlaub oder sonstigen Vollzugslockerungen) führen könne³⁷⁾. Diese Bedenken sind ernst zu nehmen; allerdings sprechen sie nicht gegen eine gesetzliche Regelung, sondern (hält man das angestrebte Ziel der Förderung von Wiedergutmachung auch im Strafvollzug für richtig) lediglich für eine Missbrauchsgefahren vorbeugende klare Formulierung einer entsprechenden Regelung. Insbesondere sollte jede Ausübung von Zwang auf den Gefangenen soweit als möglich ausgeschlossen werden, wobei man sich am Wortlaut des § 4 I 2 StVollzG orientieren könnte³⁸⁾, der von der Weckung und Förderung der Bereitschaft des Gefangenen spricht, am Erreichen des Vollzugsziels mitzuwirken, was eine Pflicht zur Mitwirkung gerade ausschließt. Die Verweigerung von Wiedergutmachungsleistungen darf danach (ähnlich wie im Rahmen der Strafzumessung) nicht negativ berücksichtigt werden; das schließt aber eine positive Berücksichtigung bei entsprechenden Bemühungen des Inhaftierten nicht aus. Zuzugeben ist den Kritikern einer klarstellenden Neufassung des Gesetzes aber, dass jeder noch so gut gemeinte Appell des Gesetzgebers leer zu laufen droht, so lange die für die praktische Umsetzung verantwortlichen Personen nicht vom Anliegen der Opferorientierung im Strafvollzug überzeugt sind³⁹⁾.

IV. Grenzen der Wiedergutmachung im Strafvollzug

Abgesehen von den bereits erwähnten Problemen im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und der Gefahr einer Verschärfung des Vollzugs durch die Berücksichtigung von Opferbelangen werden weitere Schwierigkeiten und Grenzen der Wiedergutmachung im Strafvollzug genannt. Zum einen wird behauptet, in der Untersuchungshaft scheide die Durchführung oder Anregung von Wiedergutmachungsleistungen wegen der Unschuldsvermutung grundsätzlich aus oder sei doch nur ganz ausnahmsweise und auf Initiative des Täters möglich⁴⁰⁾. Im Grunde handelt es sich hierbei um die ganz generelle Problematik, ob Wiedergutmachung schon vor der Feststellung der Täterschaft in Frage kommt, oder ob die förmliche Schuldfeststellung abgewartet werden muss. Hier dürfte entscheidend sein, dass die Freiwilligkeit der Wiedergutmachungsleistung sowie die Tatsache, dass die

se kaum als „strafähnliche Maßnahme“ begriffen werden kann, einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung ausschließen⁴¹⁾. Drohen dem Beschuldigten bei Ablehnung von Wiedergutmachungsleistungen keine negativen Konsequenzen, worauf strikt zu achten und auch hinzuweisen ist, ist auch die Anregung von solchen Maßnahmen unbedenklich. Insofern kommt Wiedergutmachung bei Untersuchungshäftlingen in gleicher Weise in Betracht wie bei Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens⁴²⁾.

Des weiteren wird auf zeitliche Grenzen hingewiesen; so sei Wiedergutmachung in früheren Stadien der Strafverfolgung grundsätzlich der Erbringung im Strafvollzug vorzuziehen, vor allem zur Ermöglichung von Diversion⁴³⁾ oder zumindest von Haftvermeidung⁴⁴⁾. Denn die Chancen, beide Beteiligten zu motivieren, schwinde mit dem zeitlichen Abstand zur Tat, der oft zu ganz unterschiedlichen Bewältigungsstrategien einschließlich des Vergessens und Verdrängens führe⁴⁵⁾. Das ohnehin zu erwartende Problem der mangelnden Teilnahme- und Ausgleichsbereitschaft der Beteiligten, sowohl im Hinblick auf den Täter⁴⁶⁾ als auch auf das Opfer⁴⁷⁾, dürfte damit umso gravierender ausfallen, je mehr Zeit seit der Tat vergangen ist⁴⁸⁾.

Dies ist sicher richtig; am Ziel einer möglichst frühen Wiedergutmachung ist im Interesse aller Beteiligten festzuhalten. Die eingangs erwähnten Vorschriften bieten hierfür genügend Anreize. Deshalb wird die Wiedergutmachung im Strafvollzug seltene Ausnahme bleiben. Dennoch ist sie bei allen Schwierigkeiten nicht nutzlos, sondern kann als sinnvolle Ergänzung der Wiedergutmachung im Strafrecht angesehen werden⁴⁹⁾, zumal durchaus Konstellationen denkbar sind, in denen gerade erst der zeitliche Abstand zum Tatgeschehen eine Ausgleichsbereitschaft auf beiden Seiten ermöglicht⁵⁰⁾. Dafür sprechen auch die Erfahrungen der Praxis, auf die im Folgenden abschließend eingegangen wird.

V. Erfahrungen aus der Praxis

1. Minnesota Restitution Center (USA)

Ein frühes und vielbeachtetes Beispiel für die Erprobung einer stärker am Wiedergutmachungsgedanken orientierten Vollzugsgestaltung ist das Minnesota Restitution Center⁵¹⁾. Dabei handelte es sich um eine offene Wohneinrichtung für Strafgefangene, die Vermögensdelikte ohne Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen begangen hatten und die nach einer viermonatigen Haftverbüßung bedingt entlassen wurden. Wesentliches Ziel des Projekts war die Abfassung einer Wiedergutmachungsvereinbarung zwischen Täter und Opfer, auf deren Grundlage dann der Täter seine Schulden durch seinen Arbeitsverdienst abtragen konnte. Dabei konnten die Opfer, wenn ein entsprechendes Bedürfnis bestand, an der Vereinbarung persönlich, unter gleichzeitiger Anwesenheit des Täters, mitwirken. Kam eine solche persönliche Begegnung zustande, wurde offenbar in der Regel eine Einstellungsänderung auf beiden Seiten, damit auch Ansätze zur Aussöhnung, erreicht⁵²⁾. Man sieht, dass in der Konzeption des Projekts Elemente von beiden Formen der Wiedergutmachung ineinander greifen: sowohl materielle Schadenswiedergutmachung als auch persönlicher Ausgleich.

2. Saxerriet (Schweiz)

Eine ähnliche Kombination beider Wiedergutmachungsformen wird im Rahmen des Täter-Opfer-Programms der Strafanstalt Saxerriet in der Schweiz praktiziert⁵³. Dabei handelt es sich um Täter mit einer durchschnittlich zu verbüßenden Freiheitsstrafe von etwa fünf Jahren. Eine Einschränkung auf bestimmte Deliktgruppen wird nicht vorgenommen. Das begangene Delikt war jedoch zumindest nach der ursprünglichen Konzeption entscheidend für die Einteilung in eine von drei Gruppen, die wiederum die Art der anzustrebenden Wiedergutmachung bestimmte⁵⁴. In Gruppe A wurden Täter von Tötungs-, Raub- und Brandstiftungsdelikten einbezogen. Hier ging es in erster Linie um Aussöhnung und persönliche Tataufarbeitung, nicht in erster Linie um materiellen Schadensausgleich. Letzterer stand jedoch bei den der Gruppe B zugewiesenen Tätern im Vordergrund, die vorwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte begangen hatten. In Gruppe C befanden sich Täter von Delikten ohne individuelles Opfer (etwa folgenloses Fahren in angetrunkenem Zustand), für die Wiedergutmachung ausschied. In einer neueren Veröffentlichung wird diese Gruppeneinteilung nicht mehr erwähnt. Berichtet wird über die Konzeption des Wiedergutmachungsprogramms, an dem ca. 100 Gefangene teilnehmen und das sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt, darunter die Schuldenregulierung, die Verwendung von 10% des Entgelts für Wiedergutmachungsleistungen⁵⁵, die Aufstellung eines individuellen Wiedergutmachungsplans sowie Anreize zur Wiedergutmachung in Form der Gewährung von erweiterten Besuchszeiten oder zusätzlichem Urlaub⁵⁶.

3. Kanton Bern (Schweiz)

Ein interessanter Ansatz aus jüngerer Zeit ist das Modellprojekt „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell“⁵⁷, mit dessen Umsetzung nach etwa zweijähriger Vorbereitungsphase im August 2000 begonnen wurde. Dabei wurde Straftäterinnen und Straftätern im Strafvollzug sowie Betreuten der Bewährungshilfe „das professionelle Angebot gemacht, auf kognitiver und emotionaler Ebene ihre Taten und die bei den Opfern verursachten Folgen aufzuarbeiten und dafür aktiv die Verantwortung zu übernehmen“. Auf strikte Freiwilligkeit wurde geachtet; weder wurden Anreize zur Teilnahme in Form von „Belohnungen“ vorgesehen, noch war die Teilnahmeverweigerung mit negativen Folgen verbunden. Sofern die Opfer dies wünschten, wurden Mediation und Wiedergutmachungsleistungen des Täters angestrebt. Andernfalls waren „substitutive“ symbolische Formen der Wiedergutmachung wie z.B. die Spende an eine Hilfsorganisation vorgesehen. Von den 678 Personen, die innerhalb der 18 Monate dauernden Umsetzungsphase über das Angebot informiert wurden, entschieden sich 74 (11%) für eine Teilnahme. In 16 Fällen konnten sogenannte „TaWi-Prozesse“ abgeschlossen werden, wobei es in vier Fällen zur Mediation kam. 10 Fälle waren bei Abschluss der Umsetzungsphase noch im Gange.

Die Vernetzung der beteiligten staatlichen Fachstellen wurde von der wissenschaftlichen Begleitforschung als fruchtbar und kosteneffizient beurteilt. Kritisiert wurde dagegen die Tatsache, dass die TaWi-Beratungen mehrheitlich von anstaltsinternen Personen durchgeführt wurden. Dies habe mit zur schwachen Resonanz bei den Betroffenen geführt. Dafür spricht, dass bei der Befragung der Inhaftierten über 50% eine externe Beratungsperson für „unabdingbar“ hielten. Im Schlussbericht der wissen-

schaftlichen Begleitforschung wird deshalb zwar die Fortsetzung des Projekts befürwortet, gleichzeitig aber die „klare organisatorische Trennung zwischen Vermittlungsarbeit und betreuenden Aufgaben“ empfohlen.

4. Erfahrungen im Inland

Soweit ersichtlich wurde hierzulande noch kein Modellprojekt durchgeführt, bei dem auf breiter Basis versucht wurde, Wiedergutmachung unter den Bedingungen des Strafvollzugs durchzuführen. Es finden sich lediglich vereinzelte Projekte, die z.T. auf Grundgedanken der Wiedergutmachung zurückgreifen.

Dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs zumindest in Bezug auf die spezialpräventive Komponente verwandt war etwa die Erprobung einer Therapie für Sexualtäter in der Jugendstrafanstalt Hameln⁵⁸. Dabei wurde nicht nur versucht, das traditionelle sexuelle Rollenverhalten und die Einstellung gegenüber weiblicher sexueller Selbstbestimmung der Täter zu verändern, sondern diese auch gezielt mit dem Leid ihrer Opfer zu konfrontieren. Dies allerdings (aus nachvollziehbaren Gründen) nicht durch direkte Interaktion zwischen Täter und Opfer, sondern durch indirekte Vermittlung etwa durch den Einsatz von Tonbandaufnahmen der Befragung der Opfer, durch stellvertretende direkte Befragung von Freunden oder Verwandten der Opfer oder durch Rollenspiele⁵⁹. Das Projekt blieb auf eine kleine Zahl von Tätern beschränkt, so dass die positiven Erfahrungen hinsichtlich der Rückfälligkeit bzw. der Bewährung bei Vollzugslockerungen in ihrer Aussagekraft beschränkt sind. Dennoch sprechen die Zahlen für einen gewissen Erfolg des Projekts, das an anderen Problemen scheiterte: Es wurde 1989 wegen psychischer Beeinträchtigungen der Täter von Seiten der beteiligten „Laientherapeutinnen“ (die zumeist aus der Frauenbewegung stammten) abgebrochen⁶⁰.

Darüber hinaus finden sich einzelne Versuche, die finanzielle Situation der Strafgefangenen durch Schuldnerberatung und Schuldenregulierung zu verbessern.

So wurde etwa Anfang der 90er Jahre in der JVA Rheinbach Schuldnerberatung im geschlossenen Vollzug durch Einrichtung einer mit einer Vollzeitkraft besetzten Beratungsstelle durchgeführt⁶¹. Im Zeitraum von Januar 1991 bis Ende September 1992 wurden 192 Gefangene beraten. Trotz der Schwierigkeiten angesichts teilweise beträchtlicher Schulden von bis zu 100.000 DM und nur eingeschränkter Verdienstmöglichkeiten innerhalb des geschlossenen Vollzugs wurden beschiedene Erfolge bei der Vereinbarung von Schuldfestschreibungen und Gewährung von Ratenzahlungen erreicht⁶². In einem Fall wurde zwischen Täter und Opfer einer Geiselnahme die ratenweise Zahlung von Schmerzensgeld sowie eine Entschuldigung des Täters vereinbart⁶³.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die frühe Ermöglichung von Freigang bei kurzer Freiheitsstrafe in Verbindung mit dem Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes, die in einem Modellprojekt in Baden-Württemberg erprobt wurde⁶⁴, sowie das „Hamburger Modell“ zur leistungsgerechten Entlohnung von Strafgefangenen⁶⁵.

VI. Ausblick

Angesichts der positiven Ansätze in anderen Ländern ist es bedauerlich, dass in Deutschland ein Modellprojekt zur Erprobung der Möglichkeiten von Wiedergutmachung im Strafvollzug noch aussteht. Wie oben gezeigt, stehen einer solchen Erprobung keine prinzipiellen Bedenken ent-

gegen. Empirische Untersuchungen haben auch ein entsprechendes Bedürfnis der inhaftierten Straftäter aufgezeigt. Aus Sicht der Geschädigten dürfte (angesichts der Schwere der in Rede stehenden Taten) insbesondere die auf materielle Ersatzleistungen ausgerichtete Schadenswiedergutmachung in Betracht kommen. Soweit vorhanden könnte auch in diesem Bereich auf die Arbeit einer anwaltlichen Schlichtungsstelle zurückgegriffen werden. Das Beispiel des Münchener Modellprojekts „Ausgleich e.V.“, bei dem erfahrene Anwälte bei der Vermittlung von Wiedergutmachungsvereinbarungen (überwiegend schon während des Ermittlungsverfahrens) eingesetzt wurden, hat jedenfalls eine erfreuliche hohe Teilnahmebereitschaft von Tätern und Opfern (jeweils ca. 85%) sowie eine gute Erfolgsquote (ca. 70% der Schlichtungen erfolgreich) ergeben⁶⁰. Das Hauptproblem der finanziellen Leistungsfähigkeit der Täter dürfte allerdings im Strafvollzug in besonders gravierender Form auftreten und oft materiellen Schadensersatz in absehbarer Zeit unmöglich machen. Allerdings wäre erst zu überprüfen, ob dies für einen so großen Anteil der Inhaftierten gilt, dass sich Bemühungen hier von vornherein nicht lohnen. Darüber hinaus könnte eine Schlichtungsstelle im Einzelfall bestehende Bedürfnisse auf beiden Seiten nach „persönlichem“ Ausgleich ausloten und entsprechende Maßnahmen (Briefwechsel, u.U. auch persönliche Ausgleichsgespräche) einleiten. Selbstverständlich muss hier zunächst der eindeutige Wille des Opfers zu einer solchen Form der Tataufarbeitung festgestellt sein. Auch wenn dies eher selten der Fall sein wird, kann ein entsprechendes Bedürfnis nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Wiedergutmachung im Strafvollzug als (wenn auch schmaler) Teilbereich der Wiedergutmachung im Strafrecht ist nach allem ein kriminalpolitisch sinnvolles Anliegen, dessen Anwendungsbereich im Rahmen eines Modellprojekts erprobt werden sollte. Möglicherweise könnte die oben diskutierte klarstellende Erwähnung im Rahmen der Vollzugsziele durch den Gesetzgeber die nötige „Anschubhilfe“ leisten.

Anmerkungen

- 1) Zur äußerst umfangreichen Literatur zu diesem Thema s. nur die Bibliographie von *Kerner / Schroth* in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 1998.
- 2) Grundlegend *Wulf*, ZfStrVo 1985, S. 67 sowie *Rössner / Wulf*, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1994, S. 103 ff.; s. auch *Heinrich* JA 1995, S. 81; *Walther*, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzugs, 2002.
- 3) *Rössner / Wulf* (o. Fn. 2), S. 103 ff.; *Walther* (o. Fn. 2).
- 4) Vgl. etwa *Frehsee* Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1987, S. 94 ff.; *Roxin*, Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke, in: *Schöch* (Hrsg.) Wiedergutmachung im Strafrecht, 1987, S. 50 ff.; *Schöch* Gutachten C zum 62. Deutschen Juristentag, 1992, C 65.
- 5) *Müller-Dietz*, Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer, in: *Janssen / Kerner* (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz, 1985, S. 247 f.; *Brenzikofer* Bewährungshilfe 1996, 159 ff.: „Aufarbeiten der Opferproblematik“ als Teil des Konzepts der Anstalt Saxerriet, s. dazu unten V.
- 6) *Rössner / Klaus*, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, in: Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 1), S. 96; so auch die entsprechenden übereinstimmenden Einschätzungen von befragten Strafgefangenen und Vollzugsbediensteten bei *Delattre / Wandrey*, Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis? Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug, in: Deutsche Bewährungshilfe (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug, 1995, S. 19 (30 f.); vgl. aber auch die insbesondere bezüglich der Selbsteinschätzung als „Opfer“ abweichenden Ergebnisse der Befragung von *Gabriel / Müller / Oswald* MSchKrim 2002, S. 144 f.
- 7) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 68; *Müller-Dietz* (o. Fn. 5), S. 254; siehe auch die Ergebnisse einer Befragung von Strafgefangenen bei *Walther* (o. Fn. 2), S. 175 ff., die eine Diskrepanz zwischen berichtetem und tatsächlichem Umfang der verursachten Schäden belegen.
- 8) *Müller-Dietz* (o. Fn. 5), S. 248, 253.
- 9) So die Befürchtung von *Kawamura*, Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug, in: Deutsche Bewährungshilfe (o. Fn. 6), S. 7 (12).
- 10) *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995, S. 530 ff.
- 11) S. dazu die von *Kilchling* (o. Fn. 10), S. 12 ff. vorgenommene Unterscheidung von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung, wobei Letztere als „materiellrechtliche Sanktionskategorie“ (S. 17) eingeordnet wird.
- 12) *Kilchling* (o. Fn. 10), S. 530 ff.
- 13) *Kilchling* (o. Fn. 10), S. 535 f.
- 14) *Kilchling* (o. Fn. 10), S. 537.
- 15) *Kilchling* (o. Fn. 10), S. 538.
- 16) *Walther* (o. Fn. 2), S. 182 ff.
- 17) *Gabriel / Müller / Oswald* (o. Fn. 6).
- 18) *Gabriel / Müller / Oswald* (o. Fn. 6), S. 145.
- 19) *Baumann u.a.* (Hrsg.), Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 1992, S. 94; *Calliess / Müller-Dietz*, StVollzG, 9. Aufl. (2002), § 73 Rn. 3.
- 20) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 74.
- 21) *Kaiser / Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. (2002), S. 300 ff.
- 22) *Calliess / Müller-Dietz* (o. Fn. 19), § 43 Rn. 5; *Radtke* ZfStrVo 2001, S. 4 (10).
- 23) *Rössner / Wulf* (o. Fn. 2), S. 134; *Rieß*, Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag, 1984, S. C 95 f.; *Frehsee* (o. Fn. 4), S. 214 f.; *Dünkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 314; *Müller-Dietz* Bewährungshilfe 1992, S. 62 (73 f.).
- 24) *Moll / Wulf* ZfStrVo 1986; *Baumeister* ZfStrVo 1988, 323; *Kawamura* (o. Fn. 9), S. 16; *Feest*, StVollzG, 4. Aufl. (2000), § 73 Rn. 19. Die Einführung eines Anspruchs auf Schuldnerberatung und staatliche Hilfe bei Umschulung und Restschuldbefreiung fordert *Radtke* ZfStrVo 2001 S. 13.
- 25) *Freytag*, Entschuldungsprogramme für Straffällige, 1989.
- 26) *Rixen*, Wiedergutmachung im Strafvollzug? Eine kritische Analyse der Vorschläge des „Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)“, in: DBH (o. Fn. 6), S. 71 (75); *Feest* (o. Fn. 24), § 73 Rn. 17; *Walther* (o. Fn. 2), S. 92; die durchschnittliche Verschuldung im Männervollzug bewegte sich nach den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen zwischen 20.000 DM und 45.000 DM.
- 27) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 68; *Laubenthal*, Strafvollzug, 3. Aufl. (2003), Rn. 168; *Rössner / Klaus* (o. Fn. 6), S. 100 f.; *Calliess / Müller-Dietz* (o. Fn. 19), § 2 Rn. 38; *Arloth / Lückemann*, StVollzG, 2004, § 2 Rn. 7.
- 28) *Heinrich*, JA 1995, S. 81.
- 29) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 69; *Walther* (o. Fn. 2), S. 47 f.
- 30) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 69 mit Formulierung eines neu einzufügenden § 3 IV StVollzG, der nahezu unverändert von den Verfassern des AE-WGM aufgegriffen wurde. Siehe auch die Forderung von *Schneider*, Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, 1998, S. 47 f. nach der Etablierung von Wiedergutmachung als neuem Strafvollzugsziel.
- 31) *Baumann u.a.* (o. Fn. 19), Zustimmend *Kaiser / Schöch* (o. Fn. 21), S. 233 f.
- 32) Ein solcher Auftrag findet sich seit 1993 im Schweizerischen Strafrecht, wo es in § 37 Ziff. 1 StGB heißt: „Er [Der Vollzug der Gefängnisstrafe, J. K.] soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird.“, woraus eine Pflicht der Anstalten abgeleitet wird, Wiedergutmachungskonzepte zu entwickeln, vgl. *Brenzikofer* (o. Fn. 5), S. 160.
- 33) So schon *Wulf* (o. Fn. 2), S. 71.
- 34) *Calliess / Müller-Dietz* (o. Fn. 19), § 2 Rn. 38.
- 35) *Schwind / Böhm-Best*, StrVollzG, 3. Aufl. (1999), § 2 Rn. 13; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. (1999), S. 288.
- 36) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 71; *Dünkel* (o. Fn. 23), S. 314; *Kawamura*, (o. Fn. 9), S. 14; *Rixen* (o. Fn. 26), S. 76 f.; *Laubenthal* (o. Fn. 27), Rn. 172.
- 37) Kritisch *Walter* (o. Fn. 35), S. 378 ff.; diese Gefahr wurde auch von befragten Strafgefangenen als „besonders gravierendes Problem“ eingeschätzt, vgl. *Delattre / Wandrey* (o. Fn. 6), S. 28. Eine Berücksichtigung der Opferbelange gerade auch bei der Frage von Urlaubs- oder Lockerungsentscheidungen wird dagegen bei *Schwind / Böhm-Best* (o. Fn. 35), § 73 Rn. 6 befürwortet.
- 38) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 71.
- 39) *Walther* (o. Fn. 2), S. 89 f.
- 40) *Wulf* (o. Fn. 2), S. 67. So auch die Einschätzung von befragten Vollzugsbediensteten, vgl. *Delattre / Wandrey* (o. Fn. 6), S. 29.
- 41) S. nur *Hartmann*, Schlichten oder Richten, 1995, S. 128 m.w.N.
- 42) Die Befragung von Vollzugsbediensteten durch *Delattre / Wandrey* (o. Fn. 6), S. 26 ergab, dass auch bei Untersuchungshäftlingen das Bedürfnis nach persönlicher Tatbewältigung durch Wiedergutmachung anzutreffen sei; etwa 10% der Betroffenen wurden als in dieser Hinsicht „ansprechbar“ eingeschätzt.
- 43) *Müller-Dietz* (o. Fn. 5), S. 254 ff. So auch die Einschätzung befragter Strafgefangenen, vgl. *Delattre / Wandrey* (o. Fn. 6), S. 34.
- 44) *Delattre / Wandrey* (o. Fn. 6), S. 39.
- 45) I (o. Fn. 2), S. 69.
- 46) *Kube* DRiZ 1986, S. 121; *Frehsee* (o. Fn. 4), S. 180 m.w.N.; *Weigend*, Deliktopfer und Strafverfahren, 1989, S. 538.
- 47) *Laubenthal* (o. Fn. 27), S. 65.
- 48) So auch *Baumann u.a.* (o. Fn. 19), S. 93.
- 49) *Müller-Dietz* (o. Fn. 5), S. 261; *Calliess / Müller-Dietz* (o. Fn. 19), § 2 Rn. 38.
- 50) *Walther* (o. Fn. 2), S. 100 f.
- 51) *Schneider*, Viktimologie, 1975, S. 169 ff.; *Müller-Dietz* (o. Fn. 5), S. 257 ff.
- 52) *Schneider* (o. Fn. 51), S. 169.
- 53) *Brenzikofer* Bemühungen um Opfer von Verbrechen in der Schweiz, in: *Schneider* (Hrsg.), Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, 1982, S. 367 sowie ders. (o. Fn. 5); *Müller-Dietz* (o. Fn. 5), S. 259 f. Das Programm wird nach Auskunft der Anstaltsleitung in seiner ursprünglichen Form bis heute weitergeführt, s. auch www.saxerriet.sg.ch.
- 54) *Brenzikofer* 1982 (o. Fn. 53), S. 367.
- 55) Eine entsprechende gesetzliche Regelung findet sich nach *Sessar*, Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik, in: *Kerner u.a.* (Hrsg.): Festschrift für Lefrenz, 1983, S. 159 Fn. 44 im französischen Recht.

- 56) Brenzikofer (o. Fn. 5), S. 160 ff.
 57) Zum Folgenden siehe den vom Amt für Freiheitsentzug und Betreuung herausgegebenen Schlussbericht sowie die „Kurzinformation“ über den Modellversuch, abrufbar unter www.ofj.adm.ch in den Rubriken Straf- und Maßnahmenvollzug/Modellversuche/Publikationen. Dort findet sich auch der Schlussbericht der von Prof. Margit Oswald (Universität Bern) geleiteten wissenschaftlichen Evaluation des Modellversuchs.
 58) Kube DRiZ 1986, S. 125; Tügel / Heilemann, Frauen verändern Vergewaltiger, 1987, S. 77 ff.; Dünkel (o. Fn. 23), S. 315.
 59) Tügel / Heilemann (o. Fn. 58), S. 92 f.
 60) Dünkel (o. Fn. 23), S. 316.
 61) Baumeister ZfStrVo 1993, 215.
 62) Baumeister, a.a.O., 216 f.
 63) Baumeister, a.a.O., 217.
 64) Dolde / Rössner, Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration – Ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafe mit ersten empirischen Ergebnissen, in: Kerner / Kury / Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Band 6/3, 1983, S. 1719; dabei wurde als Ziel allgemein die Verhinderung der sozialen Desintegration der Täter genannt, als Teilaspekt auch die Regelung der „finanziellen Verpflichtungen“ (S. 1737), ohne dass hier ausdrücklich auf die Schäden der Tatopfer Bezug genommen wurde.
 65) S. dazu Hagemann MSchKrim 1995, 341 ff. Allerdings wurden dort nur 4% der erzielten Einkommens für „Schulden und Familie“ verwendet (a.a.O., S. 347).
 66) S. die Zusammenfassung der Ergebnisse bei Kaspar, Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen, in: Schöch / Jehle (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, 2004, S. 85.

Fachlichkeit der Sozialen Arbeit in der JVA: Ein Plädoyer für einen neuen Aufbruch¹⁾

Wolfgang Klug

1. Zwei Szenen

Bei einem Besuch eines Sozialdienstes einer JVA spreche ich die Sozialarbeiterin auf die ihrer Arbeit zugrundeliegenden fachlichen „Konzepte“ an. Ihre Antwort ist knapp aber eindeutig: „Für Konzepte und Theorien habe ich keine Zeit, soll ich meine Klienten draußen warten lassen?“

Einige Wochen später, ein anderer Sozialdienst einer JVA. Diesmal geht es um die Frage, welches Gewicht die sozialarbeiterische Prognose heute hat. Früher, so berichtet die Sozialarbeiterin, seien Sozialarbeiter²⁾ bei Hafturlaub oder vorzeitiger Entlassung gefragt worden, was ihre Prognose sei, und ihr Urteil sei maßgeblich gewesen. Heute seien Psychologen und Psychiater gefragt, und man fühle sich als Sozialarbeiter in seiner Professionalität nicht mehr ernst genommen.

Hier stellt sich die Frage: Hat das schwindende Gewicht der Sozialarbeit möglicherweise mit der eigenen (Un-) Professionalität beziehungsweise der mangelnden Theorie- und Konzeptbasis zu tun?

2. Menetekel an der Wand

Natürlich ersetzen die beiden Szenen nicht eine (meines Wissens nicht vorliegende) empirische Untersuchung der Professionalität Sozialer Arbeit im Strafvollzug. Selbstverständlich sind mir eine ganze Reihe fachlich herausragende Vertreter des Berufsstandes bekannt, bei denen ein Artikel über „Fachlichkeit“ (zu Recht) allenfalls ein müdes Lächeln hervorruft. Sie werden mir mit großer Berechtigung viele Beispiele gelungener guter Praxis vorhalten und auf ihre jahrzehntelangen Anstrengungen verweisen, Professionalität zu verwirklichen. Dass aber die Beobachtung mangelnder Professionalität in diesem Bereich zumindest nicht untypisch ist, ja manche Autoren fragen lässt, ob die Sozialarbeit im Strafvollzug ein „hoffnungsloser Fall“ ist (Päckert 1995, 551; vgl. auch die kritischen Bemerkungen von Geiger/Steinert 1993), mag das Plädoyer für eine neue Anstrengung zur Etablierung der Fachlichkeit rechtfertigen, die das Berufsfeld als ganzes betrifft, und damit dann doch wieder alle.

Nähern wir uns der Frage, welchen Stellenwert Soziale Arbeit innerhalb der Justiz hat, von „außen“, also durch die Brille anderer Professionen, stellt man leicht fest, dass sie längst nicht mehr unumstritten ist. So erklärt der bekannte Kriminalprognostiker Nedopil, weshalb Prognosen über Rückfallwahrscheinlichkeit Sache von Psychiatern sind und nicht von anderen Professionen, wie z.B. Sozialarbeitern, so: „Weder waren die Gerichte bereit, auf humanwissenschaftlich begründete Kriminalprognosen zu verzichten, noch fanden sich andere Berufsgruppen, die in der Lage waren, bessere Kriminalprognosen abzugeben, als Psychiater und Psychologen.“ (Nedopil 1998, 196 ff.) In diesem Satz stecken für die Professionalität Sozialer Arbeit zwei Anfragen: Wie steht es um ihre Wissenschaftlichkeit? Wie weist sie die Wirksamkeit ihrer Methoden nach?

Begünstigt durch und ermutigt von der offenkundigen Übernahme von Kompetenzen formulieren andere Professionen ihren Anspruch, bei der Anstellung in den Diensten der Justiz berücksichtigt zu werden: „es [ist] keineswegs notwendig, daß die Bewährungshilfe ausschließliches Arbeitsfeld von Sozialarbeitern ist [...]. Die Einrichtung ist zu wichtig, um sie einer Berufsgruppe zu überlassen.“ (Schmitt 1995, 37) Auch im Anschluss an dieses Statement stellt sich die Frage nach der Professionalität Sozialer Arbeit: Wie begründet sie ihren Anspruch auf exklusiven Zugang zu dieser Berufssparte? Kann sie es anders begründen als mit dem Argument, dass dies immer schon so war?

Wer sich diese Anfragen vor Augen führt, wird aus (mindestens) zwei Gründen nicht umhinkommen zu befürchten, dass diese zukünftig auch von anderen gestellt werden:

Da sind zum einen die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, die verstärkt Wege suchen wird, ihre Dienste „effizienter“ zu machen. Was man darunter verstehen kann, wird gerade bei der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg deutlich: Sie wird kurzerhand mit der Maßgabe privatisiert, von nun an effizienter zu arbeiten (vulgo: mit weniger Geld auszukommen). Auch aus dem Sächsischen Justizministerium hört man schon Überlegungen dazu: „Die pauschale Abwehr von Privatisierungs-ideen im Bereich des Strafvollzugs wäre verfehlt. Die Konzentration der staatlichen Verwaltungen auf hoheitliche Aufgaben ist sinnvoll und stärkt das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft, in der der Staat nur solche Aufgaben übernehmen soll, die die Privatwirtschaft nicht erfüllen kann oder - im Bereich des hoheitlichen Handelns - nicht erfüllen darf.“ (Preusker 2001, 19) Die Arbeitsgruppe „Modellprojekte zur Privatisierung im Strafvollzug“ des Hessischen Justizministeriums hält im Januar 2000 in einem Bericht u.a. sozialarbeiterische Behandlung für nicht hoheitlich und damit im Rahmen bestehender Gesetze für durchaus privatisierungsfähig (zit. in: Wohlgemuth 2001, 321). Ob private Anbieter auf Dauer daran gebunden sein werden, Sozialarbeiter anzustellen, ist zweifelhaft.

Hinzu kommen eindeutige politische Signale für eine stärkere Betonung des Repressionsgedankens vor der Resozialisierung. So unternimmt der Bundesrat den Versuch, eine Neudefinition der Ziele des Strafvollzugs zu erreichen (BR-Drucksache 910/02 vom 10.12.2002). Der „Schutz der Allgemeinheit“ soll zum Wesen der Freiheitsstrafe gehören. Der Bundesrat will der „Überbewertung der Resozialisierung“ entgegenwirken, da die Freiheitsstrafe auch dann zu vollziehen ist, wenn eine Resozialisierung nicht erreicht werden kann und bezieht sich dabei auf eine veränderte Population der Gefängnisse, nämlich die „Problemgruppen der Ausländer, der Drogenabhängigen und der Gewalttäter“. Die Haltung der Bundesregierung ist nicht völlig ablehnend: „Die Bundesregierung steht den Vorschlägen des Bundesrates ‚grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber‘, lehnt die Gesetzesinitiative im Ergebnis aber als unnötig ab. So sieht die Bundesregierung schon jetzt die Sicherheit der Allgemeinheit als gleichberechtigte Aufgabe neben dem Resozialisierungsgebot im Strafvollzugsgesetz verankert.“ (Stolle/Brandt 2004, 67). Wenn Repression groß geschrieben, Resozialisierung aber zurückgedrängt wird, bedeutet das eine Schwächung Sozialer Arbeit im Vollzug. Sie wird einfach weniger gebraucht.

Wer die „Menetekel an der Wand“ sehen will, kann sie sehen - und man kann hoffen, dass es der Sozialen Arbeit nicht geht, wie in der biblischen Geschichte König Balsazar mit seinen „Menetekeln“. Von ihm heißt es: „Gewogen wurdest Du auf einer Waage und zu leicht befunden.“ (Buch

3. Die Grundentscheidung: Professionalität oder Semiprofessionalität

Für die Soziale Arbeit, und zwar nicht nur in Sozialdiensten der JVA, geht es in Zukunft um eine fundamentale Entscheidung: Will sie sich als Profession zeigen und damit im Konzert mit anderen Professionen um ihre Problemdefinition kämpfen (z.B. mit eigenen Behandlungskonzepten) oder will sie „dirty work“ verrichten, die, wie die Amerikaner es ausdrücken, denen bleibt, die die Arbeit tun, die andere Professionen nicht tun wollen.

Was würde der Nachweis von Professionalität bedeuten? Auf welche Standards müsste sich Soziale Arbeit im Strafvollzug verpflichten? Heute gültige professionelle Standards als Kriterien, um das fachliche Handeln zu qualifizieren, sind schnell genannt (vgl. Schütze 1996):

1. Für das berufliche Handeln einer Profession sind ethisch und wissenschaftlich begründete Modelle orientierungsrelevant.
2. Der Professionelle muss seine Wissensbestände nach genauer Kenntnis des Falls anwenden, und seine Prognose und sein Handeln auf eine möglichst gut abgesicherte empirische Basis stellen. Das heißt im Klartext: Das eigene Handeln, die getroffene Entscheidung, das ausgewählte Programm muss für den Einzelfall begründbar sein.
3. Eine Profession muss ihre Methodik immer neu auf ihre Tauglichkeit hin reflektieren.

Vor allem aber muss sich und will sich die Öffentlichkeit darauf verlassen, dass in jedem Einzelfall einer sozialarbeiterischen Behandlung in diesem Sinne „professionelle“ Mindeststandards eingehalten werden. Dies spricht gegen die in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit anzutreffende individualistische Definition von „Qualität“, die etwa von folgender Definition justizieller Sozialarbeit aus dem Jahr 1974 ausgeht: „Die Arbeit in der Bewährungshilfe kann auch nicht [in] einer den gesamten Arbeitsablauf aufgliedernden und systematisch beschreibbaren Methode festgestellt werden. Die Arbeit des Bewährungshelfers ist Arbeit am Menschen und muß sich nach den ständig wechselnden individuellen und nicht vorkalkulierbaren Bedürfnissen des Klienten richten.“ (Höfner 1974, 34)

Eine solche Definition von Qualität lässt keine Überprüfbarkeit zu, sie ist völlig abhängig vom zufälligen Wissensstand des Sozialarbeiters und seiner intuitiven oder fachlichen, reflektierten oder unreflektierten Art des Vorgehens. Am Beispiel der Kriminalprognostik kann man aber gut deutlich machen, dass Intuition zwar nicht unwichtig, aber keine Methode ist. Hier besteht die große Gefahr, sich ganz auf seine nicht mehr hinterfragten Vorurteile zu verlassen, „nämlich auf einige (wenige) Schlüsselreize reagierend das Votum aufzubauen, statt systematisch zu sammeln, zu analysieren und zu werten. Die intuitive Methode innerhalb der Diagnostik und Prognostik ist nicht nur keine wissenschaftliche Methode im engeren Sinne, sie ist auch keine spezielle „Anfänger“-Problematik, sie ist vielmehr eine Beurteilungsfalle, in die jeder Gutachter [...] fallen kann, wenn er nicht den diagnostisch-prognostischen Urteilsprozess bewusst kontrolliert.“ (Simons 2002, 274). Professionelles kriminalprognostisches Handeln hingegen ist ein „hypothesengeleiteter, diagnostischer Entscheidungsprozess“. (Simons 2002, 275)

Wer seine Klienten nicht zu Opfern der eigenen unreflektierten Handlungsroutrinen machen will, muss seine Methodik an wissenschaftlich abgesicherten Handlungsstandards orientieren, die in einem fachlichen Konzept festgehalten sind (Klug 2003c). Insofern ist es unter den Vorzeichen von „Professionalität“ nicht mehr ins Belieben gestellt, ob dem methodischen Handeln ein fachliches und empirisch abgesichertes Konzept zugrunde liegt, vielmehr ist dies zwingend, wie es im Übrigen der DBSH als Berufsverband vorsieht (vgl. DBSH 2002). Vor allem aber wird die Berufsgruppe nicht in einer falsch verstandenen „Solidarität“ alles akzeptieren, was von Berufsangehörigen „produziert“ wird. Sie wird vielmehr in ihrem eigenen Interesse auf strikte Einhaltung der Standards pochen und Systeme kollegialer Selbstkontrolle nicht nur versprechen, sondern etablieren (vgl. ausführlich: Klug 2003c, 170-176). Die von manchen an dieser Stelle ins Feld geführte Supervision ist zwar ein wichtiger Bestandteil fachlichen Handelns, insbesondere im Hinblick auf die Berufsmotivation, belastende Situationen und innerpsychische Verarbeitungsmechanismen, sie ersetzt aber in keiner Weise die Konzeptarbeit, die konzeptgeleitete fachliche Reflexion von Einzelfällen und die kollegiale Selbstkontrolle (ebd.).

4. Neuralgische Punkte

So klar der Weg zur Professionalität zu sein scheint, so kompliziert wird er in der Umsetzung. Einige neuralgische Punkte seien genannt:

Soziale Arbeit - Justiz

Es ist nicht zu leugnen und wird mit der Professionalisierung der Sozialen Arbeit nur noch deutlicher, dass es zwar einen durchaus ausbaubaren Konsens mit den Interessen der Justiz gibt, der sich in dem gemeinsamen Anliegen zu verwirklichender Sicherheit beschreiben lässt und der noch in keiner Weise ausgelotet ist (vgl. Klug 2003), dass unterschiedliche Herangehens- und Sichtweisen dennoch zu Konflikten zwischen Sozialer Arbeit und Justiz führen können. Wenn nämlich, wie Eucker belegt, „der untergebrachte psychisch kranke Rechtsbrecher nicht wie andere Strafräter ein Gefangener seiner kriminellen Vorgeschichte ist, sondern ein Gefangener seiner Behandlungsvorgeschichte“ (Eucker 1998, 160), zeigt dies, dass die im Einklang mit juristischem Sachverstand getroffene Sanktionseskalation in ihrer erzieherischen Wirkung häufig kaum Gewicht hat. Das aber bedeutet, dass sich Vollzugslogik hier von Sozialarbeitslogik unterscheidet (vgl. Moll/Reindl 1995). Je klarer professionelle Sozialarbeit bei ihrer Logik bleibt, umso deutlicher zeichnen sich die Konflikte ab, u.a. weil es immer schwerer wird, die genannten Klienten auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Manche Autoren resignieren angesichts dieser Problematik und sprechen davon, dass „der Zuständigkeitsbereich der Justiz nun einmal keinen angemessenen Rahmen für eine intensivere Bearbeitung psychosozialer Probleme bietet, weil Hilfe und Kontrolle in einem allzu engen Zusammenhang stehen“ (Geiger/Steinert 1993, 119; ebenso: Päckert 1995, 546)

Ob eine solche Haltung für den Professionalisierungsprozess hilfreich ist, bleibt zu bezweifeln. Vielmehr gilt es, gerade durch eine fundierte und empirisch gestützte Argumentation „Anwaltschaft“ für den Klienten zu leisten und damit auch der Justiz einen Dienst zu leisten, indem ein Gegengewicht zu einer allzu einseitigen, rein tatorientierten und damit im Sinne der Resozialisierung dysfunktionalen Eskalationslogik hergestellt wird.

Sozialarbeitswissenschaft - Sozialarbeitspraxis

Eine Profession der Sozialen Arbeit wird nicht umhin kommen, sich intensiv mit ihrer Wissenschaft auseinander zu setzen. Nun ist nicht zu leugnen, dass innerhalb der Sozialarbeitswissenschaft selber sehr kontrovers diskutiert wird und keinesfalls feststeht, in welche Richtung(en) sie sich entwickeln wird (vgl. Mühlum 2004). Dennoch wird in beiderseitigem Interesse ein enger Zusammenhang zwischen Erforschung von Grundlagen, praktischer Erprobung von Methoden und Evaluation ihrer Wirksamkeit hergestellt werden müssen. Hier gilt es, ein „zirkuläres Verhältnis“ aufzubauen, von dem Göppner/Hämäläinen sprechen, das einerseits eine „die Praxis entmündigende lineare Anwendung theoretischen Wissens“ vermeidet (Göppner/Hämäläinen 2004, 209), andererseits muss die Praxis sich von der Vorstellung frei machen, nur das sei erforschenswert, was sie in ihrer eigenen Sichtweise bestätigt. So ist es sicher sinnvoll, Maßnahmen (z.B. Gruppen) unmittelbar nach deren Ende zu evaluieren und die Zufriedenheit der Teilnehmer festzustellen. Damit Evaluationen jedoch keine „black-box“-Studien werden (Kerner 1996, 93), bedarf es genauer Analysen darüber, welchen Stellenwert eine Maßnahme im späteren Verlauf des Legalverhaltens des Klienten hat: Wie kommen die Entlassenen mit der Umwelt überhaupt und mit ggf. spezifischen Reaktionen von Personen aus bzw. in dieser Umwelt zurecht? Wie hartnäckig bleiben sie an der Umsetzung des in Kursen Erlernten? Und sind sie in der Lage, Anfechtungen und Anfeindungen mit dem Erlernten besser zu bestehen? (vgl. Kerner 1996, 94). Nur auf diese Weise lassen sich Programme entwickeln, die nachweisbar effektiv sind und nicht nur in der Vorstellung der Praktiker.

Dass gemeinsame Evaluation von Praxis und Wissenschaft auf Seiten der Wissenschaft wie auch der Praxis zu Konflikten führen kann, weil die Perspektiven unterschiedlich sind, liegt auf der Hand und ist im substanziellen Unterschied zweier Systeme begründet (Klug 2003b). Ebenso ist evident, dass positiv „durchlittene“ Konflikte beiden helfen, der Praxis ebenso wie der Wissenschaft. Hier gibt es noch viele ungenutzte Möglichkeiten, die z.T. nicht einmal teuer sein müssen (z.B. Diplomarbeiten).

Sozialarbeiter untereinander

Wer nach „Professionalität“ sucht, findet in den Vorstellungen der Praktiker alle Konzepte wieder, die sich in 25 Jahren Sozialarbeit entwickelt haben:

- Da gibt es diejenigen, die von den Gründerjahren geprägt wurden und sich überwiegend mit „ihren“ Einzelfällen beschäftigen. Ihnen „liegt“ Wissenschaft nicht, sie haben keinen oder wollen keinen Anschluss an die moderne Theorie- und Methodenentwicklung, Professionalität wird an der subjektiv definierten Qualität der Beziehung festgemacht.
- Einige Sozialarbeiter haben ihre Ideale noch aus der „revolutionären“ Zeit. Sie verfolgen meist heimlich das alte antikapitalistische Ziel mit den Mitteln der Sozialarbeit. Ihr Verhältnis zur Justiz ist eher gespannt. Im Grunde sehen sie ihre Probanden als Opfer der Gesellschaft und sich selber als auf der Seite der Diskriminierten.
- Andere verlegen sich auf die Psychotherapie. Ihre Professionalität finden sie im Rückgriff auf die Modelle der Psychologie, z.B. Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Familienaufstellungen, Psychodrama etc.

Schon dieser kurze Überblick, der noch erweitert werden könnte, zeigt eines: Diejenigen, die sich auf den Weg der Professionalisierung machen, werden mit einer mächtigen Lobby derer zu tun haben, die sich in „ihrer“ Nische eingerichtet haben. Insbesondere wird man sich professionsintern sehr deutlich mit Schnittstellen aber auch Grenzen zur Psychotherapie auseinandersetzen müssen. Dass diese weitaus weniger offen sind als manche Sozialarbeiter erhoffen, zeigt sowohl das Psychotherapeutengesetz als auch das Selbstverständnis von Psychotherapeuten, die sich primär mit solchen Personen auseinandersetzen wollen, „die für eine Behandlung motiviert sind und das therapeutische Gesamtklima nicht negativ beeinflussen“. (Händel/Judith 2001, 375) Ein solches Selbstverständnis - von Händel und Judith formuliert für Sexualstraftäter, die gem. § 6 Abs. 2 StVollzG in sozialtherapeutische Anstalten eingewiesen werden -, ist aus Sicht der Sozialen Arbeit schon aus Gründen des ihr konstitutiven doppelten Mandats allenfalls für einen kleinen Teil ihrer Klientel zulässig (vgl. Klug 2003a).

Die vielleicht unangenehmste Auseinandersetzung droht mit Kollegen, wenn folgende - fachlich unbezweifelbar richtige - Forderung Päckerts verwirklicht werden soll: „Durchgehende und ganzheitliche Behandlungsarbeit kann nicht am Anstaltstor enden. Einsatz und Arbeitszeit der Sozialarbeiter müssen noch stärker flexibilisiert werden und sich an den Bedingungen des Tagesablaufes der Gefangenen orientieren. Arbeitseinsätze an Sonn- und Feiertagen und in den Abendstunden bei entsprechendem Freizeitausgleich dürfen dabei kein Tabu sein.“ (Päckert 1995, 562 f.)

5. Unterwegs zur Professionalität- Das Beispiel der Bewährungshilfe

Seit einigen Jahren ist in einem anderen Zweig der Justiz ein Professionalisierungsschub spürbar, der derzeit in konkrete Veränderungen mündet. Ausgehend vom TQM (Total Quality Management)-System wurden in einem Münchner Modellprojekt Schritt für Schritt Leitungs-, Struktur-, Personalentwicklung und Fachliche Prozesse einer Einrichtung der Bewährungshilfe modernisiert. (Klug 2003b)

Bevor inhaltliche Aspekte zur Sprache kommen, sollen Erfahrungen aus dem Veränderungsprozess reflektiert werden, die sich als „Lernhindernisse“ gezeigt haben:

a) Lernhindernis: „Was Qualität ist, bestimme ich“

Im Rahmen ihrer Diplomarbeit untersuchte Anita Pröblich Haltungen von Bewährungshelfern zu Theorie, Konzepten und Methodenverständnis. Bei den Interviews sagte ein Bewährungshelfer: „Konzepte [sind] überflüssig das habe ich alles im Kopf“ (Pröblich 2001, 56). Pröblich's Fazit: Gemeinsame Konzepte gibt es nicht, die Fachlichkeit wird sehr individuell interpretiert. Diese ebenso häufig anzutreffende wie weithin akzeptierte „Argumentation“, die sich in Äußerungen zeigt wie „das ist für mich richtig“ ohne begründen zu können, weshalb, macht eine gemeinsame, sachbezogene Suche nach dem besten Weg schwer. Ebenso beendet der Rückzug auf die Innerlichkeit („mir geht es nicht gut damit“) zwar momentan die Auseinandersetzung, kann aber auf Dauer nicht befriedigen.

b) Lernhindernis: „Verantwortlich sind die anderen“

Angesichts der äußerst knappen Ressourcen der sozialen Dienste in der Justiz ist es allzu verständlich, dass die Veränderung vieler Sozialarbeiter primär von außen erwartet wird: „Wir würden ja gerne, aber wir haben zu

wenig Planstellen.“ Der „Schwarze Peter“ liegt dann scheinbar bei Politikern, Ministerium, Vorgesetzten. So verständlich dies also ist, angesichts der eingangs geschilderten Situation erscheint das Warten auf bessere Bedingungen derzeit mehr als fahrlässig und ein echtes Lernhindernis. Ob sich materielle Verbesserungen mit mehr Professionalität einstellen, ist zwar ungewiss. Dass sie ohne diese Professionalität nicht zu erreichen sind, darf hingegen als sicher gelten.

c) Lernhindernis: „Schleichende Verschlechterungen sind keine Veränderungen“

„Es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird“ ist eine menschlich verständliche Reaktion auf Veränderungen. Leider wird dabei übersehen, dass auch schleichende Verschlechterungen (z.B. steigende Fallzahlen, weniger Personal, weniger Kompetenzen) auf Dauer gravierende Verschlechterungen sind. Statt jedoch von Zeit zu Zeit (z.B. bei gemeinsamen Tagungen) in Panik oder Aktionismus zu verfallen, bedarf es einer langfristig angelegten und nachhaltigen Strategie zur Herstellung professioneller Grundlagen.

Am Beispiel der Methodenentwicklung der Bewährungshilfe soll erläutert werden, was „Professionalität“ konkret bedeuten kann.

Folgende Standards wurden systematisch in einem zirkulären Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis entwickelt, implementiert und evaluiert (Klug 2003c):

- Der Sozialen Arbeit liegt ein wissenschaftlich abgesichertes fachliches Konzept zugrunde (ökosozialer Sozialarbeitsansatz).
- Das praktische Handeln orientiert sich an einem integrierten Methodenset, das (angelehnt an Case Management) auf die Bedürfnisse der Klientel adäquat antwortet.
- Ein einheitliches Dokumentationssystem erleichtert die Übersichtlichkeit und Vertretungssituation.
- Es wurde fachliche Selbstkontrolle in Form institutionalisierter Fallbesprechungen (Intervisionsgruppen) etabliert.
- Ein geregeltes Schnittstellenmanagement ermöglicht effizientes Arbeiten.

Auf der strukturellen Ebene wird die Methodenentwicklung durch dezentrale Einrichtungsstrukturen, klare fachbezogene mit „Teams“ kombinierte Führungsstrukturen und ein systematisches, strategisches Management gestützt. Zu entwickeln ist noch ein adäquates, auf das Methodenset abgestimmtes System der Personalentwicklung, das einerseits dem genannten (gemeinsamen) Basisbedarf, andererseits dezentral erhobenen Bedarf Rechnung trägt.

Ausgehend von diesen Erfahrungen hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz beschlossen, einen bayernweiten Entwicklungsprozess für Standards in der Bewährungshilfe zu initiieren. Dieser soll bis 2007 abgeschlossen sein. Dieser Prozess wird von der Katholischen Universität Eichstätt wissenschaftlich begleitet.

Mit solchen Ansätzen, die selbstverständlich nur einen Zwischenstand darstellen und einer ständigen Weiterentwicklung bedürfen, zeigt sich deutlich, dass man der Sozialarbeit der Justiz eine hoffnungsvolle Perspektive geben kann,

- die nicht im reinen Verwalten von Probanden besteht,
- die nicht zwangsläufig in Privatisierung münden muss

- und die vor allem die Kritiker staatlich organisierter Sozialer Arbeit klar widerlegt, die (empirisch nicht belegt) behaupten, nur eine private Trägerschaft garantiere Fachlichkeit und Effizienz.

Dieses Beispiel sollte auch die Sozialarbeit in der JVA ermutigen, ihre eigene Professionalität zu suchen.

Literatur

- DBSH (Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik), (2002): Qualitätskriterien des DBSH. In: http://www.dbsh.de/html/hauptteil_kontext.html (entnommen: August 2002).
- Eucker S. (1998): Prognosebildung im psychiatrischen Maßregelvollzug. In: Müller-Isberner R. / Gonzales Cabeza S. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose, Godesberg, 149-162.
- Geiger M. / Steinert E. (1993): Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“ (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Frauen und Jugend Band 11), Stuttgart, Berlin, Köln.
- Göppner H.-J. / Hämäläinen J. (2004): Die Debatte um Sozialarbeitswissenschaft, Freiburg.
- Händel M. / Judith U. (2001): Checkliste zur Behandelbarkeit von Sexualstraftätern. In: *Bewährungshilfe* 48. Jg. (4), 374-382.
- Höfner B. (1974): Bericht über eine Arbeitsuntersuchung mit dem Ziel der Feststellung einer Fallzahlmessung im Bereich der Bewährungshilfe - durchgeführt im Bezirk des Oberlandesgerichts München in der Zeit von 6. Mai bis 31. Mai 1974 (Typskript).
- Kerner H.-J. (1996): Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. In: Kerner H.-J. / Dolde G. / Mey H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn, 2-95.
- Klug, W. (2003a): „Risk Management“? Anfragen an Selbstverständnis und Methodik Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe. In: *Sozialmagazin*, 28. Jg., (12), 28-37.
- Klug, W. (2003b): Selbst organisierte Qualitätsprozesse - „Werkstattbericht“ eines Praxisprojekts der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*, 50 Jg., (2), 192 - 204.
- Klug W. (2003c): Mit Konzept planen - effektiv helfen. Ökosoziales Case Management in der Gefährdetenhilfe, Freiburg.
- Moll P. / Reindl R. (1995): Kriminalitätsverarbeitung durch die Sozialarbeit - Konsequenzen für einen alternativen Umgang mit Straffälligen. In: Häußling J.M. / Reindl R. (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege, Pfaffenweiler, 326-341.
- Mühlum A. (Hrsg.) (2004): Sozialarbeitswissenschaft, Freiburg.
- Nedopil N. (1998): Kriminalprognose: Perspektiven der weiteren Entwicklung. In: Müller-Isberner R. / Gonzales Cabeza S. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose, Godesberg, 195-208.
- Päckert W. (1995): Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Zum Versuch der Implikation professioneller Sozialarbeit in das System des Strafvollzugs. In: Häußling J.M. / Reindl R. (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege, Pfaffenweiler, 540-565.
- Preusker H. (2001): Strafvollzug im Wandel - kontinuierliche Verbesserung als Daueraufgabe. In: Flügge C. / Maelicke B. / Preusker H. (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation, Baden-Baden.
- Pröbl A. (2001): Sozialarbeiterische Konzepte und Methoden in der Bewährungshilfe - Eine Praxisanalyse am Beispiel einer Einrichtung in Bayern (Univ. Eichstätt - Diplomarbeit, Wintersemester 2000/2001).
- Schmitt G. (1995): Reformation statt Umbau. In: *Bewährungshilfe* 42. Jg., (1), 28-40.
- Schütze F. (1996): Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen. In: Combe A. / Helsper W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns, Frankfurt, 183-275.
- Simons D. (2002): Kriminalprognostik - Intuition bei der Beantwortung der Gutachterfrage? In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 51. Jg., (5), 273-284.
- Stolle P. / Brandt K. (2004): Verwahrung als Zukunft des Strafvollzugs? Anmerkungen zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates -. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 53. Jg., (2), 67-69.
- Wohlgemuth R.: Das Gefängnis als Unternehmen. In: Flügge C. / Maelicke B. / Preusker H. (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation, Baden-Baden 2001, 317-324.

Anmerkungen

- 1) Der Artikel ist die (in einigen Punkten ergänzte und erweiterte) schriftliche Fassung eines Vortrages vor Sozialarbeitern in der JVA, gehalten im Juli 2004 in der Justizvollzugsschule Straubing.
- 2) Nur der einfacheren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden die männliche Form benutzt.

Kostenlose medizinische Versorgung im Justizvollzug oder Zuzahlungspflicht für Gefangene?

- Zur Anwendbarkeit des Gesundheits-systemmodernisierungsgesetzes (GMG) auf Gefangene -

Annika Blüthner

Die aktuelle Gesundheitspolitik löst gegenwärtig heftige Debatten aus. Ob durch Einführung einer Bürgerversicherung oder Pauschalierung des Beitragssystems - das bestehende System soll verändert werden.

Steigende Kosten der Krankenkassen haben bereits zu dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I 2190) geführt. Dieses sieht in den §§ 27 ff. i.V.m. §§ 61 und 62 SGB V für die Versicherten verschiedene Zuzahlungen vor und lässt einige bisher gewährte Leistungen künftig entfallen.

Demgegenüber ist die Gesundheitsfürsorge für Gefangene bislang kostenlos. Es werden keinerlei Praxisgebühren oder ähnliches von den Gefangenen erhoben. Auch bei einer Ausführung zu einem Facharzt fallen keine Gebühren an, da hier der Gefangene einen Status hat, der einem Privatpatienten ähnelt. Der Arzt schickt seine Rechnung an die Vollzugsanstalt, welche dann von dort beglichen wird. Die Ausgabe sämtlicher Medikamente erfolgt ebenfalls kostenlos. Medizinisch notwendige Heil- und Hilfsmittel werden auch kostenlos zur Verfügung gestellt. Beim Zahnersatz verhält es sich gegenwärtig so, dass der Patient 50 Prozent der Kosten selbst bezahlen muss. In Ausnahmefällen kann die Anstalt bei mittellosen Gefangenen die Kosten ganz übernehmen bzw. vorfinanzieren und dann zurückfordern.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob dies nach Inkrafttreten des GMG so bleiben wird oder ob eine Übertragung der Bestimmungen des GMG auf den von der Vollzugsanstalt übernommenen Leistungsumfang rechtlich zulässig ist, d.h. ob die Gefangenen der Zuzahlungspflicht unterfallen. Dies soll im Folgenden untersucht werden.

1. GKV-Modernisierungsgesetz

§ 28 Abs. 4 Satz 1 SGB V bestimmt, dass Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede erstmalige Inanspruchnahme eines an der ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers je Kalendervierteljahr eine Zuzahlung, die sogenannte Praxisgebühr, in Höhe des sich aus § 61 Satz 2 SGB V ergebenden Betrages von zehn Euro zu leisten haben.

Ferner sind insbesondere folgende Zuzahlungspflichten vorgesehen:

- § 31 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 61 S. 1 SGB V legt fest, dass Zuzahlungsbeträge zu Arznei- und Verbandsmitteln von zehn Prozent des Abgabepreises, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro, allerdings nicht mehr als die Kosten des Mittels, von den Versicherten selbst zu tragen sind.

- Bei der Versorgung mit sonstigen Heilmitteln haben Versicherte gemäß §§ 32 Abs. 2 S. 1, 61 S. 1 und 3 SGB V zehn Prozent der Kosten sowie zehn Euro je Verordnung zu leisten.
- Bei stationären Maßnahmen sind nach § 61 Satz 2 SGB V zehn Euro je Kalendertag für höchstens 28 Tage dazu zu zahlen.
- Ferner sind nun gemäß § 37 Abs. 5 i.V.m. § 61 S. 3 SGB V vom Versicherten bei häuslicher Krankenpflege für 28 Tage zehn Prozent der Kosten sowie zehn Euro je Verordnung zu zahlen.
- Für Krankentransporte sind Zuzahlungen gemäß § 60 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 i.V.m. § 61 S. 1 SGB V in Höhe von zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro, maximal zehn Euro, vorgesehen.

Außerdem wurde die Kostenübernahme bei Hilfsmitteln gemäß § 33 SGB V weiter eingeschränkt. Nachdem bisher nur Bagatellarzneimittel und geringwertige Hilfsmittel von der Leistung der Krankenkassen ausgenommen waren, bestimmt § 33 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB V nun, dass Versicherte ohne schwere Sehbeeinträchtigung künftig nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Sehhilfen haben. Ferner fallen gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 SGB V die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und nach §§ 60 Abs. 1 SGB V für Krankentransporte, die nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich sind, künftig aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen heraus.

Auch für kieferorthopädische Leistungen wird gemäß § 29 SGB V künftig nur noch in medizinisch begründeten Fällen geleistet. Der Zahnersatz soll zudem ab 2005 getrennt versichert werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass so gut wie alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nun von Zuzahlungspflichten erfasst sind.

Beschränkt werden diese Regelungen durch die in § 62 Abs. 1 und 2 SGB V vorgesehene Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des Versicherten bzw. von einem Prozent bei chronisch Kranken. Eine Ausnahme gilt gemäß § 62 Abs. 2 S. 5 und 6 SGB V für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie auch für Heimbewohner¹⁾.

II. Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes zur Gesundheitsfürsorge

Aufgrund des Sozialstaatsprinzips müssen den Gefangenen im Vollzug persönliche Hilfe zur Ermöglichung eigener Selbsthilfe geleistet und soziale Betreuung und Fürsorge gewährt werden. Die Betreuung im Krankheitsfall wird dabei nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet, da sich der Gesetzgeber im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen der Länder bis heute nicht in der Lage gesehen hat, die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung, d.h. in die Kranken- und Rentenversicherung, zu realisieren²⁾.

Aus diesem Grund besteht für Gefangene keine Versicherungspflicht i.S.v. §§ 5 ff. SGB V. Etwaige Ansprüche aus Beitragszeiten vor der Inhaftierung ruhen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V. Demzufolge gilt für Gefangene das GMG nicht unmittelbar. Eine Ausnahme bilden insoweit allerdings Gefangene, die nach § 39 StVollzG aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses gesetzlich kranken-

versichert sind. Für diese gelten die Bestimmungen im Sozialgesetzbuch V - und damit auch die Regelungen des GMG - unmittelbar. Es gibt also bereits jetzt durchaus zu zahlungspflichtige Gefangene.

Die Krankenversorgung wird stattdessen von der Justizvollzugsbehörde übernommen. § 56 Satz 1 StVollzG verpflichtet die Vollzugsbehörde, für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen³⁾. Die Gefangenen haben hierauf also einen Anspruch.

Gemäß § 58 Satz 1 StVollzG haben Gefangene gegenüber der Vollzugsbehörde den Anspruch auf Krankenbehandlung dann, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Gesundheitsfürsorge umfasst also das medizinisch gebotene und allgemein übliche Maß an Aufwendungen, wie es einem Patienten in Freiheit normalerweise zur Verfügung steht. Die Vorschrift soll damit zur Gleichstellung mit dem freien Versicherten beitragen.

Der Fürsorgepflicht kommt die Vollzugsbehörde durch Einrichtung und Unterhaltung der ärztlichen Versorgung (§ 158 StVollzG) und durch Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge nach. Im Wesentlichen sollen diese Leistungen zwar denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Eine bedeutende Einschränkung dieses Äquivalenzprinzips besteht jedoch darin, dass Gefangene anders als Versicherte in Freiheit grundsätzlich nicht das Recht haben, einen Arzt frei zu wählen, da Kostenträger eben nicht die gesetzliche Krankenversicherung, sondern die Vollzugsbehörde ist⁴⁾.

III. Rechtliche Zulässigkeit einer Anwendung des GMG auf Gefangene

Die Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung durch das GMG sind nicht erst durch eine Gesetzesänderung ins StVollzG übertragbar, sondern gelten über § 61 StVollzG i.V.m. SGB V auch für Gefangene unmittelbar.

Denn § 61 StVollzG regelt Art und Umfang der Leistungen zur Gesundheitsfürsorge. Danach gelten für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches V und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen. Damit begründet das Strafvollzugsgesetz einen Anspruch des Gefangenen auf Krankenbehandlung in dem Umfang, wie ihn § 27 SGB V dem versicherten Arbeitnehmer einräumt.

Die Verweisung stellt damit auch klar, dass die Änderung des Umfangs der Leistungen für die allgemeine Bevölkerung ebenso für Gefangene gilt.

Zwar birgt die Pflicht zur Zuzahlung einen Eingriff in die Grundrechte der Gefangenen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG in sich und bedarf eine solche belastende Maßnahme nach dem Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Diese ist jedoch in § 61 StVollzG zu sehen. Denn der Verweis des § 61 StVollzG auf das SGB V genügt den Bestimmtheitsanforderungen hinsichtlich Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß der Zuzahlungspflicht.

Durch den Verweis des § 61 StVollzG auf das SGB V wird deutlich, dass trotz der veränderten Bedingungen im Vollzug weiterhin der Grundsatz der Angleichung der medizinischen Versorgung innerhalb des Vollzuges an die öffentliche Gesundheitsfürsorge gelten soll. Die §§ 56 ff. StVollzG konkretisieren den in § 3 Abs. 1 StVollzG verankerten Angleichungsgrundsatz. Aus diesem Äquivalenzprinzip folgt auch die Angleichung medizinischer Versorgung innerhalb des Vollzuges an die Lebensverhältnisse in Freiheit. § 3 Abs. 1 StVollzG enthält dabei keine Beschränkungen, sondern soll umfassend gelten, wie der offene Wortlaut zeigt. Deshalb muss auch dann eine Angleichung der Lebensverhältnisse des Gefangenen an die Lebensverhältnisse im Freien vorgenommen werden, wenn sich dies zuungunsten des Gefangenen auswirkt.

Zudem zeigt die augenscheinlich enge Anlehnung der Regelungen zur Gesundheitsfürsorge der Gefangenen in den §§ 56 ff. StVollzG an die bisherigen Ausführungen des SGB V, dass eine umfassende Angleichung der Lebensverhältnisse der Gefangenen an die Lebensverhältnisse in Freiheit gewollt ist.

Es kann auch nicht entgegnet werden, der Verweis des § 61 StVollzG sei lediglich auf einen Teilbereich des SGB V beschränkt, nämlich nur auf die Bestimmung des Umfangs der Leistungspflicht, während bei einer Anwendung des GMG über § 61 StVollzG das „Ob“ der Behandlung von einer Zuzahlung abhängig gemacht werde.

Auch weiterhin ist die Notwendigkeit der Behandlung gemäß § 58 StVollzG grundsätzlich die einzige Voraussetzung ihrer Leistung. Die in §§ 56 ff. StVollzG getroffenen Regelungen werden durch die Verweisung in § 61 StVollzG nicht beseitigt, sondern nur ergänzt. Lediglich der Umfang der Leistungen wird nun durch die Zuzahlungspflicht begrenzt. Zum Umfang der Leistungen gehört auch die Frage der Kostenübernahme, so dass diese von der Verweisung gedeckt ist.

Gegen eine Anwendbarkeit des GMG auf Gefangene lässt sich deshalb auch nicht einwenden, dass die Verweisung in § 61 StVollzG auf SGB V hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen zeige, dass die Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit gerade nicht allumfassend, sondern nur in diesem Teilbereich gewollt sind, da ansonsten die Regelungen der Gesundheitsfürsorge in den §§ 56 ff. StVollzG bis auf eine Verweisungsnorm auf SGB V überflüssig wären.

Denn im Gegenteil konkretisieren die §§ 56 ff. StVollzG, welche die Gesundheitsfürsorge für Gefangene unter Verweis in § 61 StVollzG auf das SGB V regeln, den in § 3 Abs. 1 StVollzG enthaltenen Angleichungsgrundsatz und verpflichten die Justizvollzugsbehörde zur Gewährleistung der Gesundheitsfürsorge.

An der Anwendbarkeit der Regelungen des SGB V zur Zuzahlungspflicht ändert insofern auch der Status des StVollzG als *lex specialis* nichts. Denn der Wortlaut des § 61 StVollzG enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf das SGB V hinsichtlich des Leistungsumfangs.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass sich nur scheinbar ein Widerspruch ergibt, wenn die in § 59 StVollzG ausdrücklich vorgesehene Versorgung des Gefangenen mit Sehhilfen nach § 33 SGB V i.V.m. § 61 StVollzG von dem Leistungsumfang nun nicht mehr umfasst ist. Denn ein Normenkonflikt ergibt sich daraus nicht. § 59 StVollzG regelt, dass die Gefangenen einen Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen haben. Das „Ob“ der Versorgung im Sinne einer Zugänglichmachung für den Gefange-

nen wird damit gemäß § 59 StVollzG weiter gewährleistet. Indessen besagt § 33 SGB V i.V.m. § 61 StVollzG, dass eine Kostenübernahme dafür jedenfalls für erwachsene Gefangene entfällt.

Im Übrigen lässt sich daraus gegen die Zuzahlungspflicht für Gefangene für alle übrigen Leistungen über die Verweisung in § 61 StVollzG auf das SGB V nichts entnehmen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG kein Grund für eine Ungleichbehandlung in dem Sinne ersichtlich ist, dass Strafgefangene die einzige Bevölkerungsgruppe sind, die nicht zuzahlungspflichtig ist. Auch der Bezug von Sozialhilfe entbindet grundsätzlich nicht von der Zuzahlungspflicht.

Vor diesem Hintergrund trägt der Aspekt der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit eines Teils der Gefangenen nichts zu der Frage des „Ob“ und der generellen Umsetzbarkeit der Zuzahlungspflicht bei. Dieser ist lediglich bei der Frage der Höhe der Zuzahlung respektive der Belastungsgrenze zu beachten. Denn die Entstehung der Zuzahlungsverpflichtung ist unabhängig von ihrer Durchsetzbarkeit im Einzelfall.

Es ist zumindest nicht zu befürchten, dass kranken Gefangenen, die über keine Geldmittel verfügen, z.B. weil sie nicht bereit sind zu arbeiten, bei Anwendung des GMG eine notwendige Behandlung verweigert würde, weil diese Gefangenen keine Zuzahlung leisten können. Denn eine Leistungspflicht der Vollzugsbehörden besteht nicht nur bei tatsächlich möglicher Gegenleistung durch die Gefangenen. Vielmehr wird sie durch das Strafvollzugsgesetz begründet. Dies bestätigt auch ein Vergleich mit der für freie Versicherte geltenden Regelung des § 31 SGB V. Gemäß Abs. 1 haben Versicherte einen Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, gemäß Abs. 3 ist jedoch bei Verordnung dieser Arzneimittel eine Zuzahlung zu leisten. Auch hier besteht der Anspruch unabhängig von der Zuzahlung. Während also Abs. 1 sozusagen die erste Stufe, das „Ob“ betrifft, regelt Abs. 3 mit der Zuzahlung die zweite Stufe, das „Wie“.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass die §§ 56 ff. StVollzG eine vollumfänglich kostenlose Gesundheitsfürsorge vorsehen. Aus § 62 StVollzG, der den Landesjustizverwaltungen die Regelung von Zuschusszahlungen zu den Kosten von zahnärztlicher Behandlung und zahntechnischer Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz durch die Gefangenen bis hin zur gesamten Kostenübernahme gestattet, ergibt sich, dass das StVollzG durchaus nicht von einer vollumfänglich kostenlosen Versorgung ausgeht. Vielmehr intendierte der Gesetzgeber lediglich, dass Gefangene insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden sollen als freie Menschen.

Die §§ 62 und 63 StVollzG, welche für zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistungen sowie für bestimmte Operationen und prothetische Maßnahmen eine Kostenbeteiligung der Gefangenen vorsehen, sind nicht als abschließende Sonderregelungen, als Ausnahmeregelungen von einer grundsätzlichen Kostenfreiheit der Gesundheitsfürsorge aufzufassen. Denn die Festlegung einer grundsätzlichen Kostenfreiheit der Leistungen zur Gesundheitsfürsorge lässt sich in den §§ 56 ff. StVollzG gerade nicht finden. Sowohl dem Wortlaut der Normen als auch der Gesetzessystematik lässt sich ein solcher Ausnahmecharakter gerade nicht entnehmen. Das Prinzip der „freien Heilfürsorge“ ist im StVollzG somit gesetzlich nicht veran-

kert. Vielmehr zeigen die §§ 62 und 63 StVollzG, dass dem Gesetzgeber der Gedanke einer Kostenbeteiligung von Gefangenen nicht fremd war.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die abschließende Regelung des Haftkostenbeitrags in § 50 StVollzG nicht zu einer Unanwendbarkeit der Regeln über die Zuzahlungspflicht auf Gefangene führen⁵⁾. Zutreffend ist zwar, dass der Haftkostenbeitrag abschließend geregelt ist, da § 50 Abs. 1 StVollzG einen insoweit eindeutigen Wortlaut aufweist. Jedoch sind in den Haftkosten die Kosten für die Gesundheitsfürsorge nicht enthalten. Denn die Formulierung „keine Haftkosten“ ist missglückt. Gemeint sind nicht „Haftkosten“, die die Gesamtheit aller der durch das Strafvollzugsgesetz im Einzelfall veranlassten Ausgaben betreffen, sondern nur die Ausgaben für den Lebensunterhalt der Gefangenen als Teilmenge der gesamten anfallenden Haftkosten⁶⁾. Zu den Kosten für den Lebensunterhalt zählen jedoch nicht die Kosten für die Gesundheitsfürsorge⁷⁾.

Dem Gefangenen dürfen des Weiteren solche Ausgaben nicht auferlegt werden, die mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe verbunden sind, insbesondere für Personal und Gebäude. Da diese Kosten durch das staatliche Gewaltmonopol bedingt sind, sind sie unbestrittenmaßen von der staatlichen Gemeinschaft zu tragen⁸⁾. Auch dazu gehören die Kosten der Gesundheitsfürsorge jedoch nicht. Denn sie sind nicht durch die Strafvollstreckung bedingt.

IV. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass die Bestimmungen des GMG über § 61 StVollzG auf Strafgefangene anwendbar sind. Somit sind Gefangene grundsätzlich zur Zuzahlung für Leistungen zur Gesundheitsfürsorge entsprechend den Vorgaben des SGB V verpflichtet.

V. Umfang der Zuzahlungspflicht

Bei der Prüfung des Umfangs der Zuzahlungspflicht müssen die besonderen Verhältnisse des Vollzuges berücksichtigt werden.

- Die Praxisgebühr gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB V soll nach der Entstehungsgeschichte des GMG die freie Arztwahl i.S.v. § 76 SGB V sichern. Dagegen haben Gefangene keinen Anspruch auf freie Arztwahl. Sie müssen zunächst den Anstaltsarzt aufsuchen. Insoweit besteht im Vollzug bereits die Art hausarztzentrierter Versorgung, über die gegenwärtig für Krankenversicherte in Freiheit nachgedacht wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Anstaltsarzt auch medizinische Maßnahmen veranlasst, die nicht auf Betreiben des Gefangenen, sondern auf Veranlassung der Anstalt stattfinden, z.B. Zugangsuntersuchung, Küchentauglichkeit, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz etc. Für diese Maßnahmen kann von den Gefangenen keine Gebühr verlangt werden. Denn sie finden in erster Linie im Interesse der Anstalt und erst in zweiter Linie im Interesse der Gefangenen statt. Aufgrund dieser strukturellen Unterschiede zu den Versicherten in Freiheit kann eine Praxisgebühr nicht erhoben werden.
- Der Grund für die Zuzahlung für Heilmittel liegt in den gestiegenen Arzneimittelkosten. Diese Kostensteigerungen sind auch im Justizvollzug zu verzeichnen. Es besteht daher kein Unterschied zu den Verhältnissen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Es spricht deshalb grundsätzlich nichts gegen die Einführung einer Zuzahlungspflicht für Gefangene bei der Vergabe von Heilmitteln (§§ 33, 61 Abs. 1 SGB V).

Als positiver Nebeneffekt ist zu erwarten, dass auch die Erwartungshaltung der gefangenen Patienten und das Bewusstsein für die Kosten bei der Verordnungspraxis dadurch beeinflusst würden.

Hinsichtlich der Höhe der Zuzahlung sollten Gefangene den Sozialhilfe Beziehenden gleichgestellt werden, wobei die nicht zu erhebende Praxisgebühr bei der Bemessung zusätzlich in Abzug zu bringen ist. Im Ergebnis scheint es gerechtfertigt, monatlich drei bis fünf Euro Zuzahlung zu verlangen. Soweit chronisch Kranke geringer zur Zuzahlung verpflichtet sind, sollte dies auch im Justizvollzug gelten.

- Gleiches gilt für die Zuzahlung für Hilfsmittel.
- Zwar ist eine Kostenbeteiligung der Gefangenen bei einem Aufenthalt im Justizvollzugskrankenhaus bzw. einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges rechtlich zulässig. Danach müsste ein Gefangener 28 Tage lang für jeden Tag zehn Euro bezahlen. Von einer Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalt dürfte jedoch abzusehen sein. Denn es wird viele Gefangene geben, die chronisch krank sind und der einprozentigen Belastungsgrenze unterfallen. Diese Gefangenen sind aufgrund ihrer Erkrankung oftmals nicht arbeitsfähig und haben deshalb kein Einkommen. Aufgrund der Gleichstellung der Gefangenen mit Sozialhilfe Beziehenden dürfte außerdem ein so niedriger Betrag anzusetzen sein, dass der anfallende Verwaltungsaufwand gegenüber den zu erwartenden Einnahmen unverhältnismäßig hoch sein dürfte. § 93 StVollzG bietet allerdings weiterhin die Möglichkeit, von Gefangenen die Kosten für eine stationäre Unterbringung als Schadensersatz zu verlangen, wenn die Ursache für die Behandlung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- Die Kostenbeteiligung wegen häuslicher Pflege ist im Strafvollzug irrelevant. Ebenso sind Maßnahmen der stationären medizinischen Versorgung und Rehabilitation i.S.v. § 40 Abs. 4 SGB V im Vollzug nicht von Relevanz.
- Die Zuzahlung zur häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 Abs. 5 SGB V und zur Soziotherapie nach § 37 a Abs. 3 SGB V sowie Haushaltshilfen i.S.v. § 38 Abs. 5 SGB V entfallen im Strafvollzug.
- Auch Fahrtkosten für Krankentransporte gemäß § 60 Abs. 5 SGB V sind nicht relevant.
- Die Leistung von Sehhilfen entfällt gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V. Nicht arbeitenden Gefangenen kann es im Hinblick auf eine Gleichstellung mit Sozialhilfeempfängern (ausschließlich) hinsichtlich dieser Hilfsmittel zugemutet werden, auf das Taschengeld zurückzugreifen. Für Härtefälle könnte jedoch die Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Anstalt erwogen werden.
- Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die laut den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V auch nicht ausnahmsweise verordnet werden können, werden nicht übernommen. Vielmehr muss dem Gefangenen die Gelegenheit gegeben werden, sie käuflich zu erwerben, sofern eine Notwendigkeit dazu besteht.

Hinsichtlich weiterer Zuzahlungen bei Zahnersatz (§ 30 SGB V) sind die Änderungen der Rechtslage ab 2005 abzuwarten. Zu beachten ist jedoch, dass § 62 StVollzG die Möglichkeit von voller Eigenversorgung durch den Gefangenen eröffnet.

VI. Praktische Umsetzbarkeit

Auch bei der praktischen Umsetzung sind die besonderen Verhältnisse des Strafvollzuges zu berücksichtigen.

Das Problem der praktischen Umsetzung der Vorgaben des GMG stellt sich auch insoweit, als in § 34 Abs. 1 S. 1 SGB V nicht verschreibungspflichtige Medikamente aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen herausfallen. Dies hat bei Anwendung dieser Bestimmungen über § 61 StVollzG auf Gefangene zur Folge, dass kein Anspruch von bedürftigen Gefangenen auf kostenlosen Bezug dieser Medikamente mehr besteht. Dennoch ist nicht zu befürchten, dass die Vollzugsbehörden den Anspruch des Gefangenen auf notwendige Versorgung aus §§ 56 ff. StVollzG nun nicht mehr erfüllen können.

Denn diese Fälle können über § 34 Abs. 1 S. 2 SGB V gelöst werden. Die Norm bestimmt, dass ein gemeinsamer Bundesausschuss in Richtlinien (§ 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V) festlegt, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen ausnahmsweise verordnet werden können. Es ist also davon auszugehen, dass alle medizinisch notwendigen Medikamente von diesen Richtlinien erfasst werden.

Darüber hinaus bleibt es den Anstalten unbenommen, Gefangenen Gelegenheit zu geben, Arzneimittel, die aus medizinischer Sicht nicht notwendig, von der kostenlosen Abgabe also ausgeschlossen sind, aber üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen eingenommen werden, in der Vollzugsanstalt beim ärztlichen Dienst der Anstalt zu erwerben.

VII. Belastungsgrenze für Gefangene (§ 62 SGB V)

Die Belastungsgrenze für frei Versicherte beträgt laut § 62 Abs. 1 SGB V zwei vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, bei chronisch Kranken eins vom Hundert. Maßgeblich für die Ermittlung der Belastungsgrenze sind die weiteren Regelungen in § 62 Abs. 2 SGB V.

Zu erwägen ist, ob es aus Gründen des Verwaltungsaufwandes geboten ist, alle Gefangenen pauschal den Sozialhilfeempfängern gleichzusetzen. Dies würde allerdings der Wirklichkeit widersprechen. Denn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen ist sehr unterschiedlich. Die Spanne reicht von relativ gut verdienenden Gefangenen bis hin zu solchen, die nur Taschengeld erhalten.

Das monatliche Taschengeld von unverschuldet arbeitslosen Gefangenen gemäß § 46 StVollzG liegt im Moment bei maximal 30,66 Euro im Monat. Dieses Taschengeld ist der persönlichen Verwendung vorbehalten und somit unpfändbar. Das Bundesverfassungsgericht⁹⁾ geht davon aus, dass die Nichtgewährung von Taschengeld nach § 46 StVollzG zu besonders einschneidenden Einschränkungen des Lebens des Gefangenen im Strafvollzug führt. Der Entzug des Taschengeldes habe zur Folge, dass

der bedürftige Gefangene über keine eigenen Mittel mehr verfügen kann, mit denen er solche persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen kann, die über die Vollversorgung der Anstalt hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund ist von einer Zuzahlungspflicht dieser Gefangenen abzusehen, um das Taschengeld unangetastet zu lassen. Die Belastungsgrenze beträgt dann folglich Null Euro.

Bei arbeitenden Gefangenen erscheint hingegen eine Zuzahlung von drei bis fünf Euro monatlich zumutbar, geht man davon aus, dass z.B. Gefangene ab Lohnstufe III¹⁰⁾ und zehnpromtiger Zulage im Monat einen Lohn erhalten, der mit dem Betrag vergleichbar ist, der Sozialhilfe Beziehenden im Monat zur Verfügung steht.

Eine Differenzierung nach diesen zwei verschiedenen Einkommenslagen ist ausreichend und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vertretbar.

VIII. Rechtslage in bestimmten Bereichen des Justizvollzuges

1. Jugendstrafvollzug

Eine gesetzliche Eingriffsgrundlage besteht gegenwärtig nicht, da es bisher kein Jugendstrafvollzugsgesetz gibt. Für eine belastende Maßnahme wie die Regelung der Zuzahlung bedarf es einer Rechtsgrundlage. Jedenfalls sind Jugendliche nach dem GMG von Zuzahlungen befreit.

2. Untersuchungshaft

Genauso verhält es sich im Hinblick auf den Untersuchungshaftvollzug. Auch dort fehlt bislang eine gesetzliche Regelung der Gesundheitsfürsorge. Der Vollzug der Untersuchungshaft richtet sich nach der Untersuchungshaftvollzugsordnung - UVollzO. Darin fehlt eine den §§ 58 ff. StVollzG entsprechende Regelung. Allerdings können Untersuchungshaftgefangene gemäß Nr. 56 Abs. 1 und 2 UVollzO auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuziehen und sich durch einen anderen als den für die Anstalt zuständigen Zahnarzt behandeln lassen. Darin kann auch eine Form der „Zuzahlung“ gesehen werden.

3. Jugendarrest

Auch für den Vollzug des Jugendarrestes liegen bisher keine gesetzlichen Regelungen vor. Für die Zeit des Jugendarrestes greift grundsätzlich die gesetzliche Krankenversicherung ein. § 17 Abs. 4 der Jugendarrestvollzugsordnung - JAVollzO sieht deshalb vor, dass die Vollstreckung unterbrochen werden kann, wenn der Jugendliche erkrankt ist. Zudem sind Jugendliche nach dem GMG von Zuzahlungen befreit.

IX. Endergebnis

Grundsätzlich sind Gefangene zur Zuzahlung für Arzneimittel, - Heil- und Hilfsmittel verpflichtet. Umfang und Höhe der Zuzahlung sind den besonderen Verhältnissen des Strafvollzuges anzupassen. Bei den arbeitenden und schuldhaft nicht arbeitenden Gefangenen ist eine Zuzahlung in Höhe von drei bis fünf Euro im Monat angemessen. Bei schuldlos arbeitslosen Gefangenen kann nicht auf das Taschengeld zurückgegriffen werden.

Anmerkungen

- 1) Für diese ist hinsichtlich der Berechnung der Belastungsgrenze als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz des Haushaltsvorstands nach der Verordnung zur Durchführung des § 22 Bundessozialhilfegesetz maßgebend (Regelsatzverordnung BGBl. Teil III S. 2170 1-3, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190); ab 1.1.2005 tritt die RegelsatzVO vom 11. Juni 2004 BGBl. I S. 1067 in Kraft).
- 2) § 198 Abs. 3 StVollzG.
- 3) Eine Ausnahme gilt gemäß § 62 a StVollzG insoweit für Gefangene, bei denen der Anspruch auf Leistungen nach §§ 57 bis 59 StVollzG ruht, solange sie aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 StVollzG) krankenversichert sind.
- 4) Darauf hinzuweisen ist jedoch auf die Ausnahmeregelung in § 62 a StVollzG, wonach Gefangene in offenen Anstalten, die als pflichtversicherte Arbeitnehmer beschäftigt sind, die Berechtigung zur freien Arztwahl haben.
- 5) Dieser Einwand gegen eine Zuzahlungspflicht für Gefangene wird in *Arloth / Lückemann*, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, München 2004, § 58 Rdnr. 1 erhoben.
- 6) *Schwind/Böhm*, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 50 Rdnr. 2.
- 7) Dies zeigt auch ein Vergleich mit Sozialhilfe Beziehenden.
- 8) *Feest*, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 50 Rdnr. 3.
- 9) BVerfG Beschluss vom 04.09.1995 - 2 BvR 1453/94 = StV 1995 S. 651, ähnlich BSG Urteil vom 09.12.1987 - 8 RK 18/86 = SozR 2200, § 182 c Nr. 11 = FEVS 37 S. 216 zum Taschengeld von sozialhilfebedürftigen Heimbewohnern.
- 10) Vgl. StVollzVgO.

Zur Tuberkulosesituation im Justizvollzug

Am Berliner Beispiel der aktiven Fallfindung und des Case-Management

Rainer Rex

Global gesehen ist die Tuberkulose die weitest verbreitete Infektionskrankheit. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass ca. ein Drittel der Weltbevölkerung mit dem Tuberkulosebakterium infiziert ist. Von den 100 Millionen Menschen, die sich jährlich neu infizieren, erkranken im Laufe ihres Lebens ca. fünf bis zehn Prozent an einer aktiven Tuberkulose. Jährlich werden weltweit insgesamt sieben bis acht Millionen Neuerkrankungen geschätzt, zwei bis drei Millionen Menschen sterben jährlich an Tuberkulose. Die Weltverteilung ist sehr inhomogen: 95% der Erkrankungen werden in den Entwicklungsländern beobachtet. In Deutschland ist die Inzidenzrate (Erkrankungsfälle pro 100.000) weiterhin rückläufig und unter-schreitet 10/100.000 Einwohner. Dies gilt nicht gleichartig für Gefängnispopulationen, bei denen eine bis zu 30-fach höhere Inzidenz gefunden wird. Soziale Schichtenzugehörigkeit und Migration sind wesentliche ursächliche Faktoren für dieses Phänomen.

In Kenntnis der Überrepräsentation der Tuberkulose im Vollzug und der infektionshygienischen Bedeutung für diese Zwangsgemeinschaft ist im Berliner Justizvollzug auch nach bundesweiter Abschaffung der Röntgenreihenuntersuchungen die aktive Fallfindung mittels Röntgendiagnostik bei Zugang kontinuierlich fortgeführt worden. Grundlage dafür bot in der Vergangenheit eine Ausnahmegenehmigung der Gesundheitsbehörde, die eben wegen der hohen Fallfindequote erteilt und schließlich auch auf unter 18-jährige jugendliche Gefangene ausgedehnt worden ist. Inzwischen liefert § 36 (4) letzter Satz die entsprechende gesetzliche Grundlage: Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Aus dem Sinnzusammenhang des Absatzes 4 geht eindeutig hervor, dass die Duldungspflicht sich ganz ausschließlich auf das geeignete Verfahren zur Erkennung einer (potentiell) ansteckungsfähigen Lungentuberkulose bezieht. Das Risiko ist durch den Gesetzgeber erkannt worden. Der konsequente Folgeschritt, den Träger von Vollzugseinrichtungen zur Vorhaltung entsprechender diagnostischer Einrichtungen zu verpflichten, ist allerdings unterblieben. Über die Gründe darf spekuliert werden: Vermutlich haben Einsichten in verbreitete Ausstattungsdefizite von Vollzugseinrichtungen und daraus erwachsenden erheblichen organisatorischen Aufwand hier eine gesetzgeberische Hemmung bewirkt.

Im Berliner Justizvollzug, der über entsprechende technische Ausstattung verfügt (und diese kostenträchtig anpasst und erneuert) und auf die benötigten personellen Ressourcen zurückgreifen kann, findet die Röntgenuntersuchung der Brustorgane grundsätzlich bei jedem Eintritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt statt. Die Gefangenen erhalten bei Zugang ein Merkblatt, das auf die Röntgenuntersuchung und ihren Zweck hinweist, in zehn Fremdsprachen neben Deutsch.

Die Ergebnisse liegen in den Vormittagsstunden des ersten Werktages nach Aufnahme vor und bilden die Grundlage für das positivenfalls unmittelbar anschließende Case-Management (Verlegung in die II. Innere Abteilung des Haftkrankenhauses, infektiionshygienische Absonderung bis zur Klärung der Infektiosität durch Sputumuntersuchungen und ggf. Bronchoskopie, Aktivität, Vorbehandlungsanamnese, Patienteninformation ggfs. unter Sprachmittlereinsatz und gezielte antituberkulöse Chemotherapie.) Regelmäßig handelt es sich um symptomlose Patienten oder Ausländer ohne hinlängliche Deutschkenntnisse, bei denen in der typischen Situation der anstaltsärztlichen Aufnahmeuntersuchung verdächtige Symptome auf Grund der Sprachbarriere nicht erfragt werden können. Die infektiionshygienische Isolation wird bis zum Wirksamwerden der Behandlung aufrechterhalten. Damit darf nach aller klinischen Erfahrung bei den Patienten mit lediglich kulturell nachgewiesenen Tuberkulosebakterien nach einwöchiger Behandlung, bei den hoch-infektiosen mit bereits mikroskopisch nachgewiesenen Bakterien nach vierwöchiger Behandlung gerechnet werden. Die Behandlung wird unverzüglich nach Gewinnung aller Untersuchungsmaterialien (drei Sputumproben, wenn mikroskopisch negativ bronchoskopische Probengewinnung) - also spätestens nach einer Woche - begonnen. Der Tuberkulintest - allein in der anspruchsvolleren Variante nach Mendel-Mantoux sinnvoll - bezeichnet positivenfalls lediglich die Infektion mit Tuberkulosebakterien, sagt jedoch nichts über das Vorliegen einer Lungentuberkulose, ihre Aktivität bzw. Ansteckungsfähigkeit aus. Er dient im hiesigen Kontext allein der zusätzlichen Sicherung, dass röntgenologisch nachgewiesene Lungenveränderungen bei (noch) ausstehendem Bakteriennachweis mit hoher Wahrscheinlichkeit tuberkulös und nicht anderen Lungenerkrankungen zuzuordnen sind.

Ergebnisse

Im Jahre 2003 wurden im Berliner Justizvollzug 8.953 Untersuchungen im Rahmen des Screening bei Aufnahme vorgenommen. (Diese Größenordnung entspricht der aller Vorjahre und übertrifft die Zahl der durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen des öffentlichen Gesundheitswesens in Berlin durchgeführten.) Entsprechend lag die Zahl der positiven Fallfindungen im Vollzug um ein Mehrfaches höher. Konkret wurden im Justizvollzug 24 Fälle aktiver Lungentuberkulose, darunter acht mit Bakteriennachweis identifiziert. Dies entspricht einer Inzidenz von 270/100.000. Die Zahl der inaktiven, gleichwohl überwachungspflichtigen Lungentuberkulosen bzw. tuberkulösen Residualzustände (Prävalenzfälle) lag bei 76. Bezogen auf sämtliche Erstaufnahmen des Jahres 2003 wurden 90% dem röntgenologischen Screening zugeführt. Bei der Einzelbetrachtung der Aufnahmeanstalten zeigte sich, dass die Erreichbarkeit aller Erstaufnahmen zwischen 54 und 99% differierte. Die größten Anteile an untersuchten Gefangenen fanden sich naturgemäß in den Anstalten mit der größten Nähe zu Röntgeneinrichtungen. Dies sind in Berlin die JVA Moabit (Untersuchungshaftanstalt), die JVA Plötzensee (Ersatzfreiheitsstrafenvollzug) und die Jugendstrafanstalt Berlin (alle Haftarten). Immerhin tragen die erwähnten Anstalten 82% der Erstaufnahmen des Berliner Justizvollzugs. Die weniger vollständige Erreichbarkeit der Gefangenen im Frauenvollzug bzw. die weniger befriedigenden Untersuchungsdaten in Selbststelleranstalten des offenen Vollzuges können teilweise durch die örtliche Entfernung von den Röntgeneinrichtungen, mögliche und vor Anwendung von

Röntgenstrahlen erst noch auszuschließende Schwangerschaften im Frauenvollzug sowie kurze Anwesenheiten vor Transportorganisation erklärt werden. Für die Selbststelleranstalten des offenen Vollzugs, die in Berlin nur einmal wöchentlich anstaltsärztlich bedient werden, sind jedoch Verbesserungen denkbar und notwendig. Allerdings ist bei hier insgesamt geringen Zugangszahlen (11% der Gesamterstaufnahmen) der Anteil der Ausländer und auch der sozial entwurzelten und vor allem alkoholkranken, d.h. der Personen mit erhöhtem Tuberkuloserisiko, geringer als in den Anstalten des geschlossenen Vollzugs.

Zusammenfassend ist festzustellen: Tuberkulose ist ein anhaltendes Problem des Justizvollzugs, das - wie Antworten auf internationale Umfragen nahe legen - weithin unterschätzt wird. Es wegen der Symptomarmut und seltener gestellter Diagnose auf Grund Nichtanwendung bzw. Nichtverfügbarkeit geeigneter Diagnoseverfahren für vernachlässigbar zu halten, ist illusionär und risikoreich und widerspricht der Garantenpflicht des Staates für die in seiner Obhut Befindlichen. Wie die Berliner Erfahrungen zeigen, steigen die Zahlen aktiver Fallfindung, wenn diese mit dem geeigneten Verfahren konsequent betrieben wird. Insoweit hat der Vollzug eine Funktion des öffentlichen Gesundheitswesens wahrzunehmen, zumal Gefangene nach Beendigung ihrer Haft in die Gesellschaft zurückzukehren pflegen.

(Ich danke Herrn Chefarzt Dr. Friedemann Groß und den Radiologieassistentinnen Frau Auth und Frau Fuchs für die Erstellung qualifizierten statistischen Materials.)

Zur aufschiebenden Wirkung der Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde gegen einen den Strafgefangenen begünstigenden Verpflichtungsbeschluss

Klaus Honecker

I. Problemstellung

In jüngerer Zeit mehren sich Fälle, in denen Vollzugsgerichte das (Strafvollzugs)Heft in ihre Hand nehmen wollen (Vollzugsgestaltung durch Vollzugsgerichte). Zum Teil lassen sie sich durch (unzulässige) Androhungen von Zwangsgeldern gegenüber Justizvollzugsanstalten oder durch inhaltlich an die Adresse einer Vollzugsbehörde gerichtete, aber in Strafvollstreckungssachen (in denen Vollzugsbehörden nicht rechtsmittelbefugt sind) in den Beschlussgründen ausgestoßene dunkle Drohungen mit „anderweitigen rechtlichen Konsequenzen“ oder durch ganze Serien einstweiliger Anordnungen derselben Strafvollstreckungskammer (StVK) gegen dieselbe Justizvollzugsanstalt zu problematischen Entscheidungen gegenüber vermeintlich widerstrebenden Justizvollzugsanstalten hinreißen.

An dieser Misere und dem bisweilen sehr gespannten Verhältnis zwischen Vollzugsgerichten und Vollzugsbehörden ist der Gesetzgeber so lange nicht unschuldig, wie er sich weiterhin¹⁾ der dringend gebotenen gesetzlichen Klarstellung des § 116 Abs. 3²⁾ verweigert.

Auch 27 Jahre nach seinem In-Kraft-Treten enthält das Strafvollzugsgesetz mit der genannten Norm eine grundlegende Verfahrensvorschrift, die sowohl in Rechtsprechung (und Literatur) als auch in der Strafvollzugspraxis gegensätzlich ausgelegt wird und damit das nicht immer problematische Verhältnis zwischen beiden Institutionen zusätzlich belastet. Der schon vor Jahren wiederholt und mit Recht zur dringend gebotenen gesetzlichen Klarstellung aufgeforderte Gesetzgeber³⁾ ist insoweit zwar untätig geblieben; der Klärungsbedarf entfällt damit jedoch keineswegs.

Beispiel: Ein lebenslange Freiheitsstrafe verbüßender Strafgefangener erwirkt mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einen Beschluss⁴⁾, mit dem der von der Justizvollzugsanstalt (auf Grund massiver Weisungsverstöße) angeordnete Widerruf der bis dahin gewährten Ausgänge sowie die infolgedessen angeordnete und vollzogene Rückverlegung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt aufgehoben werden. Zugleich verpflichtet das Gericht die Vollzugsbehörde zur sofortigen Gewährung von Ausgängen und zur Rück-Rückverlegung.

Gegen diese Entscheidungen legt die Justizvollzugsanstalt unverzüglich und in zulässiger Form Rechtsbeschwerde ein.

Ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, vor dem Eingang der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts sofort die Rückverlegung rückgängig zu machen und dem Gefangenen sofort (wieder) Ausgänge zu gewähren?

Maßgeblich ist die in § 116 Abs. 3 getroffene Regelung. Dort heißt es:

„Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 114 Abs. 2 lautet:

„Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anwendbar. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

II. Verhaltensalternativen der Justizvollzugsanstalten

a) Verneint die Vollzugsbehörde die Ausgangsfrage, macht sie deshalb die Rückverlegung nicht rückgängig und verweigert die Gewährung von Ausgängen weiterhin, bis das Rechtsbeschwerdegericht entschieden hat, so riskiert sie den Vorwurf, eine Gerichtsentscheidung missachtet und sich verfassungswidrig verhalten zu haben, wenn das Rechtsbeschwerdegericht der Auffassung ist, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entfalte eine die Vollzugsbehörde sofort verpflichtende Wirkung.⁵⁾

b) Bejaht die Vollzugsbehörde die Frage und stellt sie daher neben der eingelegten Rechtsbeschwerde unverzüglich einen Antrag auf Aussetzung des Vollzuges des angefochtenen Beschlusses, so riskiert sie die Verwerfung ihres Aussetzungsantrages als unzulässig, wenn das Rechtsbeschwerdegericht der Auffassung ist, vor Eintritt der Rechtskraft entfalte die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer noch keine die Vollzugsbehörde verpflichtende Wirkung.⁶⁾

III. Streitstand in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und in der Literatur

a) Die OLG Koblenz⁷⁾, Celle⁸⁾, Frankfurt a.M.⁹⁾, Hamm¹⁰⁾, Zweibrücken¹¹⁾ und das Kammergericht¹²⁾ vertreten die Auffassung, die Rechtsbeschwerde habe niemals aufschiebende Wirkung. Zur Begründung verweisen sie auf den Wortlaut des § 116 Abs. 3 Satz 1.

Das OLG Hamm stützt sich außerdem auf die in § 116 Abs. 4 angeordnete entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Beschwerde in der Strafprozessordnung, soweit das Strafvollzugsgesetz nichts Anderes bestimmt; für das Beschwerdeverfahren nach der StPO sei anerkannt, dass andere richterliche Entscheidungen als Urteile grundsätzlich mit ihrem Erlass vollstreckbar und durchführbar seien, ohne dass es hierzu einer besonderen Anordnung bedürfe (§ 307 Abs. 1 StPO).

b) Die Gegenmeinung folgt der genannten Rechtsansicht nur für solche Rechtsbeschwerden, die entweder der Gefangene eingelegt hat oder die sich nicht gegen Verpflichtungsbeschlüsse richten. Sie wird von den OLG Karlsruhe¹³⁾, Stuttgart¹⁴⁾ und Bremen¹⁵⁾ geteilt, die den Gesetzeswortlaut nicht für eindeutig halten und sich an der teleologischen und systematischen Auslegung der Vorschrift orientieren.

c) Auch die Literatur ist unterschiedlicher Ansicht.¹⁶⁾

Die einen Suspensiveffekt der Rechtsbeschwerde generell verneinende Position argumentiert im Wesentlichen ebenfalls mit dem scheinbar eindeutigen Wortlaut des Satzes 1 des § 116 Abs. 3¹⁷⁾.

Dieser steht jedoch nach Auffassung von Ullenbruch¹⁸⁾ und Franke¹⁹⁾ einer systematisch und teleologisch begründeten²⁰⁾ einschränkenden Auslegung nicht entgegen:

Mit dem Satz „die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung“ lasse sich grammatisch auch die Auslegung vereinbaren, dass mit „die Rechtsbeschwerde“ nur die des Gefangenen gemeint sei und die der Vollzugsbehörde gegen einen sie nicht unmittelbar verpflichtenden Beschluss. Mit dem Wortlaut des § 116 Abs. 3 Satz 1 sei auch die Auslegung vereinbar, die aus der Bezugnahme in seinem Satz 2 auf den entsprechend anzuwendenden § 114 Abs. 2 eine nur begrenzte Geltung des Ausschlusses des Suspensiveffektes folgere; § 114 Abs. 2 Satz 1 spreche nämlich von einem Recht des Antragstellers und beschränke die Aussetzung auf die angefochtene Maßnahme.

§ 116 Abs. 3 stehe im systematischen Kontext mit § 114 Abs. 1 („Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.“) und regule - aus dem Blickwinkel des Gefangenen - das prozessuale Schicksal der angefochtenen Vollzugsmaßnahme nach Einlegung einer Rechtsbeschwerde bis zur Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts. Der in § 114 Abs. 1 genannte Antrag sei zwangsläufig der eines Gefangenen, denn nur dieser bedürfe des Rechtsschutzes gegen (ihn beschwerende) Vollzugsmaßnahmen. Sinn und Zweck beider Vorschriften sei es auch, die Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Behandlungsvollzuges durch Rechtsbehelfe Strafgefangener grundsätzlich nicht zu verzögern. Dagegen diene der Ausschluss eines Suspensiveffektes in § 116 Abs. 3 nicht der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, sondern - wie schon der Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 - der Vollziehbarkeit der von der Vollzugsbehörde getroffenen Vollzugsmaßnahme. Der Strafgefangene habe nach der Verweisung in § 116 Abs. 3 Satz 2 auf § 114 Abs. 2 auch im Rechtsbeschwerdeverfahren Anspruch auf den in der letztgenannten Vorschrift normierten (und ausreichenden) Rechtsschutz (wie schon in erster Instanz), so dass es ihm freistehe, beim Rechtsbeschwerdeverfahren eine einstweilige Anordnung mit dem Ziel der Verpflichtung zur sofortigen Umsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zu beantragen.

Da § 114 Abs. 2 unmittelbar nur erstinstanzlich gelte, könne die Vorschrift im Rechtsbeschwerdeverfahren nur entsprechend angewandt werden; das in § 116 Abs. 3 Satz 2 verwendete Wort „entsprechend“ beziehe sich nach dieser Auffassung nicht etwa auf den in § 114 Abs. 2 Satz 1 genannten Begriff der „Maßnahme“. Für einen erstinstanzlich unterlegenen Gefangenen, der z.B. verlegt worden ist, mache die Verweisung in § 116 Abs. 3 Satz 2 auf § 114 Abs. 2 auch Sinn, denn ihm müsse wegen seines Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG im Einzelfall die Möglichkeit des Eilantrages auch im Rechtsbeschwerdeverfahren offen stehen.

Dass dies nicht auch für die - grundsätzlich nicht auf Eilrechtsschutz angewiesene - Vollzugsbehörde gelte, werde insbesondere im Falle des § 114 Abs. 2 Satz 2 deutlich, der für die einstweilige Anordnung auf § 123 Abs. 1 VwGO verweist; diese Vorschrift könne aber für die Vollzugsbehörde schon deshalb nicht gelten, weil sie die von ihr gewünschte Anordnung jederzeit selbst erlassen könne.

IV. Stellungnahme

Es stellt sich die Frage, weshalb einem - neben der eingelegten Rechtsbeschwerde (unterstellt: ohne aufschiebende Wirkung) - entsprechend § 114 Abs. 2 Satz 1 gestellten Aussetzungsantrag der Vollzugsbehörde bereits vor der Eilentscheidung des OLG hierüber oder vor dessen Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ein Suspensiveffekt zukommen soll. Hierzu äußert sich keine der genannten Entscheidungen²¹⁾.

a) Suspensiveffekt des Aussetzungsantrags?

Das Kammergericht meint²²⁾, es sei nicht unzulässig, bei unverzüglich gestelltem Aussetzungsantrag der Vollzugsbehörde bis zur Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zuzuwarten, ohne den angefochtenen Beschluss sofort umzusetzen, weil davon auszugehen sei, dass die Verpflichtung zum Vollzug bis zur Entscheidung über den Aussetzungsantrag ruhe und ein Abweichen von der in § 116 Abs. 3 Satz 1 getroffenen Regelung dann gerechtfertigt und dem Gefangenen zumutbar sei; der Suspensiveffekt sei allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn er sich auf den Zeitraum beschränke, der notwendig sei²³⁾, um eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts über die Aussetzung des Vollzuges zu erwirken. Näher begründet wurde diese Meinung allerdings nicht.

Geht man von der Prämisse der generell fehlenden aufschiebenden Wirkung der Rechtsbeschwerde aus, so ist nicht einsichtig, weshalb bereits dem bloßen Aussetzungsantrag eine solche Wirkung zuzuerkennen sein soll²⁴⁾. Gewiss ist es in der Sache vernünftig, die Rechtsauffassung des Rechtsbeschwerdegerichts zu dem Aussetzungsantrag der Vollzugsbehörde abzuwarten; allerdings muss sich das Gericht in seiner Begründung der (Nicht-)Aussetzungsentscheidung zur Erfolgsaussicht der Rechtsbeschwerde gar nicht äußern. Das im Falle divergierender Entscheidungen drohende Hin und Her ist jedenfalls sowohl aus Sicht der Anstalt als auch der des Gefangenen ausgesprochen misslich.

Jedenfalls die Rechtsprechung der OLGe Koblenz und Frankfurt a.M. hat bislang daran festgehalten, dass erst die aussetzende Entscheidung selbst die Vollzugsbehörde von ihrer Verpflichtung zur sofortigen Umsetzung des angefochtenen Beschlusses entbinde²⁵⁾.

b) Weshalb wird die vorübergehende Nichtumsetzung angefochtener Verpflichtungsentscheidungen durch Justizvollzugsanstalten nach deren Aussetzungsanträgen stillschweigend toleriert?

Indessen dürfte davon auszugehen sein, dass die erstinstanzlich unterlegene Vollzugsbehörde in sämtlichen Fällen, in denen sie einen Aussetzungsantrag gestellt hatte, davon abgesehen hatte, die Verpflichtungsentscheidung der StVK sofort umzusetzen. Es erscheint nahe liegend, dass die Justizvollzugsanstalten in der Hoffnung auf einen irgendwann ergehenden Aussetzungsbeschluss „ihren“ status quo aufrecht erhalten (hatten). Soweit ersichtlich hat hieran keines der OLGe Celle, Hamm, Frankfurt a.M., Zweibrücken oder das Kammergericht Anstoß genommen. Von deren Standpunkt aus wären die Justizvollzugsanstal-

ten jedoch gehalten, die von ihnen angefochtenen Verpflichtungsentscheidungen unverzüglich zu beachten, also auch trotz ihrer Aussetzungsanträge. In unserem Beispiel müsste also die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen sofort wieder in diejenige verlegen, in die er zu Weiterbildungszwecken in Abweichung vom Vollstreckungsplan verlegt worden war; vor allem aber müsste die Justizvollzugsanstalt dem Gefangenen sofort die Ausgänge gewähren, die die Strafvollstreckungskammer für geboten hält. Entscheidet in den nächsten Wochen (wann dies der Fall sein wird, kann die Vollzugsbehörde nicht wissen) das Rechtsbeschwerdegericht im Sinne der Vollzugsbehörde - sei es in der Aussetzungsentscheidung, sei es in der Rechtsbeschwerdeentscheidung - so müsste der Gefangene erneut verlegt werden; er hätte sich aber bereits tagelang als freier Mann außerhalb der Justizvollzugsanstalt bewegen können - mit allen Risiken für die Allgemeinheit, die einzugehen die Vollzugsbehörde als unvertretbar ansieht, die Strafvollstreckungskammer aber nicht.

Im Übrigen würde die Vollzugsbehörde dadurch, dass sie die von ihr angefochtene Entscheidung (Verpflichtung zur sofortigen Ausgangsgewährung) sofort umsetzt, ihre Rechtsbeschwerde selbst gegenstandslos machen und ihr den Boden entziehen (Erledigung der Hauptsache)²⁶⁾, so dass die Vollzugsbehörde niemals eine sachliche Prüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht erreichen könnte.

c) Folgendiskussion

Hilfreich erscheint auch die Betrachtung der jeweiligen Folgen der unterschiedlichen Auffassungen:

Wird die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde (und ihr schon gestellter Aussetzungsantrag) verworfen und bleibt die tatsächliche Situation des Gefangenen unverändert, so besteht sein Nachteil darin, erst mit einiger Verzögerung verlegt zu werden und Ausgang zu erhalten.

Hat die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde (und ihr schon gestellter Aussetzungsantrag) dagegen Erfolg und war die angefochtene Entscheidung sofort umgesetzt worden, so besteht der Nachteil der Allgemeinheit (nicht etwa der Vollzugsbehörde) darin, dass die Gefahr endgültiger Schädigungen (bei Missbrauchsgefahr) so lange besteht, bis der status quo ante wieder hergestellt ist; dies ist nur dann ein ebenfalls vorübergehender Nachteil, wenn sich das Missbrauchsrisiko bis dahin (noch) nicht realisiert hat^{27), 28), 29)}.

Dem Dilemma, dogmatisch nicht erklären zu können, weshalb die Vollzugsbehörde nicht sofort, nachdem ihr der Verpflichtungsbeschluss zugestellt wird, denselben umsetzen muss, entgeht demnach nur die Auffassung, dass bereits die Rechtsbeschwerde selbst in diesem Falle aufschiebende Wirkung hat.

d) Suspensiveffekt bestimmter Beschwerden nach der StPO

Auch die immerhin in bestimmten Fällen mit Suspensiveffekt ausgestattete Beschwerde nach § 307 Abs. 1 StPO streitet nicht für die Gegner des (eingeschränkten) Suspensiveffekts der behördlichen Rechtsbeschwerde, denn sobald das Urteil vollstreckbar ist (§ 449 StPO), ist nicht mehr über die Schuldfrage des früheren Angeklagten zu befinden; die Grundentscheidung (es ist die im rechtskräftigen Urteil verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken) ist hier bereits getroffen, während dies im gerichtlichen Erkenntnisverfahren nicht der Fall ist. Im Erkenntnisverfahren ist die Rechtsposition des Beschuldigten/Angeklagten eine grundlegend andere - nämlich stärkere - als im Strafvollstreckungs- und im Strafvollzugsverfahren (vgl. §§ 81

Abs. 4, 120 Abs. 2 StPO einerseits und §§ 454 Abs. 3 Satz 2, 455 Abs. 4 Satz 2, 458 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz und 462 Abs. 3 Satz 2 StPO andererseits); während im Erkenntnisverfahren die Unschuldsvermutung gilt, so dass jeder einzelne Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten/Angeklagten einer besonderen Legitimation bedarf, gilt die Unschuldsvermutung in den beiden letztgenannten Verfahrensarten nicht (mehr); ein Gericht hat rechtskräftig bestimmt, dass Freiheitsentziehung zu vollziehen ist und diese damit grundsätzlich, prozessordnungsgemäß und verfassungsgemäß legitimiert.

Wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einmal begonnen hat, kann sie nur noch unter sehr engen Voraussetzungen (§§ 455 Abs. 4, 455a, 456a StPO) unterbrochen werden. Sofortige Beschwerden der Vollstreckungsbehörden gegen gerichtliche Reststrafaussetzungsentscheidungen, aber auch gegen gerichtliche Anordnungen, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, haben deshalb aufschiebende Wirkung.

e) § 167 Abs. 2 VwGO

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, auf das § 114 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich Bezug nimmt und das auch sonst das vollzugsgerichtliche Verfahren ebenso prägt (vgl. § 115 Abs. 25) wie es die StPO tut (§§ 116 Abs. 4, 120 Abs. 1), gibt es sogar mit § 167 Abs. 2 VwGO eine Norm, die den Suspensiveffekt eines Rechtsmittels der Verwaltungsbehörde ausdrücklich regelt. Auch der Kläger, der im ersten Rechtszug mit seiner Verpflichtungsklage obsiegt hat, erhält deshalb weiteren (vorläufigen) Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 VwGO.

Es ist - erst recht bei Beachtung der unter c) dargestellten Folgendiskussion - kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb dies für das vollzugsgerichtliche Verfahren gegenteilig zu regeln sein sollte.

Aber: Es muss eindeutig geregelt werden!

Anmerkungen

- 1) Franke, Anm. zu HansOLG Bremen StV 83, 468; zuletzt und grundlegend: Ullenbruch, NSIZ 93, 517, 520-522.
- 2) In diesem Beitrag sind §§ ohne Gesetzesangaben solche des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).
- 3) Fn. 1.
- 4) nach § 115 Abs. 1 StVollzG.
- 5) So die unten unter III. zitierten Oberlandesgerichte in den Bundesländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.
- 6) So die unten unter III. zitierten Oberlandesgerichte in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bremen.
- 7) ZfStrVo SH 78, 58 = ZfStrVo 78, 180.
- 8) NdsRpfl 78, 267 f. = DRsp IV (467) 126; NSIZ 81, 118.
- 9) StV 83, 467; ZfStrVo 86, 188 f.
- 10) ZfStrVo SH 79, 105; 109; ZfStrVo 79, 192.
- 11) NSIZ 87, 344 = StV 87, 543 = NSIE Nr. 2 zu § 116 StVollzG.
- 12) GA 80, 258.
- 13) ZfStrVo SH 78, 58; 189; NSIZ 93, 557 f.
- 14) ZfStrVo SH 79, 109.
- 15) NSIZ 1983, 525 = StV 83, 467 f.
- 16) überzeugend für Suspensiveffekt der von der Vollzugsbehörde gegen Verpflichtungsentscheidungen eingelegten Rechtsbeschwerde: Schmidt in AKStVollzG, 1. Aufl., § 116 Rdn. 13-17; Grunau-Tiesler, StVollzG, 2. Aufl., § 116 Rdn. 5; Ullenbruch, a.a.O., S. 520-522; Calliess / Müller-Dietz, StVollzG, bis 3. Aufl., § 116 Rdn. 7; JurA 81, 122; Arloth in Arloth / Lückemann, StVollzG, 2004, § 116 Rdn. 7; dagegen: Franke in ZfStrVo 78, 187, 189; Volckart in AKStVollzG, 4. Aufl., § 116 Rdn. 16; Volckart in NSIZ 83, 526; Schuler in Schwind / Böhm, StVollzG, 3. Aufl., 1999, § 116 Rdn. 13; Calliess / Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 116 Rdn. 6; insoweit später unklar, aber sich vom Wortlautargument nunmehr distanzierend: Franke in StV 83, 468.
- 17) Dass trotz des ebenso klaren Wortlauts von § 114 Abs. 2 Satz 3, 1. Hs ausnahmsweise auch eine einstweilige Anordnung mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann, erkennen zum Teil dieselben Gerichte jedoch an (OLG Hamm ZfStrVo 87, 378 [Ls]; OLG Karlsruhe NSIZ 93, 557; ZfStrVo 93, 120; OLG Schleswig, Beschl. v. 01.04.1981 - 2 VAs 4/81 -; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.07.1996 - 3 Ws 209 + 218/96 Vollz -; Beschl. v. 23.06.2003 - 3 Ws 579/03 Vollz -).
- 18) a.a.O., S. 521.

- 19) StV 83, 468.
- 20) Dass der Versuch einer historischen Auslegung unergiebig bleibt, zeigen u.a. *Ullenbruch*, a.a.O., S. 521, und *Volckart* NSIZ 83, 526.
- 21) Geht man von einem beschränkten Suspensiv-effekt der Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde gegen eine Verpflichtungsentscheidung aus, so ist die Konsequenz, dass insoweit auch § 116 Abs. 3 Satz 2 nur für den Antragsteller gilt, also den Gefangenen.
- 22) Beschl. v. 21.11.2002 - 5 Ws 628/02 Vollz -.
- 23) Wie soll die Vollzugsbehörde diesen notwendigen Zeitraum bestimmen und wann?
- 24) Insoweit unklar auch *Volckart* in AK-StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rdn. 5 und 17.
- 25) Z.B. OLG Koblenz ZfStrVo 78, 180 = ZfStrVo SH 78, 58 (Ls); OLG Frankfurt a.M. StV 83, 467; ZfStrVo 86, 188, 189; unklar insoweit OLG Celle NdsRpfl 78, 267: Verpflichtung zur Umsetzung „während“ des Rechtsbeschwerdeverfahrens.
- 26) So zutreffend auch *Volckart* in AK-StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rdn. 5, 16aE und 17, der jedoch das Problem der Nichtbeachtung der Verpflichtungsentscheidung bis zur Aussetzungsentscheidung des OLG übergeht, indem er meint, die Vollzugsbehörde müsse „alsbald“ die Aussetzung beantragen „und damit“ Befreiung von der Pflicht zur Ausführung der gerichtlichen Entscheidung erlangen.
- 27) Dies übersieht *Franke* in ZfStrVo 78, 187, 189, wenn er meint, die mögliche (lange) Verfahrensdauer bis zur Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde, insbesondere für den Fall einer Vorlage zum BGH, spreche für die Auffassung, die der Rechtsbeschwerde generell keine aufschiebende Wirkung zuerkennt; zu „erheblichen Unzuträglichkeiten in ihrer praktischen Auswirkung“ führt diese Ansicht mindestens im selben Maße. Der Zweck der Rechtsbeschwerde ist eben doch gefährdet, wenn die Vollzugsbehörde eine von ihr angefochtene Entscheidung umsetzen muss, die später nicht Bestand hat.
- 28) Dies übersieht auch *Volckart* NSIZ 83, 526, wie schon *Ullenbruch* (a.a.O., S. 521) mit dem plastischen Beispiel eines sofort ungefesselt auszuführenden äußerst gefährlichen Sicherungsverwahrten nachgewiesen hat.
- 29) Insoweit zutreffend OLG Hamm ZfStrVo SH 79, 105: „Gerade in Vollzugssachen könnte die sofortige Vollziehung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung durch Vornahme der begehrten Maßnahme die spätere Entscheidung zur Hauptsache möglicherweise gegenstandslos machen.“

„In Würde sterben - auch im Strafvollzug?!“

2. Studententag am 06.07.2004 in Haus Ortlohn/Iserlohn

Silke Maria Fiedeler

Der zweite Studententag zum Thema „In Würde sterben - auch im Strafvollzug?!“ hatte sich das hochgesteckte Ziel gesetzt, Politik, Kirche, Wissenschaft und Strafvollzug miteinander ins Gespräch zu bringen, in der Hoffnung, hierdurch neue Perspektiven für das Thema zu erschließen.

Die geringere Zahl an Teilnehmern, die sich dieses Mal neben Interessierten aus anderen Bundesländern vorrangig aus Haupt- und Ehrenamtlichen des Strafvollzugs in NRW zusammensetzten, erklärte sich möglicherweise mit der Wahl der Schwerpunktsetzung. Im Unterschied zu dem ersten Studententag fand das Thema allerdings reges Interesse bei der Presse.

Nachdem Ursula Riekenbrauck vom Institut für Kirche und Gesellschaft ihre Teilnahme kurzfristig absagen musste, führten Herr Adrian Tillmanns, Gefängnisseelsorger der JVA Bochum, und ich durch den Tag.

Am Vormittag hielt zunächst Prof. Müller-Dietz seinen Vortrag unter dem Titel „Menschenwürde und Strafvollzug - Nicht zuletzt im Blickwinkel von Grenzsituationen“ aus juristischer Sicht.

Ausgehend von der These, dass der Strafvollzug selbst bereits eine Grenzsituation im Leben eines Menschen darstelle, führte der Referent aus, dass und wie sich diese Basissituation, in der Gefährdungen der Menschenwürde in allen Bereichen drohen, noch durch besondere Umstände steigern könne.

Als Gründe nannte er systemimmanente, wie auch Gefährdungen externer Art aus einer Kriminalpolitik, die dem Straf- und Maßregelvollzug vorrangig oder gar ausschließlich eine Ausgestaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten abverlange und sich vom Resozialisierungsziel weitgehend verabschiede.

Über Beispiele zu anderen Grenzsituationen, die sich in der aktuellen Diskussion befinden, wie Folter und Genforschung und in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung, schlug er den Bogen zur besonderen Ausnahmesituation Sterbender im Strafvollzug.

Prof. Müller-Dietz machte deutlich, dass es dem Staat nicht verwehrt sei, lange Strafen zu vollziehen, die Würde des Menschen sei jedoch gleichfalls zu schützen. Dies gelte auch in Fällen begrenzter Lebenserwartung und habe zur Konsequenz, dass der Achtung der Menschenwürde mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzugs zunehmendes Gewicht zukomme. Deshalb seien alle Möglichkeiten auszuschöpfen und weiter auszubauen, die der Freiheit des Menschen und den Bedingungen eines erlöschenden Lebens Rechnung trügen. Wer die Menschenwürde anderer verletze, so der Referent, verletze die eigene Würde.

Es schloss sich hieran eine rege Diskussion an, die Gelegenheit zu Rückfragen und Vertiefung bot.

Prof. Jaenichen, eröffnete seine theologisch-ethische Sicht auf das Thema unter dem Titel „Theologische Perspektiven für ein Sterben in Würde“ am späten Vormittag. Sein dreigliedriger Vortrag befasste sich zunächst allgemein mit dem Alterungs- und Sterbeprozess und zeigte die psycho-sozialen Herausforderungen auf, denen die Sterbenden selbst wie auch deren Umfeld im Angesicht des Todes ausgesetzt seien. Eindrücklich schilderte er den Prozess der Entmündigung, das Phänomen der Vereinzelung des Sterbenden durch den Sterbeprozess und die Bedeutung und Suche nach einer Gesamtdeutung des Lebens.

Im zweiten Teil befasste sich der Referent mit der Frage der Bedingungen für ein menschenwürdiges Sterben unter dem obersten Prinzip der Wahrung menschlicher Autonomie. Hier wies er wegen der Beschränkung der Autonomie im Vollzug darauf hin, dass dies ein extrem erschwerter Ort für das Sterben sei, weil die Bedingungen für ein Abschiednehmen in Integrität nur eingeschränkt möglich seien und eher Verzweiflung, Lebensekel und Aggressivität zu erwarten seien. Deshalb plädierte Prof. Jaenichen im dritten Teil seiner Ausführungen für das rechtsethische Prinzip der Billigkeit, für das Moment der Güte und Nachsicht in dieser Situation, mit dem vorrangigen Ziel, der Haft in dieser Lebenssituation ein Ende zu setzen, ohne eine Desperade-Problematik und die Grenzen der Regelungskompetenz außer Acht zu lassen. Am Ende blieb seine Frage stehen, wie wohl ethische Gesichtspunkte über die gesetzlichen Regelungen hinaus Geltung beanspruchen und als Hilfen im Einzelfall umgesetzt werden könnten. Zur Beantwortung der Frage bot die anschließende Diskussion Gelegenheit, die auch neue Perspektiven und Denksätze eröffnete.

Ausgehend von den zentralen Thesen der zwei Vorträge erarbeiteten die Teilnehmer in Vorbereitung auf die Podiumsdiskussion am Nachmittag Fragen an die Politiker. Hier fanden sich ganz praktische Fragen zur Umsetzung, Schulung und Finanzierung einer Sterbebegleitung im Vollzug, aber auch der Wunsch nach Rechtfertigung der Politik, wie sie der Verschärfung des Strafrechts und dem damit einhergehenden Sterben im Vollzug entgegenwirke und in Zukunft entgegenzuwirken gedenke.

An der sich anschließenden Podiumsdiskussion nahmen, neben den Referenten des Vormittags, der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes, Klaus Hübner, für die FDP der Landtagsabgeordnete Brendel, für die CDU der Landtagsabgeordnete Dr. Franke und für die SPD der Landtagsabgeordnete Dr. Scholz teil.

In seinem Eingangsstatement relativierte der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes NRW das Thema des Tages zunächst unter Hinweis auf die durchschnittliche Sterberate in nordrhein-westfälischen Haftanstalten. Zwischen 1980 und dem Jahr 2003 hätte die Zahl der in Haft verstorbenen Gefangenen nach seinen Erkenntnissen durchschnittlich konstant bei zwölf gelegen. Eine steigende Tendenz sei nicht zu verzeichnen. Seiner Ansicht nach reichten die gesetzlichen Vorgaben aus, damit es im Vollzug nicht zum Versterben von Gefangenen komme, insbesondere müssten nur die Vorgaben des BVerfG ernst genommen werden. Statt einer finalistischen Betrachtungsweise unter dem Stichwort „Sterben im Strafvollzug“ seien mutige Entscheidungen im Vollzug, angemessene parlamentarische und politische Reaktionen und die nötigen finanziellen Ressourcen für die Resozialisierung nötig, um die Zahl der Sterbenden auf ein Minimum zu reduzieren. Für die wenigen für eine Entlassung ungeeigneten Gefangenen, für die sich das Problem stellte, im Strafvollzug zu

versterben, reichten seiner Ansicht nach die traditionellen Reaktionsweisen aus. Im Vollzug sei es dann angezeigt, mit geeigneten Personen und ggf. anderen Gefangenen eine Sterbebegleitung zu organisieren, wohl wissend, dass keine hohen Anforderungen an die Qualität der Sterbebegleitung im Vollzug gestellt werden könnten.

Peter Brendel von der FDP machte in seinem Eingangsstatement deutlich, dass er der Ansicht seines Vorredners nicht zu folgen vermochte. Was den Vollzug anbelangte - so der mit der Sonderzuständigkeit Maßregelvollzug betraute Politiker - habe er den Eindruck, dass zunehmend zurückhaltend von frühzeitiger Entlassung und Entlassungsvorbereitungen Gebrauch gemacht werde. Es sei die Tendenz zu erwarten, dass die Menschen, insbesondere Sicherungsverwahrte und zu lebenslanger Haft Verurteilte, in Zukunft noch länger in Haft gehalten würden, als es derzeit der Fall sei. Zudem sehe er ein großes Problem darin, dass der Tod allgemein in der Gesellschaft verdrängt werde und sich in Haft besondere Probleme bei einer Sterbebegleitung stellten.

Ihm schloss sich Dr. Hans-Joachim Franke von der CDU an. Vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen als Sozialdezernent und in diesem Zusammenhang mit Fragen des Versterbens von Sozialhilfeempfängern befasst, machte der CDU-Politiker deutlich, dass die Fragestellung des Sterbens in Würde seiner Ansicht nach keine vollzugsspezifische Frage darstelle. Strafe und Strafvollzug seien zulässig, und dass der Tod auch hier eintreten könne, sei menschlich und eine Situation, wie sie im normalen Leben ebenfalls eintreten könne. Deshalb sei auch beim Sterben im Vollzug kein juristisches Problem zu lösen, sondern sei vielmehr allgemeine Handlungskompetenz und Persönlichkeitsbildung gefragt, da jeder ad hoc in die Situation kommen könne, Sterbebegleiter eines Nächsten werden zu müssen.

Dr. Georg Scholz, Mitglied der SPD-Fraktion im Landtag, äußerte sich eingangs zu der Frage, wie das Licht am Ende des Tunnels für Gefangene aufrechterhalten werden könne, in Anlehnung an die These von Hübner. Es müssten die Möglichkeiten des Rechts ausgeschöpft werden, um die Zahl der Betroffenen, die mit dem Tod in Haft konfrontiert würden, möglichst gering zu halten. Denn es sei, so der Mediziner und Psychotherapeut, vorrangig ein Problem der Umgebung, hier also der Haftanstalt, wenn ein Mensch dort verstürbe und andere Gefangene sich mit der Frage auseinander setzen müssten, in die gleiche Situation geraten zu können. Einer Normierung würde sich dieser Problembereich allerdings naturgemäß entziehen, weil Sterben ein individueller Prozess sei und es immer eine individuelle Entscheidung sein müsse, wo und wie menschenwürdiges Sterben zugelassen werde. Alle seien gefordert, den Tod zu akzeptieren, statt den Druck und die Anspruchshaltung zu fördern, um jeden Preis Leben retten zu wollen oder zu müssen.

Einstieg in die Diskussion war die Frage eines der Teilnehmer, was die Politik tue, um der ständigen Verschärfung des Strafrechts bzw. seiner immer restriktiveren Auslegung entgegenzuwirken. Hier fanden insbesondere Brendel und Scholz klare Worte dahingehend, dass von der Politik zu wenig und zu viel getan werde. Denn die Politik sei unter dem Druck der Öffentlichkeit und bei konkretem Anlass schwerer Straftaten schnell geneigt, dienstleistungsorientiert die Schraube höher zu drehen, viel zu schnell neue und verschärfte Gesetze zu verabschieden, wohl wissend, dass es nichts nütze und hoffend, dass es nicht schade.

Im Laufe der Diskussion wurden insbesondere der Druck der Gesellschaft, mangelnde Zusammenarbeit von Regierung und Opposition im Bereich des Strafrechts und Strafvollzugsrechts, finanzieller und personeller Ressourcenumangel, sowie mangelnde Kommunikation und Kooperation der Entscheidungsträger im Vollzug als Probleme durch Podiums- und Plenumsteilnehmer artikuliert.

Mit einem kurzen Zwischenfazit brachte Prof. Jaenichen deutlich auf den Punkt, dass das Thema des Tages von Seiten des Podiums insgesamt stark relativiert worden sei. Er hinterfragte dabei kritisch, ob in einer Kultur, in der der Umgang mit dem Sterben bereits außerhalb des Strafvollzugs verloren gegangen sei, überhaupt der Rekurs auf allgemeine menschliche Kompetenzen im Vollzug sinnvoll sei.

Es zeigte sich mit Fortschreiten der Diskussion und Rückfragen aus dem Plenum, dass die Darstellung des Präsidenten des Vollzugsamtes nicht mit den Erfahrungen der Bediensteten des Vollzugs korrespondierte. Hier wurden allerdings erste Lösungsansätze formuliert, wie Zusammenarbeit im Sinne des Resozialisierungsziels verbessert werden könnte, um auf diese Weise die Ressourcen des Vollzugs bestmöglichst zu nutzen.

Auf die abschließende Frage, welche Maßnahmen denn nun sinnvoll seien, um dem Sterben, das im Strafvollzug immer noch geschehe, entgegenzuwirken, waren die Abschlussstatements konstruktiv und standen offensichtlich unter dem Eindruck, dass es ein tatsächliches Problem zu lösen gilt.

Klaus Hübner regte erneut im Bedarfsfall eine Sterbebegleitung mit Mitarbeitern des Vollzugs im Vollzug an. Vorrangig solle jedoch der Resozialisierungsvollzug so ausgestaltet werden, dass die Zahl der in Haft Versterbenden klein gehalten würde.

Hieran anknüpfend forderte Karl Peter Brendel, die fachliche Kompetenz im Vollzug zu stärken, beispielsweise durch Aus- und Fortbildung. Darüber hinaus äußerte er die Hoffnung, dass sich die Politik stärker mit dem Thema Strafvollzug befasse und begreife, dass nicht noch weitere gesetzliche Regelungen notwendig seien.

Dass etwas geschehen müsse und eine zunehmende Tendenz des Sterbens im Strafvollzug bestehe, dem stimmte auch Dr. Hans-Joachim Franke zu, sah allerdings keine Handlungsnotwendigkeit beim Gesetzgeber.

Dr. Georg Scholz appellierte vor allem an mehr Rückgrat bei der Oppositionsarbeit, wenn konkrete Einzelfälle eine einheitliche Antwort der Politik verlangten.

Prof. Heinz Müller-Dietz schloss mit dem Hinweis, dass das Problem auf allen Ebenen angegangen werden müsse, und zwar im Sinne der Autonomie und Entscheidungsfreiheit. Da Sterben im Strafvollzug in der Gesellschaft anders wahrgenommen werde, gelte es, diese für das Thema zu sensibilisieren.

Kleinkunst und Klassik hinter Schloss und Riegel

Ulrike Cordes

Kabarettist Achim Amme war schon da, der Kinderzirkus „Rot(z)nasen“ will noch kommen. Junge Interpreten von der Yehudi-Menuhin-Stiftung „live music now“ gastierten ebenso wie das Thalia-Theater mit seinem skurrilen musikalischen Renner „Thalia Vista Social Club“. Die Spielstätte für all die Hamburger Künstler wirkt angemessen gediegen: ein großzügiger, neogotischer Kirchenraum, in hellem Orange gestrichen, mit einer Orgel sowie einem mehr als 100 Jahre alten Flügel auf einem Podest. Von dort wird sonst der allwöchentliche Gottesdienst abgehalten. Dass jedoch aus Sicherheitsgründen jeweils höchstens 100 Zuschauer in den riesigen Saal mit den Stahlgittertüren gelassen werden, dass ein tätowierter Konzertbesucher schon mal auf das Podest klettert, um sich von der jungen Pianistin jede Note einzeln erklären zu lassen oder dass nach Wagners „Tannhäuser“-Arie „Oh, du mein holder Abendstern“ ein Mittwanziger mit Glatze vor Entzücken vier Finger in den Mund steckt und gellend pfeift - das alles zeichnet einen Kultur-Event an diesem Ort als etwas eher Ungewöhnliches aus. Denn die alte Backsteinkirche steht mitten in Santa Fu, Hamburgs bundesweit bekannter Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, in Haus II, Am Hasenberge. Und ein seit 1996 wegen Betrug des Einsitzender, der 35-jährige Thomas W., ist Initiator der regelmäßigen, meist gut besuchten Lesungen und Konzerte, Kleinkunst- und Theaterabende. Mehr als 20 Veranstaltungen hat W. seit dem Jahr 2002 auf die Beine gestellt. Ganz schlicht fing er damit an, mit Hilfe der Gelben Seiten und einer Telefon-CD-Rom Kontakte zu Veranstaltern, Theatern und Redaktionen zu schmieden. „Heute habe ich Künstleranfragen aus ganz Deutschland“, sagt der agil und jungenhaft wirkende Mann. Gemeinsam mit drei weiteren Santa-Fu-Bewohnern sowie natürlich in Kooperation und mit Genehmigung der Hausleitung bewältigt er seine Arbeit, für die er eigens einen „Culture Club“ gegründet hat. In der deutschen Strafvollzugsszene ist das eine außergewöhnliche Einrichtung: Zwar gibt es allerorten Kulturangebote in Form von Gastspielen oder auch Projektarbeit mit Insassen - federführend ist hier nach eigenen Angaben die größte deutsche Justizvollzugsanstalt in Berlin-Tegel, in der etwa die Künstlergruppe „Aufbruch“ regelmäßig Theateraufführungen mit einem Gefangenen-Ensemble realisiert. Doch dass Gefangene aus Eigeninitiative selbst für ein regelmäßiges Programm sorgen - das hat einen besonderen Stellenwert.

Kulturfan sei er schon lange gewesen, sagt der aus Frankfurt/Main stammende, ausgebildete Speditions- und Reiseverkehrskaufmann W.: „Ich bin gern ins Theater gegangen, habe viele Musicals mehrfach gesehen.“ Mit dem „Culture Club“ wolle er seinen 474 Mit-Insassen „Freude machen“. Doch Thomas W., der von morgens Viertel vor Fünf bis mittags um Eins als Brotwagen-Begleiter Backwaren an Krankenhäuser und Altenheime verteilt, gibt auch zu: „Eigentlich sind meine Gründe eigennützig. Ich habe in meinem Leben nämlich immer dann Mist gemacht, wenn ich zu viel Zeit hatte und mich gelangweilt habe.“ Täglich ein bis zwei Stunden sowie das ganze Wochenende telefoniert, schreibt und plant er für den Club - „ich mach' alles bis vor die Pforte.“ W. will „Zerstreuung“ in den Alltag der Häftlinge bringen. Nur für 60 Prozent der Männer, die in Einzelzellen wohnen, gibt es in der Anstalt Arbeit. Und das Freizeitangebot fiele, so Thomas W., seit Amtsantritt von

Hamburgs Justizsenator Roger Kusch (CDU) Ende 2001 wieder knapper aus zuvor. Sein Kulturprogramm mischt er so bunt wie möglich: „Ich hole eigentlich alle rein, die wir kriegen können. Im Endeffekt ist immer einer dabei, den es interessiert.“ In Zukunft soll das Angebot auch die Vorlieben der mehr als 50 Prozent Osteuropäer, Türken und Kurden berücksichtigen.

„Diesen Geschichten stehe ich absolut positiv gegenüber“ würdigt denn auch Sabine Semmler-Welsch, kommissarische Vollzugsleiterin des Hauses II, den „Culture Club“. In einem Hochsicherheitsgefängnis, in dem überwiegend Langstrafen abgesessen werden, sei es bereichernd, dass Häftlinge auf diese Weise Anteil nehmen könnten an dem, was draußen in der Gesellschaft geboten werde, meint die 50-Jährige. Der Chef aller vier Häuser der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel Dr. Andreas Behm (36), schätzt die Kunst-Offerten von Thomas W. ebenfalls: Er erkennt darin „Möglichkeiten der Horizonsweiterung“. Einen Aufschwung genommen hatte die Kultur-Tradition am Hasenberge übrigens schon einmal: dank des 1981 wegen Beteiligung an der Schleyer-Entführung und Ponto-Ermordung verurteilten, 1998 entlassenen RAF-Terroristen und Buchautors Peter-Jürgen Boock. „Da ging's mit der Kultur richtig los“, sagt W.: Bob Geldorf und Peter Maffay, Henry Maske und die Klitschko-Brüder gastierten damals im Knast - unentgeltlich, wie ihre Kollegen heute. Im Jahr 2001 machte das Haus noch einmal Furore mit der öffentlichen Aufführungsserie einer eigenen Produktion von George Taboris KZ-Gefangenen-Stück „Die Kannibalen“, das mehr als 1.000 Menschen sahen. Dann schlofen die Aktivitäten ein - bis Thomas W. die Initiative übernahm.

In diesem Herbst gibt er die Organisation jedoch an seinen bisherigen Mitstreiter Dieter G. (43) ab: W. wird in die Freiheit entlassen. Der Nachdenklichkeit ausstrahlende Dieter G., der wegen Mordes und anderer schwerer Vergehen bis 2021 in der Anstalt bleiben muss und dort die Bibliothek leitet, engagiert sich bei dem Projekt, weil er „in Kunst und Kultur eine Möglichkeit“ sieht, „sich auszuagieren, ohne gesellschaftliche Grenzen zu überschreiten.“ Auf die Unterstützung von Thomas W. braucht er wohl dennoch nicht zu verzichten: Der plant, neben seiner beruflichen Wiedereingliederung, die Neugründung des „Culture Club“ als eingetragenen Verein: Auf diese Weise will der Kulturmanager aus Santa Fu weiterhin Künstler gewinnen - für Auftritte in Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und eben in Strafvollzugsanstalten.

Überarbeitete und erweiterte Neuauflage



Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser
17. Auflage, 2005. Stand: 15. Oktober 2004
XXVI, 308 Seiten. Kartoniert € 7,50
(Beck-Texte im dtv, Band 5523)

Die Textausgabe enthält alle wichtigen Gesetzestexte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug und ist jetzt auf dem Stand vom 15. Oktober 2004.

Neu in die Sammlung aufgenommen sind die für die Vollzugspraxis wichtigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG, die im Anschluss an die einschlägigen Paragraphen vollständig abgedruckt sind.

Die informative Einführung

durch den Strafrechts-Experten Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser liefert einen fundierten Überblick über die Geschichte, die rechtlichen Grundlagen und die Aufgaben des Strafvollzugsrechts.

Praktisch

für alle, die sich mit strafrechtlichen Fragen befassen – Staatsanwälte, Strafrichter, Strafverteidiger und Bewährungshelfer, Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sowie Beamte und Angestellte im Strafvollzug.

Beck-Texte im dtv

Aktuelle Informationen

Hinweis der Schriftleitung

Aufgrund einer technischen Panne fehlen an entscheidender Stelle im Heft 1/05 in dem auf Seite 48 veröffentlichten Beitrag von Prof. Dr. Heinz Cornel (Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben) in der zweiten Zeile der rechten Spalte die Worte „häufig nicht“. Der Satz muss richtig lauten: „Wissenschaft, Praxis und Politik waren sich in den letzten 25 Jahren häufig nicht einig über die Bewertung einzelner Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und deren Umsetzung – aber die größere Rechtssicherheit und die bundesdeutsche Rechtseinheit wurden regelmäßig von allen befürwortet und sind ein hohes Gut, das nicht grundlos aufgegeben werden darf.“

Die Schriftleitung bedauert diesen Fehler, zumal er den Sinn des Satzes entstellt hat.

Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

Heft 3 des 22. Jahrgangs 2004 der Zeitschrift „Recht & Psychiatrie“ (R & P) enthält namentlich folgende Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug:

- Jörg Gößling und Norbert Konrad: Zur Entität der so genannten Haftpsychose (S. 123-129);
- Hans Guggenheim: Zur Bedeutung des Psychotherapeutengesetzes im Justizvollzug (S. 130-137);
- Denis Köhler, Günter Hinrichs, Tanja Otto und Christian Huchzermeier: Zur psychischen Belastung von jugendlichen und heranwachsenden Häftlingen (gemessen mit der SCL [= Symptom-Checkliste] 90 - R) (S. 138-142);
- Stefan Jacobs und Bettina Reinhold: Psychische Störungen inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender (S. 142-146);
- Norbert Konrad: Prävalenz psychischer Störungen bei Verbüßern einer Ersatzfreiheitsstrafe (S. 147-150);
- Florian Schwill und Hans-Ludwig Schreiber: Das Akteneinsichtsrecht der Aufsichtsbehörde im Maßregelvollzug (S. 151-159).

Ferner sind folgende neuere Beiträge zum Strafvollzug erschienen:

- Ursula Gasch: Privatisierung des Strafvollzugs: Vorstellung eines außereuropäischen Modells am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika. In: *Bewährungshilfe* (BewH), Jg. 51 (2004), (S. 260-271);
- Frank Meyer: Privatisierung und Strafvollzug. In: *BewH* 51 (2004), (S. 272-282);
- Helmut Kury: Die Angehörigen von Inhaftierten. In: *Betrifft Justiz* Nr. 79, September 2004, (S. 332-338).

Zum Neubau der Justizvollzugsanstalt Augsburg

Die neue Justizvollzugsanstalt Augsburg wird in Gablingen auf einem ehemaligen Flugplatz entstehen. Sie muss dorthin verlegt werden, um die derzeit bestehende schwierige Situation zu bereinigen. Gegenwärtig ist die Justizvollzugsanstalt in zwei verschiedene Komplexe aufgeteilt (Anstalt I und II). Die Anstalt I (Haus Karmelitergasse) befindet sich mitten im Stadtzentrum. Dies führt zu Sicherheits- und Platzproblemen. Die Anstalt I, die für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständig ist, ist chronisch überbelegt. Nur relativ wenige Gefangene können dort beschäftigt werden. Die Anstalt II (Haus Hochfeldstraße) ist mehrere Kilometer von der Anstalt I entfernt. Dies erschwert einen sinnvollen und effektiven Personaleinsatz ganz erheblich. Die neue Anstalt in Gablingen soll rund 424 Haftplätze und eine Jugendarrestanstalt mit 45 Plätzen umfassen. Sie wird ca. 180 Bedienstete erfordern. Das Investitionsvolumen beträgt rund 76 Millionen Euro.

(Nach dem Bericht: In der heißen Phase. Augsburg erhält neue Justizvollzugsanstalt. In: *Bayerische Staatszeitung* vom 16. Juli 2004.)

Weitere Haftplätze in Baden-Württemberg

Nach dpa-Informationen geht das baden-württembergische Justizministerium von einem Bedarf von weiteren 1.200 Haftplätzen aus. 500 Haftplätze sollen deshalb durch An- und Umbauten an fünf bis sechs Standorten entstehen. Ferner sollen bis 2009 durch den geplanten Neubau in Offenburg 440 Standardhaftplätze und 60 Haftplätze in der angeschlossenen sozialtherapeutischen Einrichtung geschaffen werden. Zusätzlich sollen 250 weitere Haftplätze in einem vorgesehenen Neubau in Rottweil entstehen. Die Kosten für einen Haftplatz, der im Zuge von Erweiterungsbauten in einer bestehenden Justizvollzugsanstalt geschaffen wird, werden mit ca. 60.000 Euro veranschlagt. Ein Haftplatz in einer neu zu errichtenden Anstalt wird dem Vernehmen nach dagegen etwa 155.000 Euro kosten.

Fachwoche Straffälligenhilfe

Privatisierung als Chance? Grenzlinien zwischen freier und staatlicher Straffälligenhilfe

Die Fachwoche Straffälligenhilfe 2004, die in Verantwortung der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe in bewährter Kooperation mit der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe vom 22. bis zum 26. November in Bergisch-Gladbach durchgeführt wurde, näherte sich dem Thema Privatisierung auf verschiedenen Wegen und versuchte insgesamt etwas mehr Licht in das durchaus auch emotional besetzte Thema Privatisierung in der Straffälligenhilfe zu bringen.

Es wurde dabei der Frage nachgegangen, ob sich die Tendenz zum zunehmenden Rückzug des Staates aus Verantwortungsbereichen, also Privatisierung, die in allen Bereichen zu beobachten ist, auch auf den Bereich der Straffälligenhilfe ausbreitet und was das für Folgen für die Freie Straffälligenhilfe haben könnte. Von den Hauptreferenten Prof. Dr. Wohlfahrt, Dr. Broch, Prof. Dr. Weber, Dr. Preusker, Prof. Dr. Anhorn und Dr. Best wurde ein breites Spektrum der historischen Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat und seines möglichen Endes sowie möglicher Weiterentwicklungen und Implikationen entfaltet. Die Auflösung des Wohlfahrtsstaates bisheriger Prägung schimmerte nahezu durch alle Vorträge, wenn auch mit unterschiedlichen Deutungen der sich daraus ergebenden Möglichkeiten. Das traditionelle Konzept der Tagung wurde am Mittwochnachmittag durch die Umsetzung des bis dahin neu Erfahrenen in einem Planspiel und in einer Gruppenarbeit verlassen. Ebenfalls neu war die Projektdarstellung von bereits modellhaft umgesetzten Beispielen von Privatisierung in der Straffälligenhilfe. In diesem Kontext wurde von Jürgen Lobse, GISBU Bremerhaven der soziale Dienst in der JVA Bremerhaven, von Dr. Trapper das Baden-Württemberg Projekt Chance, das heißt der Jugendstrafvollzug in freier Form nach § 91 Abs. 3 JGG und von Georg Zwinger die freie Straffälligenhilfe in privater Trägerschaft am Beispiel Neustart (Österreich) vorgestellt. Das Beispiel Neustart war in sofern besonders spannend, weil Neustart den Zuschlag für das Projekt Privatisierung der Bewährungshilfe in den Amtsgerichtsbezirken Stuttgart und Tübingen (Baden-Württemberg) erhalten hat. Wenn auch Herr Zwinger nichts zu den Bedingungen und Voraussetzungen des Einstiegs von Neustart in Baden-Württemberg sagen konnte, weil die Konzeptvorstellung erst in der darauf folgenden Woche erfolgen sollte, ließen sich doch von der vorgestellten Arbeit manche Rückschlüsse auf die künftige Arbeitssituation in den Modellregionen der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg ziehen. An den Nachmittagen, bis auf Mittwoch, wurden Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen angeboten.

Es ist geplant, auch diese Fachwoche in Buchform zu dokumentieren.

(Rolf Keicher, Evang. Konferenz für Straffälligenhilfe, Hauptgeschäftsstelle DW in Stuttgart)

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 4/2004, S. 12.)

Justizvollzug in Berlin: Zahlenspiegel 2004*)

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über neun Justizvollzugsanstalten, eine Jugendarrestanstalt, ein auf drei Vollzugsstandorte verteiltes Justizvollzugskrankenhaus, zwei Sozialtherapeutische Einrichtungen, die jeweils einer der oben genannten Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind, sowie über ein Referat für Aus- und Fortbildung bei der Senatsverwaltung für Justiz.

Für ein neues Haftkrankenhaus mit 125 Betten laufen Planungen, mit deren Realisierung im Jahre 2004 begonnen worden ist.

2. Personalstellen im Januar 2004

(einschl. Stellen und Beschäftigungspositionen für Angestellte sowie Stellen für Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	23,50
Ärzte	33,50
Psychologen, Soziologen, Dipl.-Pädagogen	52,00
Lehrer	12,00
Sozialarbeiter	161,00
Gehobener Justizvollzugs- und -verwaltungsdienst	100,00
Mittlerer Justizverwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst)	177,25
Allgemeiner Justizvollzugsdienst (einschl. Sanitäts- und Krankenpflegedienst)	2.067,61
Werkdienst	114,00
Arbeiter	74,14
Sonstige Dienstkräfte	77,20
insgesamt	2.892,20

3. Kosten des Vollzuges

	2000	2001	2002	2003
Nettokosten in Mio. EUR	129,66	134,32	131,56	130,45
Tageshaftkosten eines Gefangenen (ohne Baukosten) in EUR	84,13	87,43	86,04	81,29
tägliche Baukosten in EUR	2,34	4,58	5,78	4,24

4. Zahl der Inhaftierten

Jahr	Bestand am 01.01. des Jahres	+	Erstaufnahmen	=	Gesamtzahl
2000	4.749	+	10.784	=	15.533
2001	5.040	+	10.528	=	15.568
2002	5.040	+	10.313	=	15.353
2003	5.107	+	9.927	=	15.034

5. Durchschnittsbelegung**)

Jahr	insgesamt	davon	
		geschlossener Vollzug	offener Vollzug
1999	5.009	3.770	1.239
2000	5.167	3.894	1.273
2001	5.051	3.859	1.192
2002	5.155	3.864	1.291
2003	5.286	3.943	1.343

*) Hrsg. von der Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung III (Justizvollzug, Gnadenwesen, Soziale Dienste der Justiz), Salzburgerstr. 21-25, 10825 Berlin (Auszugsweise Wiedergabe).

**) Angaben ohne Jugendarrest

insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
5.302	3.961	1.341

6. Belegung nach Haftarten jeweils am 31. März (Stichtag)

	2000	2001	2002	2003	2004
Untersuchungsgefangene	1.011	1.066	1.121	1.026	897
erwachsene Strafgefangene	3.749	3.677	3.625	3.904	3.921
Jugendstrafgefangene	316	346	334	377	395
Sicherungsverwahrte	8	12	16	15	15
Sonstige	71	89	85	77	74
Jugendarrestanten	22	30	30	33	27
insgesamt	5.177	5.220	5.211	5.432	5.329

7. Verurteilungen (auszugsweise)

	2000	2001	2002	2003
Verurteilte insgesamt	54.929	52.868	51.772	53.329
Freiheitsstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	2.721	2.996	3.151	3.254
mit Strafaussetzung zur Bewährung	6.250	6.595	6.733	6.582
Jugendstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	429	363	430	393
mit Strafaussetzung zur Bewährung	477	451	395	447
Geldstrafe	41.068	38.895	37.614	39.437

8. Ausländische Gefangene (einschließlich Staatenlose)

Stichtag: 01. April	2000	2001	2002	2003	2004
Ausländer insgesamt	1.793	1.878	1.878	1.945 ¹⁾	1.814 ²⁾
darunter in U-Haft	588	625	649	617	511
Anteil in % an Gesamtbelegung	34,54	35,59	35,85	35,73	33,85
Anteil in % an U-Gefangenen	57,14	57,76	55,98	55,96	56,84
Zahl der Nationalitäten	85	82	89	82	82

1) darunter aus

Türkei	= 504
Serb.-Montenegro	= 181
Vietnam	= 175
Polen	= 171
Libanon	= 113
Russ. Föderation	= 59
Ukraine	= 56
Rumänien	= 42
Bosnien-Herzeg.	= 30

2) darunter aus

Türkei	= 494
Polen	= 161
Serb.-Montenegro	= 151
Vietnam	= 131
Libanon	= 125
Russ. Föderation	= 52
Ukraine	= 36
Rumänien	= 33
Bosnien-Herzeg.	= 29

9. Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang)

Ausgang	2000	2001	2002	2003
Beteiligte Gefangene	2.221	2.440	2.643	2.539
nicht zurückgekehrt	65 2,93%	65 2,66%	60 2,27%	64 2,52%
Ausgänge insgesamt	60.570	65.180	71.674	79.057
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Ausgänge)	90 0,15%	78 0,12%	66 0,09%	72 0,09%

Urlaub	2000	2001	2002	2003
Beteiligte Gefangene	2.201	2.418	2.551	2.575
nicht zurückgekehrt	67 3,04%	50 2,07%	45 1,76%	52 2,02%
Beurlaubungen insgesamt	34.232	32.036	32.244	32.962
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)	81 0,24%	65 0,20%	53 0,16%	60 0,18%

Freigang	2000	2001	2002	2003
Beteiligte Gefangene	1.230	1.271	1.154	1.291
nicht zurückgekehrt	28 2,28%	25 1,97%	26 2,25%	41 3,18%
Freigangszulassungen insgesamt	1.677	1.777	1.758	2.008
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Freigänge)	55 3,28%	41 2,31%	33 1,88%	49 2,44%

Am 31. März 2003 waren 646 = 15,03% der Straf-, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.

10. Entweichungen

	2000	2001	2002	2003
insgesamt	42	44	40	32
davon:				
- bei Ausführung aus externem Krankenhaus, von Außenbeschäftigung	4	6	3	6
- aus dem offenen Vollzug	32	38	36	25
- aus dem geschlossenen Vollzug	6	0	1	1

11. Selbsttötungen

	2000	2001	2002	2003
insgesamt	9	8	4	5

12. In Haftanstalten abgelegte Schulabschlüsse

Gesamtzahl der Abschlüsse	Jahr	darunter	
		Hauptschule	Realschule
27	2000	22	5
39	2001	39	0
28	2002	16	12
45	2003	36	9

13. Berufliche Aus- und Fortbildung

Stichtag	20. Dezember	2000	2001	2002	2003
Teilnehmer insgesamt mit dem Ziel		350	357	376	454
- Facharbeiterprüfung (IHK)					
- Gesellenprüfung (Handwerkskammer)					
- Anlernmaßnahmen und berufliche Kurzlehrgänge ohne Abschluss, jedoch mit Teilnahmebescheinigung					
Allgemeinbildende Lehrgänge ohne Qualifikationsabschluss		145	287	302	319
Im lfd. Kalenderjahr nahmen an den beruflichen Bildungsmaßnahmen teil		1.242	1.759	1.547	1.823

14. Arbeitssituation

Beschäftigungsbilanz				
	2000	2001	2002	2003
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gefangenen pro Monat	2.986	2.922	3.031	3.102
darunter Freigänger (ab 2001)		599	602	600

Gesamtbeschäftigung im Durchschnitt des Jahres 2003	
1. Versorgung der Anstalten	29,60%
2. Produktion (Anstalt)	29,41%
3. Berufliche, schulische und beschäftigungs-/ arbeitstherapeutische Maßnahmen	15,62%
4. Freigänger	19,34%
5. Produktion (Unternehmer/Lohnarbeiten)	6,03%

Leistungsbilanz				
	2000	2001	2002	2003
Leistungen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe im Wert v. Mio. EUR	10,28*	12,48* u. 1,38**	13,02* u. 1,3**	12,70* u. 0,9**

*) einschl. Rohstoffbeteiligungen anderer Verwaltungen
 **) einschl. Leistungen des Kraftwagenbetriebes

Zur Zusendung der Broschüre „Positiv in Haft“

Die von der Aidshilfe herausgegebene 128-seitige Broschüre „Positiv in Haft“ wurde einem Gefangenen zugesandt. Die Vollzugsanstalt lehnte es ab, ihm die Broschüre auszuhändigen, die in einem rechtlichen Teil zahlreiche „Musteranträge“ enthält. Sie begründete dies damit, dass die Informationen Gefangene zu einer „missbräuchlichen Handhabung des Beschwerderechts“ veranlassen könnten. Das Landgericht bestätigte diese Entscheidung, weil eine Passage den Eindruck hervorrufen könne, die Flucht aus der Haft sei eine richtige Handlungsweise. Das Bundesverfassungsgericht teilte diese Auffassung nicht: Werde ein Gefangener in „sachlicher, vollständiger und juristisch vertretbarer Weise“ über seine Rechte informiert, stelle dies generell keine Gefahr für den Strafvollzug dar (2 BvR 2219/01). Dass solche Informationen das Einlegen von Beschwerden wahrscheinlicher machen und dadurch zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen würden, rechtfertige die Vorenthaltung der Broschüre nicht. Die Broschüre habe überdies die Flucht aus der Haft nicht befürwortet, sondern lediglich erörtert, ob Flucht bestraft werden müsse. Falls die Vollzugsanstalt diese Passage für vollzugsfeindlich halte, würde es ausreichen, den Abschnitt zu schwärzen.

(Nach dem Bericht von Christian Rath: Das Bundesverfassungsgericht spielt Postbote. Karlsruhe sorgt dafür, dass ein Häftling eine Broschüre der Aidshilfe erhält - mit drei Jahren Verspätung. In: die tageszeitung Nr. 7553 vom 31. Dezember 2004 / 1., 2. Januar 2005.)

«Délire carcéral» von Dominique Simonnot, La Libération, 4. Januar 2005

„Das Gefängnis ist voll mit Verrückten, die dort nicht sein müssten. In einer Spezial-Abteilung im Gefängnis von Fresnes mehrten sich Inhaftierte die, obwohl schwer erkrankt, von der Justiz für schuldig erkannt wurden.“ - so lautet der Leitsatz des zweiseitigen Artikels „Délire carcéral“ - Gefängnisdelirium - von Dominique Simonnot, der Journalistin, die seit fünf Jahren das Portrait einer französischen „Schlachtjustiz“ zu zeichnen versucht und ihre dabei gesammelten Erfahrungen auch Ende 2003 in einem Buch mit dem Titel „Justice en France: Une loterie nationale“ verarbeitet hat.

Anhand des Beispiels einiger Patienten der psychiatrischen Station in Fresnes zeigt Frau Simonnot, dass Delinquenten von der Justiz für schuldig erkannt und verurteilt wurden, obwohl eine nähere Untersuchung ihre psychische Krankheit erwiesen hätte - und dies sei kein Einzelfall. Das Gefängnis sei auf dem Weg, das Irrenhaus des 21. Jahrhunderts zu werden, hinter jeder Zellentür fände sich ein potentieller Selbstmordkandidat. Diese Hypothese wird von anderem von einer Untersuchung des regionalen medizinisch-psychologischen Dienstes (SMPR) von Fresnes aus dem Jahre 1999 untermauert, und Frau Simonnot beleuchtet auch die Ursachen: Der Spazwang im Gesundheitssystem führe zu mangelhafter Behandlung von psychisch Kranken - für nicht ausreichend behandelte und zu früh entlassene psychisch Kranke sei das Gefängnis oft die Endstation ihrer tragischen Krankengeschichte. Eine weitere Ursache fände sich aber auch in der Gesetzeslage - gemäß Artikel 122-1 des französischen Strafgesetzbuches werde Schuldunfähigkeit nur dann angenommen, wenn die Störung im Zeitpunkt der Tat vorlag, was in einem Großteil der Fälle zu Unrecht verneint würde. Zu Unrecht deswegen, weil es nur verrückt oder nicht verrückt gäbe, und kein „mal verrückt und mal nicht verrückt“.

Dass das angesprochene Problem nicht spezifisch für Frankreich, sondern auch in Deutschland von Relevanz ist, wissen wir spätestens seit der von Konrad 1994 in dem von Heike Jung und Heinz Müller-Dietz herausgegebenen Band „Langer Freiheitsentzug - wie lange noch?“ veröffentlichten Studie „Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe“: Während es hier zwar primär darum ging, ob die lange Haft bei den Inhaftierten zu psychischen Störungen führe, war Ausfluss der Studie jedoch auch, dass die im Erkennungsverfahren zum Teil erstellten psychiatrischen Gutachten in über 70% der Fälle den betreffenden Delinquenten bereits zu diesem Zeitpunkt eine psychische Störung attestierten.

Philip H. Schneider

Kein Taschengeld für mittellose Untersuchungsgefangene?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) gibt es ein Problem, welches die Arbeit der Straffälligenhilfe ungemein erschwert. Untersuchungsgefangene, welche als erwerbsfähige Hilfsbedürftige (§ 7 I 1 SGB II) prinzipiell berechtigt zum Erhalt von „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ (§§ 19 ff. SGB II) sind, erhalten solche Hilfen in keiner Weise. Der Leiter der JVA Stuttgart-Stammheim bestätigte beispielsweise den Stuttgarter Nachrichten (Artikel vom 5.2.2005 S. 26), dass seit dem 1.1.2005 dieser Personenkreis keinerlei „Taschengeld“ mehr ausbezahlt erhält und die mittellosen Untersuchungsgefangenen in dieser Hinsicht auf das Entgegenkommen ihrer Angehörigen angewiesen sind: „Die ohne Angehörigen sehen jetzt schlecht aus.“

Die Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Richtungsweisenden Urteil vom 12.10.1993 (5 C 38/92) werden in keiner Weise berücksichtigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt sich hier auf den Standpunkt, das SGB II sehe keine Gewährung eines solchen Barbetrages vor, weshalb entsprechende Leistungen von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende auch nicht bewilligt werden könnten.

Dr. Manfred Hammel, Juristischer Mitarbeiter eines Trägers der Freien Wohlfahrtspflege

LEGIOS – Das Internet-Portal für Recht, Wirtschaft, Steuern

Frankfurt am Main, 14. Januar 2005 - Die LEGIOS GmbH hat mit der „Bund-Länder Kommission für Rationalisierung und Datenverarbeitung in der Justiz (BLK)“ einen 2-Jahres-Rahmenvertrag abgeschlossen, der nun von den einzelnen Ländern abgeschlossen werden kann. Der Vertrag eröffnet Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern der Justizbehörden die Möglichkeit eines schnellen Zugriffs auf einen umfangreichen Pool an Inhalten der LEGIOS Online-Bibliothek Recht/Steuern: Die Nutzer können bequem von ihrem Schreibtisch aus auf derzeit mehr als 130 Rechtsdatenbanken von renommierten Partnern zugreifen.

LEGIOS ist ein Gemeinschaftsunternehmen des Carl Heymann Verlages und des Verlags Dr. Otto Schmidt.

Tel.: + 49 - (0) 89 - 13 02 59 - 0,
+ 49 - (0) 18 05 - LEGIOS (€ 0,12 / Minute),
Fax: + 49 - (0) 89 - 13 02 59 - 59,
E-Mail: Info@legios.de; Internet: www.legios.de

Zur Änderung des § 115 Abs. 1 StVollzG

§ 115 StVollzG hat die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte entnommen, dass der Beschluss der Strafvollstreckungskammer die angefochtene Entscheidung der Vollzugsanstalt in ihren wesentlichen Teilen wiedergeben muss und entscheidungserhebliche Tatsachen ausdrücklich zu erwähnen sind, auch wenn sie sich aus den Akten ergaben. Bezugnahmen auf den Akteninhalt wurden von der Rechtsprechung zumeist nicht akzeptiert; sie führten deshalb häufig zur Aufhebung des Beschlusses. Dies wurde vielfach als (zu) starke Belastung der Gerichte empfunden. Ihr soll nunmehr eine Änderung des § 115 Abs. 1 StVollzG abhelfen, die sich an die Fassung des § 117 Abs. 3 und 5 VwGO^{*)} anlehnt. Danach kann die Strafvollstreckungskammer bei Darstellung des Sach- und Streitstandes auf konkret zu bezeichnende Aktenbestandteile Bezug nehmen. Ferner kann sie auf Entscheidungsgründe verzichten, wenn sie der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in ihrem Beschluss feststellt. (Nach dem Bericht aus Berlin von Torsten Brand und Johannes Schmalz, NJW-aktuell, Heft 4 / 2005, S. VI.)

*) § 117 Abs. 3 VwGO lautet: „Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.“

Abs. 5 lautet: „Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

Niedersachsen: Neue Haftplätze in Sicht

Die Überbelegung in den niedersächsischen Haftanstalten werde durch den Neubau der JVA in Sehnde bei Hannover deutlich abgebaut, teilte die niedersächsische Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann am 4. November 2004 mit. Allein dort stünden zukünftig 540 neue Haftplätze zur Verfügung. Anfang 2006 werde zudem die JVA Rosdorf bei Göttingen mit 308 Haftplätzen ihren Betrieb aufnehmen. Mit diesen Maßnahmen solle es gelingen, die Haftbedingungen in Niedersachsen deutlich zu verbessern. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 4. November 2004

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 4/2004, S. 12.)

Studieren hinter Gittern

Wer hinter Gefängnismauern einen Schul- und Studienabschluss oder eine Berufsausbildung schafft, wird seltener rückfällig. Ausbildungen sind begehrt, dennoch verschlechtern sich die Angebote. Wie viele Menschen hinter Gittern studieren, ist nicht bekannt. Professor Gabriele Zwihehoff, die an der Fernuniversität in Hagen als „Rektoratsbeauftragte für die Lehre im Strafvollzug“ zuständig ist, schätzt, dass etwa 300 Inhaftierte an der Fernuniversität in Hagen eingeschrieben sind. Nicht jeder inhaftierte Student gibt sich als solcher zu erkennen, es können daher auch noch mehr sein. Dazu dürften noch einige Studenten kommen, die sich an einer der privaten Akademien oder Fernhochschulen und ausländischen Universitäten eingeschrieben haben.

Was kostet das?

Das Studium ist auch eine Geldfrage - für Inhaftierte ganz besonders. Die Hagener Fernuniversität, die im Vergleich zu privaten Anbietern als günstig gilt, erhebt neben den normalen Verwaltungsgebühren von gut 40 Euro pro Semester eine Kostenbeteiligung für die Herstellung und den Versand der Lehrmaterialien. Die liegen je nachdem, ob man in Teil- oder Vollzeit studiert, zwischen 150 und 250 Euro. Inhaftierte ohne Einkommen können sich teilweise von diesen Gebühren befreien lassen. Neben der staatlichen Fernuni gibt es noch einige private Hochschulen, wie die Fern-Fachhochschule in Hamburg oder die AKAD. deren Angebot ist nicht annähernd so groß wie das der Fernuniversität und die Studiengebühren sind ungleich höher.

Was kann ich studieren?

Das breiteste Spektrum bieten die Fernuniversität in Hagen und das Fernstudien-Zentrum der Universität in Karlsruhe. Das Spektrum reicht von Geistes- und Sozialwissenschaften über Mathematik, Physik und Informatik bis hin zu Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Daneben werden auch weniger traditionelle Studiengänge wie z.B. im Umweltmanagement oder für angehende Existenzgründer angeboten. Einen vollständigen Überblick bekommen Interessierte bei: Fernuniversität in Hagen - Studentensekretariat, 58084 Hagen.

(Aus: unsere zeitung 11/2004, Gefangenenzeitung der JVA Brandenburg.)

Beiräte in Justizvollzugsanstalten - Bindeglied zwischen Vollzug und Öffentlichkeit

In einem Artikel unter dieser Überschrift (NRWJUSTIZintern Nr. 1/2005, 16 ff.) äußert sich Andreas Weigel, Vorsitzender des Anstaltsbeirats der JVA Wuppertal, zu seiner Bewertung der Institution Beirat:

Diese Frage ist zunächst davon abhängig, wie intensiv und wie gut der Beirat mit der Anstaltsleitung zusammenarbeiten kann. Bei uns in Wuppertal ist das Verhältnis erfreulich entspannt, von gegenseitigem Respekt und von Verständnis für die Aufgabe des anderen getragen. Auch die Zusammenarbeit mit dem Landesjustizvollzugsamt hat sich angenehm entwickelt. Dass es auch einmal sachlichen Dissens gibt, ist in der Natur der Sache begründet und normal. Ganz wichtig ist der gesetzliche Auftrag, ein kleines Stückchen Öffentlichkeit in der Anstalt herzustellen und eine gewisse Kontrolle auszuüben, um die Vorgänge innerhalb einer JVA transparent zu gestalten.

Für die Bediensteten ist der Beirat manchmal wichtiger Unterstützer im Streben nach besseren Arbeitsbedingungen. Außerdem entlasten wir mit jedem gelösten Konflikt zwischen Beamten und Häftlingen das Personal. Leider fühlen wir Beiräte uns von denen, die im Lande über die Grundzüge des Strafvollzuges entscheiden, weniger gut behandelt. So haben wir auf der vorletzten gemeinsamen Sitzung aller Beiratsvorsitzenden in NRW im Oktober 2003 die „Wuppertaler Resolution“ beschlossen und an alle Entscheidungsträger im Lande versandt. Hier forderten wir vor allem eine Verbesserung der Situation bei der personellen Ausstattung der Haftanstalten und erteilten einer Privatisierung des Strafvollzuges eine deutliche Absage.

Leider muss ich seit einiger Zeit beobachten, dass z.B. durch die sich regelmäßig verschlechternde Personalsituation in den Anstalten, mit den Folgen vor allem im Bereich von Freizeit- und

Sportveranstaltungen, die Zahl der Beschwerden von Gefangenen steigt. Der Ton wird rauer. Hier kommt den Beiräten eine zunehmende Rolle zu, neue Quellen für ein kontinuierliches Engagement zu erschließen und Konflikte innerhalb der Anstalten, vielleicht aber auch zwischen Institutionen, zu moderieren. Schon deshalb glaube ich, dass unsere Tätigkeit im Lande eher an Bedeutung zunehmen wird. Hoffentlich sehen andere das genauso und unterstützen weiterhin die Chancen, die im Potential der Beiräte steckt.

Zum Maßregelvollzug

In einem kurzen Beitrag nimmt Prof. Dr. med. Andreas Spengler (Niedersächsisches Landeskrankenhaus Wunstorf) kritisch zu der Entwicklung Stellung, die aufgrund der neuen Rechtslage im Maßregelvollzug eingetreten ist (Maßregelvollzug: Ungebremster Zuwachs. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 41, 8. Oktober 2004, S. C 2208). Es heißt in dem Beitrag unter anderem: „Entlassungen sind nicht mehr zur Erprobung, sondern nur noch bei Erwartung der straffreien Bewährung, also sehr günstiger Legalprognose, möglich. Unter rechtlich administrativem Druck steht Sicherung im Zweifel vor Behandlung. Die Folgen: 2003 waren in den alten Bundesländern 5.118 psychisch kranke und 2.281 suchtkranke Straftäter nach §§ 63 und 64 StGB im Maßregelvollzug untergebracht. Anfang 2004 lag die Zahl nach einer Umfrage aller Länder bei etwa 9.500. Die Stichtagsverweildauer stieg im Landeskrankenhaus Moringen seit 1996 von 3,9 auf 6,7 Jahre. 2002 kamen bundesweit beim § 63 StGB auf 864 Einweisungen nur 235 Entlassungen. Diese sanken beispielsweise beim Landgericht Göttingen schon zwischen 1998 und 2000 um die Hälfte, ohne dass die Rückfälle abnahmen. Die kriminologisch wichtige, aber befristete Unterbringung abhängigkeitskranker Straftäter nach § 64 StGB zählte 2002 bundesweit 1.532 Einweisungen.“

Wegen einiger weniger Hochrisikopersonen werden nach § 63 StGB unbefristet zu viele Patienten zu lange untergebracht. Der Bettenbedarf wächst ungebremst, Abteilungen werden gegründet, oft auf Kosten der Allgemeinpsychiatrie. Die Kapazitäten reichen nicht aus. Nordrhein-Westfalen benötigt allein 470 Betten. Die Folge sind oft Überbelegungen oder riskante Fehlbelegungen in der Allgemeinpsychiatrie. Bürgerinitiativen bekämpfen neue Standorte. Mehr Haushaltsmittel fließen in überhöhte baulich-technische Sicherung, weniger in Behandlung und Rehabilitation. Schon im Jahr 2000 kostete der Maßregelvollzug über eine Milliarde DM (rund 480 Millionen Euro). Ein rationales Management des Gesamtproblems ist nicht in Sicht. Die Politik droht an ihren Ansprüchen zu ersticken.“

Doch erblickt der Autor auch Silberstreifen am Horizont: „Optimistisch stimmt hingegen die Tatsache, dass der Maßregelvollzug erfolgreich ist, weil er auf Sicherheit durch gute Behandlung setzt: Gemessen an der Zahl der Lockerungen, sind schwere Rückschläge extrem selten. In Hessen werden Entlassungen erleichtert, seit forensische Institutsambulanzen flächendeckend für 16 Euro täglich konsequente Nachsorge sicherstellen und Rückfälle reduzieren. Länder wie Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ziehen nach. Qualitätsmanagement ist kein Fremdwort mehr, Prognosen werden sorgfältiger abgesichert. Mehr Fachärzte qualifizieren sich zum Schwerpunkt Forensik. Der Dialog mit der Justiz kommt voran.“

Der Autor plädiert zum Schluss seines Beitrags für Realpolitik sowie für „Problembewusstsein und Solidarität innerhalb der Ärzteschaft“.

„Häusliche Gewalt - Partnerschaft im Fokus von Wissenschaft und Praxis“

Kriminologische Studienwoche vom 12. bis 16. September 2005 an der Universität Hamburg

Die kürzlich vorgestellte repräsentative Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (BMFSFJ) gelangt zu dem Ergebnis, dass ca. 25% der in Deutschland lebenden Frauen Gewalt durch den derzeitigen oder ehemaligen Lebenspartner erlebt haben. Ob und wie viele Männer Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner/innen erfahren haben, kann derzeit aufgrund der Ergebnisse einer Pilotstudie lediglich vermutet werden.

In den vergangenen Jahren verabschiedete die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus gibt es seit etlichen Jahren unterschiedlichste und vielfältige nationale und landesspezifische Maßnahmen, die z.T. evaluiert wurden (u.a. Frauenhäuser, Frauen- und Männerberatungen, Fortbildungen der Polizei, Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften, Veränderungen des Landes- und des Bundesrechts, Kooperationsmodelle, Interventionsprojekte und -stellen).

Hier nun setzt die Studienwoche an. Im Mittelpunkt stehen die Ergebnisse der repräsentativen Studie zur Gewalt gegen Frauen, der Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer, der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes, der Interventionsprojekte und darüber hinaus der landesspezifischen Vorgehensweisen, Erfahrungen und Evaluationen aus den nördlichen Bundesländern (Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein).

Mit der Studienwoche soll zudem der Erfahrungs- und Informationsaustausch derjenigen unterstützt werden, die mit der Thematik „Häusliche Gewalt“ in Berührung kommen (u.a. Ärzte und Ärztinnen, Berater und Beraterinnen, Polizisten und Polizistinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, Richter und Richterinnen, Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen). Ein weiteres Ziel besteht in einer Reflexion der beruflichen Praxis/ Erfahrungen wie auch in der Entwicklung neuer bzw. weitergehender Konzepte im Umgang mit „Häuslicher Gewalt“.

Bewerbungsschluss: 15. Juli 2005; Teilnahmegebühr: 248 €

Weitere Informationen bei:

Bettina Paul, Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 0 40 - 4 28 38 - 33 29; Fax: 0 40 - 4 28 38 - 23 28; E-Mail: bettina.paul@uni-hamburg.de oder unter: <http://www.rz.uni-hamburg.de/kriminol/Fkstk.html>

Doppelbelegung von Hafträumen

Die dauerhafte Unterbringung zweier Strafgefangener in einem gemeinsamen Haftraum verstößt nicht gegen die Menschenwürde, wenn dieser über eine Größe von 9 qm verfügt und zusätzlich noch mit einer räumlich abgetrennten und durch eine Tür verschließbaren Nasszelle mit Toilette und Waschbecken ausgestattet ist.

Dies hat jetzt der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe entschieden und damit eine Rechtsbeschwerde eines Strafgefangenen gegen einen gleichlautenden Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe zurückgewiesen.

Der Antragsteller ist seit März 2004 gemeinsam mit einem anderen Strafgefangenen zur Verbüßung einer zweijährigen Freiheitsstrafe in einem zu einer Doppelzelle umfunktionierten Einzelhaftraum in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg untergebracht. Der Haftraum weist eine Grundfläche von 9,13 qm auf. In ihm befinden sich ein Etagenbett, zwei Schränke, zwei Stühle, ein Tisch, eine TV-Konsole und zwei Bilderleisten. Außerdem ist in ihm eine Nasszelle mit einer zusätzlichen Grundfläche von 1,3 qm und einem Rauminhalt von 3,25 cbm integriert. Diese enthält ein Waschbecken und eine Toilette, welche vom eigentlichen Aufenthaltsraum durch eine vom Boden bis zur Decke reichende Mauer rundum abgetrennt und durch eine Tür verschließbar ist. Die Nasszelle verfügt nicht über eine eigene Entlüftung. Das Zellenfenster kann in voller Größe geöffnet oder gekippt werden.

Das Landgericht Karlsruhe hat dem Antrag des Strafgefangenen, ihm eine eigene Zelle zuzuweisen, im Juni 2004 stattgegeben, seinen weitergehenden Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit der bisherigen Unterbringung jedoch zurückgewiesen.

Ebenso nun der 1. Strafsenat. Zwar sei der Beschwerdeführer entgegen der Regelung des § 18 Abs. 1 StVollzG während der Ruhezeit nicht allein in einem Haftraum untergebracht gewesen, so dass der damit geschaffene Zustand dem Gesetz widersprochen habe. Voraussetzung des Erfolges der Antragsteller eingereichten Feststellungsklage sei es jedoch, dass die Unterbringung auch menschenunwürdig gewesen sei. Hiervon könne aber nicht ausgegangen werden.

Die Doppelbelegung des Hafttraumes berühre nämlich vorliegend den Kern der Menschenwürde nicht, da dem einzelnen Gefangenen noch ein ausreichender Rest an Subjektivität und Identität verbleibe. Die Grundfläche des Raumes erlaube jedem Gefangenen für sich noch eine eigenständige Beschäftigung, wie etwa Lesen, Schreiben, Basteln oder Gymnastik, ohne dass der andere Gefangene hierdurch notwendig in diese Beschäftigung einbezogen oder an einer anderen Tätigkeit gehindert ist. Hinzu komme als wesentlicher Punkt, dass die Zelle über eine eigenständige baulich abgetrennte Toilette verfüge, in welcher sich der einzelne Gefangene unter Wahrung seiner Eigenständigkeit und Intimität zurückziehen könne. Zwar sei auch insoweit nicht jegliche Belästigung zu vermeiden, solche Unannehmlichkeiten müssten jedoch - wie im Alltagsleben auch - hingenommen werden.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 31. Januar 2005, 1 Ws 279/04

(Pressemittteilung der Pressestelle des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. Februar 2005.)

Jugendbanden schüchtern Zeugen nach Art der Mafia ein

In Boston fand der Augenzeuge einer Schießerei einer Jugendbande kürzlich Abdrucke seiner Zeugenaussage vor der Grand Jury angeklebt an alle Türen des Gebäudes, in dem er wohnt. – In Baltimore, Maryland, wurde Rickey Prince, ein Siebzehnjähriger, der einen Bandenmord beobachtet und sich zur Zeugenaussage gegen den Mörder bereit erklärt hatte, in den Hinterkopf geschossen, wenige Tage nachdem ein Staatsanwalt vor Gericht seinen Namen genannt hatte.

In beiden Städten tauchten CDs und DVDs auf mit dem Titel "Stop Snitching" (Hör auf mit dem Petzen). Sie benennen Personen, von denen die Straßenbanden vermuten, dass sie gegen sie aussagen wollen. Sie warnen, dass wer mit der Polizei zusammenarbeitet, getötet werden wird. Um diese Botschaft zu unterstreichen, ist auf der DVD aus Baltimore auf der Rückseite ein Bild zu sehen, das augenscheinlich drei Tote zeigt und darüber die Worte "Snitch Prevention" (Vorbeugung gegen Petzen).

Vergangenen Monat stellte die Polizei fest, dass die zwei-stündige DVD "Stop Snitching" auf den Straßen verkauft wurde. Sie zeigt junge Männer, die Marihuana rauchen, mit Bündeln von 100 \$ Scheinen wedeln, mit Pistolen herumfuchteln und Drohungen ausstoßen, manche gegen bestimmte Zeugen. „Er ist eine Ratte, ein Petzer,“ singt ein Mann und lässt Obszönitäten folgen. „Er ist tot, weil ich nicht glaube, dass er einer von den unseren ist.“ – Der Hersteller der DVD sagte dazu, dass er nur die Einstellung und die Besorgnis von Bürgern in West Baltimore dokumentiere.

(Süddeutsche Zeitung – The New York Times, Monday, January 31, 2005.)

Bundesweit erste Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems in einer Justizvollzugsanstalt

Steindorfner: „JVA Heimsheim übernimmt bundesweite Vorreiterrolle bei der Qualität der Arbeit im Vollzug“

„Die Betriebe des Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW) der JVA Heimsheim wenden ein im wahrsten Sinne des Wortes 'ausgezeichnetes' Qualitätsmanagementsystem an, das bundesweit seinesgleichen sucht“, sagte der Amtschef des baden-württembergischen Justizministeriums, Ministerialdirektor Michael Steindorfner, am 7. Februar 2005 in Heimsheim. Mit der bundesweit ersten Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch die DEKRA konnte das Pilotprojekt zur Einführung des Qualitätsmanagements im Vollzuglichen Arbeitswesen der JVA Heimsheim erfolgreich abgeschlossen werden.

Steindorfner lobte die bundesweite Vorreiterrolle der JVA Heimsheim beim Qualitätsmanagement im Arbeitswesen: „Der Strafvollzug hat vor allem zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen. Einmal die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung durch einen effektiven Vollzug der Freiheitsstrafe. Zum anderen aber auch die Vorbereitung des Straftäters auf ein Leben in Freiheit und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, dass er künftig ein straffreies Leben führen kann. Dabei haben wir stets auf Arbeit als eines der wirksamsten und sinnvollsten Mittel der Resozialisierung gesetzt.“ Gerade im Vollzug müsse Arbeit als größte Chance zur Wiedereingliederung auf solide Beine gestellt und bestmöglich organisiert und durchgeführt werden. Aus diesen Motiven heraus sei das VAW vor vier Jahren als Landesbetrieb entstanden, sagte Steindorfner. Er erläuterte: „Im Wettbewerb mit den Billiglohnländern um Aufträge für einfache Montagearbeiten war die Einführung des Qualitätsmanagementsystems ein folgerichtiger Schritt, um auch künftig qualifizierte Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene bereitstellen zu können.“ Dabei verstehe sich das VAW aufgrund seiner volkswirtschaftlichen bzw. gesamtgesellschaftlichen Aufgabenstellung als Partner und nicht als Konkurrent der freien Wirtschaft. „Dem Anspruch, ein leistungsstarker, zukunftsorientierter und zuverlässiger Partner für seine Kunden zu sein, wird das VAW nur mit einem umfassenden Qualitätsmanagement gerecht“, zeigte sich Steindorfner überzeugt. Das Bild der Tüten klebenden Gefangenen in kerkerartigen Räumen gehöre längst der Vergangenheit an. Unter der Anleitung von rund 450 Werkbediensteten arbeiten heute durchschnittlich rund 4.600 Gefangene in 19 Niederlassungen des Vollzuglichen Arbeitswesens mit modern eingerichteten Betrieben. Das VAW betreibe Werkstätten aus allen Branchen des Handwerks wie Schreinereien, Schlossereien und Druckereien. Daneben würden Unternehmerbetriebe bestehen, die als verlängerte Werkbank für Handwerk und Industrie arbeiteten. Eine sehr große Rolle spielten dabei die Auftraggeber aus der Elektro- und Automobilzuliefererbranche.

Nicht zuletzt durch die heutige Erstzertifizierung habe der Landesbetrieb gezeigt, dass er den Vergleich mit Unternehmen der freien Wirtschaft jederzeit bestehen könne. Der Nachweis, in einem zertifizierten Unternehmen gearbeitet zu haben, sei für einen Gefangenen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz nach seiner Haftentlassung außerordentlich hilfreich, so Steindorfner.

Das Qualitätsmanagement wurde in den Eigenbetrieben der JVA Heimsheim entsprechend der einschlägigen DIN-Norm DIN EN ISO, 9001:2000 eingeführt. Betroffen sind die Arbeitstherapie, Druckerei, Schlosserei, Schreinerei sowie die Unternehmerbetriebe und die Außentorwache.

Die Zertifizierung wurde nicht nur auf Anhieb erreicht, die Auditoren haben dem Vollzuglichen Arbeitswesen zudem ein hervorragendes Zeugnis ausgestellt. Der Amtschef zitierte aus dem Auditbericht: „Im VAW Heimsheim konnte nun innerhalb von elf Monaten ein Qualitätsmanagement aufgebaut werden, welches deutlich über dem Niveau vergleichbarer Unternehmen steht.“ Die Zertifizierung verdeutliche die innovative Stellung des Vollzuglichen Arbeitswesens innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Steindorfner zeigte sich durch die erreichte Verbesserung und Sicherung der Qualität der Leistung des VAW in Heimsheim optimistisch für eine Erweiterung dieses Systems auf den ganzen Landesbetrieb. Dem leitenden Regierungsdirektor Hubert Fluhr dankte der Amtschef des Justizministeriums stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VAW-Niederlassung in Heimsheim für den engagierten Einsatz: „Unter nicht immer leichten Bedingungen wird im Justizvollzug eine bemerkenswerte Arbeit geleistet. Ich freue mich darüber, dass bundesweit erstmalig im Vollzug das Experiment gewagt wurde, in den Arbeitsbetrieben einer Justizvollzugsanstalt ein Qualitätsmanagement einzuführen. Die Erstzertifizierung zeigt, dass das Experiment auch gelungen ist.“

(Medieninformation der Pressestelle des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 07.02.2005 und dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit der JVA Heimsheim.)

Hinweis der Schriftleitung: Ein Erfahrungsbericht der JVA Heimsheim über den Verlauf des Projektes erscheint in einer der nächsten Ausgaben der ZfStrVo.

Auszeichnung für Second Hemd

Im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs „startsocial 2004“ wurde das Berliner AWO-Projekt „IsA-K - Second Hemd“ mit dem 2. Preis ausgezeichnet. Startsocial (www.startsocial.de) wurde im Jahr 2001 als Initiative der Wirtschaft zur Förderung sozialer Ideen und Projekte ins Leben gerufen und steht seitdem unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzlers. „Hilfe braucht Helfer“ - unter diesem Motto fördert startsocial den Wissenstransfer zwischen Wirtschaftsunternehmen und sozialen Unternehmungen: Herausragende soziale Initiativen werden durch individuelle Beratung unterstützt und Netzwerke zwischen ihnen und Unternehmen geschaffen.

Das jetzt ausgezeichnete Projekt Second Hemd ist

- ein Frauenprojekt,
- ein Laden,
- eine gemeinnützige Einrichtung,
- ein soziales Beschäftigungs- und Betreuungsprojekt.

Zentrale Projektideen von Second Hemd sind Haftvermeidung und soziale Integration.

Zielgruppe sind von Inhaftierung bedrohte oder inhaftierte Frauen. Sie können ihre Geldstrafe nicht zahlen und sie sind in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Sie arbeiten bei Second Hemd ihre Strafe ab und werden begleitend in Kooperation mit der Einrichtung Integration statt Ausgrenzung - Kleiderwerkstatt (IsA-K) sozialpädagogisch betreut.

Second Hemd geht folgende Problemlagen an:

- Sicherung der Existenz der Einrichtung (IsA-K) durch die Erwirtschaftung der erforderlichen Eigenmittel. IsA-K* bietet 25 Arbeitsplätze zur Tilgung von Geldstrafen.
- Bereitstellung von Hilfen, um eine Alternative zur Inhaftierung zu schaffen, um die Benachteiligung sozial schwacher Frauen zu beheben,
- den Kreislauf aus defizitären Lebensverhältnissen, Straffälligkeit und Haft zu durchbrechen,
- die Heimunterbringung minderjähriger Kinder zu vermeiden, die Folge der Inhaftierung der Mütter wäre,
- mittellose Menschen und soziale Einrichtungen mit Bekleidung zu versorgen.

Second Hemd trägt mit seiner Zielsetzung und seinem Leistungskatalog dem Anspruch von Gender Mainstreaming Rechnung. (j-b)

*) Eine Sozialarbeiterin (30 Std. wöchl.) und die Leiterin des Arbeitsbereiches (30 Std. wöchl.) beschäftigen und beraten bis zu 25 Frauen. Die Kosten belaufen sich 2005 auf 92.000 €. Ca. 75 Prozent trägt die Justiz und 25 Prozent müssen durch Eigenmittel aufgebracht werden.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 4/2004, S. 20.)

Kriminologische Forschungsberichte

In der Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau, sind weitere Kriminologische Forschungsberichte erschienen, die von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser herausgegeben worden sind. Es handelt sich dabei um folgende Werke:

- Markus Mayer: Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme (Kriminologische Forschungsberichte, Band K 119). Edition iuscrim: Freiburg i.Br. 2004. XVIII, 430 S. € 31,-.
- Anna Luczak: Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext. Konzeption und Verfahren in England, den Niederlanden und Deutschland (Kriminologische Forschungsberichte, Band K 120). Edition iuscrim: Freiburg i. Br. 2004. XVI, 350 S. € 31,-.
- Imke Holter: Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis (Kriminologische Forschungsberichte, Band K 121). Edition iuscrim: Freiburg i.Br. 2004. XVI, 334,14, 3, 3 S. € 31,-.

Aus der Rechtsprechung

Nrn. 47 Abs. 2, 86 VVJug, §§ 56 Abs. 2, 101, 102 Abs. 1, 115 Abs. 3 StVollzG (Zur Anordnung einer Urinprobe zwecks Überprüfung von Betäubungsmittelkonsum im Jugendvollzug)

1. Übt die JVA auf die Entschließungsfreiheit eines Jugendstrafgefangenen dadurch mittelbaren Zwang aus, dass sie ihn unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen dazu zu bewegen versucht, eine Urinprobe zur Überprüfung abzugeben, ob er illegale Drogen eingenommen hat, ist dieses Vorgehen auch als eine nach § 101 StVollzG zu bewertende Zwangsmaßnahme zu beurteilen.
2. Zugleich ist eine solche Anordnung auch durch die sich aus Nr. 47 Abs. 2 VVJug (= § 56 Abs. 2 StVollzG) ergebende Verpflichtung des Gefangenen gedeckt, die notwendigen Maßnahmen zu seinem Gesundheitsschutz zu unterstützen.
3. Eine Urinprobenanalyse, die der Überprüfung von Betäubungsmittelkonsum dient, bildet eine notwendige Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, die mit keinem körperlichen Eingriff verbunden und mangels Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens und eines Gesundheitsrisikos mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist.
4. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist jedoch allemal ein hinreichend konkreter Verdacht auf Betäubungsmittelmissbrauch. Dafür reicht die bloße Ablehnung einer Urinprobe nicht aus; vielmehr müssen noch weitere Umstände (wie z.B. einschlägige Vorstrafen oder - erst recht - ein bereits erwiesener vorausgegangener Betäubungsmittelkonsum) hinzutreten.
5. Verstößt der Gefangene gegen seine durch Nr. 47 Abs. 2 VVJug begründete Mitwirkungspflicht, stellt seine Weigerung einen schuldhaften Pflichtenverstoß dar, der nach Nr. 86 VVJug (§ 102 Abs. 1 StVollzG) disziplinarisch geahndet werden darf.
6. Der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens steht auch der Umstand nicht entgegen, dass die JVA mit der Urinkontrolle neben der Gesundheitsfürsorge auch Sicherheits- und Ordnungsbelange (weitgehende Drogenfreiheit der Anstalt) verfolgt.
7. Ebenso wenig können Bedenken aus der Rechtslage im Strafverfahren hergeleitet werden, wonach der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, aktiv an der Aufklärung des gegen ihn bestehenden Tatverdachts mitzuwirken, sondern dass ihn insoweit lediglich Duldungspflichten treffen. Im Rahmen der Strafvollstreckung hat das staatliche Vollstreckungsinteresse grundsätzlich Vorrang gegenüber den Individualrechten des rechtskräftig für schuldig befundenen und verurteilten Straftäters.
8. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme wegen einer Grundrechtsverletzung ist begrenzt auf Fälle tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe, wenn sich die Belastung durch die Maßnahme nach

dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann. Das gilt etwa für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und in die persönliche Freiheit.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 2. Mai 2004 - VAs 1/04

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. in der Jugendanstalt N. 2/3 der Haft waren am 15.01.2004 verbüßt, das Strafende ist auf den 15.11.2004 notiert.

Am 03.01.2003 gab der Antragsteller im Rahmen eines Zuweisungsgesprächs gegenüber einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin an, „täglich fünf Bier zu trinken“. Daraufhin ging die Antragsgegnerin von einer Suchtproblematik bei dem Antragsteller aus und es wurden in seine Vollzugsplanung auch Urinkontrollen aufgenommen, um im Rahmen der von der Antragsgegnerin wahrzunehmenden Gesundheitsfürsorge ggf. eine Verschiebung seines angenommenen Suchtverhaltens hin zu illegalen Drogen feststellen zu können.

Die angeordneten Urinkontrollen hat der Antragsteller u.a. am 09.09.2003 und am 12.11.2003 abgelehnt. Er wurde deshalb jeweils mit Disziplinarmaßnahmen belegt, die mittlerweile sämtlich erledigt sind.

Am 12.11.2003 war Anlass für die angeordnete Urinkontrolle, dass sich der Antragsteller im Werkstattbereich gegen 14.00 Uhr übergeben und dem medizinischen Dienst der Anstalt zugeführt werden musste, da er sich unwohl fühlte. Der Antragsteller nahm zwar in Abrede, Drogen zu sich genommen zu haben, gestand jedoch ein, „etwas“ geraucht zu haben. Aus der Gesamtkonstitution des Antragstellers gewann der Anstaltsarzt der Jugendanstalt N. den Eindruck, der Antragsteller könne evtl. THC konsumiert haben und ordnete deshalb eine Urinkontrolle an, der der Antragsteller nicht Folge leistete.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 17.10.2003 hatte der Antragsteller beantragt, die Rechtswidrigkeit der Vollzugsmaßnahmen vom 09.09.2003 festzustellen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Vollzugsmaßnahmen sei notwendig, da die Jugendanstalt auch für die Zukunft entsprechende Tests beabsichtige. Zu diesen gebe es jedoch keinerlei Anlass, da der Antragsteller in keiner Weise durch BtM-Missbrauch aufgefallen sei und auch keine einschlägige Strafe verbüße.

Die Antragsgegnerin beantragt in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2004, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

II.

Der Feststellungsantrag des Antragstellers ist gemäß §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG statthaft. Hinsichtlich der Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet; über Maßnahmen im Vollzug der Jugendstrafe entscheidet das Oberlandesgericht, nicht etwa der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Aufl., § 109 Rdn. 3; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 23 EGGVG, Rdn. 3).

Der Antrag erweist sich jedoch als (mittlerweile) unzulässig. Zwar war die Anordnung einer Urinkontrolle am 09.09.2003 ebenso wie die Belegung des die Kontrolle verweigerten Antragstellers mit Disziplinarmaßnahmen und deren Vollzug nicht rechtmäßig; gleichwohl hat der Antragsteller mittlerweile aufgrund der Vorkommnisse vom 12.11.2003 keinen Anspruch mehr auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der inzwischen erledigten Maßnahmen i. S. v. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG.

1.) Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Anordnung von Urinkontrollen und der darauf - im Falle ihrer grundlosen Verweigerung bzw. im Falle eines positiven Testergebnisses basierenden Disziplinarmaßnahmen ist allerdings zu bejahen.

a.) Für die Anordnung einer Urinprobenabgabe kommen - da vorliegend im Hinblick auf den heranwachsenden Antragsteller Jugendstrafe vollzogen wird - sowohl Nr. 85 der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) i.V.m. §§ 101 Abs. 1, 178 Abs. 1 StVollzG als auch Nr. 47 Abs. 2 VVJug (wörtlich inhaltsgleich mit § 56 Abs. 2 StVollzG) als Ermächtigungsgrundlagen in Frage, je nachdem, welches Ziel mit der Maßnahme verfolgt und welches Mittel zu ihrer Durchsetzung angewandt wird.

aa.) § 101 StVollzG i.V.m. Nr. 85 VVJug bestimmt die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge. § 56 StVollzG, Nr. 47 VVJug regeln die allgemeine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen - notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 101 StVollzG - zu sorgen (Abs. 1) und begründen darüber hinaus die Verpflichtung des Gefangenen, die insoweit notwendigen Maßnahmen zu unterstützen (Abs. 2).

Danach ist die Zulässigkeit der Anordnung einer Urinprobenabgabe nach § 101 StVollzG zu beurteilen, wenn die Durchsetzung der Anordnung erzwungen werden sollte. Das wird im Ergebnis auch dann zu bejahen sein, wenn - wie vorliegend - zwar die JVA die freiwillige Urinabgabe gefordert und damit auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges verzichtet, der an sich für § 101 StVollzG charakteristisch ist. Durch den Hinweis an den Antragsteller, die Verweigerung der freiwilligen Urinabgabe werde aber disziplinarisch geahndet werden, hat die JVA aber nicht unerheblichen mittelbaren Zwang auf den Antragsteller ausgeübt, damit auf seine Entschließungsfreiheit - wenn auch mit geringerer Intensität - einzuwirken versucht, weshalb es angezeigt sein dürfte, in dem vorliegend praktizierten Vorgehen auch eine nach § 101 StVollzG zu beurteilende Zwangsmaßnahme zu sehen (vgl. OLG Koblenz, NSiZ 1989, 550).

bb.) Die Anordnung einer Urinprobenabgabe wäre aber auch durch Nr. 47 Abs. 2 VVJug gedeckt, die inhaltlich mit § 56 Abs. 2 StVollzG übereinstimmt. Die durch diese Vorschrift begründete Pflicht des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zu seinem Gesundheitsschutz zu unterstützen, schließt auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Urinprobe ein. Denn es handelt sich bei der einer Überprüfung auf Betäubungsmittelkonsum dienenden Urinprobenanalyse um eine notwendige Maßnahme auch des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, die mit keinem körperlichen Eingriff verbunden ist und wegen des Fehlens einer - unter medizinischen Gesichtspunkten zu beurteilenden - Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens und jeglichen Gesundheitsrisikos auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden ist.

An die durch Nr. 47 Abs. 2 VVJug normierte Mitwirkungspflicht des Antragstellers hätte die Antragsgegnerin daher ihre Forderung nach einer freiwilligen (ohne unmittelbaren Zwang angestrebten) Urinprobenabgabe anknüpfen können. Die Weigerung, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen, stellt einen schuldhaften Pflichtenverstoß dar, der nach Nr. 86 VVJug (§ 102 Abs. 1 StVollzG) eine disziplinarische Ahndung vom Grundsatz her rechtfertigt (vgl. dazu OLG Koblenz a.a.O.; OLG Zweibrücken NSiZ Nr. 5 zu § 56 StVollzG).

b.) Bedenken gegen die Anwendbarkeit der §§ 101 Abs. 1, 56 Abs. 2 StVollzG (bzw. der entsprechenden Vorschriften des VVJug) ergeben sich nicht daraus, dass die Antragstellerin mit ihrer Anordnung neben der ihr vordringlich obliegenden Gesundheitsfürsorge offenbar auch Sicherheits- und Ordnungsbelange (weitgehende Drogenfreiheit in der JVA) verfolgt hat. Denn diese Ziele stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern bedingen sich gegenseitig auch und gerade in einer Jugendanstalt. Denn die mögliche Präsenz von Drogen - die oft erst durch positive Drogentests an Gefangenen festgestellt werden kann - ist gerade für jugendliche Inhaftierte, die ansonsten keine Drogen konsumieren, eine besondere Versuchungssituation, hiermit auch zu beginnen. Das generelle Ziel, eine Justizvollzugsanstalt möglichst frei von illegalen Drogen zu halten, ist mithin gerade im Falle einer Jugendanstalt untrennbar verknüpft mit der Fürsorge für die Gesundheit jedes einzelnen Gefangenen.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anordnung einer Urinkontrolle lassen sich auch nicht aus der rechtsdogmatischen Erwägung herleiten, dass der Gefangene bei Bejahung seiner Verpflichtung zur Urinprobenabgabe praktisch gezwungen wäre, an der Beweissicherung für seine Disziplinierung mitzuwirken. Trotz des im Strafverfahrensrecht geltenden Grundsatzes, dass kein Beschuldigter sich selbst belasten muss, gibt es gesetzlich normierte Duldungspflichten, die den Betroffenen zur passiven Mitwirkung an der Aufklärung eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts und damit möglicherweise auch zu seiner eigenen Belastung zwingen, so z.B. § 81 a StPO. Die hierin für das Strafverfahrensrecht zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers, dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse gegenüber den Individualrechten des Beschuldigten im Einzelfall Vorrang einzuräumen, erlaubt den Rückschluss, dass im Strafvollstreckungsrecht die Individualrechte des Gefangenen nicht nur den gleichen, sondern auch noch weitergehenden Beschränkungen unterliegen. Dies folgt aus der Erwägung, dass im Strafverfahrensrecht aufgrund der hier - bis zum rechtskräftigen Schuldspruch - geltenden Unschuldsvermutung Schranken für staatliche Grundrechtseingriffe bestehen, die im Strafvollstreckungsrecht weitgehend entfallen oder zumindest stark herabgesetzt sind. Hier hat das staatliche Strafvollstreckungsinteresse grundsätzlich Vorrang gegenüber den Individualrechten des rechtskräftig für schuldig befundenen und zur Strafe verurteilten Straftäters.

Daraus folgt, dass in den im StVollzG bzw. im VVJug vorgesehenen Fällen Eingriffe in Grundrechte auch über die in anderen Rechtsgebieten, etwa der Strafprozessordnung, vorgesehenen Eingriffsermächtigungen hinaus zulässig sind. Dies bedeutet, dass von einem Strafgefangenen auch eine aktive Mitwirkung (die Urinabgabe) gefordert werden kann, die nach § 81 a StPO nicht verlangt werden könnte (vgl. OLG Koblenz a.a.O.).

2.) Die vorstehend bezeichneten Eingriffsnormen lassen im Lichte des art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Anordnung einer Urinkontrolle und einer daraus ggf. folgenden Disziplinarmaßnahme jedoch nicht schrankenlos zu. Notwendige Voraussetzung für die Anordnung dieser Maßnahme zur Abwehr von Gesundheitsgefahren ist stets ein hinreichend konkreter Verdacht auf Betäubungsmittelmissbrauch (OLG Koblenz a.a.O.). Die Ablehnung einer Urinprobe kann zwar den Verdacht auf vorausgegangenen Betäubungsmittelkonsum wecken. Schon ihre Anordnung, insbesondere aber daraus gezogene Weiterungen bedingen jedoch in der Regel das Hinzutreten weiterer Umstände, die allein oder durch ihr Zusammentreffen den „Tatverdacht“ hinreichend verdichten, wozu einschlägige Vorstrafen, insbesondere aber ein erwiesener vorausgegangener Betäubungsmittelkonsum während der Straftat in der JVA gehören können (vgl. OLG Koblenz, NSiZ 1999, 446).

Diese Voraussetzungen lagen bis zum 12.11.2003, mithin auch zum Zeitpunkt der vorliegend angegriffenen und verweigeren Urinprobenkontrolle vom 09.09.2003 nebst daraus folgender Disziplinarmaßnahmen, hier nicht vor. Der vielfach und auf verschiedensten Rechtsgebieten strafrechtlich in Erscheinung getretene Antragsteller ist bislang nicht aufgrund der Begehung von Straftaten, die in irgendeinem Zusammenhang mit Betäubungsmitteln stehen, verurteilt worden. Das zuletzt gegen ihn ergangene Urteil des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Greifswald vom 04.11.2002 verhält sich umfangreich zu seiner persönlichen Entwicklung; eine irgendwie geartete Drogen- oder Suchtproblematik ist auch dort nicht aufgeführt.

Eine solche kann auch nicht aus der Äußerung des Antragstellers, er habe (offensichtlich bis zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung am 09.07.2002) "täglich fünf Bier getrunken" hergeleitet werden. Unabhängig von der Frage des Wahrheitsgehalts dieser Angaben des Antragstellers mag damit zwar ein bedenkliches, wird jedoch zum einen noch kein süchtiges Trinkverhalten belegt, da weitere Erkenntnisse in dieser Hinsicht (beispielsweise Entzugsprobleme im Zeitpunkt der Inhaftierung oder Alkoholmissbrauch im Verlaufe der Haft) fehlen. Schon daraus folgt, dass der von der Antragsgegnerin herangezogene Gesichtspunkt der Kontrolle einer möglichen Suchtverlagerung vorliegend nicht zum Tragen kommen kann, so dass der Senat zum anderen die Frage nicht abschließend zu entscheiden brauchte, ob ein alkoholsüchtiger Straftäter aus dem Blickwinkel einer möglichen Suchtverlagerung zur Abgabe von Urinproben aufgefordert werden darf oder muss bzw. einem solchen Ansinnen Folge zu leisten hat.

Nach alledem durfte die Antragsgegnerin den Antragsteller bis zum 12.11.2003 allenfalls um in jeder Hinsicht freiwillige Abgaben von Urinproben bitten, an seine Weigerung jedoch keinerlei ihm negative Rechtsfolgen knüpfen, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Anzeichen für BtM-Konsum oder eine sonstige gearbete Suchtproblematik bei dem Antragsteller vorlagen.

3.) Wenn danach auch die Anordnung vom 09.09.2003 und die daraus folgenden Disziplinarmaßnahmen nicht angeordnet werden durften und rechtswidrig waren, so führt dies gleichwohl nicht zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG.

a.) Voraussetzung für die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist nämlich - verfassungsrechtlich unbedenklich - ein berechtigtes Interesse des Antragstellers, das vor allem bei Wiederholungsgefahr rechtswidriger Beeinträchtigungen bestehen kann, aber entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei schlüssiger Behauptung einer Grundrechtsverletzung anzunehmen ist.

Die Möglichkeit der Wiederholung in vorstehendem Sinne muss substantiiert dargetan werden, allgemeine Befürchtungen des Betroffenen genügen nicht (vgl. Meyer-Goßner a.a.O. § 28 EGGVG Rdn. 5 m.w.N.). Die Feststellung der Rechtswidrigkeit aus Gründen einer Grundrechtsverletzung ist beschränkt auf Fälle tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe, wenn sich die Belastung durch die Maßnahme nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann, beispielsweise bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit und in die persönliche Freiheit (vgl. Meyer-Goßner a.a.O. vor § 296 Rdn. 18 a m.w.N.).

b.) Diese Voraussetzungen sind nicht (mehr) gegeben.

aa.) Seit dem 12.11.2003 besteht eine Wiederholungsgefahr im Hinblick auf eine rechtswidrige Anordnung von Urinkontrollen jedoch nicht mehr. An diesem Tage ist nämlich der Antragsteller - wenn auch erst- und offenbar bislang einmalig -, was durch die eigene Einlassung des Antragstellers und die Erkenntnisse des Anstaltsarztes der Antragsgegnerin hinreichend belegt wird, offenkundig durch Betäubungsmittelkonsum aufgefallen. Seit diesem Tage besteht hinreichender Anlass, den Antragsteller aus Gründen der Gesundheitsfürsorge auf Drogenfreiheit hin zu untersuchen und seine etwaige Weigerung rechtmäßigerweise zu disziplinieren. Die für eine Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG notwendige Wiederholungsgefahr im Hinblick auf künftige rechtswidrige Maßnahmen besteht somit nicht fort.

bb.) Es liegt in dem Verlangen nach Abgabe einer Urinprobe auch kein tiefgreifender Grundrechtsangriff der vorstehend skizzierten Art vor, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG NJW 1997, 2163) die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Maßnahmen zulassen würde. Denn bei der Abgabe einer Urinprobe handelt es sich um einen natürlichen Vorgang, der grundsätzlich mit keinerlei Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens verbunden ist und keine ärztliche Untersuchungsmaßnahme mit Eingriffscharakter darstellt.

c.) Dem Antragsteller steht von daher ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten, erledigten Maßnahmen vom 09.09.2003 nicht (mehr) zu.

4.) Der Antrag war nach alledem als unzulässig zu verwerfen.

III.

Diese Entscheidung des Senates ist endgültig und nicht weiter anfechtbar, § 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG.

§§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Genehmigung eines Fernsehgerätes)

1. Nach den §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 StVollzG hat ein Gefangener Anspruch auf Genehmigung eines eigenen Fernsehgerätes, solange nicht dessen Besitz oder Benutzung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt gefährden würde. Der Versagungsgrund des § 70 Abs. 2 Satz 1 StVollzG wird in der Regel nicht gegeben sein.
2. Bei dem Merkmal der Angemessenheit (§ 70 StVollzG) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Die Frage nach der Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Größe des Hafttraums und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit.
3. Bei der Auslegung und Anwendung namentlich des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ist - dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend - darauf zu achten, ob eine Beschränkung oder Versagung der Erlaubnis geeignet und erforderlich ist.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 23. Juni 2004 - I Vollz (Ws) 20/03 - I Vollz (Ws) 24/03 - I Vollz (Ws) 25/03 -

Aus den Gründen

I.

Der Antragsteller verbüßt seit 1997 eine lebenslange Freiheitsstrafe in der JVA B. Unter Anrechnung der Untersuchungshaft werden 15 Jahre am 10.09.2010 vollstreckt sein.

Am 07.07.2002 beantragte der Antragsteller bei der JVA, ihm den Kauf eines Fernsehgerätes mit einer Bildschirmdiagonale von 51 cm - als Ersatz für ein bisher vorhandenes, wohl kleineres und nun defektes Gerät - zu genehmigen. Die Anstalt lehnte diesen Antrag unter dem 13.08.2002 u.a. mit der Begründung ab, das gewünschte Gerät sei zu groß, die Übersichtlichkeit der Hafträume und der dort befindlichen Gegenstände sei dann nicht mehr gewährleistet. Entsprechend der Hausordnung der Anstalt könnten lediglich Geräte mit einer Bildschirmdiagonale von 37 cm genehmigt werden.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 10.10.2002 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock „Widerspruch“ ein, der als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG auszulegen ist. Darin verfolgt er sein ursprüngliches Begehren weiter. Die JVA ist dem Antrag entgegengetreten und hat u.a. weiter vorgetragen, größere Geräte ließen sich schlechter kontrollieren und eher als Versteckmöglichkeiten für ungenehmigte Gegenstände benutzen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Kammer den Bescheid der JVA aufgehoben und diese verpflichtet, dem Antragsteller den Kauf eines Fernsehgerätes mit einer Bildschirmdiagonale von 51 cm zu genehmigen. Zur Begründung hat die Kammer u.a. ausgeführt, dass Geräte dieser Größe erfahrungsgemäß nur unwesentlich mehr Raum beanspruchten als - die bislang grundsätzlich zugelassenen - Geräte mit einer Bildschirmdiagonale von 37 cm. Es sei daher „fernliegend“, dass bei Genehmigung des Antrags die Übersichtlichkeit des Hafttraums ernsthaft beeinträchtigt würde. Auch bedeute ein größeres Gerät keine größere Gefahr der Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände, da in der JVA B. sämtliche den Gefangenen ausgehändigten Geräte kontrolliert und versiegelt würden. Der dazu notwendige Aufwand sei von der Gerätegröße unabhängig.

Gegen diese ihr am 28.05.2003 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 17.06.2003 beim Landgericht eingegangene Rechtsbeschwerde der JVA von diesem Tag, mit der sie die Aufhebung des Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht beantragt. Zur Begründung wird u.a. vorgetragen, der angefochtene Beschluss enthalte keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen und verletze daher das Gesetz. Auch liege ein Verstoß gegen § 70 StVollzG vor. Das Landgericht verkenne, dass größere Geräte auch größere Missbrauchsmöglichkeiten bedeuteten. Schließlich fehle es an der erforderlichen Gesamtschau. Der Antragsgegner ist dem Rechtsmittel beigetreten und hat es in mehreren Schriftsätzen, u.a. auch mit einer eigens durchgeführten Markterhebung zu verschiedenen Gerätegrößen, weiter begründet.

Der Antragsteller hat sich ebenfalls mehrfach geäußert und beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen. Außerdem hat er mit Schreiben vom 07.07.2003 „Beschwerde gegen das Verhalten“ der JVA eingelegt, da ihm von dort nach wie vor der Kauf eines Fernsehgerätes entsprechend dem Beschluss des Landgerichts vom 23.05.2003 verwehrt werde, obwohl die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung habe. Mit Schreiben vom 23.07.2003 hat dann zunächst die JVA und sodann unter dem 08.12.2003 auch der Antragsgegner bei dem Oberlandesgericht beantragt, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zu einer Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen. Auch hierzu hat sich der Antragsteller geäußert.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache überwiegend keinen Erfolg, da der angefochtene Beschluss nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Dem Antragsteller ist der Kauf des begehrten Gerätes zu genehmigen, wenn es die vom Senat festgesetzten Gehäuseabmessungen nicht überschreitet. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzuges und die Beschwerde des Antragstellers haben sich mit dieser Entscheidung erledigt.

1. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG zugelassen, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Soweit ersichtlich, ist die Frage, bis zu welcher Größe ein eigenes Fernsehgerät eines Strafgefangenen genehmigungsfähig ist, bislang noch nicht obergerichtlich geklärt und nunmehr erstmals zur Entscheidung jedenfalls des erkennenden Senats angefallen. Gleichzeitig besteht ein offensichtliches Bedürfnis nach einer Klärung, was sich auch daran zeigt, dass der Antragsgegner nach eigenen Angaben die Einführung einer landesweit einheitlichen Regelung erwägt.

Auch im Übrigen ist das Rechtsmittel zulässig, § 118 StVollzG.

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch - mit der sich aus dem Tenor ergebenden Maßgabe - nicht begründet, da der angefochtene Beschluss nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Strafvollstreckungskammer hat vielmehr die hier einschlägigen Vorschriften der §§ 69 Abs. 2, 70 StVollzG zutreffend ausgelegt. Der Senat tritt dem im Wesentlichen bei und hat lediglich ein einschränkendes Kriterium für eine grundsätzlich erlaubnisfähige Gerätegröße festgelegt.

a) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte eines Strafgefangenen werden nach § 69 Abs. 2 StVollzG unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen. Nach jener Vorschrift wiederum darf ein Gefangener in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nach § 70 Abs. 2 StVollzG jedoch nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Aus § 69 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 3 StVollzG schließlich ergibt sich, dass der Besitz eines eigenen Fernsehgerätes erlaubnispflichtig ist.

Danach hat ein Gefangener einen Anspruch auf Genehmigung eines eigenen Fernsehgerätes, solange nicht dessen Besitz oder Benutzung das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt gefährden würde. Die Versagungsmöglichkeit des § 70 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG wird in der Regel nicht gegeben sein.

Bei dem Merkmal der Angemessenheit in § 70 StVollzG handelt es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung obliegt. Die Frage des Maßes der Angemessenheit wiederum richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Größe des Hafttraumes und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit (OLG Karlsruhe NSStz-RR 2004, 189; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 70 Rdnr. 2). Bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift, insbesondere des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So muss etwa eine Beschränkung oder Versagung der Erlaubnis geeignet und erforderlich sein (BVerfG NSStz-RR 1997, 367 [zum Senatsbeschluss vom 09.01.1996 - 1 Vollz[Ws] 8/95 = ZfStrVo 1997, 172]; BVerfG NSStz 1994, 453 und 604; Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl., § 70 Rdnr. 7). Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - die Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter Kriterien abhängig gemacht wird.

b) Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat die Kammer diese Grundsätze nicht verkannt. Wie sie vielmehr zu Recht festgestellt hat, stellen die von der Vollzugsanstalt zur Begründung der von ihr gesetzten Grenzen herangezogenen Argumente keine tragfähige Grundlage für die Versagung der Genehmigung dar.

aa) Vorliegend steht zwischen den Beteiligten außer Streit, dass dem Antragsteller grundsätzlich die Erlaubnis für ein eigenes Fernsehgerät zu erteilen ist. Er war in der Vergangenheit im Besitz eines solchen Gerätes, die notwendig gewordene Neuanschaffung wird ihm nicht generell untersagt. Die ablehnende Entscheidung der Vollzugsanstalt gründet sich lediglich darauf, dass die Größe des beantragten Gerätes die Grenze des Zulässigen überschreite und deshalb ein Verstoß gegen § 70 StVollzG vorliege.

Dies begegnet für sich genommen keinen Bedenken. Die Größe eines Gegenstandes, den der Gefangene nach § 70 StVollzG besitzen kann, stellt für die Entscheidung über seine Zulässigkeit durchaus ein geeignetes Kriterium dar. Dies gilt umso mehr, wenn sich mehrere Gegenstände des Gefangenen in der Zelle befinden.

So ergeben sich erforderliche Einschränkungen bereits aus der Größe des Hafttraums, die zumeist weniger als 10 m² beträgt, und aus der Notwendigkeit eines bestimmten Mobiliars wie Bett, Schrank, Tisch und Stuhl. In der Regel wird daher nur sehr wenig freie Stellfläche vorhanden sein. Ein eigenes Fernsehgerät des Gefangenen kann daher schon deshalb nicht beliebig groß sein.

Gleichzeitig ist durch jeden zusätzlichen Gegenstand die Übersichtlichkeit des Hafttraums betroffen, wobei auch die Größe eine erhebliche Rolle spielt. Wird die - zudem geringe - freie Fläche eines kleinen Raumes mit mehreren Großgeräten voll gestellt, wird der Raum schnell unübersichtlich.

bb) Dagegen erscheint fraglich, ob die Größe eines einzelnen Gegenstandes auch Auswirkungen auf die Revisibilität und Durchsuchbarkeit des Hafttraumes hat. Zwar lässt sich ein freier Raum einfacher kontrollieren als ein mit verschiedenen Gegenständen angefüllter. Wenige große Geräte behindern eine Zellendurchsuchung aber u.U. weniger als viele kleine, insbesondere dann, wenn auch die einzelnen Gegenstände selbst jeweils durchsucht und kontrolliert werden müssen. Daher ist insoweit weniger die Größe des einzelnen Gegenstandes von Bedeutung als vielmehr die Anzahl der Gegenstände überhaupt.

Auch wird die Größe eines Fernsehgerätes für die Frage der Kontrolle des Gegenstandes jedenfalls dann keine besonders große Rolle spielen, wenn eine Versiegelung bzw. Verplombung des Gerätes möglich ist. Kann diese so erfolgen, dass ein unbemerktes Öffnen des Gerätes oder andere Manipulationen daran praktisch ausgeschlossen sind, kommt es auf die Größe an sich nicht an. Allerdings kann eine Kontrolle der Versiegelung durch ein höheres Gewicht des Gerätes erschwert werden, wobei ein solches bei zunehmender Größe zu erwarten ist.

Durch eine Verplombung bzw. Versiegelung kann zudem jedenfalls weitgehend - verhindert werden, dass das Fernsehgerät als Versteck für unerlaubte Gegenstände missbraucht wird. Zutreffend hat die Kammer dazu ausgeführt, dass deshalb bei einem größeren Gerät nicht mehr Versteckmöglichkeiten bestehen als bei einem kleineren. Außerdem vergrößert sich bei einem handelsüblichen Röhrenfernseher mit wachsender Bildschirmdiagonale auch zwangsläufig der Platzbedarf der Röhre, so dass sich in Relation zum Gerätegehäuse nicht mehr oder größere Hohlräume ergeben werden als bei einem kleinen Fernseher.

Soweit mit der Rechtsbeschwerde vorgetragen wird, durch Kontrolle und anschließende Versiegelung der Geräte könne einem möglichen Missbrauch der Geräte nur eingeschränkt begegnet werden, mag dies zutreffend sein. Die Vollzugsanstalt hat aber in der Vergangenheit unwidersprochen dem Antragsteller und zahlreichen anderen Gefangenen den Besitz eines eigenen Fernsehgerätes genehmigt und damit das nicht ausschließbare Risiko der Manipulation von Plomben in Kauf genommen. Ein Erfahrungssatz, dass dieses Risiko bei einer Bildschirmdiagonale von - bislang genehmigten - 37 cm noch hinnehmbar, bei einer solchen von - hier beantragten - 51 cm jedoch unverträglich wird, besteht nach Ansicht des Senats nicht.

Schließlich ist auch das weitere Argument der Beschwerdeführerin, größere Geräte führten zu Schwierigkeiten bei der Verlegung des Gefangenen, nur bedingt tragfähig. Zwar wird sich der Transport der Habe eines Gefangenen grundsätzlich umso aufwendiger gestalten, je mehr Gegenstände zu transportieren sind und je größer und schwerer diese sind. Andererseits sind die hier relevanten Unterschiede in Größe und Gewicht letztlich nicht sehr erheblich. Auch wird sich die Zahl derart „kompletter“ Verlegungen in vertretbaren Grenzen halten. Die dabei zu erwartenden Schwierigkeiten rechtfertigen daher eine - zudem an der Bildschirmdiagonale orientierten - Beschränkung der Größe nicht.

cc) Daraus ergibt sich, dass es zwar grundsätzlich erforderlich ist, die Erlaubnisfähigkeit eines Fernsehgerätes von seiner Größe abhängig zu machen, die - von der Vollzugsanstalt und dem Antragsgegner als Maßstab gewählte - Bildschirmdiagonale aber kein hierzu geeignetes Kriterium ist. Dies wird besonders deutlich bei Berücksichtigung sog. Flachbildschirme, die keine Röhre mehr aufweisen. Hier lässt sich zwar auch ohne weiteres die Bildschirmdiagonale feststellen. Diese Geräte sind jedoch wesentlich flacher und kompakter als herkömmliche Röhrengeräte und enthalten deshalb z.B. auch weniger Hohlräume, die als Versteckmöglichkeiten genutzt werden könnten. Die Größe der Bildschirmdiagonale könnte daher hier für die Entscheidung über eine Erlaubnis nach § 70 StVollzG nicht herangezogen werden.

Der Senat hat deshalb die Außenmaße des Fernsehgerätes als Kriterium für dessen Erlaubnisfähigkeit festgelegt. Diese lassen sich ohne großen Aufwand objektiv und jederzeit nachprüfbar ermitteln. Das so definierte Kriterium ist unabhängig von individuellen technischen oder bauartbedingten Gegebenheiten und Entwicklungen und kann, falls erforderlich, auch auf andere Geräte übertragen werden. Insbesondere wird damit aber den - gerade von der Vollzugsanstalt aufgestellten - Anforderungen an die Über-sichtlichkeit des Hafttraums weitaus besser Genüge getan, da mit den Außenmaßen eines Gerätes seine tatsächliche Größe - nach Volumen und Abmessungen - bestimmt ist und dies dann ohne Weiters in Relation zu der Größe des Hafttraums und seinem sonstigen Mobiliar gesetzt werden kann.

Bei der Bestimmung der Abmessungen, die grundsätzlich eine noch erlaubnisfähige Gerätegröße zulassen, hat sich der Senat einerseits an der bisherigen - und, soweit ersichtlich, weitgehend unbeanstandet gebliebenen - Praxis der Vollzugsanstalt sowie an den vom Antragsgegner für eine generelle Regelung erwogenen Maßen orientiert. Eine Größe von 40 x 40 x 42 cm erscheint grundsätzlich geeignet, den Sicherheitsbedürfnissen der Anstalt, aber auch den legitimen Interessen des Gefangenen an einem ausreichend großen Fernsehbildschirm zu genügen. Geräte dieser Größe werden daher in aller Regel „angemessen“ i.S.d. § 70 Abs. 1 StVollzG sein.

Die Vollzugsanstalt wird allerdings nicht gehindert sein, im Einzelfall auch größere oder auch nur kleinere Geräte zuzulassen, wenn besondere Umstände vorliegen (etwa eine Sehbehinderung des Gefangenen oder ein sehr kleiner Haftraum, in dem sich bereits zahlreiche andere genehmigte Gegenstände befinden).

3.

Die Rechtsbeschwerde ist nach alledem unbegründet, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

III. ...

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Genehmigung einer Sony-Playstation 2)

1. Der Versagungsgrund der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) setzt eine konkrete Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Dabei kann das Vorliegen einer solchen Gefährdung schon allein auf Grund der prinzipiellen Eignung eines Gegenstandes zur sicherheits- oder ordnungsgefährdenden Verwendung bejaht werden.
2. Allerdings ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot, dass diese Eignung in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmitteln gesetzt werden muss.
3. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann gerechtfertigt werden, wenn ein milderes Mittel, etwa die Verplombung oder Versiegelung eines generell-abstrakt gefährlichen Geräts durch die Anstalt und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben und Siegel, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährlichkeit zu begegnen.
4. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) ist zu beachten, dass Belange des Gefangenen - etwa ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- und Weiterbildung - es gegebenenfalls verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder -ausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zum Anlass für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis machen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. November 2003 - 1 Vollz (Ws) 194/03 -

Gründe

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28. Juli 2003 hat der Betroffene die Aufhebung der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt vom 25. Juli 2003 begehrt, mit der die Aushändigung einer Spielekonsole der Marke „Sony-Playstation 2“ abgelehnt worden ist. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat sich zur Begründung seiner Entscheidung auf den Erlass des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2002 berufen. Den gegen diese Entscheidung eingelegten Widerspruch des Verurteilten hat der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 5. August 2003 zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt worden:

„Die Ablehnung ist gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gerechtfertigt, da der Besitz der beantragten Playstation eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellt. Das Gerät ist mit der Option einer mehrseitigen Textspeicherung ausgestattet. Dadurch würden Sie oder Mitgefangene in die Lage versetzt, Daten verschlüsselt oder unverschlüsselt derart zu speichern, dass Sie dem Zugriff und der Überprüfung des Vollzugspersonals entzogen sind. In versteckt angelegten Dateien können Fluchtpläne oder Informationen über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt gespeichert werden, die in einer geschlossenen Anstalt mit der Vollstreckungszuständigkeit der JVA für langstrafige Gefangene eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung bedeuten. Darüber hinaus stellt der Besitz des Geräts auch insofern eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, als es bauartbedingt Hohlräume aufweist und damit Versteckmöglichkei-

ten für Gegenstände wie Rauschgift, Bargeld oder Kassiber bietet. Da das Gerät ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit nicht versiegelt werden kann, würde es einen unverhältnismäßig hohen Personal- und Zeitaufwand erfordern, um das Gerät auf versteckte Gegenstände hin zu überprüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch anderen Inhaftierten das Gerät bewilligt werden müsste, falls ihrem Begehren entsprochen würde.

Es ist kein die Sicherheits- und Ordnungserfordernisse der Anstalt überwiegendes berechtigtes Interesse an der Aushändigung des Geräts erkennbar."

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum den Antrag des Betroffenen als unbegründet zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat zur Begründung ihrer Entscheidung ausgeführt:

„Die Ablehnung des Antrags auf Zulassung einer „Play-Station 2“ ist rechts- und ermessensfehlerfrei erfolgt.

Die Ablehnung ist gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG begründet. Der Besitz einer „Play-Station 2“ gefährdet die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Das Gerät besitzt die technische Möglichkeit einer mehrseitigen Textspeicherung. Der Antragsteller oder andere Gefangene wären somit in der Lage, verschlüsselte Daten zu speichern und so dem Zugriff und der Überprüfung durch das Vollzugspersonal zu entziehen. Zudem beinhaltet das Gerät baubedingte Hohlräume, die als Verstecke für Drogen, Kassiber und ähnliches dienen können.“

Die gegen diese Entscheidung gerichtete form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde, mit der der Betroffene eine Verletzung der Aufklärungspflicht rügt, ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vom Senat zugelassen worden.

Das Rechtsmittel hat auch einen zumindest vorläufigen Erfolg, weil der Beschluss der Strafvollstreckungskammer an einem durchgreifenden Mangel leidet. Für das Verfahren in Strafvollzugs-sachen gilt der Grundsatz der - von Amts wegen zu erforschenden - „materiellen Wahrheit“ (§ 120 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO). Dies bedeutet, dass die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt, von dem sie ausgehen will, selbst zu überprüfen hat und ggf., wenn die von der Anstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen bestritten werden, selbst Beweis zu erheben hat (Senatsbeschluss vom 18. September 2001 - 1 Vollz (Ws) 183/01 -; OLG Frankfurt bei Bungert NSIZ 1994, 380; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Aufl., § 115 Rdnr. 2). Denn gemäß § 120 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO ist die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dieser ureigenen Verpflichtung ist die Strafvollstreckungskammer in rechtsfehlerhafter Weise nicht nachgekommen.

Gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG darf ein Gefangener in angemessenem Umfang u.a. Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG).

Der Versagungsgrund der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt setzt eine konkrete Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Dabei kann das Vorliegen einer solchen Gefährdung schon allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes zur sicherheits- oder ordnunggefährdenden Verwendung bejaht werden. Allerdings ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot, dass diese Eignung in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmitteln gesetzt werden muss. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderes Mittel, etwa die Verplombung oder Versiegelung eines generell-abstrakt gefährlichen Geräts durch die Justizvollzugsanstalt und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben und Siegel, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährlichkeit zu begegnen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu beachten, dass Belange des Gefangenen, etwa ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- und Weiterbildung, es ggf. verbieten können,

eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zum Anlass für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis zu machen (vgl. BVerfG NSIZ 1994, 453; BVerfG NSIZ-RR 1996, 252; BVerfG NJW 2003, 2447).

Hinreichende Feststellungen und Erwägungen in dem vorbezeichneten Sinne sind dem angefochtenen Beschluss nicht zu entnehmen. Die Strafvollstreckungskammer hat im vorliegenden Fall die generell-abstrakte Gefahr der Spielekonsole „Playstation 2“ nicht hinreichend dargelegt und auch nicht detailliert beschrieben, ob dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann. Sie hat sich vielmehr damit begnügt, die Erwägungen des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes aus dem Widerspruchsbescheid in pauschalierter Form wiederzugeben.

Mangels näherer Beschreibung dieses vom Antragsteller begehrten Telespielgerätes, also insbesondere von Typ, Funktionsweise und Abmessungen des Gerätes ist die von der Strafvollstreckungskammer angenommene Gefährlichkeit des Gerätes einer Überprüfung durch den Senat nicht zugänglich. Angesichts der Tatsache, dass Gefangene in der Justizvollzugsanstalt beispielsweise über CD-Spieler, Fernsehgeräte oder andere Telespielgeräte verfügen, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde einer Playstation 2 als möglichem Versteck für verbotene Gegenstände ein höherer Gefährdungsgrad zukommt. In diesem Zusammenhang ist auch nicht dargelegt worden, ob eine Verplombung oder Versiegelung des Gerätes und auch von Teilen desselben zur Beseitigung einer Gefährlichkeit möglich ist oder ob die Plomben oder Siegel ggf. erkennbar - manipuliert werden können und wie sich eine mögliche Sicherung auf die Funktionsfähigkeit dieses Gerätes und den Kontrollaufwand der Justizvollzugsanstalt auswirken kann (vgl. OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56). Darüber hinaus hat die Strafvollstreckungskammer ungeprüft die Behauptung der Justizvollzugsanstalt übernommen, das Gerät sei mit einer mehrseitigen Textspeicherung ausgestattet, die Gefangene in die Lage versetze, Daten verschlüsselt oder unverschlüsselt derart zu speichern, dass sie dem Zugriff und der Überprüfung des Vollzugspersonals entzogen seien. Auch hierzu hätte es näherer Erläuterungen der technischen Gegebenheiten bedurft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise Texte von den Gefangenen verfasst werden können, ob dies z.B. mit dem Joystick möglich ist. Ferner hat sich die Strafvollstreckungskammer nicht mit dem Gesichtspunkt auseinandergesetzt, ob sich eine mögliche potentiell größere Gefahr aus der Tatsache ergibt, dass durch die Verbindung mit weiteren Geräten ein Zugang zum Internet geschaffen werden kann und somit in vielfältiger Weise Informationen austauschbar werden.

Da im angefochtenen Beschluss die vorstehend genannten notwendigen Feststellungen fehlen, musste er auf die Sachrüge des Beschwerdeführers aufgehoben werden. Eigene Feststellungen zu treffen, war dem Senat in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt. Die Sache war daher zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum zurückzuverweisen. Für die neu zu treffende Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass die Beurteilung der abstrakten Gefährlichkeit einer Sony-Playstation 2 letztendlich nur aufgrund eines Sachverständigengutachtens beurteilt werden kann. Dies gilt auch für die Frage, ob einer eventuell vorhandenen generell-abstrakten Gefahr durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann. Soweit dies in der Rechtsprechung bereits bejaht worden ist (OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 244), vermag der Senat nicht zu entscheiden, ob die dort angesprochenen Kontrollmittel die auch nach Auffassung des OLG Karlsruhe gegebene abstrakte Gefährlichkeit hinreichend beseitigen (vgl. Anmerkung zu diesem Beschluss ZfStrVo 2003, 246; OLG Rostock, ZfStrVo 2003, 56; Beschluss Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 25. August 2003 - 1 Ws (Vollz) 14/03).

Bei der neu vorzunehmenden Prüfung, ob die Überlassung einer Sony-Playstation 2 die Sicherheit und Ordnung der Anstalt i.S.v. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gefährden würde, sind darüber hinaus auch die konkreten Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt, insbesondere ihr Sicherheitsinteresse, gegen das Interesse des Strafgefangenen an dem Besitz des Gerätes abzuwägen (OLG Rostock, a.a.O.; OLG München BLSIVkunde 2001, Nr 4/5, 2 - 3; OLG Nürnberg NSIZ-RR 2002, 191; OLG Jena NSIZ-RR 2003, 221). Ferner ist die individuelle Gefährlichkeit des Antragstellers und die von ihm ausgehende Missbrauchsgefahr angemessen zu berücksichtigen.

Der Senat verkennt nicht, dass nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Ergebnisses der Strafvollstreckungskammer spricht, mit anderen Worten also der abstrakten Gefährlichkeit der Sony-Playstation nicht hinreichend begegnet werden kann, so dass der Versagungsgrund des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gegeben ist. Im Interesse der Rechtssicherheit bedarf es aber der näheren Aufklärung der technischen Einzelheiten und Möglichkeiten des Missbrauchs, die nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens erfolgen kann.

Nach alledem war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Aufklärung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum zurückzuverweisen.

§§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zur Rückverlegung eines Gefangenen aus dem Wohngruppenvollzug in den Regelvollzug)

Die Verlegung in den Wohngruppenvollzug kann nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG rückgängig gemacht werden.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Juni 2004 - 5 Ws 227/04 Vollz -

Gründe

Der Gefangene, gegen den eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird, war in der Justizvollzugsanstalt T. im behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug der Teilanstalt V untergebracht. Nach einem Zwischenfall am 19. Dezember 2002, bei dem es zwischen ihm und einem Besucher zu Tätlichkeiten kam, verlegte ihn der Anstaltsleiter mit Bescheid vom 23. Dezember 2002 in Abänderung des für ihn erstellten Vollzugsplans in den Regelvollzug der Teilanstalt III. Auf den Antrag des Gefangenen hob die Strafvollstreckungskammer durch rechtskräftig gewordenen Beschluss vom 04. April 2003 den Bescheid vom 23. Dezember 2002 auf und verpflichtete den Anstaltsleiter zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Neubescheidung des Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer. Der Anstaltsleiter beließ den Gefangenen auch nach dieser Entscheidung im Regelvollzug. Am 30. Juli 2003 widerrief er in Abänderung eines bereits am 04. Juni 2003 erlassenen Bescheides erneut die Unterbringung des Gefangenen im Wohngruppenvollzug der Teilanstalt V und ordnete seine Verlegung in die Teilanstalt III an. Zur Begründung berief er sich auf das Geschehen vom 19. Dezember 2002 und ergänzend auf mehrere im Einzelnen dargelegte, dem Gefangenen angelastete Vorfälle.

Den hiergegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluss vom 30. September 2003 als unzulässig verworfen. Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen hat der Senat diesen Beschluss am 17. Februar 2004 aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nunmehr hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluss vom 25. März 2004 die Bescheide des Anstaltsleiters vom 04. Juni 2003 und 30. Juli 2003 aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Gefangenen in die Teilanstalt V zurückzuverlegen. Der Anstaltsleiter hat Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er das Verfahren beanstandet und die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil es die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt.

1. Die von dem Anstaltsleiter erhobene Aufklärungsrüge kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründen. In welchem Umfang und nach welchen Rechtsgrundsätzen die Strafvollstreckungskammern in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz den Sachverhalt zu ermitteln haben, ist durch zahlreiche obergerichtliche Entscheidungen geklärt (vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 115 Rdnrn. 3 und 4). Das Vorbringen der Rechtsbeschwerde gibt keinen Anlass, diese Grundsätze zu überprüfen oder fortzuentwickeln. Im Übrigen

wäre die Aufklärungsrüge auch unbegründet. Wie noch auszuführen ist, war die Strafvollstreckungskammer bei der gegebenen Sachlage auch in Bezug auf den von dem Gefangenen geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch zur weiteren Aufklärung nicht verpflichtet.

2. Die Sachrüge wirft keine Rechtsfrage auf, die einer eingehenderen Erörterung durch den Senat bedürfte. Entgegen der Auffassung des Anstaltsleiters gefährdet der angefochtene Beschluss auch nicht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

a) Die Verlegung eines Gefangenen aus dem Regelvollzug in den behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug stellt eine ihn begünstigende Maßnahme mit Dauerwirkung dar. Ihr kommt im Rahmen der Gestaltung des Vollzuges beträchtliche Bedeutung zu, wie schon die Tatsache belegt, dass die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen einen Bestandteil des Vollzugsplans darstellt (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG). Mit der Aufnahme der Zuweisung in den Vollzugsplan geht die Vollzugsbehörde eine Selbstbindung ein, die zur Folge hat, dass sie die Maßnahme nur unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zurücknehmen kann (vgl. OLG Celle ZfStrVo 1989, 116; KG NSTz 1997, 207, 208; Beschluss des Senats vom 21. Februar 2002 - 5 Ws 1/02 Vollz -). Ein freies Belegungsermessen, das der Anstaltsleiter in seiner Rechtsbeschwerdebegründung wiederholt für sich in Anspruch nimmt, steht ihm infolgedessen nicht mehr zu.

Bei der Entscheidung der Frage, ob der Gefangene den besonderen Anforderungen des Wohngruppenvollzuges noch genügt, hat der Anstaltsleiter allerdings einen Beurteilungsspielraum, der einer Kontrolle nur nach den Rechtsgrundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG unterliegt. Das Gericht muss auf einen Antrag des Gefangenen aber überprüfen, ob der Anstaltsleiter seiner Entscheidung einen zutreffenden, vollständig ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt und den Beurteilungsspielraum eingehalten hat (vgl. BGHSt 30, 320, 327; Beschluss des Senats a.a.O.).

Die Strafvollstreckungskammer hat bei der Entscheidung, die Bescheide des Anstaltsleiters vom 04. Juni 2003 und 30. Juli 2003 aufzuheben, diese Rechtsgrundsätze zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Die Begründung ihres Beschlusses lässt aber nicht besorgen, dass sie sie verkannt hat. Die Kammer hat rechtsfehlerfrei ihre Auffassung dargelegt, dass der dem Gefangenen zur Last gelegte Zwischenfall vom 19. Dezember 2002 den Hauptgrund für seine Rückverlegung in den Regelvollzug gebildet hat, also nicht nur, wie die Rechtsbeschwerde behauptet, ein letzter Anlass für diese Maßnahme gewesen ist, das Verhalten des Gefangenen an diesem Tage aber keinen Rückschluss auf seine Ungeeignetheit für den Wohngruppenvollzug erlaubt, weil sich daraus kein Vorwurf gegen ihn herleiten lässt. Den anderen in den Verlegungsbescheiden genannten Vorfällen kommt nach der im Einzelnen begründeten Einschätzung der Strafvollstreckungskammer nicht das Gewicht zu, das erforderlich wäre, um die den Gefangenen stark belastende Rückverlegung in den Regelvollzug zu tragen. Ein Eingriff der Kammer in den dem Anstaltsleiter vorbehaltenen Beurteilungsspielraum liegt hierin nicht. Sollte der angefochtene Beschluss das Verhalten des Gefangenen unzutreffend würdigen, würde es sich zudem um einen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründenden Fehler im Einzelfall handeln.

b) Die Verpflichtung des Anstaltsleiters, den Gefangenen in die Teilanstalt V zurückzuverlegen, hat die Strafvollstreckungskammer gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ausgesprochen. Die Rückgängigmachung der Verlegung eines Gefangenen vom offenen in den geschlossenen Vollzug oder - wie hier - vom Wohngruppen- in den Regelvollzug ist eine typische Maßnahme der durch diese Vorschrift ermöglichten Folgenbeseitigung (vgl. OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 102; Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rdn. 11). Die Spruchreife, die sie voraussetzt, durfte die Strafvollstreckungskammer hier nach den gesamten Umständen annehmen.

Hat die Strafvollstreckungskammer über die Verpflichtung des Anstaltsleiters zum Erlass einer Maßnahme zu befinden, bei der dem Anstaltsleiter ein Beurteilungsspielraum oder ein Handlungsermessen zusteht, so ist maßgeblicher Zeitpunkt für den Verpflichtungsausspruch regelmäßig die letzte Behördenentscheidung, da das Gericht nur für diesen Zeitpunkt überprüfen kann, ob die Behörde den Anspruch zu Recht abgelehnt hat (vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rdn. 9; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 115 Rdn. 5, beide m. Rspnchw.). Anders ist die Situation jedoch, wenn ein Be-

urteilungsspielraum oder ein Handlungsermessen nicht bzw. nicht mehr besteht. Da die Kammer in einem solchen Fall über die Verpflichtung der Behörde zum Erlass der Maßnahme abschließend befinden kann, hat sie auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung abzustellen (vgl. OLG Nürnberg StV 2000, 573; Calliess/Müller-Dietz und Arloth/Lückemann a.a.O.). Hiernach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Strafvollstreckungskammer in der vorliegenden Sache nicht nur den Verlegungsbescheid erneut aufgehoben, sondern auch über die Rückverlegung entschieden hat. Das rechtfertigten folgende besonderen Umstände:

Der Anstaltsleiter hat nach dem Zwischenfall vom 19. Dezember 2002 die Entscheidung über die Ablösung des Gefangenen vom Wohngruppenvollzug bereits am 23. Dezember 2002 getroffen und durchgeführt, obgleich zu diesem Zeitpunkt noch in keiner Weise ausreichend geklärt war, inwieweit das Geschehen dem Gefangenen anzulasten war. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 04. April 2003, mit dem sie den Verlegungsbescheid mangels hinreichender Sachaufklärung aufhob, ging dem Anstaltsleiter wenige Tage später zu. Seit diesem Zeitpunkt befand sich der Gefangene entgegen dem Vollzugsplan ohne rechtliche Grundlage im Regelvollzug. Angesichts dessen war der Anstaltsleiter verpflichtet, den Gefangenen entweder zurückzoverlegen oder aber unverzüglich unter Beachtung der von der Strafvollstreckungskammer in dem Beschluss vom 04. April dargelegten Rechtsauffassung eine neue Verlegungsentscheidung zu treffen. Tatsächlich erging diese Entscheidung erst am 30. Juli 2003, nachdem sie in dem Bescheid des Anstaltsleiters vom 04. Juni 2003 erneut unterlassen worden war.

Nach dieser verzögerlichen Bearbeitung einer ersichtlich eilbedürftigen Sache bestand für die Beteiligten besonderer Anlass, beschleunigt zu klären, ob dem Gefangenen ein Recht auf Rückverlegung in den Wohngruppenvollzug zustand. Hierauf hat der Senat in seinem Beschluss vom 17. Februar 2004 nochmals ausdrücklich hingewiesen. Er hat außerdem klargestellt, dass die Strafvollstreckungskammer gehalten sei, den Anstaltsleiter zur Rückverlegung des Gefangenen zu verpflichten, wenn sich im gerichtlichen Verfahren nicht feststellen lasse, dass die Voraussetzungen für den Widerruf seiner Unterbringung im Wohngruppenvollzug und die damit verbundene Änderung des Vollzugsplans vorgelegen haben. In Kenntnis dieser Ausführungen war der Anstaltsleiter ganz offenkundig gehalten, der Strafvollstreckungskammer etwaige neu hervorgetretene Umstände, die gegen die Eignung des Gefangenen für den Wohngruppenvollzug sprachen, ohne weitere Verzögerungen mitzuteilen. Seit der angefochtenen Verlegung des Gefangenen war weit mehr als ein Jahr vergangen. Irgendeinen Anlass, gleichwohl zunächst wieder abzuwarten, ob die Strafvollstreckungskammer ihn erneut zur Stellungnahme auffordern werde, hatte der Anstaltsleiter nicht. Unter diesen besonderen Umständen durfte die Strafvollstreckungskammer annehmen, dass es keine den Gefangenen belastenden neuen Erkenntnisse gab und die Sache damit spruchreif war. Die Rechtsbeschwerde ist daher zu verwerfen.

Angemerkt sei noch, dass der Anstaltsleiter die Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen auch nach dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 25. März 2004 unbeachtet gelassen hat. Der Senat hat ihn in dem Beschluss vom 21. November 2002 - 5 Ws 628/02 Vollz - unmissverständlich darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer schon vor deren Rechtskraft nachzukommen, solange sie nicht im Rechtsbeschwerdeverfahren aufgehoben worden sind oder ihr Vollzug vom Rechtsbeschwerdegericht ausgesetzt worden ist. Ein Antrag auf Aussetzung des Vollzuges hemmt diese Verpflichtung nur, wenn er unverzüglich, also ohne vermeidbare Verzögerungen gestellt wird. Gleichwohl hat der Anstaltsleiter den Aussetzungsantrag auch in der vorliegenden Sache ohne erkennbaren Grund wiederum erst am letzten Tag der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde gestellt. Das hat dazu geführt, dass der Gefangene seit dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 25. März 2004 erneut ohne ausreichende Rechtsgrundlage im Regelvollzug untergebracht ist.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

§§ 70, 116 StVollzG (Zur Ablehnung des Besitzes einer Spielkonsole Sony Playstation 2 in einer Justizvollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe)

Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 16. November 2004 - Vollz (Ws) 19/04 -

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt zur Zeit wegen räuberischer Erpressung pp. eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren, deren Ende auf den 17.7.2009 notiert ist. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Saarbrücken die Anträge des Gefangenen vom 4.11.2003, die Leiterin der Justizvollzugsanstalt S. zu verpflichten, ihm den Besitz einer Spielkonsole Sony Playstation 2 zu genehmigen sowie ihm einen Verteidiger beizuzuordnen und Prozesskostenhilfe zu gewähren, zurückgewiesen.

Gegen die ihm am 21.9.2004 zugestellte Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner am 21.10.2004 bei dem Landgericht eingegangenen Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Weder gibt die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Anlass, zur Klärung und richtungweisenden Beurteilung bestimmter Rechtsfragen Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen, noch geht von der angefochtenen Entscheidung eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aus (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. A., § 116 Rn. 2).

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer frei von Rechtsfehlern ist, so dass von ihr schon deshalb keine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgehen kann. Zur Fortbildung des Rechts ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, weil der Senat sich bereits in seinem Beschluss vom 2. Juni 2004 - Vollz (Ws) 2/04 - eingehend mit den von der Rechtsbeschwerde aufgeworfenen Fragen, namentlich der Frage, ob mildere Mittel als die generelle Untersagung vorhanden sind, mit denen der bauartbedingten Gefährlichkeit dieser Spielkonsole begegnet werden kann, befasst hat. Der Senat sieht davon ab, diese Erwägungen zu wiederholen; er nimmt auf sie Bezug.

Nach den in dieser Entscheidung dargelegten Grundsätzen, an denen der Senat festhält und die er durch neuere Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte bestätigt sieht (vgl. Kammergericht NSIZ-RR 2004, 157, ZfStrVo 2004, 241 und 310; OLG Frankfurt ZfStrVo 2004, 248 und Beschluss v. 7.1. 2004 - Ws 258/03 -; OLG Hamm, Beschluss vom 27. April 2004 - 1 Vollz (Ws) 60/04 -; Brandenburgisches Oberlandesgericht ZfStrVo 2004, 115; Thüringisches Oberlandesgericht ZfStrVo 2003, 304)), ist die ablehnende Verfügung der Anstaltsleiterin vorliegend zu Recht ergangen. Weiterer, nur mit sachverständiger Hilfe zu treffender Feststellungen zu einer eventuell zwar möglichen, mit Mitteln der Justizvollzugsanstalt S., einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe, aber nicht zu leistenden Kontrolle der Spielkonsole bedarf es danach nicht.

An dieser Beurteilung vermag auch die von dem Beschwerdeführer vorgelegte Bescheinigung der Herstellerfirma Sony nichts zu ändern, aus der sich lediglich ergibt, dass die Spielkonsole in der Grundausstattung nicht internetfähig und der Kontakt zu Mitspielern nur mit Hilfe von Zubehörprodukten möglich ist.

An einer Sachentscheidung ist der Senat auch nicht durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (ZfStrVo 2003, 244) gehindert. Es ist anerkannt, dass in Bezug auf den Besitz und Betrieb von Telespielgeräten rechtsfehlerfrei ergangene Einzelfallentscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen möglich geworden sind, ohne dass dies einen Verfassungsverstoß darstellt (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2002, 128; KG NSTZ-RR 2004, 157 und ZfStrVo 2004, 310; OLG Frankfurt ZfStrVo 2004, 248). Eine Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG besteht daher nicht.

Die Rechtsbeschwerde war daher mit den Nebenentscheidungen aus §§ 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG, 48a GKG als unzulässig zu verwerfen.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Zur Kontrolle der Verteidigerpost)

Verteidigerpost darf in Haftanstalten zur Postkontrolle auch dann nicht geöffnet werden, wenn diese nicht ausdrücklich als „Verteidigerpost“ gekennzeichnet wurde, jedoch auf dem Schreiben als Absender Name und Anschrift des Rechtsanwaltes vermerkt ist.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Oktober 2004 - 1 Ws 374/04 -

Gründe

I.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts U. hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Gefangenen X. auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 12.5.2004 erfolgten Öffnung und Inhaltskontrolle eines an ihn gerichteten Schreibens seines Verteidigers als unbegründet abgelehnt. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Gefangenen, mit der er die Sachrüge erhebt. Das Rechtsmittel, das zur Fortbildung des Rechts zuzulassen ist, hat Erfolg.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer befand sich auf dem Umschlag der eingehenden Postsendung ein Stempelaufdruck der „Anwaltskanzlei Dr. G. & H.“ mit einer Ortsangabe. Im Sichtfenster des Umschlags waren u.a. als Absender genannt „RAe Dr. G. und Kollegen aus V“. Eine ausdrückliche Bezeichnung der Postsendung als „Verteidigerpost“ war nicht vermerkt.

Die Strafvollstreckungskammer vertrat die Ansicht, dass die Sendung allein schon deswegen geöffnet und kontrolliert werden durfte, weil sie - entgegen der VV Nr. 1 zu § 29 StVollzG vom Verteidiger nicht mit dem Zusatz „Verteidigerpost“ gekennzeichnet war. Es fehlen infolgedessen Feststellungen zur Frage, ob einer oder mehrere der im Umschlagfenster namentlich benannten Rechtsanwälte bei der Justizvollzugsanstalt als Verteidiger des Gefangenen X. notiert waren. Die Strafvollstreckungskammer hat zudem zur Rechtfertigung der Zensur die bloße Möglichkeit ausreichen lassen, dass die Sendung nicht die Verteidigung betraf, sondern eine andere Rechtssache. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG wird der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger nicht überwacht. Verteidigerpost unterliegt somit - von dem hier nicht interessierenden Fall des § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG abgesehen - nicht der Postkontrolle durch die Vollzugsanstalt. Die Frage, ob eine Sendung Verteidigerpost enthält, ist daher von wesentlicher Bedeutung. Allein aus dem Fehlen eines ausdrücklichen Zusatzes „Verteidigerpost“ kann nicht mit ausreichender Verlässlichkeit geschlossen werden, dass die Briefsendung nicht die Verteidigung, sondern eine andere Rechtssache betrifft.

Zum einen ist die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 29 StVollzG ungeeignet, den als Verteidiger auftretenden Rechtsanwälten verbindliche Anweisung zu erteilen, wie sie ihre Sendungen an inhaftierte Mandanten zu gestalten haben (AK-StVollzG Joester/ Wegner § 29 Rdn. 8). Auch ist zu bedenken, dass das Unterbleiben

einer entsprechenden Kennzeichnung im einen oder anderen Fall auch auf einem Rechtsanwalts- oder Kanzleiversehen beruhen kann. Das Fehlen einer entsprechenden Kennzeichnung „Verteidigerpost“ kann somit nicht dadurch gleichsam sanktioniert werden, dass die Sendung ohne weiteres der üblichen Postkontrolle unterworfen wird.

Ergeben sich aus der auf dem Umschlag oder im Sichtfenster desselben befindlichen Absenderbezeichnung Hinweise darauf, dass einer der namentlich aufgeführten Rechtsanwälte bereits als Verteidiger des Gefangenen in Strafvollzugssachen aufgetreten ist, so bedarf es der Klärung, ob die Postsendung die Verteidigung betrifft und damit „Verteidigerpost“ ist. Dies gilt umso mehr, als nach überwiegend vertretener Meinung sich die Verteidigereigenschaft allgemein auf Vertretungen in Strafvollzugssachen beziehen kann und nicht nur jeweils auf ein einzelnes Verfahren beschränkt sein muss (AK-StVollzG a.a.O.).

Ist ein als Absender aufgeführter Rechtsanwalt bei der Justizvollzugsanstalt als Verteidiger eingetragen, so steht die Möglichkeit, dass es sich bei dem Schreiben um Verteidigerpost handelt, gleich wahrscheinlich neben der Möglichkeit, dass es eine andere Rechtssache betrifft. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Postkontrollstelle dann ihr weiteres Verhalten nur auf die letztgenannte Möglichkeit stützen sollte. Es ist dann - etwa durch eine Nachfrage beim Rechtsanwalt - aufzuklären, ob die Sendung die Verteidigung betrifft oder nicht. Bejahendenfalls ist die Post ungeöffnet und unkontrolliert an den Gefangenen weiter zu leiten.

Der Senat ist der Meinung, dass die oben genannte Verfahrensweise für die Postkontrollstelle der Justizvollzugsanstalt keinen allzu großen Aufwand bedeutet, zumal die Verteidiger in aller Regel den Vermerk „Verteidigerpost“ allein schon deswegen anbringen werden und erfahrungsgemäß anbringen, um ein möglichst unverzögertes Gelangen ihrer Post zu ihren Mandanten zu gewährleisten.

Die Sache bedarf der erneuten Überprüfung und Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer. Sofern es sich bei der verfahrensgegenständlichen Postsendung tatsächlich um Verteidigerpost gehandelt hat, was durch eine Nachfrage beim Verteidiger geklärt werden kann, wird nicht zu vermeiden sein, dem ursprünglichen Antrag des Gefangenen statt zu geben.

(Mitgeteilt vom RiOLG Klaus Böhm, Karlsruhe)

§ 23 EGGVG, § 86a StVollzG (Zur Anfertigung und Speicherung digitaler Fotos im Vollzug der Untersuchungshaft)

- 1. Fertigt und speichert eine Untersuchungsanstalt aus Gründen der Sicherheit - namentlich zur Vermeidung von Fluchtgefahr - digitale Fotos, so steht einem Untersuchungsgefangenen gegen diese Maßnahme der Rechtsweg nach § 23 EGGVG offen.**
- 2. Die Anfertigung und Speicherung digitaler Fotos ist auch in einer Untersuchungsanstalt in entsprechender Anwendung des § 86a StVollzG zulässig.**

Beschluss des 2. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. August 2004 - 2 VAs 1/04 -

Gründe

Mit Antrag vom 20. März 2004 beehrte der Gefangene die Löschung eines gegen seinen Willen aufgenommenen digitalen Fotos aus den Dateien der Justizvollzugsanstalt sowie Auskunft darüber, ob das digitale Foto an andere Stellen versandt worden sei, ggf. auch dort dessen Löschung. Zur Begründung des Antrages bezog er sich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts, Celle vom 18. Januar 2002.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hält den Rechtsweg für unzulässig und beantragt die Verweisung an das Landgericht Potsdam.

Der Antrag ist zulässig. Der Rechtsweg gemäß § 23 EGGVG ist eröffnet, denn es werden Maßnahmen der Anstaltsleitung angegriffen, die der Entscheidungskompetenz des Haftrichters entzogen sind.

Das digitale Foto ist in entsprechender Anwendung von § 86a Abs. 1 StVollzG aufgenommen worden. Diese Vorschrift dient ausdrücklich dem Ziel der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend nur der Antragsteller diesem Verfahren unterzogen worden wäre. Es handelt sich offensichtlich um eine Anordnung der Justizvollzugsanstalt, die allgemein der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dient. Entsprechend liest sich auch die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zu dem Antrag. Da es sich bei der Aufnahme des Fotos nicht um eine individuelle, beschränkende Maßnahme im Verhältnis der Anstalt zu gerade dem Antragsteller handelt, ist der Haftrichter gemäß § 119 Abs. 6 StPO nicht zuständig.

Der Antrag ist aber unbegründet. Soweit der Antragsteller Bezug nimmt auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle, Beschluss vom 18. Januar 2002, NStZ 2003, 54), entspricht die dort vertretene Rechtsauffassung der damaligen Rechtslage, die inzwischen überholt ist.

Der Gesetzgeber hat mit § 86a StVollzG eine Rechtsgrundlage zur Anfertigung digitaler Fotos geschaffen. Hierauf stützt sich die Justizvollzugsanstalt in entsprechender Anwendung. Es bestehen insoweit keine Bedenken, da das im Gesetz zum Ausdruck kommende Interesse an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht nur gegenüber Strafgefangenen besteht, sondern gerade im Hinblick auf etwaige Fluchtgefahr auch und möglicherweise gerade im Verhältnis zu einem Untersuchungsgefangenen.

Insoweit war der Antrag unbegründet. Die Justizvollzugsanstalt hat ihrerseits mitgeteilt, dass eine Versendung des digitalen Fotos nicht stattgefunden hat. Das Auskunftersuchen ist damit, erledigt, der darauf beruhende Hilfsantrag ebenfalls.

Die Kostenentscheidung und die Festsetzung des Geschäftswerts beruhen auf den §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.

§§ 160, 41, 103 Nr. 9 StVollzG (Zum Ausschluss von der Gefangenvertretung)

Sehen die Statuten der Gefangenvertretung einer Justizvollzugsanstalt vor, dass von der Kandidatur oder der Mitwirkung hieran solche Strafgefangene ausgeschlossen werden, die schuldhaft ohne Arbeit sind, so reicht die bloße Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz hierfür nicht aus, wenn die für die Ablösung ursächliche Verfehlung des Strafgefangenen aufgrund ihrer Schwere nicht die Verhängung eines Arrestes rechtfertigen kann.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. November 2004 - 1 Ws 171/04 -

Gründe

I.

Die Justizvollzugsanstalt X. hat die Zuteilung von Arbeit an den Strafgefangenen in der Ladeabteilung am 28.01.2004 widerrufen, weil dieser gegen einen dort tätigen Anstaltsbediensteten - das Ermittlungsverfahren gegen diesen ist zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden - Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet hatte, und mit weiterer Verfügung vom 30.01.2004 festgestellt, dass die Mitgliedschaft des Strafgefangenen in der Insassenvertretung geendet habe, weil er nunmehr schuldhaft ohne Arbeit sei. Mit Beschluss vom 22.03.2004 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung insoweit als unbegründet zurückgewiesen, als sich dieser gegen die erfolgte Ablösung von der Arbeit richtete, im Übrigen jedoch die Verfügung

der Justizvollzugsanstalt X. aufgehoben. Gegen letztere Entscheidung wendet sich die auf eine Verletzung sachlichen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde.

II.

Nachdem die Amtszeit des Strafgefangenen in der Insassenvertretung der Justizvollzugsanstalt X. am 04.07.2004 geendet hat, ist die Rechtsbeschwerde, welche zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen gewesen wäre, gegenstandslos geworden (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 2002, 243 f.), was durch Beschluss festzustellen war (vgl. Senat ZfStrVo 2004, 304; Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Auflage 2002, § 115 Rn. 12).

Die nach Maßgabe des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung zu treffende Kosten- und Auslagenentscheidung führt zu dem Ergebnis, dass die Verfahrenskosten und die dem Gefangenen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen sind, da die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden gewesen wäre.

Nach Absatz III. Nr. 5a der Statuten für die Insassenvertretung der Justizvollzugsanstalt X. sind solche Strafgefangene von der Kandidatur für dieses Mitverantwortungsgremium ausgeschlossen, welche „schuldhaft ohne Arbeit“ sind, wobei ein solcher Grund nach Absatz VI. Nr. 1h der Statuten auch zu einer späteren Beendigung der Mitgliedschaft führt.

Zu Recht geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass von dieser Ausschlussregelung in erster Linie die Fälle der sog. Arbeitsverweigerung erfasst sein sollen, weil solche Strafgefangene ein schlechtes Vorbild für andere Insassen abgeben (zur Dispositionsfreiheit der Vollzugsbehörde bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Gefangenenmitverantwortung vgl. OLG Koblenz NStZ 1991, 511 f.; OLG Hamm a.a.O.; Callies, a.a.O., § 160 Rn. 6). Eine solche generelle Verweigerungshaltung (§ 41 StVollzG) hat die Strafvollstreckungskammer beim Strafgefangenen aber nicht feststellen vermocht, da dieser arbeitsbereit ist und die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nur daran scheitert, dass ein solcher nicht zur Verfügung steht.

Entgegen der Ansicht der Vollzugsbehörde genügt das pflichtwidrige Verhalten des Strafgefangenen, welches zu der Ablösung von seinem bisherigen Arbeitsplatz führte, hierfür nicht. Zwar wäre eine solche Auslegung noch vom Wortlaut der zu einer Selbstbindung der Verwaltung führenden Regelung des Absatzes III. Nr. 5a der Statuten für die Insassenvertretung erfasst, aus dem systematischen Vergleich mit den anderen Ausschlussgründen ergibt sich jedoch, dass nicht jedes Fehlverhalten eines Strafgefangenen - wie dies die Erstattung einer mutwilligen und offensichtlich ins Blaue hinein erstatteten Strafanzeige oder Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Anstaltsbediensteten darstellen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 07.08.2003, 1 Ws 151/02: Zur Unzulässigkeit der Anordnung eines Arrestes bei unklarer Beweislage) - zu seinem Ausschluss aus der Interessenvertretung führen soll. Vielmehr ist dies nur dann der Fall, wenn der Verstoß aufgrund seiner Schwere die Anordnung und Verhängung eines Arrestes (§ 103 Nr. 9 StVollzG; vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 04.05.2004, 1 Ws 1/04) rechtfertigen konnte (vgl. Absatz III. Nr. 5e der Statuten). Eine Übertragung dieser Einschränkung auf die Regelung des Absatzes III. Nr. 5a der Statuten erscheint dem Senat auch sachgerecht, denn ansonsten könnte die Mitgliedschaft eines aus der Sicht der Anstalt allzu energisch für die (vermeintlichen) Interessen der Insassen eintretenden Strafgefangenen durch seine bloße Ablösung von seinem Arbeitsplatz (zu den Voraussetzungen vgl. Senat, Beschluss vom 06.05.2004, 1 Ws 95/04; OLG Frankfurt NStZ-RR 1998, 31 f., dass ZfStrVo 2001, 372) beendet werden, was dem Grundgedanken einer angemessenen und demokratischen Mitwirkung der Gefangenen an den Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in der Anstalt widersprechen würde (§ 160 StVollzG; zur Ausschlussmöglichkeit eines Strafgefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und bei schädlichem Einfluss auf andere Gefangene vgl. OLG Nürnberg ZfStrVo 2002, 243; OLG Koblenz NStZ 1991, 511 f.).

Nachdem der Gefangene daher auch im hiesigen Verfahren obsiegt hatte, waren die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen gem. § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Staatskasse aufzuerlegen.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Klaus Böhm, Karlsruhe)

§§ 7, 159 StVollzG (Zur Einschränkung vorgesehener Behandlungsmaßnahmen)

Zur Einschränkung von im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug durch eine auf personalwirtschaftliche Gründe gestützte Hausverfügung des Anstaltsleiters.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Mai 2004 - 1 Ws 78/04 -

Gründe

I.

Der Gefangene verbüßt seit dem 7. August 1992 - seit dem 4. August 1998 in der JVA B. - eine lebenslange Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts K. vom 6. Februar 1992. Am 13. Februar 2003 wurde der individuelle Vollzugsplan des Gefangenen fortgeschrieben und dabei festgelegt, dass ihm wegen des ausgesprochen positiven Vollzugsverlaufs ab sofort pro Jahr zwei Ausführungen gewährt werden sollen. In der Folgezeit wurde der Gefangene am 30. Juni und am 14. Oktober 2003 ausgeführt.

Mit Hausverfügung vom 26. November 2003 bestimmte der Leiter der JVA B., dass aufgrund der angespannten Personalsituation der Anstalt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 im Vollzugsplan vorgesehene Regelausführungen unter Änderung der Vollzugspläne nur noch einmal jährlich gewährt würden. Der Gefangene beantragte daraufhin unter dem 30. November 2003 Auskunft darüber, ob und inwieweit die Verfügung vom 26. November 2003 Wirkung auch auf seinen Vollzugsplan entfalte. Unter dem 3. Dezember 2003 erhielt er die Antwort, dass die von dem Anstaltsleiter erlassene Hausverfügung auch für ihn gelte.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2003 stellte der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung und beantragte u.a., die Anstalt unter Aufhebung des Bescheids vom 3. Dezember 2003 zu verpflichten, ihm auch zukünftig zwei jährliche Ausführungen zu gewähren (Bl. 1 d.A.). Mit Beschluss vom 19. Februar 2004 stellte das Landgericht K. - Strafvollstreckungskammer - fest, dass der Vollzugsplan des Gefangenen durch die Hausverfügung vom 26. November 2003 nicht geändert worden und die Anstalt bis zu einer Änderung der Fortschreibung des Vollzugsplans diesen bei einer Entscheidung über die Gewährung von Ausführungen zu beachten habe. Die Kammer begründete ihre Entscheidung mit der fehlenden Beteiligung der Vollzugsplankonferenz bei der Änderung des Vollzugsplans des Gefangenen.

Das Justizministerium hat gegen diesen am 2. März 2004 zugestellten Beschluss mit Schriftsatz vom 16. März 2004, eingegangen beim Landgericht K. am 19. März 2004, Rechtsbeschwerde eingelegt. Zu Unrecht habe die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts K. den Antrag des Gefangenen für zulässig erachtet. Auch habe die Strafvollstreckungskammer § 159 StVollzG nicht richtig angewendet. Die Kammer habe der Vollzugsplankonferenz eine zu starke Stellung beigemessen. Im vorliegenden Fall sei deren Mitwirkung schon deshalb unnötig gewesen, weil der Anstaltsleiter der Konferenz aus personalwirtschaftlichen Gründen den Spielraum für eine individuelle Entscheidung im Fall des Gefangenen genommen habe.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Überprüfung der angegriffenen Entscheidung ist zur Fortentwicklung des Rechts vor allem in der Frage geboten, ob dem Leiter einer Vollzugsanstalt das Recht zusteht, Vollzugspläne von Gefangenen allein aus personalwirtschaftlichen Gründen ohne Beteiligung der Vollzugsplankonferenz und ohne Einzelfallprüfung zu ändern.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als zulässig behandelt. Denn mit dem Bescheid der Vollzugsanstalt vom 3. Dezember 2003 wurde der Vollzugsplan des Verurteilten vom 13. Februar 2003 unter Hinweis auf die Hausverfügung vom 26. November 2003 dahingehend geändert, dass diesem anstelle von zwei jährlichen Ausführungen zukünftig nur noch eine Ausführung pro Jahr gewährt werden soll. Hierin liegt eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs, die gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG den Rechtsweg eröffnet (OLG Nürnberg, ZfStrVo 1982, 308; KG, ZfStrVo 1983, 181; 1984, 370).

Ebenfalls ohne Erfolg bleibt der Vortrag der Rechtsbeschwerde, die Strafvollstreckungskammer habe die Bedeutung der Vollzugsplankonferenz verkannt und ihr eine zu starke Stellung beigemessen. Die Durchsetzung des in § 2 StVollzG formulierten Vollzugsziels erfordert ein konzentriertes Zusammenwirken aller an der Resozialisierung Beteiligten. Der von § 7 StVollzG für jeden Gefangenen vorgeschriebene individuelle Vollzugsplan ist deshalb gemäß § 159 StVollzG in einer von dem Anstaltsleiter durchzuführenden Konferenz aufzustellen und zu überprüfen (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Februar 1993 - 2 BvR 594/92 -, NSTZ 1993, 301; OLG Hamm, ZfStrVo 1979, 63). Diese Konferenz bildet den Rahmen der von § 154 Abs. 1 StVollzG angeordneten Zusammenarbeit der an der Behandlung des Gefangenen maßgeblich beteiligten Personen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl. 2000, § 159 Rdnr. 1) und dient damit dem Zweck, die zu treffende Ermessensentscheidung auf eine möglichst umfassende Kenntnis aller relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu gründen. Bereits in der unterlassenen Beteiligung der Konferenz liegt deshalb ein Rechtsfehler in der Ausübung des Anstaltsermessens, wenn die Beteiligung - was im vorliegenden Fall der Änderung eines Vollzugsplans regelmäßig der Fall ist - der vollständigen Ermittlung des Sachverhalts unter anderem auch hinsichtlich der Persönlichkeit des Gefangenen als Grundlage für die im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung dient (KG, ZfStVO 1990, 119 <121>).

Hiergegen kann nicht mit Erfolg eingewandt werden, das Ermessen sei durch die dauerhafte Personalknappheit der Vollzugsanstalt bereits in einer Weise reduziert worden, die eine andere Entscheidung ausgeschlossen hätte. Dabei ist schon fraglich, ob die von dem Anstaltsleiter in seiner Verfügung vom 26. November 2003 angesprochene Personalsituation der JVA B. überhaupt geeignet wäre, dem Gefangenen die für einen Behandlungsvollzug im Sinne des Vollzugsziels gebotenen Maßnahmen entgegen dem Wortlaut des § 7 StVollzG und der Intention des Strafvollzugsgesetzes (teilweise) zu versagen. Dies kann hier allerdings offen bleiben, da eine solche Versagung ermessensfehlerfrei jedenfalls erst am Ende einer Abwägung aller beteiligten Belange stehen könnte. Der Anstaltsleiter selbst hat in seiner Verfügung vom 26. November 2003 die besondere Bedeutung von Ausführungen für die Behandlung und Wiedereingliederung der Gefangenen und zur Vermeidung schädlicher Folgen der Haft hervorgehoben. Es wäre deshalb für eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung erforderlich gewesen, die Aufgaben, durch deren Erfüllung das Anstaltspersonal an den gebotenen Behandlungsmaßnahmen gehindert wird, konkret zu benennen und in ihrer Bedeutung den Belangen des Behandlungsvollzugs im individuellen Einzelfall des Gefangenen gegenüberzustellen und zu gewichten. Allein der Hinweis auf die angespannte Personalsituation infolge fehlender Stellen und ständig steigender Anforderungen durch gesetzliche, aufsichtsbehördliche und gerichtliche Vorgaben reicht hingegen nicht aus, das berechnete und gesetzlich geschützte Interesse des Gefangenen und der Allgemeinheit an Behandlung, Wiedereingliederung und Schutz vor nachteiligen Folgen der Haft im Sinne einer „Ermessensreduzierung auf Null“ zurückzudrängen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 122 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt von RiOLG Klaus Böhm, Karlsruhe)

Buchbesprechungen

Volker Fleck: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Band 20 der Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2004. Kartoniert, XXIX, 264 Seiten, € 32,-

Die vorliegende Greifswalder, von Frieder Dünkel betreute juristische Dissertation befasst sich mit dem bisher wissenschaftlich wenig bearbeiteten Thema der „Neuen Verwaltungssteuerung“ (NVS) und ihren Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug. Im Strafvollzug aller Bundesländer haben in den letzten Jahren die sogenannten neuen Steuerungsinstrumente oder, umfassender, das New Public Management mehr oder weniger flächendeckend Einzug gehalten. Noch liegt der Pulverdampf der damit verbundenen Propagandakampagnen über dem Feld. Und noch ist viel Wortgeklingel, Zuschreibung und Beschwörung zu hören. Stringente Argumentation und empirisch abgesicherte Beweisführung sind dagegen weiterhin Mangelware, erst recht, wenn man die NVS konkret auf den Jugendstrafvollzug und seine Aufgaben bezieht. Man muss deshalb dem Autor dankbar dafür sein, dass er sich dieses wichtigen Themas angenommen hat. Furchtlos betritt und erkundet er die politischen und terminologischen Minenfelder. Und wenn die Lektüre seines Buches bisweilen "hard stuff" ist, so liegt das im Wesentlichen an der zwangsläufig zur Verwendung kommenden, in aller Regel der Volks- und Betriebswirtschaftslehre entlehnten Terminologie, die er freilich zum Teil als modernistisches Neudeutsch entlarvt.

Fleck hat sein Werk in zwölf Kapitel gegliedert. Nach einer kurzen Einführung in das Thema stellt er im 2. Kapitel die rechtlichen Grundlagen des Jugendstrafvollzuges bis hin zu dem neuen Gesetzentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vor und skizziert im 3. Kapitel die sozialen Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzuges. Im 4. Kapitel stellt er die Grundlagen der NVS dar und zeichnet die bisherige Entwicklung im Ausland und in Deutschland nach. Ursprünglich für den kommunalen Bereich entwickelt und besonders am „Tilburger Modell“ orientiert, werden in Großkonzernen verbreitete Wirtschafts- und Verwaltungsstrategien, die auf dem sogenannten Managerialismus basieren, zum Vorbild genommen. Die Vertreter dieser Theorie sind von der Existenz allgemeingültiger Managemententwürfe überzeugt, die nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern genauso im öffentlichen Sektor Anwendung finden könnten. Schon hieran meldet der Autor (verständliche) Zweifel an. Denn Staat und Verwaltung als das administrative System auf der einen Seite, der Markt als das ökonomische System auf der anderen Seite können deshalb nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden, weil im ökonomischen System Individualinteressen, im staatlich-administrativen System aber die Interessen der Allgemeinheit, das Gemeinwohl, im Vordergrund zu stehen haben (S. 45 f.). Folgerichtig kritisiert er die für die NVS zentralen Begriffe des „Produkts“ und des „Kunden“. Der Staat könne nicht als Anbieter von Produkten angesehen werden, die der Bürger als Kunde nach individuellem Belieben annehmen oder nicht annehmen könne - gewiss ein zentraler Gehalt des Begriffs „Kunde“. Die Freiheit, den Anbieter zu wechseln, hat der Bürger ebenso wenig. Und um ein wirtschaftliches Austauschverhältnis handelt es sich überwiegend auch nicht. Der nachfolgende Versuch des Autors, den Kundenbegriff gleichwohl durch eine veränderte Definition zu retten, indem er mit dem Bild des Bürgers als Kunde ausschließlich die Bereitschaft der Verwaltung assoziiert, in hoheitlichen Aufgabenfeldern dem Bürger menschen- und bürgerfreundlich zu begegnen, überzeugt jedoch kaum. Der Terminus ist nun einmal anderweitig, nämlich marktwirtschaftlich besetzt. Es erscheint deshalb wenig sinnvoll, ihn außerhalb dieses Kontexts zu verwenden und damit zahlreiche Missverständnisse zu riskieren. Allenfalls könnte man ihn durch den Begriff des (Leistungs-) Adressaten ersetzen. So ist Flecks Warnung einleuchtend, dass die NVS einen Paradigmenwechsel in dem Sinne nach sich ziehen könnte, dass wirtschaftliche Rationalität zunehmend Vorrang vor rechtsstaatlicher Rationalität beansprucht (S. 43).

Im 5. Kapitel skizziert der Autor den Stand der Forschung bezüglich der NVS, der allerdings noch recht unbefriedigend ist, und referiert im 6. Kapitel ausführlich die Grundbestandteile der NVS anhand der einzelnen Steuerungsinstrumente Organisationsentwicklung, Leitbilder, Controlling, Kosten-Leistungsrechnung, Be-

richtswesen, Kontraktmanagement und Produkte. Im nachfolgenden Kapitel gibt er einen Überblick über den Stand der Einführung der NVS in den einzelnen Bundesländern. Dieser ist recht unterschiedlich, scheint im Hinblick auf die verbreitete schlechte Haushaltslage jedoch eines gemeinsam zu haben: Soweit im Zusammenhang mit der Kosten-Leistungsrechnung eigenständig zu verwaltende Budgets zugewiesen wurden - ohnehin oft nur die Sachmittel, aber nicht die viel wichtigeren Personalmittel - sind diese inzwischen wohl überall derartig zurückgefahren worden, dass dadurch die angestrebte größere Flexibilität im Haushaltsvollzug mehr oder weniger vollständig verloren gegangen ist.

Die NVS hat eine starke Tendenz dazu, lediglich monetär und quantitativ zu steuern. Es bedarf deshalb eines qualitativen Korrektivs, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen qualitativen Zielen, die der Autor in Anlehnung an Ohler (1977) pädagogische Kernkompetenz nennt, und der ökonomisch ausgerichteten Verwaltungskompetenz zu erreichen. Ein auf die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges ausgerichtetes Qualitätsmanagement, schreibt er, „muss also eine Dominanz der Verwaltungskompetenz über die Kernkompetenz verhindern“ (S. 103). Als ein dazu geeignetes Mittel wird meistens die sogenannte Balanced-Scorecard (BSC) angesehen. Diese stellt der Autor im 9. Kapitel in ihren Grundzügen vor und untersucht dann im 10. Kapitel, welche (mutmaßlichen) Steuerungswirkungen erreicht werden, wenn man, wie in der BSC vorgesehen, die vier gleichberechtigten Zieldimensionen der Finanzperspektive, der gesellschaftspolitischen Perspektive, der Mitarbeiterperspektive und der auf den Gefangenen gerichteten Kundenperspektive miteinander zum Ausgleich bringt.

Die teils sehr tiefgehenden Analysen in diesem zentralen Kapitel können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Unter den Zielsetzungen der Finanzperspektive sieht der Autor die Gefahr, dass das pädagogische Angebot nur noch für ausgesuchte und als förderungswürdig erachtete Insassen bereit gehalten wird, wie dies im niedersächsischen Vollzugskonzept, dort „Chancenvollzug“ genannt, ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Steinhilper, ZfStrVo 2003, S. 143; kritisch Schneider, ZfStrVo 2004, S. 139). Fleck sieht hier die Verwaltungskompetenz gegenüber der Kernkompetenz Erziehung dominieren, indem die Finanzierung des Sachmittelbereichs Vorrang vor der Finanzierung des Personalmittelbereichs erhält (S. 115, 118). Eine weitere Gefahr drohe von der Verwaltungszentralisierung, die die unterschiedlichen Vollzugsarten quasi gleichschalte und die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzuges, basierend auf seinem Erziehungsauftrag, in Frage stelle. „Ausgehend von dem Ansatz des Versuchscharakters der Erziehung sind daher auch Überlegungen, aus Gründen der Prozessoptimierung pädagogische Angebote ausschließlich für geeignete jugendliche Inhaftierte zu machen, mit den Prinzipien des Jugendstrafvollzugs nicht zu vereinbaren“ (S. 129). Unter den Zielsetzungen der gesellschaftspolitischen Perspektive befürchtet er, dass allgemeine politische Vorgaben dazu führen könnten, dass die ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs zu erbringenden Produkte zu Lasten der Erziehung und zu Gunsten der technischen und administrativen Sicherheit gewichtet werden. Unter den Zielsetzungen der Mitarbeiterperspektive hebt er den zentralen Stellenwert einer verbesserten Ausbildung der Vollzugsbediensteten hervor. Unter den Zielsetzungen der Kundenperspektive schließlich erneuert Fleck seine Kritik am Begriff Kunde und meint, dass die für die Privatwirtschaft Gültigkeit besitzende Beschreibung der Kundenperspektive allenfalls modifiziert auf die öffentliche Verwaltung übertragbar sei. Er weist auf die Verwirrung hin, die in der bisherigen Debatte um diesen Begriff aufgetreten ist und kommt nach eingehender Diskussion - innerhalb der Logik der BSC argumentierend - zu dem Ergebnis, dass „Kunden“ im Jugendstrafvollzug mit oberster Priorität ausschließlich die Inhaftierten seien (S. 157), und nicht etwa ganz allgemein „die Bürger“. Verwendet man, wie oben vorgeschlagen, statt „Kunde“ den Begriff des Leistungsadressaten (oder gar den noch mit Fürsorglichkeit konnotierten Begriff des „Klienten“), zeigt sich übrigens sofort, dass Fleck damit Recht hat.

Davon ausgehend, dass ein erzieherisch gestalteter Jugendstrafvollzug durchaus ein adäquates Mittel zur Rückfallreduzierung sein kann, entfaltet Fleck die Zieldimension der Kundenperspektive zu einem beeindruckenden Panorama der pädagogischen Förderung der Persönlichkeitsbildung. In Schlagworten bedeutet das: Eröffnung eines Feldes für soziale Lernprozesse in der Wohngruppe, Erweiterung des Bildungs-, des pädagogisch-therapeutischen

sowie des Sport- und Freizeitangebotes, Optimierung des pädagogischen Klimas durch Gestaltung des Jugendstrafvollzuges als ein entlastetes Lebensfeld, Erhöhung der Anzahl der Vollzugslockerungen, um ein intensives Entlassungstraining mit echtem Freiheitsbezug zu gewährleisten, und schließlich Optimierung der Zusammenarbeit und der Vernetzung des Jugendstrafvollzuges mit den sozialen Diensten der Justiz.

Würde die BSC in der Praxis so eingesetzt und verstanden werden, wie es der Autor in diesem Kapitel idealtypisch entwickelt und empfiehlt, könnte man sie vielleicht als ein geeignetes, wenn auch immer noch nicht hinreichendes Instrument der Qualitätssicherung betrachten. Doch dass diese Hoffnung wohl trügerisch ist, macht Fleck im 11. Kapitel deutlich. Dort unterzieht er die Komponenten der Neuen Verwaltungssteuerung einer Strukturanalyse unter rechtlichen Gesichtspunkten. Bei der Betrachtung der sogenannten Zielvereinbarungen zeigt sich, dass diesen keine rechtlichen Verbindlichkeit zukommt, so dass sie für den Jugendstrafvollzug eine zuverlässige qualitative Absicherung nicht darstellen können. Einmal mehr kritisiert der Autor in diesem Zusammenhang, dass in der Systematik der NVS Handlungsergebnisse der Verwaltung mit demselben Begriff „Produkt“ belegt werden wie die Ergebnisse von Produktionsprozessen in der Wirtschaft, mit denen sie schwerlich vergleichbar sind. Er sieht dadurch die präzise juristische Begrifflichkeit des Vollzugsrechts verwässert und rügt insbesondere, dass über solche Terminologie „weichgezeichnete politische Führungsfloskeln in die Vollzugsgestaltung eingebracht werden, die weder der Gesetzgeber des StVollzG noch der des JGG als Ziele anerkannt haben“ (S. 208). Hinzu kommt, dass für die Produkte „Sicherheit“ und „Ordnung“ die Kosten bedeutend leichter bestimmbar sind als für das Produkt „Erziehung“. Bei der Leitbilddiskussion zeigt er am Beispiel zweier Jugendstrafanstalten auf, wie unterschiedlich diese ausfallen kann, je nachdem, ob eher der Erziehungsgedanke oder der Sicherheitsaspekt in den Vordergrund gestellt wird. Unter dem Stichwort virtueller Wettbewerb („benchmarking“) werden schließlich die Probleme herausgearbeitet, die daraus resultieren, dass der sogenannte „Controller“ im Konflikt zwischen Pädagogik und Ökonomie wegen seines auf der Basis finanzwirtschaftlicher Auswertungen scheinbar unumstößlichen Datenmaterials einen enormen Einfluss auf die Entscheidungen gewinnt.

Insgesamt kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass die Neue Verwaltungssteuerung nur dann als Chance für den Jugendstrafvollzug verstanden werden kann, wenn durch eine besondere gesetzliche Gestaltungsvorschrift gewährleistet wird, dass die dem Jugendstrafvollzug zugewiesenen finanziellen Ressourcen vorrangig zu Gunsten der Kernkompetenz Erziehung eingesetzt werden (S. 228). Dieser Forderung kann man zustimmen. Allerdings bleiben Bedenken, die sich daraus ergeben, dass keineswegs sicher ist, ob eine solche Vorschrift die zahlreichen genannten Gefahren bannen kann, die in der Logik und der Struktur der NVS begründet liegen. In jedem Fall liefert diese Studie einen weiteren eindrucksvollen Beleg für die Notwendigkeit einer baldigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges, aber auch dafür, dass weitere Forschung zum Thema Neue Verwaltungssteuerung im Strafvollzug dringend geboten ist. Zu evaluieren ist insbesondere, ob die neuen Steuerungsmodelle ihrerseits das halten, was sie versprechen, nämlich Effektivität und Effizienz des Strafvollzuges zu optimieren. Für die Beantwortung dieser Frage ist allerdings entscheidend, woran dies gemessen wird. Es kann nur die gesetzliche Zielsetzung (§ 91 Abs. 1 JGG) sein, die Insassen des Jugendstrafvollzuges mit erzieherischen Mitteln in ihrer Entwicklung in Richtung auf ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung zu fördern.

Etwas zu kurz gekommen erscheint mir die Grundsatzdiskussion in der neueren kriminologischen Literatur zum Managerialismus und New Public Management, so dass der in Arbeiten von Garland, Krasmann, Lemke und vielen anderen herausgearbeitete Zusammenhang zwischen den Prozessen der Ökonomisierung des Sozialen und dem politischen Programm des Neoliberalismus nicht hinreichend deutlich wird. Gleichwohl sollte sich mit diesem verdienstvollen Werk unbedingt jeder auseinandersetzen, der im (Jugend-)Strafvollzug oder in den Aufsichtsbehörden mit Fragen der neuen Verwaltungssteuerung beschäftigt ist.

Joachim Walter

Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, bearbeitet von Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 19) 10. neu bearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München 2005. 1096 S. In Leinen. € 71,-.

Ein Kommentar, der in 10. Auflage erscheint, zeigt allein schon hierdurch, wie erfolgreich er ist und für wie wichtig ihn seine Nutzer halten. Der Calliess/Müller-Dietz ist der Klassiker unter den Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz. Es ist derjenige, der den Maßstab gesetzt hat und weiterhin setzt und der für den Praktiker und denjenigen, der sich wissenschaftlich mit dem Strafvollzug befasst, unverzichtbar ist. Die Autoren haben mit der Neuauflage, die rechtlich auf dem Stand vom Herbst 2004 ist, eine große Fleißarbeit geleistet. Völlig neu sind die Bearbeitungen zum neuen § 86a. Auch die Erläuterungen zu § 84 sind neu gefasst, ebenso wie – für die Praxis in letzter Zeit besonders wichtig – die Regelung des Haftkostenbeitrages in § 50. Calliess/Müller-Dietz gehen bei letzterem wie schon andere Kommentatoren vor ihnen über den Gesetzeswortlaut hinaus, indem sie, was vernünftig erscheint, das Überbrückungsgeld für diesen Zweck nicht antasten wollen (Rdnr. 6 a.E.). Unterhalb der Schwelle der völligen Neubearbeitung haben die Verfasser bei einigen kommentierten Paragraphen neue, interessante Akzente gesetzt. So setzen sie sich in § 10 Rdnr. 1a mit dem aus ihrer Sicht seit neuestem zu beobachtenden Systemwechsel vom offenen zum geschlossenen Vollzug auseinander. Insbesondere der Stadtstaat Hamburg (Umwidmung der JVA Billwerder) hat sich hier hervorgetan. Aber auch andere Bundesländer scheinen den offenen Vollzug in letzter Zeit nicht mehr als Errungenschaft, sondern als Belastung anzusehen. Der Kommentar hält dagegen und verweist auf die eindeutige Gesetzeslage. In diesem politisch brisanten Bereich reicht dies heutzutage wahrscheinlich aber nicht mehr. Deshalb wäre die Aufnahme von kriminologischen harten Fakten zum offenen Vollzug nötig, um die Diskussion zu versachlichen.

Bei § 18 versucht die Politik ebenfalls – diesmal wegen knapper Kassen – das Gebot der Einzelunterbringung aufzuweichen. Calliess/Müller-Dietz haben in die 10. Auflage die neue Rechtsprechung hierzu eingearbeitet. Für die Praxis hilfreich wäre es, die Unterschiede zwischen menschenunwürdiger Behandlung und bloßem Verstoß gegen § 18 noch besser herauszuarbeiten. Eine Aufgabe, welche die Gerichte bisher leider nicht geleistet haben. Wichtig erscheint es, zukünftig den Beitrag der Einzelunterbringung zur inneren und äußeren Sicherheit der Anstalten stärker zu betonen. Dieser Aspekt dürfte auf Sicherheit und Ordnung bedachten Politikern eher zu denken geben als das Argument, die Behandlung der Gefangenen werde beeinträchtigt.

Zu den §§ 19, 70, Hafttraumausstattung und Gegenstände für die Freizeitgestaltung, bringt die Neuauflage die aktuellen Gerichtsentscheide. Wobei sich wieder einmal zeigt, dass zukünftige Fragestellungen nur begrenzt aufgenommen werden (können?). Kommentare bilden das ab, was war. Besser wäre es, auch das, was sein könnte, zu erörtern. Calliess/Müller-Dietz haben diese Problematik erkannt. Insbesondere auf dem Gebiet der Telekommunikation/neuen Medien ist die Entwicklung derart rasant, dass sie sich deshalb zu Recht für eine gesetzliche Neuregelung ihres Gebrauchs und ihrer Kontrolle aussprechen (§ 32 Rdnr. 3 a.E.). Bei § 23 (Rdnr. 2) haben die Verfasser die Außenkontakte akzentuiert und viele teils neue Aufsätze und Abhandlungen eingearbeitet. Sie heben damit die Bedeutung sozialer Bindungen für die Rückfallvermeidung hervor.

Dem Bereich Arbeit/Entlohnung der Gefangenen haben die Kommentatoren noch mehr Raum gewidmet. Sie kritisieren die Neuregelung des § 43, sehen aber entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in § 177 nunmehr keinen Verfassungsverstoß in der unterschiedlichen Entlohnung von U- und Strafgefangenen (§ 177 Rdnr. 1). Auch hinsichtlich der Einbehaltung von Beitragsteilen (§ 195 Rdnr. 1) haben sie ihre Ansicht korrigiert. Mit überzeugenden Gründen halten sie es jetzt für zulässig, diese entsprechend der VV zu § 195 generell einzubehalten. Im Widerspruch zur Rechtsprechung befinden sich Calliess/Müller-Dietz noch, wenn es um die Anwendbarkeit der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO auf den Auszahlungsanspruch des Gefangenen geht (verneinend: BGH NJW 2004, 3714;

ZfStrVo 2005, Heft 1). Praktische Bedeutung hat dies kaum, wie sie in § 43 Rdnr. 10 a.E. richtigerweise feststellen. Trotzdem dürfte ihre Ansicht angesichts des Machtworts des BGH und des BFH auf Dauer ebenfalls keinen Bestand haben.

Ein weiterer Schwerpunkt der Neuauflage liegt bei den Vorschriften über den Rechtsschutz der Gefangenen. Die Kommentatoren greifen zustimmend die Entscheidungen des BVerfG zur Frage der Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung trotz Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz und zur Zulässigkeit eines Feststellungsantrages trotz Erledigung bei tiefgreifendem Grundrechtsverstoß (BVerfG NJW 2002, 2456; ZfStrVo 2004, 122) auf. Der Rechtsschutz insgesamt wird ausgiebiger dargestellt (§ 108 Rdnr. 1) und das Recht auf ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter (§ 108 Rdnr. 4) breiter erörtert. Eine Neukommentierung der Regelung der Verfahrenskosten (§ 121 Rdnr. 1) schließt diesen Bereich ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat die nachträgliche Sicherungsverwahrung grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt (NJW 2004, 750). Calliess/Müller-Dietz kritisieren dieses neue Rechtsinstitut und machen zu Recht grundsätzliche Bedenken geltend (§ 129 Rdnr. 4). Außerdem machen sie sich für eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten stark, soweit dies im Vollzug nur möglich ist (§ 129 Rdnr. 3). Es ist kaum möglich, alle Änderungen in der 10. Auflage aufzuführen und gebührend zu würdigen. Erwähnenswert sind aber insbesondere noch die neuen Erläuterungen zu § 144 zur Größe und Ausgestaltung der Haft Räume und die ausführlichere Darstellung der in der Praxis weiterhin kontrovers betrachteten Offenbarungspflicht in § 182.

Abschließend sei auch noch eine kleine, den überragenden Gesamteindruck nicht trübende Kritik angebracht. Das Sachverzeichnis sollte in einer 11. Auflage, die sicher in ca. drei Jahren folgen wird, erweitert werden, um dem Leser das Auffinden der gesuchten Stellen zu erleichtern. Obwohl sich das Werk gegenüber z.B. der 5. Auflage um ein Fünftel vergrößert hat, ist der Umfang des Sachverzeichnisses fast gleich geblieben. Begriffe wie Telefon, Telefax etwa, sucht man im Übrigen vergeblich. Mehr Benutzerfreundlichkeit wäre insofern auch bei der Auswahl der Stichwörter angezeigt.

Der Kommentar von Calliess/Müller-Dietz bringt in der Neuauflage erneut eine hervorragende Bearbeitung des Vollzugsrechts. Da es inzwischen mehrere Kommentare zum Strafvollzugsgesetz gibt, bietet diese Besprechung den Anlass, eine Standortbestimmung vorzunehmen, die nicht nur dieses Werk, sondern den Strafvollzug insgesamt in den Blick nimmt. Wo steht der Calliess/Müller-Dietz im Vergleich zu den anderen Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz? Was sind seine besonderen Vorzüge? Eine solche Charakterisierung muss zwangsläufig zu kurz greifen. Dennoch wird man in etwa Folgendes sagen können: Schwind/Böhm (Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. Berlin, New York 1999) haben einen Kommentar in erster Linie von Praktikern für die Praxis geschrieben; der Alternativkommentar (Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz: Herausgegeben von Johannes Feest, 4. Aufl., Neuwied 2000) gibt sich betont progressiv – allerdings genauso wie die Alternativen in der Politik – vertritt er heutzutage keine Außenseiterpositionen mehr, sondern hat sich als eine gewichtige Stimme im Strafvollzug etabliert und bildet damit in gewisser Hinsicht einen Gegenpol zu dem Werk von Arloth/Lückemann (Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, München 2003), welches eher eine konservative Grundströmung durchzieht. Bei Calliess/Müller-Dietz ist eine entsprechende Schublade schwierig zu finden. Die Praxis-tauglichkeit ihres Werkes wird schon dadurch unterstrichen, dass es der in den Strafvollzugsanstalten und Vollstreckungskammern am weitesten verbreitete und am meisten zitierte Kommentar ist. Die Autoren haben sich außerdem immer unabhängig von Zeitströmungen für einen konsequenten Behandlungsvollzug eingesetzt. Dies mag man als progressiv oder auch als konservativ werten. So hat Geiter in seiner Würdigung der Voraufgabe in Heft 1 der Zeitschrift für Strafvollzug 2005 herausgestellt, es sei wichtig, Flagge zu zeigen in dem Bestreben, den Behandlungsvollzug vor fiskalischen Einschränkungen zu bewahren und gegen ideologische Anfeindungen in Schutz zu nehmen. Hier sieht er den Calliess/Müller-Dietz in vorderster Linie, und er begrüßt dessen deutliche Stellungnahme hierzu. Die Stärke dieses Kommentars ist aber insbesondere die vollständige Durchdringung und die umfassende wissenschaftliche Dokumentation des Vollzugsrechts. Die Autoren waren Wegbereiter des Strafvollzugs, so wie er sich heute

darstellt, weshalb sich nirgendwo sonst so gut seine Entwicklungslinien ablesen lassen wie hier. Zuweilen finden sich darum auch Entscheidungen und Anmerkungen, die für die Praxis längst Geschichte sind. Dies gilt etwa für die Kommentierung zu § 69 Rdnr. 3. Die dort erwähnten Gerichtsentscheide sind aber weiterhin interessant, weil sie erkennen lassen, wie umstritten heute Selbstverständliches einmal war.

Was ist in Zukunft vom Calliess/Müller-Dietz zu erwarten? Sicherlich wird er weiterhin der zuverlässige Ratgeber wie bisher sein. Die rechtlichen Probleme werden jedoch wahrscheinlich mehr in den Hintergrund treten zugunsten einer inhaltlichen Diskussion über das Wesen des Strafvollzuges. Der Gegensatz ist dabei nicht der Behandlungs- oder der Verwahrvollzug, sondern vielmehr die Orientierung an einer wissenschaftlich fundierten Rückfallvermeidung, die § 2 postuliert, und gleichzeitig einen die Sicherheit beachtenden Strafvollzug, in dem die Menschenwürde nicht zu kurz kommt, oder ein Vollzug, der unsachgemäß ist und auf laienhaften Vorstellungen fußt. Der Strafvollzug muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Es geht nicht um Ideologien, sondern um Effektivität. So ist z.B. durchaus vorstellbar, dass bei § 88 Abs. 2 Nr. 5, dem besonders gesicherten Haftraum, demnächst nicht mehr nur die Empfehlung einer zeitlichen Höchstgrenze steht (§ 88 Rdnr. 5), sondern Handreichungen, wie man durch Farbgestaltung, das Einspielen von beruhigender Musik und dergleichen auf einen auffälligen Gefangenen positiv einwirkt. Wenn man sich auf Dinge konzentriert, die wirken und vernünftig sind, läuft man hoffentlich nicht Gefahr, dass wichtige, wirkungsvolle Vollzugsmaßnahmen auf dem Altar des Populismus geopfert werden. Gefragt sind Fakten! Der Kommentar von Calliess/Müller-Dietz bietet die besten Voraussetzungen dafür, diese Weichenstellung hin zu einer neuen Nüchternheit zu gewährleisten. Um es mit einem bekannten Lied von Tina Turner zu sagen: er ist „Simply the best“.

Wolfgang Schrieber